Helv. 421/3

Ch. Wink. de ... ckler. sc. 1779.

Ueber das
Interessanteste
der
Schweiz.

Aus dem Französischen
frey übersezt, — berichtigt und vermehrt.

Dritter Band.

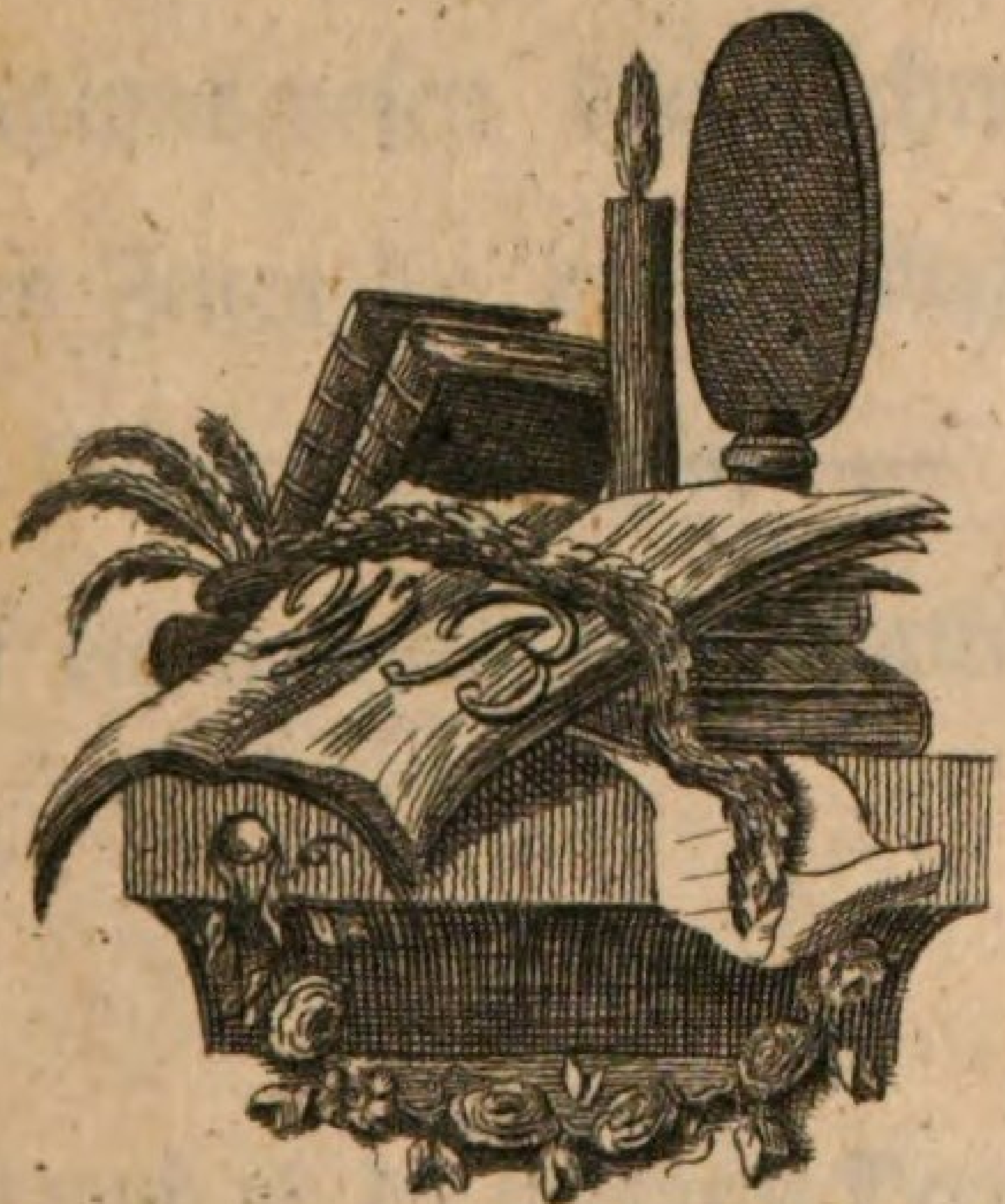

Leipzig, 1779.
In der Weygandschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Zwey Gründe veranlassen mich, diesem dritten Bande noch Nachträge in einem vierten folgen zu lassen, welcher aber merklich kleiner werden wird, als die vorhergehenden.

Einmal, habe ich im zweiten Bande über das Religionswesen der Schweizer seit den ältesten Zeiten die merkwürdigsten Nachrichten zu liefern angefangen, — diese will ich bis auf die neuesten Zeiten fortführen und beschließen.

Dann muß ich die erhaltene Berichtigungen zu den vorigen Bänden anzeigen. Diese sind erheblich, und tragen sehr viel bey, das Ganze

merklich zu verbessern und manche dort zufällig und unverschuldeterweise eingeschlichene Fehler einigermaßen zu entschuldigen.

Jene Nachträge, nebst einem vollständigen Register sollen zur Ostermesse 1780 erscheinen.

Berlin, am 1 Oktober 1779.

Joh. Heinr. Friderich Ulrich.

Ueber das Interessanteste der Schweiz.

Dritter Band.

Erster Abschnitt.

Die Bundesgenossen der Schweiz.

Der Plan, den ich mir bey Anfertigung dieses Werks machte, führt mich gegenwärtig auf die Bundesgenossen der Schweiz. Nicht ein jeder Staat, der mit den Kantonen in Bündnis steht, kann ein Bundesgenosse genannt werden. Sonst wären fast alle europäische Mächte unter dieser Anzahl. Nur die sind Bundesgenossen, welche durch einen besondern Vertrag, durch einen Offensiv- und Defensivtraktat mit den Schweizern so genau zusammen verbunden sind, daß sie nicht nur Mitglieder der Eidgenossenschaft sind, sondern auch ausserhalb der Schweiz in allen andern Staaten für wirkliche Schweizer angesehn werden. Indessen sind sie doch nur mit einem oder dem andern Kanton, besonders mit dem, welches mit ihnen dieselbe Religion hat, verbunden.

Folgende sind Bundesgenossen:

I. Das Fürstenthum Neuenburg und Valengin.

II. Der Titularbischof von Basel, Prinz von Porentru, und die Ländereien, welche von ihm abhängen, besonders die Stadt Biel.

III. Die Stadt St. Gallen.

IV. Der Abt von St. Gallen.

V. Die Graubünder.

VI. Die Walliser.

VII. Die Republik Genf.

VIII. Die Stadt Mühlhausen im Elsaß.

Ich werde sie einzeln durchgehn.

Erstes Hauptstück.

Das Fürstenthum Neuenburg und Valengin.

Dieses Fürstenthum liegt zwischen dem Neuburger See, welcher davon den Namen trägt, und dem Gebirge Jura. Es grenzt gegen Morgen an das Gebiet des Bisthums Basel, gegen Mittag an den eben genannten See, an die Bernersche und Freiburgsche gemeinschaftliche Landvogtey Granson, und an das Bernersche Gebiet, gegen Abend und Mitternacht an die französische Grafschaft Burgund.

In der grösten Ausdehnung ist es zehn bis eilf Stunden lang, und vier bis fünf breit. Es hat drey Städte:

1. Neufchatel,

2. Boudry,

3. Landeron,

einen Flecken, Valengin, fünf und dreissig Pfarren, dreizehn Filialkirchen, und vier und sechzig Dörfer.

An der West- und Nordseite liegt der Berg Jura, und überhaupt giebt es noch viele Gebirge. Der bergige Theil ist nicht sonderlich fruchtbar. Er wird meistentheils von Künstlern bewohnt. Die Thäler und das flache Feld ist hingegen sehr fruchtbar an gutem rothen und weissen Wein, Obst, Getreide, Hanf und Flachs. Der Weinhandel und die Viehzucht ersezen den Mangel an Getreide. Der Torf vertritt die Stelle des Holzes. Das Eisen kann nicht genuzt werden, weil es an Holze fehlt. Zu Brevine und Courit sind Eisenhaltige, und zu Motier Seifen- und Schwefelartige Bäder. Man findet auch Erz, Bergharz, Steinkohlen, weisse und rothe Kreide. Der Neuburgersee ist sehr fischreich, besonders hat er gute Forellen.

Nach dem Büsching enthält es 16800 Mannspersonen, und 16500 Frauenzimmer; folglich 34300 Einwohner.

Das Fürstenthum Neufchatel, ohne Valengin, wird abgetheilt

1. in die Meieren Neufchatel

2. in die sogenannte Kastellaneien, Landeron, Boudry, Vaux, Travers und Thielle.
3. In die Meiereien la Cote, Rochefort, Boudevilliers, Columbier, Bevaix, Cortaillode, les Verrieres, Lignieres, la Brevine.
4. In die besondern Freiherrschaften, Vauxmarcus, Gorgier und Travers.

Das Fürstenthum war ehmals ein Theil des Königreichs Arelat, und des daraus entstandenen Königreichs Burgund. Nach dem Tode des lezten burgundischen Königs Rudolfs des dritten fiel es 1032 oder 1033 dem Kaiser Konrad dem zweiten zu. Es ist ungegründet, daß ein von den fränkischen Königen abgestammter Ottobert, und ein andrer aus seinen Nachkommen, Memphus, in dem neunten Jahrhundert Herren dieser Landschaft gewesen seyn. Ulrich der erste hingegen, Graf von Phönix oder Fenis, war 1034 Herr davon, und vermuthlich von dem lezten burgundischen König damit belehnt. Sein Sohn Rudolph folgte ihm 1070; diesem sukcedirte 1132 sein Sohn Ulrich der zweite. Sein Nachfolger Ulrich der dritte empfing vom Bischof Roger zu Lausanne die Güter Selzach und Bettlach zur Lehn, erneuerte die Rechte und Gewohnheiten der Bürger in Neufchatel, und machte 1218 so reiche Stiftungen für das Stift Johan-

sen, daß er für einen der ersten und besten Stifter desselben gehalten wird.

Berchtold der erste bestätigte die Freiheiten von Neufchatel und brachte das ganze Thal Val de Travers gegen andre in Burgund gehabte Güter an sich, gab aber das Münzrecht wieder ab. Ulrich der vierte bekam mit seinen zwey Gemalinnen die Grafschaften Arberg und Nydau und theilte seine Lande 1231 oder 1240 unter seine drey Söhne, dergestalt, daß Berchtold Neufchatel, Ulrich Arberg und Valengin mit der Bedingung, sie von seinem Bruder zur Lehn zu empfangen, und Eberhard Nydau und Erlach bekam.

Berchtold der zweite folgte 1248. Er erhielt von seinem jüngsten Bruder Heinrich, Bischof von Basel, die Vogtey zu Biel zu Lehen, und 1250 von Johann von Chalons die Lehen wegen des Thals und Val de Travers. Seine Söhne Rudolf der dritte, Herman, der auch Voigt zu Biel, und Probst des Stifts Neufchatel war, und Heinrich, baueten das Schloß zu Neufchatel. Nach Rudolf des dritten Tode aber zerfielen seine Kinder, Amadeus, Heinrich, Johann und Richard, mit einander über die väterliche Verlassenschaft. Ihr Grosvater, der Graf von Mumpelgard, verglich sie endlich dahin, daß Amadeus Neufchatel, Heinrich die

Freiherrschaft von Thielle und Johann, Probst zu Neufchatel, das Thal von Travers erhielt.

Graf Amadeus regierte von 1278 bis 1286. An seine Stelle kam hierauf sein Sohn Rudolf der vierte. Von ihm, oder von einem Graf Heinrich, sagen einige, er habe, als er die Huldigung einnehmen wollen, eines gewaltsamen Ehebruchs und daraus entstandenen Auflaufs wegen flüchtig werden müssen, und es sey ihm von denen zu Neufchatel der Gehorsam aufgekündiget worden. Der Kaiser Rudolf der erste habe darauf Neufchatel als ein Reichslehn eingezogen. Andere aber behaupten, der Graf Rudolf habe alle seine Rechte an Neufchatel dem Kaiser abgetreten, und auf sein Ansuchen sey Johann von Chalons, Herr von Arlay, damit belehnet worden; Rudolf selbst aber habe von diesem wieder die Afterbelehnung über Neufchatel erhalten. Dieser bekriegte nebst dem Bischof zu Lausanne und verschiedenen benachbarten Grafen, und der Stadt Freiburg im Jahr 1289 die Stadt Bern; er wurde aber am Tonner-Bühel mit Verlust zurückgetrieben. Hernach errichtete er 1290 mit der Stadt Freiburg ein Bürgerrecht, kam auch im Jahr 1315, 1316 oder 1318 mit dem Bischof von Basel wegen Lignieres, St. Maurice und Grissach in Streit, so, daß der Bischof

mit Hülfe des Grafen Eberhard von Kyburg ihn feindlich anfiel, er aber beide nicht nur zurückschlug, sondern auch die streitigen Oerter durch den Ausspruch des Herzogs Leopold von Oesterreich behielt. Auch hatte er mit Johann und Ditrich, Herren von Vallangin, wegen Verweigerung der Huldigung von der Herrlichkeit Rudolfs-Thal oder Val de Ruz, einen so heftigen Streit, daß sie gegen einander auszogen und er beide bey Coffrane in dem Thal Ruz schlug und gefangen nahm. Er starb zwar 1342; er überlies aber schon 1324 seinem Sohn Ludewig die Regierung, und vermachte in seinem Testament seiner Tochter Margaretha Boudry, Boudevilliers und Montesillon.

Dieser Graf Ludwig führte sehr wahrscheinlich zuerst den Titel eines Grafen von Neufchatel. Seine Vorgänger nannten sich zwar auch Grafen, als von Phönix oder Fenis, aber nur Herren von Neufchatel. (Domini de Castro novo.) Im Jahr 1324 grif ihn der Bischof von Basel und die Stadt Bern an; er nöthigte aber beide, die Belagerung von Landeron aufzuheben. Vom Kaiser Ludewig erhielt er 1327 das Recht, Münzen zu schlagen; worüber er die Stadt Bern, die seine Münzen nicht annehmen wollte, beim Kaiser verklagte, auch selbst wider sie 1339 zu Felde zog, und vor Laupen mit grossem Verlust geschla-

gen wurde. 1344 schenkte ihm Graf Ludwig von Savoyen die Herrschaft Gorgier, S. Aubin ꝛc. 1354 erbte er vom Grafen Peter von Arberg diese Grafschaft, verkaufte aber 1367 seine Rechte und seinen Antheil an dieselbe der Stadt Bern. Hingegen hatte er schon 1357 die Lehen von Johann dem dritten von Chalons in so fern erhalten, daß sie auch auf seine unverheirathete Tochter kommen sollte. 1369 schloß er ein Bürgerrecht mit der Stadt Solothurn, und erbte noch die Herrschaft Champolet nebst andern in der Waat von seiner Mutter Eleonora von Savoyen, und starb endlich 1373 ohne männliche Erben.

Es folgte ihm seine älteste an den Graf Rudolf von Nydau verheirathete Tochter, und, da diese auch 1395 ohne Erben starb, ihrer an den Graf Ego von Freiburg verheirathet gewesenen, aber schon vor ihr verstorbenen Schwester Varenne oder Verena Sohn, Konrad von Freiburg, vermöge ihres Testaments. Allein Johann der vierte von Chalons, damaliger Prinz von Oranien, widersezte sich seiner Besiznehmung, und wollte als Lehnherr die nun ledig gewordene Grafschaft einziehen. Endlich verglich er sich 1397 mit ihm und belehnte ihn auch damit, doch so, daß er vorher gestehen muste, daß er die Grafschaft nicht durch das Recht des Geblüts, noch kraft eines Testaments, sondern aus Gunst und Gewo-

genheit des Prinzen erlangt habe. Auch muste er ein Verzeichnis alles dessen, was er von ihm zur Lehen habe, ausstellen, und alle Neuburgische Unterthanen musten sich 1406 verpflichten, daß bey ereignender Erlöschung des Graf Konrads Leibes- und Lehnserben, sie dem Haus Chalons als ihrem Souverän und Lehnherren sich wieder unterwerfen, und keinen andern Herren annehmen wollten.

Im Jahr 1398 errichtete er ein Bürgerrecht mit der Stadt Bern, und 1399 einen Vertrag mit der Stadt Mürten wegen seines Zolls an der Zihl. Er starb 1414. Sein Nachfolger war sein Sohn

Johann, der das Bürgerrecht mit der Stadt Bern 1424 erneuerte, 1453 von Ludwig dem Frommen von Chalons, und Prinzen von Oranien zu Grandson die Lehn unter den vorher angeführten Bedingungen erhielt, den Bürgern zu Neufchatel ihre Freiheiten bestätigte, und von seiner Gemahlin Maria von Chalons zum Heirathsgut die Freiherrschaft Grandson, die Grafschaft Erlach und die Herrschaft Vercel erhielt, welche leztere aber an das Haus Chalons wieder zurückfiel. Nachher sezte er obigen Verträgen zuwider seines Vaters an Marggraf Ludwig von Hochberg vermählten Schwester Anna Sohn in seinem Testament zum Erben ein, weil er selbst keine Kin-

der hatte. Mit ihm starb darauf 1457 das Gräflich-Freiburgische Geschlecht aus.

Nun nahm zwar Ludwig von Chalons, Prinz von Oranien, Neufchatel als ein erledigtes Lehn in Besiz; er muste es aber, da der Graf Hochberg das Bürgerrecht 1458 mit Bern erneuerte, und ein neues mit Solothurn annahm, diesem überlassen.

Sein Sohn Philipp erneuerte 1495 das Bürgerrecht mit der Stadt Freiburg, und hielt es in dem sogenannten Schwabenkrieg 1499 mit den Eidgenossen, erhielt 1501 das Bürgerrecht in der Stadt Lucern, und von dieser Stadt, und von Solothurn Hofnung, daß sie ihn gegen den Herzog von Savoyen seiner Gemalin wegen unterstüzen würden. Im Jahr 1503 erhielt er für seine Erbtochter, Johanna, von Bern und Lucern das Bürgerrecht; — Ludwig von Orleans, der sie 1504 heirathete, bekam es gleichfalls von Solothurn und von Bern. Dieser Herzog erhielt mit ihr, — der Vater war 1503 gestorben, — Neuenburg.

Er leistete 1512 Ludwig dem zwölften, Könige in Frankreich, in dem Mailändischen gegen die Eidgenossen Dienste; und das war der Grund, daß sie in seiner Abwesenheit des Fürstenthum in Besiz nahmen, einen Landvogt von Bern aus bestellten, und es durch Landvögte, welche alle zwey

Jahre abwechselten, verwalten liessen. Auf Vorbitte des Königs von Frankreich traten sie es endlich 1529 seiner Wittwe, der Markgräfin von Hochberg, in eben dem Stande ab, als sie es ehemals besessen hatte, mit Vorbehalt des Bürgerrechts der Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Unterdessen starb Prinz Philibert von Oranien, der lezte aus dem Hause Chalons, 1520 und sezte seiner an den Graf Heinrich von Nassau vermälten Schwester Sohn Renatus zum Erben ein. Kaiser Karl der Fünfte erkannte ihn auch dafür. Oben genannte Johanna machte nun in ihrem und ihres Sohnes Ludwig von Longueville Namen Forderungen, bestritt ihm die Erbschaft, und machte an alle Güter des verstorbenen Herzogs einen Anspruch. Beide Theile baten sich Schiedsrichter aus. Diese konnten aber nichts ausrichten, folglich muste der ganze Streit vor Gericht geführet werden.

Karl der Fünfte wollte ihn vor seinen grossen Rath zu Mecheln ziehn. Dessen Entscheidung wollten die aus dem Hause Longueville nicht anerkennen; vielmehr glaubten sie die ganze Fehde von dem Parlament zu Paris beurtheilen zu lassen. Graf Wilhelm von Nassau, welcher dem 1544 in der Belagerung von S. Dizier erschossenen Prinzen Renatus kraft eines von Karl dem

Fünften bestätigten Testaments in der ganzen Erbschaft folgte, wollte im folgenden Jahre den Prozeß zu Mecheln fortsezen, und drang sonderlich auf die Abtretung Neufchatels. Im Jahr 1543 ward, wahrscheinlicherweise ohne des Grafen Vorwissen, der Stadt Freiburg ein Verkauf des Fürstenthums angetragen, welcher indessen auf der Gräfin Bitten durch Vermittelung der Stadt Bern rückgängig gemacht wurde.

Nach dem Tode dieser Johanna und ihres Enkels Franz, Herzogs von Longueville, welcher keine Erben hinterlies, entschied das höchste Gericht zu Neufchatel 1553, daß Leonor von Longueville, Markgraf von Rötteln, und Jakob von Savoyen, Herzog von Nemours, dieses Fürstenthum im Besiz nehmen sollten, und wies die damals verwittwete Königin Maria von Schottland gänzlich ab. Da aber die Stände von Neufchatel nur unter einer Regierung stehen wollten, so trat der Herzog von Nemours 1557 dem Herzoge Leonor von Longueville gegen ein jährliches Einkommen von 2000 Franken sein Antheil gänzlich ab.

Dieser Leonor gab sich in dem mit Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn erneuerten Bürgerrecht den Titel eines souveränen Grafen von Neufchatel, und kaufte die Kastellaney Bevais. Nach seinem Tod im Jahre 1573 folgte ihm sein

Sohn Heinrich, dessen Mutter 1579 durch einen gemachten Vergleich die Grafschaft Vallangin von der Stadt Bern an sich zog. Heinrichs Sohn, gleiches Namens, schrieb sich: Von Gottes Gnaden souveräner Fürst von Neuenburg. Er ertheilte seinen Unterthanen grosse Freiheiten, erlies sie der Leibeigenschaft, und trug bey dem Westphälischen Frieden sehr viel dazu bey, daß der Artikel wegen der eidgenossischen Freiheit von dem Reiche hineingesezt wurde. Er starb 1663.

Johann Ludwig Karl, Karl Paris, Grafen von St. Paul, und Maria, welche an Heinrich von Savoyen, Herzog von Nemours, vermält war, machten seine Nachkommenschaft aus. Der erste, welcher den Namen Abt von Orleans hatte, trat seine Erbschaft seinem Bruder Karl Paris ab, übernahm sie aber nach dessen Tode wieder, und besas Neufchatel bis 1694, in welchem Jahr er starb. Er hatte ein Jahr zuvor mit der Stadt Lucern das Bürgerrecht erneuert, und bey der Erneuerung des gedachten Bürgerrechts nicht nur den Titel eines souveränen Fürsten von Neufchatel gebraucht, sondern auch die bisherige Vorbehaltung der Eigenthums-Lehnsherren von Neufchatel ausgelassen.

Die Nachkommen des Grafen Wilhelm von Nassau hatten unterdessen ihre Ansprüche auf diesen Staat sehr oft in Bewegung gebracht, und

auf die Wiederherstellung der chalonischen Herrschaften gedrungen, zumal da Philipp der Zweite von Spanien dieselbe in dem Frieden zu Chateau 1559 eingeschlossen hatte. Wilhelm der dritte, König von Grosbritannien, hatte als Erbe dieser Herrschaft dem damaligen Churfürst zu Brandenburg und nachmaligen König von Preussen Friderich, als seinem nächsten Anverwandten, alle seine Rechte an Neufchatel und Vallangin im Jahr 1694 abgetreten. Nach Wilhelms von Grosbritannien Tode machte Friderich der erste 1703 den Ständen von Neufchatel seine Rechte auf die dortige Landschaft schriftlich bekannt, lies aber die Herzogin Maria von Nemours im ruhigen Besiz derselben.

Diese Maria starb 1707. Eine Menge Prätendenten machten aus verschiedenen Gründen auf ihre Verlassenschaft Anspruch. Diese waren

1. Der Fürst von Carignan.
2. Der Markgraf von Baden-Baden.
3. Die Herzogin von Lesdiguieres.
4. Der Herzog von Villeroi.
5. Der Herzog von Brissac.
6. Der Graf von Matignon.
7. Die Madame von Mailly.
8. Der Markgraf von Allegre.
9. Der Freiherr von Montjoye.

Sie leiteten die Gültigkeit ihrer Ansprüche von ihrer nähern oder entferntern Verwandschaft in Linien, Graden u. s. f. mit den ausgestorbenen Hochbergschen und Longuevillischen Häusern her.

Hiezu kamen noch

10. Die Markgrafen von Baden-Baden und Durlach, weil sie mit den Besizern von Neufchatel in den Jahren 1356 und 1490 der Erbfolge halber einige Verträge gemacht hatten.

11. Die Häuser Würtemberg, Mömpelgard und Fürstenberg, aus eben solchen angegebnen Vergleichen.

12. Der Prinz von Conti, kraft des bereits angeführten von dem lezten Herzoge zu seinem Vortheil gemachten Testaments.

13. Die Töchter des lezten Ritters von Soisson, weil die lezte Herzogin schon bey ihren Lebzeiten eine Schenkung gemacht hatte.

Das Obergericht und Tribunal der so genannten drey Stände von Neufchatel untersuchte hierauf alle Akten, Titel und Dokumente dieser Prätendenten, und that, da die meisten von selbst abgestanden waren, den 3ten November 1707 den Ausspruch, daß der König Friedrich der erste

in Preussen wahrer und rechtmässiger Erbe des Hauses Nassau-Chalons-Oranien sey. Es ertheilte ihm daher die Belehnung dieses Staats und die Souveränität, mit allem Zugehörigen, jedoch mit Beibehaltung aller Freiheiten, Privilegien und Immunitäten der Bürger und übrigen Angehörigen, auch der von den vorigen Souveräns so wohl dem Korpus, als den Individuis dieses Landes ertheilten Bewilligungen und der mit den Nachbaren gemachten Bündnisse u. s. f.

Der königliche Bevollmächtigte Graf **Ernst von Metternich** muste hierauf gleich am folgenden Tage im Namen des Königs zu Neufchatel die Huldigung annehmen.

Der König von Frankreich ward hierüber sehr entrüstet. Er hob allen Handel und Wandel mit Neufchatel auf, ließ Truppen in die Nachbarschaft einrücken, wodurch die Einwohner veranlasset wurden, sich in Gegenbereitschaft zu sezen, und Bern sich entschloß, gleichfalls Hülfe dahin zu senden. Indessen wurde durch Vermittelung der übrigen eidgenossischen Städte und Oerter 1708 ein Neutralitätstraktat wegen dieser Landschaften errichtet, und im May dieses Jahres die Instrumente gegen einander ausgewechselt.

Der Graf von Metternich verwaltete bis in Junius 1709 die Regierung des Fürstenthums. Nach dessen Ablösung verwaltete sie

der königliche Staatsrath unter dem Präsidium eines Mitglieds. Seit 1714 aber schickt der König von Preussen jedesmal einen Statthalter dahin.

In dem Utrechter Frieden 1713 erkannte auch der König von Frankreich den König von Preussen für einen souveränen Prinzen von Neufchatel und Vallangin; die Stadt Bern sezte das Bürgerrecht fort, und die Stadt Solothurn erneuerte es im Februarius 1756.

Das Fürstenthum gehört also izt dem König von Preussen, für seine männliche und weibliche Nachkommenschaft erblich. Es kann aber ohne Einwilligung des Volks weder verpfändet, noch verkauft, noch getheilt, noch einem jüngern Prinzen zur Appanage gegeben werden. Die Revenüen werden ohngefähr 30000 Thaler betragen.

Die Einwohner sind seit 1530 fast alle reformirt, eine geringe Anzahl ausgenommen, welche katholisch geblieben sind. Die Kirchendisciplin wird mit vieler Gewissenhaftigkeit verwaltet. In Vergleichung mit andern Gegenden kann man sagen, daß sie ein Muster der Ordnung und der Strenge gegen alle und jede, welche ihre Pflicht nicht thun, abgeben. Besonders wird darauf gesehn, daß die Geistlichen ihre Pflicht thun. Ein nachlässiger Prediger wird ermahnt, und muß, wenn Warnungen nicht mehr helfen wollen, öffentlich

in der Kirche in Gegenwart der ganzen Gemeine Bekenntnis seiner Vergehungen und öffentliche Abbitte thun. Ihre Einnahmen sind sehr gering. Die Katholiken haben in der Baronie von Landeron, welche aus einer kleinen Stadt, und etwa drey bis vier Dorfschaften besteht, zwey Pfarren, und eine Filialpfarre. Sie hängen in geistlichen Dingen von dem Bischof zu Freiburg, welcher den Titel eines Bischofs von Lausanne führt, ab.

Die Reformirten stehn unter einer Klasse, oder Synode der Prediger, welche sich jährlich im Maimonat zu Neufchatel versamlet. Sonst kommen sie auch oft bey andern Gelegenheiten zusammen. Diese Klasse ordinirt die Geistlichen mit Auflegung der Hände, vergibt alle Pfarr- und Schulstellen, ausser in Neufchatel, welches sich seine Geistlichen allein wählt.

Ich komme zur Schilderung der Landesverfassung.

Die vornehmste Person daselbst ist der königliche Stadthalter. Izt verwaltet der Generallieutenant Freiherr von Lentulus diese wichtige Stelle. Er hat im Staatsrathe den Vorsiz, versamlet ihn, wenn es ihm gefällt, hält in der Versamlung der drey Stände von Neuenburg und Vallangin die Umfrage, und entscheidet, wenn die Stimmen gleich sind.

Der **Staatsrath**, welcher aus so vielen Gliedern besteht, als der Landesherr will, besorgt die Staats- und Polizeisachen im ganzen Lande, beurtheilt alle Irrungen, die unter den Gemeinen und ihren Theilen entstehn, so wie auch alle Lehen- und Vasallensachen. Doch kann man sich von ihm an die drey Stände, zwar nicht durch den Weg der Appellation, sondern durch den Weg einer mehreren Erläuterung wenden. Der Statthalter, oder in seiner Abwesenheit der älteste Staatsrath präsidirt in demselben, und versamlet ihn, so oft es ihm gefällt; — doch geschieht es gewöhnlicherweise am Morgen des Montags und Dienstags.

Die **Beamten**, die der Souverän verordnet, sind

1. Allgemeine.
2. Besondere.

Zu den **allgemeinen** Beamten gehört der **Generalseckelmeister** oder **Tresorier**, der die Staatsgefälle von den Einnehmern in Empfang nimmt; der **Kanzler**, welcher der erste Sekretär des Staatsrathes ist; der **Generalprokurator**, welcher die Rechte des Landesherrn besorgen, und die Befehle des Gouverneurs oder Staatsraths vollziehn muß; der **Generalkommissar**, der auf die Lehen, und was davon abhängt, Acht hat; der **Generaladvokat**, der die Prozesse des Landes-

herrn in seinem Namen führt; der Prokurator von Vallangin, welcher die Angelegenheiten des Landesherrn in dieser Herrschaft besorgt, und die Einnehmer der landesherrlichen Gefälle.

Die besondern Beamten sind die Kastellanen und Meier, welche über die niedere Gerichte gesezt sind, und von denen jeder einen Statthalter unter sich hat.

Das erste und vornehmste Gericht, von dem man nicht weiter appelliren kann, sind die so genannten drey Stände. Es entscheidet alle Gerichts = Personal = und Realhändel aus den niedern Gerichten in der Souveränität Neufchatel (Vallangin ausgenommen). Selbst die Urtheile des Staatsrathes kommen vor dasselbe zur Erläuterung. Wenn der Souverän neue Befehle geben, oder an den alten etwas abändern will, so muß er die Einwilligung der Stände dazu haben. Die drey Stände der Souveränität Neufchatel haben das Vorrecht, daß sie allein auf diesen Fall über die Souveränität und Oberherrschaft beider Landschaften urtheilen, und den, welchen die Stände von Neufchatel zu ihrem rechtmässigen Oberherrn erwählt und dafür erkannt haben, auch dafür zu erkennen verpflichtet sind.

Diese drey Stände der Souveränität Neufchatel bestehn aus dem **ersten**, **zweiten**, und **dritten** Stand.

Den ersten Stand macht der Adel aus. Vier Edelleute sind Mitglieder desselben. Ehedem ernannte sie der Statthalter eigenmächtig. Izt muß er die vier ältesten Staatsräthe dazu nehmen, doch so, daß sie nicht als Staatsräthe, sondern als Edelleute daselbst Plaz haben, und nur adeliche Staatsräthe hinzugelassen werden.

Der andre Stand besteht aus den **Beamten**, aus den vier Castellanen von Landeron, Boudry, Val-Travers und Thielle. In deren Ermanglung vertreten die Meier, zuweilen auch die Einnehmer, diese Stelle. Diese Richter der beiden ersten Stände werden von dem Generalprokurator nach ihrem Rang in dem Staatsrath, und der Kastellaneien und Meiereien zusammenberufen.

Den dritten Stand machen vier Bürger der Stadt Neufchatel aus, welche der Stadtrath alle neue Jahre aus seiner Mitte erwählt. Ist einer von ihnen krank, oder abwesend, oder kann sonst den Ständen nicht beiwohnen, so ernennet der Amtsburgemeister allein einen andern, es müste denn seyn, daß es um einen Urtheilsspruch über die Souveränität und Oberherrschaft, oder um Errichtung und Abänderung der Geseze zu thun wäre. In diesem Falle nehmen anstatt der genannten vier erwählten Mitglieder die vier so genannte Ministraux den Siz unter den Stän-

ten, doch so, daß sie nicht nach eignem Willkühr verfahren, sondern über das, was verhandelt werden soll, die Gedanken des Staatsraths einholen und nach dessen Erkenntnis ihre Stimmen einrichten müssen. Diese Richter des dritten Standes beruft der Amtsburgemeister zusammen, und wohnt allezeit der Versamlung der Stände bey, damit er auf die Erhaltung der Freiheiten Acht habe, und an der Stelle der etwa fehlenden Richter andre ernenne.

In dieser Versamlung der Stände ist der Statthalter **Präsident**, fragt die Glieder um ihre Meinung, und entscheidet die gleich ausfallenden Stimmen. Der Generalprokurator wohnt ihr auch bey, um auf die Rechte des Souveräns zu weisen; der Kanzler ist gleichfalls gegenwärtig. Seit 1707 werden die Stände alle Jahre am Ende des Mäy zusammenberufen. Ausserordentlicherweise werden sie nur dann versamlet, wenn in dem Verzuge Gefahr liegt. Alsdann müssen die Parteien die Unkosten tragen.

Die **Kriminalgerichte** vollstrecken ihre Urtheile ohne Appellation, es müste denn der Souverän oder Statthalter dem Schuldigen Gnade erweisen. Diese können die Strafe zwar mildern und aufheben, aber nicht vermehren. Diese Gerichte theilen sich in die hohe, und in die niedere ein. Jene haben die höhere, diese die niedere Gerichts-

barkeit. Zu den lezteren gehören alle Gerichte im Lande. Das Gericht zu Travers hat das Besondre, daß es zwar den ganzen Prozeß anstrengt, auch den Malefikanten zum Tode verurtheilet, aber das Urtheil nicht vollstrecken lassen kann, sondern den Verurtheilten gebunden, mit dem Strick um den Hals, dem Gerichte zu Val-Travers überliefern muß, welches hierauf das Urtheil vollzieht.

Alle Kriminalprozesse werden vor dem ganzen Gericht unter dem Vorsiz eines Beamten des Souveräns geführt, ausser in Neufchatel. In einem einzigen Falle findet keine Appellation statt, nemlich beim Landtage, wenn ein Todschlag oder Mord hinter einer Gerichtsbarkeit begangen worden, und der Thäter abwesend ist. Alsdann untersucht das Gericht, wo diese That geschehen ist, dieselbe unter freiem Himmel, so, daß des Souveräns Beamter die Zeugen ihre Aussagen in dreien Verhören von vierzehn zu vierzehn Tagen ablegen lässet. Sind solche hinlänglich, und erhärten sie die That, so wird wider den Thäter eine Klage angestellt, und das Gericht erklärt ihn für einen Todschläger. Kommt er wieder ins Land, so wird er angehalten, es wäre denn, daß er von dem Souverän Begnadigung und Sicherheit erhalten hätte.

Eine andre Gattung der Gerichte sind die Konsistoria. Eins ist in dem Val de Travers,

in welchem der Kastellan präsidirt, und die Prediger zu Motiers und in den benachbarten Gemeinen, nebst einem Beisizer von jeder Kirche, Mitglieder sind. Eins ist in der Herrschaft Travers, wo der Meier präsidirt. Sie haben die Prediger unter sich, können alle, welche sich der Kirchenzucht nicht unterwerfen wollen, zur Strafe ziehen, ins Gefängnis sezen, auch an den Pranger stellen. Ueberschreiten sie die ihnen angewiesenen Grenzen, so können sie vor dem Staatsrathe, und hernach vor den drey Ständen belangt werden.

Die niedern Gerichte, von welchen man an die drey Stände von Neufchatel appelliren kann, sind die vier Kastellaneien, Landeron, Boudry, Val de Travers und Thielle, die vier Meiereien, Neufchatel, la Coste, Rochefort und Boudevillers, und die übrigen Meiereien, Colombier, Bevaix, Cortaillods, Lignieres, les Verrieres, la Brevine, und die den Vasallen zugehörigen Kastellaneien Vauxmarcus und Gorgier, und die Meierey von Travers. Bey Summen, welche unter vierzig Franken sind, können sie ohne fernere Appellation erkennen; steigt die Summe aber höher, so findet die leztere statt. Sie urtheilen und sprechen stets bey ofner Thüre. Die Anzahl der Richter ist ungleich, und steigt von zwölf bis auf vier und zwanzig. Der Meier, oder der Kastellan führt das Präsidium. Sie können in-

dessen niemanden in Verhaft nehmen, bis es die Beamten des Souveräns zugestanden haben.

Das Ehegericht in Neufchatel urtheilt in der ersten Instanz über alle Prozesse aus dieser Souveränität. Die Appellation von demselben geht an die drey Stände.

Die Stadt Neufchatel.

Neufchatel ist ziemlich gros und gut gebaut. Sie liegt ungemein angenehm, an dem Ufer des Sees, zum Theil auf einem steilen Hügel, zum Theil in der Ebene. Vielleicht hat sie ehemals nur den Hügel eingenommen, und nach und nach haben sich die Einwohner, da der Strom zurückging, auf dem ebenen Lande angebauet.

Sie hat vier Strassen, welche ohngefähr die Figur eines Dreieks ausmachen. Das Schloß steht auf einer kleinen Anhöhe, mit einem dicken festen Thurm, und vier andern Thürmen in die Rundung. Man kann auf einer langen Treppe von hundert Stufen, von denen einige in den Felsen gehauen sind, aus der Stadt hinauf steigen.

Nahe dabey steht die grosse Kirche. Sie ist sehr alt, und wohl gebauet. Bertha, die Wittwe Rudolfs des zweiten von Burgund, soll ihr im zehnten Jahrhundert das Entstehn gegeben haben. Ehemals war über dem vornehmsten Portal

derselben auf einem Quaderstein in erhabener Arbeit genannte Bertha, mit dem heiligen Ulrich, vor der heiligen Jungfrau Maria ausgehauen. Sie lag in königlichen Kleidern auf ihren Knien, und hielt eine Kirche in ihren Händen. Ihr Bruder lag in priesterlicher Kleidung ihr zur Rechten, gleichfalls auf seinen Knien. Folgende Inschrift stand in barbarischem Latein daselbst:

Respice Virgo pia, me Bertha Scamaria, et simul Ulricus et fugiens inimici; dat domus honoris in facientibus et paradisum.

Der ganze Stein ist aber abgenommen worden. Daher sagen noch izt die Katholiken: Die Einwohner von Neufchatel hätten die heilige Jungfrau von der Thüre ihrer Kirche abgenommen, und den Teufel an deren Stelle gesezt.

Ueber dem Portal ist eine Gallerie von gehauenen Steinen, welche mit Laubwerk durchbrochen sind. Die Gewölber ruhen auf runden, und der Schwere des Gebäudes angemessenen Pfeilern. Nahe bey dem ehemaligen grossen Altar war das Begräbnis der gewesenen Grafen von Neufchatel, welche in ihrer natürlichen Grösse ganz bewafnet, mit ihren Weibern und ihren in der Jugend verstorbenen Kindern in Marmorstein vorgestellet worden. Graf Ludwig ließ es 1373 verfertigen.

Die Kirche hat seit einiger Zeit auch schöne Orgeln erhalten.

Auf dem Plaz vor der Kirche ist ein Stein, unter welchem Wilhelm Farel, der berühmte Reformator der Kirche, zu Neufchatel begraben liegt. Beim Heruntersteigen in die Stadt stößt man auf einen grossen starken Thurm von Quadratsteinen, der unter die Alterthümer der Stadt gehört. Die Häuser sind recht gut gebauet. Eins zeichnet sich vorzüglich aus, ich meine den Pallast, den der Kanzler von Montmollin erbauet hat.

Rings um die Stadt herum liegen angenehme und fruchtbare Gärten, und eine Menge Lusthäuser. In der einen Vorstadt ist ein schönes Armenhaus, welchem ein reicher Kaufmann, Namens Lallemand, den größten Theil seines Vermögens vermacht hat, worin arme Bürger, männlichen und weiblichen Geschlechts, unterhalten werden.

Serriere

liegt eine halbe Stunde von Neufchatel. Am Fusse des Berges quillt eine so grosse Menge Wasser hervor, daß es sogleich in diesem Dorfe verschiedene Mühlen treibt. Manchmal sind die Hüuser in Gefahr, von dem Strome umgerissen zu werden.

Die Grafschaft Vallangin.

Sie begreift die Meiereien Vallangin, Sagne, Locle, Brenets und Chaux de Fonds, und hat zehn Pfarren, und vier Filialkirchen. Ihre Länge beträgt etwa vier Stunden, und die Breite fast eben so viel. Sie hat viele und hohe Berge, und die Thäler geben Korn, Gerste, Hafer, Hanf und Flachs. In Cernier ist ein Gesundbrunnen; an manchen Oertern wird auch Erz angetroffen.

Diese Herrschaft stand ehemals unter den Grafen von Neufchatel, und ward bey einer 1231 oder 1240 zwischen Graf Ulrichs fünf Söhnen unternommenen Theilung dem Graf Ulrich, nebst Arberg, unter der Bedingung zugesprochen, daß sie der jedesmalige Besizer von den Grafen von Neufchatel zur Lehn empfangen sollte. Johann und Diterich von Arberg weigerten sich dessen in der Folge, und es kam zwischen Graf Rudolf von Neufchatel und ihnen zu solchen Feindseligkeiten, daß sie 1295 zu Coffrane ein Treffen lieferten, welches aber zu ihrem Nachtheil ausfiel. Sie gaben das Jahr darauf das Rudolfsthal und die Festung Vallangin dem Bischof Peter von Basel auf drey Jahr, unter der Bedingung, daß er sie ihnen wieder als eine Burglehn überliesse. Johann, Graf von Arberg, und Herr zu Valendys, erhielten 1317 dieses Lehn vom Bischof Ger-

hard. Sein Sohn und Enkel nahmen gleichfalls die Lehn. Die Wittwe des leztern Grafen, Maria, gab das vermuthlich von ihrem Ehemann erhaltene Bürgerrecht in Bern auf. Die Berner fielen darauf in ihr Gebiet ein und verwüsteten es sehr. Endlich ward sie durch österreichische Vermittelung wieder mit Bern ausgesöhnt, und ihr Sohn, Graf Wilhelm, erhielt 1400 das Bürgerrecht in der Stadt Bern, und verkaufte 1407 der Stadt Lucern die Stadt und Grafschaft Willisau.

Dieser Graf wollte dem Bischof Hartmann den Lehnseid nicht mehr leisten, und ergab sich an den Graf Konrad von Freiburg und Neufchatel, weswegen ihn auch der Bischof vor seine Lehnskammer bescheiden ließ, welche 1420 erkannte, daß seine Lehen dem Bischofthum anheim gefallen wären, obgleich das Erkenntnis wegen der Macht des Grafen Johann von Freiburg nicht vollstreckt wurde.

Nach dem Tode seines Enkels Claudius, kam im Jahre 1522 Vallangin durch seine Tochter Louise an ihren Ehemann Renatus, Grafen von Chalons, welcher auch im folgenden Jahre das Bürgerrecht in der Stadt Bern erlangte. Seine zwey Tochtermänner, Graf Johann Friderich von Madruz von Auy, und der Graf von Tourniel stritten sich darauf um Vallangin, welches 1579 wegen der darauf haftenden Schuld der Stadt

Bern zugesprochen wurde. Diese überließ es 1584 dem Herzoge von Longueville, dem Besizer von Neufchatel, vermöge eines Vergleichs, dessen Nachkommen es bis 1707 behielten. In diesem Jahre erhielt es Friderich der erste, König in Preussen, nebst der Souveränität, und seine Nachkommen brachten es in ihren Titel.

Vallangin hat mit Neufchatel einen königlichen Statthalter und Staatsrath. Von den königlichen Beamten hat es, wie Neufchatel, einen allgemeinen Sekelmeister, Generalkommissarius und Advokaten. Der König ernennt indessen einen eignen Prokurator daselbst, der seine Geschäfte in dieser Souveränität besorgt. Fünf Meier besorgen die darunter gehörige fünf Meiereien. Ein jeder von ihnen hat seinen Statthalter.

Das Gericht der sogenannten drey Stände beurtheilt ohne weitere Appellation alle Streithändel, und hat bey Errichtung oder Abänderung der Landordnungen mit einem gleichen Gerichte von der Souveränität die Einwilligung zu ertheilen. Indessen haben die drey Stände von Neufchatel das Vorrecht auf den Fall, über die Oberherrschaft dieser beiden Souveränitäten zu urtheilen, weil Vallangin ehedem ein Lehn der Grafen von Neufchatel gewesen ist. Der erste dieser Stände besteht aus den vier ältesten adelichen Staatsräthen, der andre aus den Meiern von

Vallangin, Locle, la Sagne, Brenets und la Chaux de Fond, von denen es die erstern beständig sind, die beiden **lezteren** aber ein Jahr um das andre abwechseln. Beide erstern Stände werden von dem Prokurator von Vallangin zusammen berufen. Der dritte Stand besteht aus zwey Richtern von Vallangin, und gewöhnlich aus den beiden Statthaltern von Locle und la Sagne, welche vier der Meier von Vallangin ernennt und beruft. Der königliche Statthalter präsidirt bey beiden Ständen, und der Kanzler und Prokurator von Vallangin wohnen den Berathschlagungen bey. Sie geschehen alle Jahre im Maimonat und bey ausserordentlichen Gelegenheiten.

Unter dem Präsidium eines königlichen Beamten entscheidet ein besonderes Gericht über Leben und Tod, ohne Appellation. Der König und sein Statthalter kann indessen das Urtheil mildern und aufheben. Eben so ist ein eignes Konsistorium und ein Ehegericht daselbst. Jenes untersucht alles, was zu Kirchensachen und Kirchenzucht gehört, und bestraft alle Vergehungen, welche gegen die Kirchengeseze begangen werden. Dieses urtheilt über alle Ehestreitigkeiten zuerst; die Appellation geht an die drey Stände.

Zweites Hauptstück.

Der Titularbischof von Basel, Prinz von Porentru, und die Ländereien, welche von ihm abhangen, besonders die Stadt Biel.

Der Titularbischof von Basel, der Prinz von Porentru hat eine ziemlich grosse Strecke Land, ohngefähr funfzehn Meilen lang, und sieben bis acht Meilen breit. Gegen Mitternacht grenzt es an die Grafschaft Pfürt und den Sundgau; gegen Abend an Mümpelgard und die Franche Comte'; gegen Mittag an Bern und Solothurn; gegen Morgen an Solothurn und Basel.

Man kann das ganze Bischofthum in das deutsche und römische oder welsche Land eintheilen.

Jenes, das deutsche, ist jenseit des Berges Jura, Biel ausgenommen, welches dißseits desselben liegt, und begreift folgendes.

1. Den Elsgau, wo Porentru die Hauptstadt ist.
2. Die Herrschaft Birsek, in welcher Arlesheim liegt.
3. Die Herrschaft Pfeffingen und Angenstein.
4. Die Herrschaft Zwingen, worinnen Lauffen liegt.

5. Die Stadt Biel.

Das römische Land begreift

1. Den Salsgau, worinnen St. Ursane liegt.
2. Die Herrschaft Delemont.
3. Die Probstey von Moutier-Grand-Val, das Val de Tavanes, oder Dachsfelden.
4. Das Thal St. Jmier, und die Herrschaft d' Arguel.
5. Die Stadt und Kastellaney Neuenstadt.

Biel in dem deutschen, und die drey leztern Herrschaften des römischen Landes sind reformirt. Alles übrige ist katholisch.

Der Bischof wird von und aus dem Domkapitel erwählt, und gegen Erlegung einer gewissen Gebühr an die päbstliche Kammer oder Dataria bestätigt. Hiernächst ist er auch Fürst des heiligen römischen Reichs, – und empfängt deswegen von dem Kaiser die Reichsregalien und Lehn, hat auch auf den deutschen Reichstagen Siz und Stimme nach dem Bischof von Trient, und alternirt mit dem Bischof von Brixen.

Er hat den Titel eines Bischofes zu Basel, und des römischen Reichsfürsten, und führt nebst seinem Geschlechtswapen wegen des Bischofthums in dem Wapen einen rothen Bischofsstab, oder nach andrer Meinung einen rothen Fischerangel, oder Beschlag von einem Pilgrimstabe im weissen Felde. Seine gewöhnliche Residenz ist auf dem

Schlosse zu Porentru. Die Bischöfe in Basel sind mit den sieben katholischen Kantons, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Freiburg, Zug und Solothurn, sehr enge verbunden. Ihre Verbindung ward ganz geheim, ohne daß es die Reformirten merkten, im Jahre 1579 gemacht, und im Jenner des Jahres 1580 in Porentru öffentlich und feierlichst beschworen. — —

Porentru

ist die Hauptstadt dieses geistlichen Fürsten. Sie liegt an einem kleinen Fluß, Namens Halle. Das Schloß des Prälaten ist auf einem hohen Felsen über der Stadt gebauet. Die Parochialkirche des heiligen Stephanus ist merkwürdig.

St. Ursane, oder St. Ursiz.

Sie ist aus einem Dorfe zu einer Stadt geworden, und liegt drittehalb Stunden von Pruntrut in einem engen und tiefen Thale zwischen hohen Bergen an dem Flusse Doux. Der heilige Ursicinus soll in einer kleinen, von ihm selbst erbaueten Pilgerhütte eine geraume Zeit hindurch ein frommes und stilles Leben geführt haben, bis er von einigen Reisenden, die den Weg verfehlten, entdeckt wurde. Alle Benachbarte besuchten ihn hierauf, und er bauete einige Häuser, und eine Kirche. — —

In der Folge liessen sich verschiedene Familien daselbst nieder, und machten erst ein kleines Dorf aus, welches bis zu einer Stadt herangewachsen ist, die gegenwärtig ihre eigne Polizey, ihren Burgemeister, Rath, eine Kollegiatkirche und zwölf Domherren hat. **Rudolf** der **dritte**, der lezte König aus dem Hause **Burgund**, gab diese Stadt den Bischöfen zu Basel.

Laufen.

Eine kleine Stadt, welche in einer Ebene sehr anmuthig liegt, und ihren Namen von einem Wasserfall hat, welchen die Birs überhalb der Brücke über einen Felsen herabthut, der zwar nicht hoch, aber desto gefährlicher ist, weil die Holzflössen öfters darinnen stecken bleiben.

Arlesheim

ist der vornehmste Ort in der Herrschaft Birsek, eine gute Meile von der Stadt Basel. Vor Zeiten war es ein schlechter Flecken. Seitdem aber die Domherren von Basel daselbst wohnen, ist es sehr ansehnlich geworden. Als im Jahre 1529 die Stadt Basel reformirt ward, so gingen die Domherren mit ihrem ganzen Gefolge nach Freiburg in Brisgau, ohne daß sie jemand dazu zwang. Zur Zeit der Einnahme dieser Stadt, welche 1677 von den Franzosen geschah, verliessen sie die Domherren, und kehrten nach Arlesheim zu-

rück. Gegenwärtig sind sie sehr reich, und ziehn im Elsaß und im Kanton Basel grosse Einnahmen. In Basel selbst haben sie einen Beamten, der ihre Einnahmen verwaltet. Sie müssen ihn aber jedesmal aus den Bürgern wählen.

Die Probstey Münsterthal (Moutier-grandval) ist ein grosses Thal, welches viele Dörfer hat. Sie ist aus einem alten und reichen Kloster oder Domkapitel entstanden, dessen Domherren izt in Delemont wohnen, seitdem sie nach eingeführter Reformation den Aufenthalt zu Moutier im Jahre 1530 verlassen hatten.

Die Einwohner sind mit Bern vermöge eines alten Bürgerrechts genau verbunden, welches ohngefähr funfzig Jahr vor der Reformation zwischen ihnen beiden geschlossen worden ist. Dieser Kanton beschüzt sie aus diesem Grunde in ihren geistlichen und zeitlichen Vorrechten und Freiheiten. Die Bischöfe und der Probst von Delemont vergeben die reformirten Predigerstellen; indessen haben die Berner verordnet, daß keiner als Geistlicher angesezt werde, wenn er nicht in Bern examinirt und tüchtig befunden worden ist. Alle Jahre im May schicken sie einen aus ihrem Rath dahin, der die Kirchen besuchen, und denen etwa vorgefallenen Unordnungen abhelfen muß.

Bellelay.

Zu dem Ursprung und zur Stiftung dieses Prämonstratenserklosters soll eine Jagd Veranlassung gegeben haben, welche Sigemund, Probst des Stifts Münster in Granfelden im zwölften Jahrhundert vorgenommen, und auf dem er einem so grossen wilden Schweine so eifrig nachgesezt haben soll, daß er von seinen Leuten weg, und in eine wilde, rauhe Gegend gekommen sey. Hier habe er den Rückweg nicht finden können, sondern sey drey Tage lang herumgeirrt, und des Nachts wieder auf denselben Ort zurückgekommen, bis er endlich ein Gelübde gethan habe, wenn er zu den Seinigen zurückkehren würde, eine Kapelle zur Ehre des heiligen Augustins zu bauen, welches er auch gethan habe.

Von hieher kommen die berühmten Käse, welche ihres herrlichen Geschmacks wegen so viel Aufsehn machen, und die Käse von Bellelay genannt werden. Der Kanton Solothurn und die Stadt Biel haben die Protektion über diese Abtey. Vor der Reformation bekam sie einen Theil Korn und Wein von Biel und Neuenstadt.

Pierre-Pertuis.

Das Thal Saint-Imier mit den darinnen befindlichen Ländereien gehört zum Gebiet der alten Schweiz. Was ausser und über dasselbe

liegt, ist das wirkliche Land der alten Nauraker. Eine Kette von Gebirgen und Felsen, welche ein Theil des Berges Jura sind, trennt sie von einander. Um von einer Provinz zur andern frey und ungehindert kommen zu können, hat man einen grossen, starken Felsen durchbrochen, und quer durch einen Weg gehauen, der sechs und vierzig Fuß in der Länge hat.

Den ersten Namen **Petra Pertusa**, oder **Porta Petrea**, scheint er von der Arbeit, welche an das Durchbrechen angewandt worden, und den andern von der Gestalt desselben, als eines grossen rund gewölbten Thores, bekommen zu haben. Er ist ohne allen Zweifel sehr alt. Ueber der Oeffnung steht eine römische Inskription, woraus man schliessen kann, daß er schon zu den Zeiten der Römer gemacht worden sey. Sie ist aber leider! durch die Unvorsichtigkeit einiger Reisenden verstümmelt worden, daß man nicht viel daraus lernen kann. Folgendes kann man noch lesen:

. NUMINIB. AVGVST.
. . . . . . VM, ...
VR . . . VM PATER . . . VM
II. VIR. COL. HELVET.

Nach aller Wahrscheinlichkeit, und, so viel man aus dieser Inschrift errathen kann, ist dieser Weg durch die Bemühung eines gewissen **Paterius** oder **Paternus**, eines **Decemvirs** einer helvetischen

Kolonie unter der Regierung der beiden Antonine entstanden.

Buxtorf hat sie in seinem Versuche einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel folgendergestalt ergänzt:

NVMINI AVGVS
TORVM
VIA FACTA PER TITVM
DVNNIVM PATERNVM
II. VIRVM COLON. HELVET.

Eben diese Inschrift widerlegt auch die Meinung, daß schon Cäsar beim Anlaß seiner mit den Helvetiern und Sequanern geführten Kriege diesen Durchbruch gemacht habe.

Biel.

Ihr Alter ist ungewiß, aber sehr gros. Cluver hält sie für das beim Antonin bemerkte Petinesca oder Petonisca. Nach einem Traktat, den sie 1606 mit dem Bischof von Basel gemacht, und 1610 erneuert hat, hängt sie zwar in gewissem Sinne von dem Prinz von Porentru ab; sie hat aber auf der andern Seite so grosse Freiheiten, daß sie gleichsam die Oberherrschaft mit ihm theilt.

In Religionssachen ist sie schlechterdings sich allein überlassen, und von ihm ganz unabhängig. In Absicht auf die Regierung und Einrichtung

des Staats, hat der Bischof einen Meier, der bey Kriminalsachen in seinem Namen präsidirt. Er muß aus dem Stadtrathe gewählt seyn, und der Stadt den Eid der Treue schwören, welche ihm dann gleichfalls den Eid der Treue leistet. Die Hälfte der Strafen gehört dem Bischof. So hat er auch noch einige andre Renten. Allein die Zölle, Steuer, und der Abschoß bleiben der Stadt zu ihrer eignen Einrichtung überlassen.

Der Bischof kann ihr keine neue Auflage machen, und darf sie weder vertauschen, noch sonst irgend zu einem Bedürfnisse bereden. Unter andern Vorrechten und Freiheiten kommt ihr auch die zu, daß sie ganz allein Geseze, Verordnungen und Einrichtungen machen, solche auch abschaffen kann. In dem alten zwischen der Stadt und dem Bischof geschlossenen Kontrakt heist es unter andern:

So vil denn belangt Gebott und Verbott in der Stadt Biel, wyl bißher Meyer, Burgermeister und Rath dasalbst in Uebung gehept, zu Erhaltung der Statt guter Pollicey, Mandaten zu machen, ußgahn und publiciren zu lassen, da so laßt man Sy nochmalen bey demselbigen verblyben, doch daß Sy hinfüro keine Mandaten mehr, usserthalb der Kriegsmandaten, wie vorsteht, in die Herrschaft Erguel schiken, noch sich einiger Jurisdiction, oder Ge-

richtsbesazung der Enden (es sye dann, daß ein Herr Bischof das Ihnen uf ihr Bitt gutwillig zulassen wollte,) annemmen, sonders Ihr Fürstl. Gnaden bey aller ihrer Oberkeit, und Regierung in Erguel alleiniglichen nochmalen belyben, von denen von Biel in alleweg ungesumbt, und ungeirrt, und das Bemelte von Biel denen von Erguel, wider Ihr Fürstl. Gn. einigen Anlaß noch Halsstarr geben sollint.

Es soll auch denen von Biel ihre Gülten und Schulden in Erguel und anderstwo in der Stift, was nit wucherliche Contracten und Kornzinß sind, vor Ihr Fürstl. Gnaden deßwegen ußgangenen Mandat ufgelaufenen Luht Ihrer Briefen und Siglen, inzuziehen unabgestrikt syn; Aber ufs künftig gedacht Mandat in seinen Kräften belyben. In Fall aber Ihr Fürstl. Gnaden Mandat ußgehn zu lassen Willens, söllent Sy dasselbig Meyer, Burgermeister und Rath zu Biel, wie bisher durch ein Schryben ankündigen und wissenthaft machen, und Sy demselbigen nachkommen, auch in Meyer, Bürgermeisters und Raths Nammen, daselbsten publiciren, oder aber die Ursachen, warum Sy solches von ihrer Lands-Art oder Benachbarschaft halben, nit annehmen können, Ihr Fürstl. Gnaden überschryben, die denn ihrer

Erheblichkeit nach in billiche Acht genommen, und ihnen darüber nit zugemutet werden.

So kann die Stadt ferner Malefikanten bestrafen, und nach ihrem Belieben ihren Bundesgenossen Hülfe leisten, oder nicht. Alle Jahre werden diese Privilegien einmal abgelesen, und, so oft ein neuer Bischof erwählt wird, ist er auch verbunden, ihnen diese ihre Freiheiten zu bestätigen.

Biel hat einen doppelten Stadtrath, einen kleinen und einen grossen. Der kleine ist nicht immer gleich stark. Bald hat er mehr, bald weniger Glieder, doch gröstentheils zwanzig bis vier und zwanzig. Der grosse besteht gemeiniglich aus vierzig, oft auch aus mehrern Personen. Die Wahl der kleinen Räthe geschieht an dem sogenannten zwanzigsten Tag oder dort genannten Leyd-Tag, von dem ganzen kleinen und von zwölfen aus dem grossen Rath, nemlich von zweien aus jeder Gesellschaft, so man die Ausschüsse nennet. Der kleine Rath erwählt die grossen Räthe allein, und zwar an dem folgenden Sonntage.

Der kleine Rath wird gewöhnlicherweise die Woche nur zweimal, der grosse hingegen in jedem Monate einmal gehalten. Will jemand an andern Tagen den Rath versammlet haben, so muß er sich bey dem Meier melden, und dem Rathe einen Gulden erlegen. Die ganze

Bürgerschaft kommt am Sonntage nach dem zwanzigsten, oder am so genannten Leytage in der Kirche zusammen. Alsdenn wird **zuerst** des Bischofs Johann von Basel Handfeste vom Jahre 1355, und Bischofs Immers Freiheitsbrief 1383 und 1388, und des jedesmal regierenden Bischofs Bestätigungs- und auch des von ihm bestellten Meiers Amtsbrief verlesen. Hierauf werden die Glieder des kleinen Raths, so wie sie am Leytage erwählt und bestätigt worden sind, — in das Chor berufen, den gewöhnlichen Verpflichtungseid abzulegen, welches hierauf auch von dem Meier, und der ganzen Bürgerschaft geschieht.

Die Stadt kann auch ein eignes, besonderes Gericht halten. Indessen kommen seit geraumer Zeit alle Sachen vor den Rath, von dem sie auch behandelt werden. Die Ehesachen, über welche ein Ehe- oder Chorgericht, das aus einem Richter aus dem kleinen Rath, zwey Predigern, vier kleinen, und zwey grössen Räthen besteht, und, was die weltlichen Räthe betrift, aller zwey Jahre abgeändert wird, sind ausgenommen. Die Appellation von demselben geht an den kleinen Rath. Das Malefizgericht wird von dem kleinen Rathe unter dem Vorsize des bischöflichen Meiers, welcher allein die Umfrage hat, in des Bischofs, auch des Burgermeisters und Raths Namen geführet.

Die ganze Bürgerschaft ist in sechs Gesellschaften abgetheilt, doch so, daß einer in zwey, oder auch mehreren Gesellschaften seyn kann. In der ersten sind die Uhrmacher, Glasmahler, Glockengiesser, Tischler, Maurer, Glaser, Huf- und Waffen- und Nagelschmiede, Zimmerleute u. s. f. In der zweiten die Doktoren der Arzneigelahrtheit, Apotheker, Balbierer, Leinweber, Hutmacher, Schneider, Zuckerbeker u. s. f. In der dritten die Schlächter, Weis- und Rothgerber. In der vierten die Müller u. s. f. In der fünften die Schumacher und Sattler. In der sechsten die Weingärtner, Kiefer u. s. f. Eine jede dieser Gesellschaften hat einen Meister und zwey Knechte. Der Meister muß den Tag nach dem neuen Jahre jedesmal seiner Einnahmen und Ausgaben wegen Rechnung ablegen.

Alle Einwohner der Stadt sind der reformirten Religion zugethan, und machen in der Stadt und im Gebiete um die Stadt ohngefär 5500 Personen aus. Die Pfarrkirche zu St. Benedikt ist die einzige. Die Pfarrstellen wurden ehmals von dem Rathe und dem Abte wechselsweise besezt; seit 1551, in welchem Jahre die Stadt die Kollatur derselben völlig an sich brachte, vergiebt sie der Rath allein. Seit 1742 ist eine Buchdruckerey in dieser Stadt angelegt.

Ihr Wapen besteht aus zwey übereinander gelegten weissen Zimmeräxten im rothen Felde. Die Stadtbediente tragen Mäntel und Röcke von rothem Tuche mit einer weissen Schnur auf der linken Seite.

Neuenstadt

liegt am Bielersee zwischen der Bernerschen Landvogtey Nydau und der Kastellanei Landeron in dem Bischofthum Basel. Auf dem Schlosse, welches auf dem Berge ist, wohnt der bischöfliche so genannte Meier und Kastellan vom Schloßberg, welcher über das daselbst befindliche Meierthum gesezt ist. Bischof Heinrich der vierte zu Basel erhielt 1288 von Kaiser Rudolf dem ersten die Bewilligung, den hernach genannten Schloßberg zu bauen, und ertheilte den Einwohnern 1318 schon eben die Freiheiten, welche Biel hatte. Es scheint auch, daß aus der in dem benachbarten Val de Ruz grossen und hernach abgegangnen Stadt Neuveville auch Einwohner hieher abgegangen sind.

Die Stadt hat drey Burgemeister, und einen kleinen und grossen Rath. Jeder besteht aus 24 Personen. Der kleine verwaltet unter dem Vorsiz des bischöflichen Meiers die Gerichte. Man kann aber von demselben an den kleinen und gros-

sen Rath, und von diesem an den Bischof selbst appelliren, der, wenn eine hinlängliche Anzahl von Prozessen da ist, eine Kommission nach Neustadt schickt, welche mit drey Gliedern aus dem Rathe daselbst das Finalurtheil fällt. Die Sachen, welche Leib und Leben betreffen, werden von dem ganzen Rathe behandelt; — doch kann der Verurtheilte die Gnade des Bischofs suchen. Die Strafen, welche den Parteien zugesprochen werden, theilt der Bischof und die Stadt zu gleichen Theilen. Die Stadt geniesset überdem noch mehr Freiheiten, welche ihr von den Bischöfen zu Basel in den Jahren 1343. 1353. 1365. 1381. 1453. 1604. 1608. 1714. 1715. bestätigt worden sind.

Sie kam, was das Weltliche betrift, schon vor alten Zeiten an das gedachte Bisthum Basel, und ward 1367 in einem Streite zwischen den damaligen Bischöfen und der Stadt Bern von der leztern über zehn Tage belagert und bestürmt, ohne daß sie solche erobern konnte. Im Jahr 1338 nahm sie solche in ihr Bürgerrecht und Schuzbündnis auf, welches 1633 erneuert wurde, und noch besteht, kraft dessen auch die von Neustadt der Stadt Bern 1415 bey der Einnahme des Argau, 1419 in dem Zuge nach Wallis, 1476 und 1477 in dem burgundischen Krieg, 1536 in dem Zuge in die Waat, 1653 bey dem Aufstande der Unterthanen, und 1712 bey dem damals

entstandenen Kriege Hülfsvölker zusendeten. — Zwischen ihr und der Stadt Petterlingen entstand 1488 ein schwerer Streit, welchen Bern in der Güte verglich. Pabst Innocenz der achte vereinigte zwar die dortigen Pfarren mit dem Stifte Bellelay. Izt erwählen aber der kleine und grosse Rath die beiden Pfarrer unter dem Vorsiz des bischöflichen Meiers. Seit 1530 haben die Einwohner die reformirte Religion durch die Mehrheit der Stimmen angenommen.

Im Jahr 1711 wurde ein Glied des Raths einiger Verbrechen wegen von dem Rathe entsezt, und des Landes verwiesen. Nach seinem Tode beschwerten sich seine Verwandten im Jahr 1713 bey dem Bischofe darüber, und erhielten in dem lezteren Jahre die Aufhebung dieses Urtheils, und der Rath wurde in die Kosten verurtheilt, welche auch, seiner Gegenvorstellung ohnerachtet, mit Gewalt eingezogen wurden. Im Jahr 1714 ward ein Burgermeister zum Tode verdammt, und, da er entwich, für vogelfrey erklärt. Einige Rathsglieder gingen dabey ihrer Ehre verlustig, und musten Geldstrafe geben. Von dem bischöflichen Kommissat wurden die Schlüssel zu den Stadtsiegeln, zur Kanzley u. s. f. eingezogen. Der Rath ward einer entstandnen Streitigkeit wegen bis auf den neu erwählten Burgermeister suspen-

dirt. Hiebey war die Bürgerschaft ganz uneinig; die meisten neigten sich zur Partey des Bischofs, zerfielen mit einander, wurden aber zulezt wieder einig. Das Bürgerrecht behielten sie am Ende nach vielen Streitigkeiten. Nach 1757 äusserten sich einige Mishelligkeiten, welche aber in besondern zwischen der Stadt und dem Bischof angestellten Zusammenkünften verglichen wurden.

*

* *

Der Prinz und Bischof von Porentru ist zu gleicher Zeit Reichsfürst, und muß vermöge dieser seiner Würde zur Bestreitung der Kosten, die das deutsche Reich erfordert, beitragen. In dem dreissigjährigen Kriege hat er viel ausgestanden. Denn im Jahr 1635 nahmen ihm die Schweden und Franzosen Porentru und alle seine ausserhalb des schweizerischen Bundes gelegene Länder weg, und er muste sich in die Klöster Dornek und Beinweil begeben, bis sie ihm nach Verlauf von dreizehn Jahren in dem Münsterschen Frieden wieder zurückgegeben wurden.

Drittes Hauptstück.

Die Stadt St. Gall.

Ihre Lage ist angenehm, da sie zwischen zween nicht allzuhohen Bergen erbauet ist, und zwey Flüsse sie umschliessen. Sie so wenig, als ihr äusserer Bezirk, sind sehr groß. Die benachbarten Gegenden liefern ihr die nothwendigsten Lebensmittel. Die Luft ist ziemlich gemässigt und sehr gesund.

Der Ursprung der Stadt wird gemeiniglich von dem dasigen Kloster hergeleitet, welches ohne Zweifel ihr Aufnehmen befördert hat, ob es gleich wahrscheinlich ist, daß schon vor der Ankunft des Gallus sich viele Menschen daselbst aufgehalten haben. Schon im **zehnten** Jahrhundert zu Abt Aunonis und Notkeri Zeiten scheinet sie mit Mauren und Graben umgeben worden zu seyn. Nach einer 1418 erlittenen grossen Feuersbrunst sind die Dächer, welche vorher blos mit Schindeln belegt waren, ordentlich mit Ziegeln gedeckt worden.

Sie hat fürtrefliche Strassen, welche sehr breit und lang sind, grosse und in gutem Geschmack gebauete Häuser, und verschiedene sehenswürdige öffentliche Gebäude. Die Bibliothek steht seit 1614 in einem in dem Katharinenklo-

ster darzu bestimmten Plaz, und hat eine grosse Anzahl merkwürdiger Werke, auch Manuskripte. Ihr Medaillen- und Naturalienkabinet ist sehr gut. Die Häuser der Bürger sind gröstentheils gut gebauet, viele sind steinern und haben grosse Erker. Die grossen Pläze werden durch die Springbrunnen, welche auf denselben sind, noch angenehmer. Der Handel, den die Stadt mit Leinwand treibt, ist ungemein stark.

Die Stadt Gallen hat einen **kleinen und grossen** Rath, auch einige Versammlungen der ganzen Bürgerschaft. Der kleine Rath besorgt und beurtheilt alle Civil- ökonomische und **Kriegssachen**, ausgenommen streitige Kaufsachen, Schulden ꝛc. Er besteht aus **drey** Burgermeistern, neun Rathsherren, und zwölf Zunftmeistern, und versammlet sich gewöhnlicherweise Dienstags und Donnerstags, auch, wenn es die Umstände erfordern, öfter. In allen streitigen Sachen geht die Appellation von diesem kleinen Rath an den kleinen und grossen Rath, welcher ausser den schon genannten vier und zwanzig Räthen, noch aus zween von jeder der sechs Zünfte, und sämmtlich aus neunzig Personen besteht, und sich jährlich gewöhnlicherweise fünfmal versammlet: nach dem neuen Jahre zur Besezung und Bestätigung der Aemter; um Fasten zur Wahl eines Spitalmeisters, Vogts zu Bürglin, und des

Schafners der Güter in dem Thurgau und Rheinthal; am Freitage vor Bartholomäi wegen Anordnung der Steuer; endlich vor den zwey Jahrmärkten wegen der nähern Einrichtung und Besorgung derselben. An diesen Tagen werden die Appellationen der Bürger u. s. f. vorgenommen. Ereignen sich während dieser Zeit wichtige Geschäfte oder Verbrechen, so kommen die Glieder auch ganz ausserordentlich zusammen. Fallen die Stimmen in den kleinen und grossen Rathsversammlungen gleich aus, so muß der sogenannte zu der Thür Verordnete, welches Amt unter den Rathsgliedern wöchentlich wechselt, und der so lange keine Stimme zu geben hat, entscheiden.

Die Häupter der Stadt heissen Burgermeister. Ihrer sind drey, welche zwar sämtlich dem kleinen, auch dem kleinen und grossen Rath beiwohnen, aber bey dem in demselben zu führenden Präsidium, und sonst jährlich auf den Stephanstag so umwechseln, daß einer von ihnen Amtsburgermeister, der andre Altburgermeister, und der dritte Reichsvogt genannt wird. In Abwesenheit des erstern versieht der zweite seine Stelle, und der lezte führt das Präsidium in dem Malefiz- und Blutgerichte.

Die Wahl der Bürgermeister wird den ersten Sonntag nach dem erfolgten Todesfall vorgenommen. Zuerst versammlen sich die sechs Amts-

zunftmeister, unter welchen der oberste Amts-unterburgermeister genannt wird, und erwählen denjenigen, den sie dazu für tüchtig halten, durch Stimmen. Hierauf kommen die sechs alten Zunftmeister dazu, denen jene ihre Stimmen eröfnen. Dann wird unter diesen zwölfen entweder der von den ersteren erwählte bestätigt, oder ein anderer durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Hierzu werden abermals sechs sogenannte stillstehende Zunftmeister, die sechs sogenannte Statthalter der Zünfte, welche nun mit jenen vier und zwanzig ausmachen, und zulezt die noch dazu berufnen übrigen neun von den Eilfen der sechs Zünfte zugezogen. Die ganze Zahl steigt also auf acht und siebenzig Personen.

Die ganze Bürgerschaft versammlet sich an eben diesem Tage in der Hauptkirche St. Laurentius. Der kleine und grosse Rath begiebt sich hierauf der Ordnung nach von dem Rathhause in dieselbe. Eine auf diesen Umstand gerichtete Predigt und ein passendes Gebet machen den Anfang. Die beiden übrigen Bürgermeister begeben sich sodann auf das Rathhaus zurück. Die sechs Amtszunftmeister, oder, wenn einer oder der andere mit den auf die Wahl kommenden verwandt ist, sechs aus den alten Zunftmeistern an ihrer Statt, stellen sich ins Chor. Der Amtsunterburgermeister eröfnet hierauf in einer Anrede der ganzen

Bürgergemeine die Ursache ihrer Zusammenberufung, sagt, welche Personen in der einen oder den andern vorhergegangenen Versammlungen auf die Wahl gekommen sind, und wer von ihnen die meisten Stimmen gehabt habe, ermahnt die Bürgerschaft bey ihrem Eide, dem, welchen sie für den tüchtigsten hielte, er sey nun benannt oder nicht, ihre Stimmen zu geben. Alsdenn werden die Stimmen von den gedachten sechs Amts- oder ihre Stelle ersezenden Zunftmeistern, die in dem Chore sizen, erstlich von dem Rath, und hernach von der Bürgerschaft von Mann zu Mann ins geheim eingefordert, auf eine Tafel geschrieben, abgezählt, die meisten für gültig erachtet, und so die Wahl der Bürgerschaft in der Kirche, und den Bürgermeistern auf dem Rathhause von diesen sechs zur Wahl verordneten bekannt gemacht.

Die andre Stelle bey dem Regiment daselbst hat den Namen eines Unterburgermeisters. Es sind ihrer gleichfalls drey, ein Amts- ein Alter- und ein stillstehender Unterburgermeister, welche auch jährlich auf den Stephanstag in der Ordnung umwechseln, doch so, daß von ihnen nur der Amts- und Altunterburgermeister dem kleinen Rathe als Zunftmeister beiwohnen, der dritte aber das dritte Jahr über, gleich den andern stillstehenden Zunftmeistern, auch allein der oberste unter den eilf grossen Räthen seiner Zunft ist. Er muß, wenn der

alte und dieser stillstehende wieder an das Amt kommen sollen, vorher auf seiner Zunft wieder zum Zunftmeister, und dann auch gehörig zum Unterburgermeister gewählt werden. Diese Wahl wird allemal an dem Johannistag von den Zunftmeistern und den Eilfen des grossen Raths dergestalt vorgenommen, daß einer aus den sechs Zunftmeistern dazu genommen werden muß. Stirbt unter der Zeit ein Amtsunterburgermeister, so geht die Wahl auf die angezeigte Art fort. Der Amtsunterburgermeister folgt gleich auf die drey Burgermeister, bestellt die Vormünder der Wittwen und Waisen, nimmt ihnen die Rechnung ab, hat über die Stadtwache die Aufsicht, und muß dafür sorgen, daß die Stadt jedesmal die gehörige Anzahl Korn und Salz habe. Er versammlet auch jährlich zweimal die Vorsteher der sechs Zünfte.

Die zwölf Räthe sind in vier Ordnungen eingetheilt, so, daß in jede Ordnung drey gehören. Drey Ordnungen besuchen den kleinen Rath; die vierte Ordnung steht ein Jahr lang still. Mithin wechseln diese Ordnungen jährlich auf den Johannistag um, und die Räthe werden von dem kleinen Rath nach ganz freier Wahl aus den Zunftmeistern, den Eilfen, dem Stadtgerichte, oder auch der gemeinen Bürgerschaft erwählt.

Die sechs Zünfte geben achtzehn Zunftmeister, von denen alle drey Jahre einer wechselsweise in

dem Amte, im andern Jahre Alter, und im dritten Stillstehender wird. Der Amts- und Altzunftmeister allein, und also nur zwölfe, sind Beisizer des kleinen Raths. Die sechs stillstehenden werden zwar auch Zunftmeister genannt, aber die ersten sind nur grosse Räthe. Wenn einer von ihnen stirbt, so wird gleich nach dem Todesfall von den Eilfen einer von dem kleinen Rath, noch vor dem Begräbnis, aus eben dieser Zunft erwählt, und noch an eben diesem Tage die Zunft versammlet, und von den sämmtlichen Zunftgenossen aus den Eilfen der Zunft ein andrer Zunftmeister durch die mehrern Stimmen erwählt, welcher nach abgelegtem Eid vor dem kleinen Rath ohne weitere Bestätigung seinen Siz in dem Rathe hat. Jährlich acht Tage nach dem Advent werden die Zunftmeister auf allen sechs Zünften bestätigt, die das folgende Jahr die Regierung der Zünfte antreten sollen.

Die Anzahl der grossen Räthe beläuft sich auf sechs und sechszig; aus jeder der sechs Zünfte sind eilfe, daher sie auch die Eilfe genannt werden. Die stillstehende Zunftmeister sind auf jeder Zunft mit begriffen. Der älteste nach einem solchen Zunftmeister wird jedesmal Statthalter der Zunft genennt. Die Eilfe werden von dem kleinen Rathe gleich nach dem Tode eines von ihnen durch öffentliche Stimmen erwählt, doch so, daß die Zunftmeister und die Eilfe den Vorschlag

eines tüchtigen und guten Zunftgenossen thun. Gewöhnlicherweise wird einer von denen, welche vorgeschlagen sind, manchmal aber auch ein anderer, der nicht vorgeschlagen war, genommen.

Die andern Gerichtshöfe sind folgende:

1. Das sogenannte Fünfergericht, welches aus dem Amtsbürgermeister, Amtsunterburgermeister, einem Amtszunftmeister, und zwey Räthen besteht. Eßbare Speisen, baar geliehenes Geld, Schulden ꝛc. sind die Gegenstände, welche es beurtheilt. Die Appellation geht nicht weiter, ob sie gleich eine streitige Sache vor den Rath weisen können.

2. Das Stadtgericht besteht aus dem Stadtammann als Präses, zwey Statthaltern, welche aus der Notten- oder Nothresteiner Gesellschaft seyn müssen, aus zwey und zwanzig Richtern, von denen eilf aus der Zahl der grossen Räthe, und eilf von der Gemeine, und zwar von den fünf erstern Zünften seyn müssen. Der kleine Rath besezt dieses Gericht, und ersezt die abgegangnen. Die abtretenden Statthalter und Richter werden alte, und die im Amte stehn, neue Richter genannt, und versammlen sich gewöhnlich im Jahre achtzehnmal. Doch werden sie auch sowohl auf Begehren der fremden Gastgerichte, als auch in wichtigen Händeln zwischen Bürgern, doch das leztere nur auf

vorhergegangene Bewilligung des Raths, gehalten. Es werden in diesem Gerichte Schulden, Tauschsachen, Zinsen u. s. f. beurtheilt. Die Appellation findet an den kleinen Rath statt, doch muß die Summe nicht unter fünf Pfennigen seyn.

3. Das **Ehegericht** wird von dem kleinen Rath mit dem Amtsburgermeister, fünf kleinen Räthen und drey Predigern besezt. Die acht Mitglieder beurtheilen die vorkommenden Sachen, und geben ihre Stimmen; der Burgermeister entscheidet. Ehesachen, Versprechungen und Scheidungen werden hier verhandelt. Bis auf hundert Thaler kann dieses Gericht strafen; was aber über diese Summe läuft, davon kann die Appellation an den kleinen Rath gehn.

4. Das **Blut- und Malefizgericht** wird von dem kleinen und grossen Rath gehalten. Der dritte Burgermeister präsidirt darinnen, und wird gewöhnlich der Reichsvogt genannt. Der Malefikant wird dem kleinen und grossen Rathe vorgestellt, und in seiner Gegenwart von einigen kleinen Rathsgliedern Verhör gehalten. Nach ergangenem Todesurtheil wird mit der grossen Glocke geläutet, dem Missethäter sein Verbrechen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, und von dem Reichsvogt das Urtheil an-

gezeigt, welcher nebst dem Gerichtsschreiber auch der Vollstreckung desselben beiwohnt.

Ausserdem sind noch mehrere obrigkeitliche Personen und Kollegien. So werden z. B. sämmtliche Rechnungen der Stadtämter zuerst von den drey Burgermeistern, dem Amtsunterburgermeister, den drey in der ersten Ordnung sich befindenden Räthen, den fünf übrigen Amtszunftmeistern und dem Stadtschreiber nur angehört; hernach aber von sechs aus dem kleinen Rath erwählten Rechenherren genau untersucht; wenn sie richtig befunden werden, abgenommen, oder die darinnen wahrgenommne wichtige Unrichtigkeiten der Obrigkeit vorgezeigt.

Der dritte Burgermeister, zwey Glieder des kleinen Raths, und die fünf Stadtprediger machen den sogenannten Kirchenrath aus, ermahmen die in Unfriede stehende Eheleute, und andre unordentlich lebende zur Ordnung und Eintracht, und bringen sie, wenn sie sich auf ihre Ermahnungen nicht bessern wollen, vor die Obrigkeit. Die sogenannten Kezer, und alle die, welche in Religionssachen irrige Meinungen ausstreuen, werden gleichfalls vor dieselbe gezogen.

Einige Glieder des kleinen Raths haben mit den Kornherren die Aufsicht über die Kornfrüchte;

andre sind zur Entscheidung der im Kornhause entstehenden Streitigkeiten gesezt. Der Bauherr, fünf Glieder des kleinen Raths und der Gerichtsschreiber müssen die Stadtgebäude im Stand halten, über neue ihr Gutachten geben, und die Baustreitigkeiten, jedoch unter Appellation an den kleinen Rath, entscheiden. —

Der dritte Bürgermeister, der oberste Prediger, ein Glied aus dem kleinen Rathe, und der Stadtschreiber haben über die Stadtbibliothek die Aufsicht. Ausserdem werden auch noch zwey Bibliothekare, einer aus dem Rath, der andre aus den Predigern, gewählet.

Das kaufmännische Direktorium besteht aus zwey alle Jahre mit einander umwechselnden Obmännern, und zwey in dem Range gleichfalls jährlich umwechselnden beständigen Beisizern, und fünf Marktvorstehern. Diese Mitglieder werden von allen verbürgerten Kaufleuten durchs Ballotiren, und durch mehrere Stimmen erwählt. Alles, was die Kaufmannschaft zunächst betrift, auch viele kaufmännische Streitgeschäfte, werden von dem Rath vor dieses Gericht gewiesen.

Die Stadt St. Gallen ist völlig reformirt. Alle Jahre wird von allen Predigern in der Stadt und des Landes Appenzell ausser Rooden, in Gegenwart zweier Glieder aus dem kleinen Rath und des Stadtschreibers, eine Synode gehalten, in wel-

cher unter dem Vorsize des Dekanus der Stadt ein jeder der ihr einverleibten Geistlichen seines Amtes, seiner Lehre, und seines Lebens und Wandels wegen beurtheilt, die Beschwerden, welche allenfalls sich zeigen möchten, bekannt gemacht, und der Obrigkeit zur Abstellung empfohlen werden.

Das Ministerium besteht aus fünf Pfarrern, wovon der erste Dekan, und der andre Kamerarius der Synode ist, und aus vier Diakonen oder Helfern. Am Gymnasium stehn ein Rektor, ein Konrektor, und sieben andre Lehrer, welche gröstentheils ordinirt sind, und der Synode beiwohnen. Im Jahr 1712 wurden noch zwey Professoren, einer in der Philosophie und lateinischen Sprache, der andre in der Theologie, in den morgenländischen Sprachen, in der Geschichte und Geographie angesezt. Sie werden sämtlich von dem so genannten Schulrathe bestellt, welcher aus den drey Burgermeistern, einem Mitgliede des kleinen Rathes, aus vier der Nachkommen der vier Stifter desselben, zwey Predigern, dem Rektor und dem Stadtschreiber besteht, und alle das Gymnasium betreffende Geschäfte besorgt.

Die Oberaufsicht über die Kriegsverfassung der Stadt Gallen hat der dazu verordnete Kriegsrath. Er besteht aus den drey Burgermeistern, drey Unterburgermeistern, beiden Seckelmeistern, zwey Räthen, dem Stadtmajor, Hauptmann,

Stadtlieutenant und dem Rathsschreiber. Der grosse und kleine Rath muß bey plözlichen Kriegsunruhen das Nöthige verfügen. Die Bürgerschaft ist in neun Quartiere eingetheilt, über deren jedes ein Hauptmann mit den dazu nöthigen Offizieren bestellt, auch ein jeder auf den Nothfall an einem gewissen Ort der Stadt zu den Stücken, zu dem Zeughaus u. s. f. angewiesen ist. Ein jeder muß sich mit dem nöthigen Gewehr, und der erforderlichen Kriegsmunition versehen halten. Eine Konstabler- und Bombardiererkompagnie und zwey Grenadierkompagnien, eine zu Fuß, die andre zu Pferde, hält die Bürgerschaft.

Das Stadtwapen enthält in einem weissen Felde einen aufrecht stehenden schwarzen Bären, nach Kaisers Friderich des Zweiten 1212 ertheilten Freiheit, worzu der Kaiser Friderich der dritte 1475 noch den Bären mit einem güldnen Halsband beschenkte, und selbst Julius der Zweite 1512 noch das Bild der Barmherzigkeit that.

Die obrigkeitlichen Personen tragen rothe Mäntel, und Röcke mit einem schwarz und weissen kleinen Strich.

Viertes Hauptstück.

St. Gallen, ein Stift und Kloster.

Es liegt innerhalb der Ringmauern der Stadt St. Gallen, ist aber seit 1567 von derselben durch eine hohe Mauer abgesondert worden, und hat jezt zwey Thore, davon das eine in die Stadt, das andre in die Landschaft führt. Seinen Ursprung hat es dem H. Gallus zu verdanken, dessen Geschichte aber zum Theil sehr ungewiß, zum Theil mit vielen Fabeln verunstaltet ist. Mit einiger Zuverläßigkeit erhellet aus den alten Geschichtschreibern folgendes von ihm. Er kam zu Anfange des siebenten Jahrhunderts aus Schottland in die helvetischen Gegenden, predigte das Christenthum und zerstörte an vielen Orten die Tempel und Bilder der Gözen. Eine lange Zeit hielt er sich in einer Wildnis am Flusse Steinach, in welcher Gegend jezt das Kloster und die Stadt Gallen stehen, auf. Anfänglich litt er daselbst einen grossen Mangel an den meisten Nothwendigkeiten des Lebens, bis er sich, wie die Sage meldet, durch Austreibung eines Teufels *) von Fridberga, der Tochter Gunzos, diesen Herzog so zum Freunde machte, daß er von demselben ansehnliche Geschenke erhielt, und ihm auch in der

*) Siehe 2. Band, S. 48. u. f. f.

Wildnis Zellen erbauet und bequem eingerichtet wurden. Fridberga ward nachher mit dem fränkischen Könige Sigebert vermählt, und dieser schenkte ihm alle königliche Güter bey seinen Zellen bis an den Alpenstein. Nach seinem Tode sezten seine Schüler die Predigt des Christenthums fort, erbauten mehrere Zellen neben der, in welcher ihr Lehrer begraben war, und bekamen von den benachbarten Herren ansehnliche Ländereien. Nun machten sie nach und nach die Wüsteneien urbar, bauten die Aecker, legten mehrere Wohnungen an, und die Anzahl ihrer Brüder vermehrte sich so, daß ihnen bald ein eigner Vorsteher nöthig ward. Sie baten um einen solchen bey dem dortigen königlichen fränkischen Landrichter Waltram. Dieser berief den Othmar von Chur dazu, der auch von Karl Martell, oder, wie andre melden, von dessen Sohne, dem Könige Pipin, im Jahr 720 zum Abte des Klosters eingesezt ward.

Othmar, auch Autmar, Ottmayer u. s. w. genannt, soll ein Verwandter von Waltram gewesen seyn, wenigstens besaß er die Gunst desselben ganz vorzüglich: denn er schlug ihn nicht nur dem Könige zum Abte vor, sondern empfahl ihn auch so nachdrücklich, daß ihm der König bey seiner Einsezung in die Abtey noch verschiedene Güter schenkte; er selbst aber trat dem Kloster alle

Ansprüche, die er dran hatte, ab. Othmar war unermüdet, das Kloster gut einzurichten, seine Besizungen und Einkünfte zu vermehren, und erbaute bald in den ersten Jahren ein Hospital in demselben. Vornehmlich trug folgender Umstand zur Aufnahme des Klosters sehr viel bey. Karlomann, der Sohn Karl Martells, trat im Jahr 744 seinem Bruder Pipin seine Regierung ab, um in den Benediktinerorden zu treten. Er that in dieser Absicht eine Reise nach Italien, und kam auf derselben nach St Gallen. Zur Dankbarkeit für die freundliche Bewirthung schrieb er an seinen Bruder und bat um seine Unterstüzung des Klosters. Othmar überbrachte selbst den Brief an ihn, und Pipin gab Befehl, daß die Beamten in der dortigen Gegend die Einkünfte seiner Kammern zum Klosterbau anwenden und ihn auf alle mögliche Art befördern sollten.

Einige Geschichtschreiber sezen auch die Einführung der Benediktinerordensregel zu St. Gallen in diese Zeit; andere aber geben sie viel später an. Auf diese Art hatte nun Othmar in wenigen Jahren das Kloster bereichert, verschönert und in blühende Umstände gesezt, als auf einmal seine Bemühungen durch allerley Streitigkeiten unterbrochen wurden. Roudhart und Warin, königliche Landrichter im Thurgau und Hegau, sahen es nämlich mit grossem Widerwillen, daß er im-

mer mehrere Güter und Einkünfte bekam, die sie oder ihre Freunde ehedem verwaltet hatten. Sie versuchten es also, einige seiner Besizungen einzuziehen und mancherley Abgaben zurück zu halten. Othmar verklagte sie deshalb bey dem Könige, der ihnen zwar Ruhe gebot, allein doch nicht allerley hämische und heimliche Verfolgungen zurückhalten konnte. Ausser allerley andern Verdrüslichkeiten, die sie ihm machten, vermochten sie sogar einen Mönch seines Klosters, Namens Lampert, daß er ihn des Ehebruchs anklagte. Othmar ward vor die Synode, die der Bischof Sidonius zu Costniz hielt, gefordert, der Abtey entsezt und auf das Schloß Badmin gebracht. Dort begegnete man ihm äusserst hart, und er litt an allem einen Mangel, bis es einem gewissen Gozbert, der ein grosses Vermögen hatte, erlaubt ward, sich seiner anzunehmen. Dieser brachte ihn auf eine kleine Insel, die am Rhein lag, und versorgte ihn mit allen Bequemlichkeiten, bis an seinen im Jahr 758 oder 60 erfolgten Tod. Er ward auch auf eben dieser Insel begraben; allein zehn Jahre hernach gaben einige Mönche aus dem Kloster St. Gallen vor, sie hätten seinetwegen eine Erscheinung gehabt, gingen hin und gruben seinen Leichnam aus und brachten ihn zu Schiff in ihr Kloster. Es wäre überflüssig, der wunderbaren Dinge zu erwähnen, die von diesem Zuge

erzählet werden, z. E. daß sein Leichnam noch unversehrt gewesen, daß ein heftiger Sturmwind die Lichter neben demselben, während der Fahrt, nicht ausgelöscht habe, daß die Schiffer immerfort aus einer Weinflasche getrunken und der Wein nicht weniger geworden u. s. f. Allein das verdient angemerkt zu werden, daß er in St. Gallenmünster beigesezt worden, und wegen der vielen durch seine Gebeine gewirkten Wunder von Salomon, Bischof zu Costniz, im Jahr 864 unter die Heiligen gerechnet worden, ihm zur Ehre auch nach drey Jahren eine eigene Kirche erbaut und von dem Bischof zu Costniz eingeweiht ward.

Nach Othmars Absezung verwaltete Sidonius, eben der, welcher die Synode seinetwegen zusammenberufen hatte, und nach ihm auch ein Bischof zu Costniz, Johannes, die Abtey. Der leztere soll vom Pabste Adrian dem ersten für die Abtey grosse Rechte erhalten haben, wohin vornehmlich gehört: daß sie in geistlichen Sachen blos dem Pabste und in weltlichen allein dem Kaiser unterworfen seyn solle. Auch erhielten von dem fränkischen Könige Karl die Mönche die Freiheit, sich einen Abt aus ihrer Mitte zu erwählen.

Unter den folgenden Aebten wollen wir nur diejenigen nennen, welche entweder auf die Verfassung des Stiftes oder sonst Einfluß gehabt haben. Dahin gehört:

Cozbert oder Gozbert, der statt des schlechten Bethauses eine neue grosse und nach damaliger Art schöne Kirche erbaute, die St. Gallen-münster genannt wurde, welchen Namen auch das Kloster nachher einige Zeit geführt hat. Er vermehrte die Büchersammlung, die einer seiner Vorgänger, Waldo, angefangen hatte, sehr ansehnlich, schrieb auch selbst von den Wunderwerken St. Galli, machte viele gute Einrichtungen und erhielt verschiedne Güter und Einkünfte für das Kloster. Im Jahr 837 legte er seine Würde nieder.

Sein Nachfolger **Berenwig** (Bernvicus) hielt es mit dem Kaiser **Lotharius** gegen seinen Bruder, den König **Ludwig** von Ostfranken und Deutschland, in dessen Ländern doch das Stift lag; dafür entsezte ihn Ludwig und ernannte an seiner Stelle zuerst **Engelbert** den ersten im Jahr 840, darauf aber seinen ersten Kappellan **Grimald** oder **Grimwald**. Dieser war kein Klosterbruder gewesen, und suchte sich also dadurch bey den Mönchen beliebt zu machen, daß er von dem Könige das Recht auswirkte, künftig immer einen aus ihrer Mitte zu erwählen; er lies sichs auch gefallen, daß sie ihm den Bruder **Hartmut** als Schafner zur Seite sezten. Er führte die ordentliche Beobachtung der benediktinischen Regel ein und hielt die Mönche zum fleißigen Studiren und Unterricht

der Jugend an. Zu dem Ende vermehrte er auch die Büchersammlung beträchtlich, und überhaupt benuzte er sein Ansehn bey Hofe zum Vortheile des Stiftes auf mancherley Art. So hatte z. B. einer seiner Vorgänger dem Bischof zu Costniz eine jährliche Steuer bewilligt. Als der Bischof Salomon dieselbe einfoderte, so weigerte er sich, sie zu bezahlen, und brachte es dahin, daß der König Ludwig auf dem Reichstage zu Ulm 854 sie von dieser Steuer frey sprach, und überhaupt das Stift der bischöflichen Gewalt, ausser in geistlichen Dingen, gänzlich entzog. Ihm folgte, da er im Jahr 872 verstorben, Hartmut, der vorher sein Schafner gewesen war. Er hatte noch zu Grimalds Zeiten eine schöne Wohnung für die Aebte gebaut, die die Pfalz genannt wurde, und gab sich nun viele Mühe, die Kirche auszuzieren. Er baute einen neuen Thurm und sorgte für Gemälde und Schnizwerk im Innern. Sein gröstes Verdienst bestand indessen in der Beförderung der Wissenschaften im Kloster. Er lies sehr viele Bücher verfertigen und abschreiben, und zu seiner Zeit wurden beinahe dreihundert junge Leute im Kloster unterrichtet. In seinem Alter legte er seine Würde nieder im Jahr 883, verlies das Kloster durch seine Einrichtungen verbessert und durch viele Schenkungen, unter denen beträchtliche Güter waren, bereichert, und beschloß sein Leben am Hofe

des Kaiser Karls des Dicken, der ihn zum Geheimenrath ernannte und ihm ein paar Pfründen gab.

Salomon, aus dem adlichen Hause von Ramschwag, ward im Jahr 891 Abt, und bald darauf auch Bischof zu Costniz. Er war ein grosser Freund der Gelehrten und hat selbst Bücher geschrieben. Er brachte abermals viele Güter an das Kloster und erbaute ausserhalb demselben eine Kirche in Gestalt eines Kreuzes, die hernach S. Magni genannt wurde. Zu seiner Zeit ward auch die Kirche zu Bernhardscell dem Stifte St. Gallen einverleibt und demselben verschiedene alte Gerechtigkeiten bestätigt.

Engelbert der Zweite ward im Jahr 925 Abt, und Kaiser Heinrich der erste bestätigte ihn; dafür war er demselben äusserst zugethan, dagegen er von dem Herzog Burkhard von Schwaben, der ihm zuwider gewesen war, allerley leiden muste. Dieser beschüzte die Lehnleute gegen den Abt und that dem Kloster vielen Abbruch. Zu seiner Zeit war es auch, daß ein Haufe Ungarn in das Land kamen, in dem Kloster Mord ausübten und alles plünderten, was nicht der Abt und die Klosterbrüder mit sich hatten nehmen können, da sie auf das Schloß Claux geflüchtet waren.

Thieto folgte ihm im Jahr 933. Vier Jahr nach seiner Erwählung brannte durch ein von einem boshaften Knaben angelegtes Feuer der Mün-

ster nebst dem Thurm und verschiedenen Klostergebäuden ab. Er selbst zeichnete sich durch nichts merkwürdiges aus; sondern machte seinen Bruder Cralo oder Cralach zum Dekanus und überlies ihm fast alles. Dieser aber, ein herschsüchtiger stolzer Mann, misbrauchte seine Gewalt so, daß er die Klosterbrüder sämtlich gegen sich erbitterte. Vornehmlich war einer unter ihnen, Namens Viktor aus einem alten Räthischen Grafengeschlechte, der sich am meisten ihm widersezte und sich einen grossen Anhang verschafte, doch endlich aus Unwillen das Kloster verlies. Thieto war schon sehr alt und wünschte, daß sein Bruder statt seiner Abt werden möchte: da er aber sah, daß nach seinem Tode gewiß dieser Anschlag nicht gelingen würde, sondern wohl gar Viktor durch seinen Anhang diese Würde erhalten könnte; so legte er sie freiwillig nieder, und brachte es dahin, daß in Abwesenheit des Viktors sein Bruder Cralo zum Abt erwählt und vom Kaiser Otto bestätigt ward. Das erste, was der Kaiser sogleich von ihm forderte, war die Wiederaufnahme Viktors in das Kloster; dafür entsezte er aber den Vaterbruder desselben der Abtey Pfäffers und zog sich immer wieder von neuem den Haß der Mönche und Unterthanen zu. Zu seinem Unglück war der Herzog Lütholf von Allemanien sein Feind und hatte ihn sehr hart bedroht; er besorgte also eine üble Begegnung von ihm,

und entschloß sich, derselben durch die Flucht zu entgehn. Zu diesem Ende packte er seine kostbarsten Sachen ein, und wollte damit zu dem Kaiser. Unterwegs ward er aber geplündert und der Herzog Lüthold sezte seinen Bruder zum Abt ein.

Dieser, Namens Anno, erwarb sich durch seine Leutseligkeit und Vorsorge für das Kloster allgemeine Liebe. Als in den Jahren 954 u. f. die Ungarn einen neuen Einfall drohten, so umgab er das Kloster nebst allen dazu gehörigen Gebäuden mit einer Mauer und befestigte es mit Thürmen und Graben. Er starb im Jahr 958.

Nun trat Cralo wieder hervor, der bis dahin in sehr kümmerlichen Umständen am Hofe des Kaisers gelebt hatte. Der Bischof Ulrich von Augsburg bat für ihn bey dem Kaiser, und er ward wieder zu St. Gallen als Abt eingesezt. Er war überhaupt nicht der Mann, der sich Liebe zu erwerben gewust hätte; am allerwenigsten konnte er es nun hier, da schon alle Gemüther gegen ihn eingenommen waren. Die Mönche haßten ihn sämtlich, und ihr Haß ward noch grösser, da der Verdacht auf ihn fiel, daß auf sein Anstiften dem Viktor auf einer Reise die Augen wären ausgestochen worden. So sehr er dagegen stritt, so sah er doch allenthalben den Unwillen, mit welchem ihm die Mönche gehorchten. Dies ging ihm so nahe, daß er vor Gram kränklich und zu allen Geschäf-

ten untauglich ward. Sein Tod ward durch einen Fall vom Pferde beschleunigt.

Ihm folgte Burkhard der erste, der Ungeborne genannt, weil er aus dem Leibe seiner Mutter, die vor der Geburtszeit gestorben war, herausgeschnitten worden. Sein Vater, Graf Ulrich von Linzgau, that ein Gelübde, daß er ihn dem Klosterleben widmen wollte, und schenkte zugleich der Abtey St. Gall, wohin er ihn brachte, ein grosses Vermögen. Seiner Mutter Bruder, der Kaiser Otto der erste, bestätigte ihn als Abt 958. Er hatte nach einigen Jahren das Unglück, daß ein wildes Pferd mit ihm an einen Thürpfosten sprang, wodurch ihm eine Hüfte so verrenkt ward, daß er an Krücken gehen muste. Diesen Unfall benuzte der Abt Rudmann zu Reichenau, als einen Beweis des wollüstigen Lebens, dessen er die Abtey zu St. Gallen angeklagt hatte. Der Kaiser Otto bestellte zu dieser Untersuchung sechszehn Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, davon die eine Hälfte St. Gallen, und die andere Reichenau visitiren musten. Burkhard ward unschuldig befunden, und zum Beweise seiner Zufriedenheit mit ihm schenkte der Kaiser dem Kloster einen ansehnlichen Vorrath an Lebensmitteln, an welchen es Mangel hatte. Er legte die Abtey im Jahr 971 freiwillig nieder und starb 975.

Die folgenden Aebte sind wenig merkwürdig bis auf Ulrich den zweiten, der 1076 starb. Nach seinem Tode hatten die damaligen Unruhen in Deutschland auch auf die Wahl eines neuen Abtes ihren Einfluß. Nemlich Rudolf, Herzog von Schwaben, der von einigen gegen den Kaiser Heinrich IV zum König erwählt worden war, ernannte einen aus dem Kloster, Namens Lüthold zum Abt. Das Kloster, welches dem Kaiser ergeben war, wollte ihn schlechterdings nicht erkennen, und sobald daher Heinrich IV von Italien zurück kam, nahmen sie den von ihm zum Abt ernannten Ulrich III, einen Sohn Marquards Marggrafs zu Kärnthen an, und zwangen den Lüthold, sich nach Reichenau zu flüchten. Der Abt Ekkard zu Reichenau wollte den Lüthold mit gewafneter Hand wieder in die Abtey einsezen; allein Ulrich wehrte sich tapfer und schlug ihn zurück. Darauf beschloß er, zu seiner Sicherheit, das Schloß Krezern anzulegen und zu befestigen: da er aber hieran durch Rudolfs Anhänger gehindert ward; so baute er das Schloß Hersburg im Rheinthal gegen den Graf von Montfort. Im folgenden Jahre stellte Ekkard eine Reise nach Italien an, ward unterwegs gefangen, und man hielt ihn überall für todt. Ulrich bat also den Kaiser Heinrich, ihm die Abtey zu überlassen. Der Kaiser willigte darein; aber Ulrich sah sich

genöthigt, sie mit Gewalt in Besiz zu nehmen. Denn der Marggraf Berchtold von Zähringen hatte sogleich nach dem Gerüchte von Ekkards Tode verschiedne Güter des Stifts im Breisgau in Besiz genommen, auch den Herzog Wolf von Bayern aufgewiegelt, die Güter in Schwaben wegzunehmen, und die Grafen von Kyburg und Bregenz, die in der Nachbarschaft lagen, hatten sich aller daherum gelegenen Besizungen bemächtigt. Ulrich war anfänglich in grosser Verlegenheit, bis ihm der Kaiser und sein Bruder einige Hülfsvölker schickte, durch deren Beistand er die Städte Marchdorf und Bregenz nebst dem Schlosse Kyburg einnahm, sie plünderte und verbrannte. Dabey beging er aber den Fehler, daß er den Ed[illegible] und Kriegsleuten, die ihm geholfen hatten, nichts von der Beute abgab, und sich dadurch ihren Unwillen zuzog. Diesen bemerkte er, und da er fürchtete, daß er bey einem neuen schon drohenden Angriffe der Feinde von ihnen würde verlassen werden, so gab er vor, er wolle eine Reise zu St. Fides Grab thun, um von da einige Reliquien zu holen, überlies die Verwaltung des Stiftes und der Ländereien den Mönchen, und trat im Jahre 1080 seine Reise an.

Kaum war er einige Tage fort; so kam der Abt Ekkard wieder zurück, nahm die Abtey Reichenau in Besiz, zog einige Leute zusam-

men, und überfiel das Kloster St. Gallen so unversehens, daß sich die Mönche kaum, ohne an Gegenwehr zu denken, in die Gebirge von Appenzell flüchten konnten. Lüthold begleitete ihn, sie plünderten das Kloster und zogen sich wieder zurück. Einige Monate nachher kamen sie aber wieder, nahmen St. Gall in Besiz, bauten auf einer daranstossenden Höhe ein festes Blockhaus, Berneck genannt, vermehrten eine vom Abt Ulrich an der Thur angelegte Burg mit Thürmen und Graben, legten Besazungen drein, und zogen so wieder nach Reichenau. Ulrich bekam davon auf seiner Reise Nachricht und erfuhr zugleich zu seiner grossen Freude, daß der König Rudolf mit Tode abgegangen wäre.

Sogleich ging er mit der grösten Eilfertigkeit nach St. Gallen, ward mit allgemeiner Freude von den Klosterbrüdern aufgenommen, sammlete so viel Kriegsvolk, als er konnte, und zog vor die Veste Bernek. Man war noch damit beschäftigt, sie auszubauen, und konnte sie also nicht lange vertheidigen. Ulrich nahm sie ein und schleifte sie. Noch war er mit Lüthold wegen der Abtey in einem hizigen Kampfe, als sie auf einmal beide von einem dritten verdrängt werden sollten. Es hatten nehmlich damals, im Jahre 1081, verschiedene Reichsfürsten den Graf Herrmann von Lüzelburg gegen Heinrich den vierten zum

Kaiser aufgeworfen. Dieser ernannte Wernern, einen reichenauischen Mönch, zum Abt in St. Gallen, und Ekkard versuchte es abermals, ihn mit Gewalt einzusezen, ward aber von Ulrich zurückgeschlagen, und dieser nahm sogar jene Burg an der Thur ein und zerstörte sie. Da das Glück so mit seinen Waffen war und er seine Leute alle beyeinander hatte, so rückte er gleich auch vor Toggenburg, eroberte und verbrannte es, weil der Graf Diethelm von Toggenburg, der bey der Eroberung der Burg Berneck seinen Bruder verloren hatte, Ulrichs Feind war und ihm von Zeit zu Zeit vielen Schaden zugefügt hatte. Im darauf folgenden Jahre schickten Marggraf Berchtold von Zähringen und der Abt Ekkard von Reichenau eine grosse Menge Kriegsvolk in das St. Gallische, Appenzeller und benachbarte Gebiet; die verheerten alles, steckten Städte in den Brand, plünderten alles aus, trieben das Vieh weg und richteten entsezlichen Schaden an; auch der Graf Diethelm von Toggenburg rückte bis vor St. Gallen und verwüstete alles herum. Der Abt Ulrich sammlete durch einen Landsturm seine Leute, lagerte sich bey Krezern, umringte den zurückkehren Graf, und nöthigte ihn nach einem kurzen Treffen zu einem nachtheiligen und schändlichen Frieden. Darauf wagte er einen Einfall auf Thurgau, und verheerte die Länder des Abtes zu Rei-

chenau bis an den Bodensee mit Feuer und Schwerdt, nahm auch dem Marggraf das Schloß Hohentwiel weg: dagegen richtete des Abts Bruder, Graf Burkhard von Mellenburg, im St. Gallischen Gebiete sehr vielen Schaden an; und so endigte sich dieser Krieg, von dem es noch anzumerken ist, daß in demselben zuerst, ausser den Edlen, die man damals Milites nannte, auch die Bauern gebraucht wurden, so daß sie oft ihre Landarbeiten im Harnisch verrichteten, damit sie sogleich fertig wären, wenn sie durch einen Sturm aufgeboten würden. Im Jahr 1086 entstanden aufs neue allerley kleinere Kriege, aber sie waren von keiner Dauer; und zu eben der Zeit ertheilte der Kaiser Heinrich IV dem Abte das Patriarchat zu Aquileja, welches er, ausser einigen Zwistigkeiten, die wegen des neuerwählten Bischofs zu Costniz entstanden waren, nebst der Abtey St. Gallen bis an seinen Tod in Ruhe besaß. Die unter den folgenden Aebten vorgefallenen Streitigkeiten waren von geringem Einflusse auf das Stift und dessen Gerechtigkeiten.

Ulrich der sechste ward 1204 zum Abt erwählt. Er war ein Freiherr von Sax und der Kaiser Philipp, der ihn bestätigt hatte, berief ihn zum Reichstage nach Basel, wo er ihn zum Reichsfürsten soll erhoben haben. Er hatte nachher verschiedene Streitigkeiten mit dem Herzog Berchtold

von Zähringen, mit dem Bischof Werner zu Costniz, und denen von Arbor. Der Kaiser Friedrich der zweite nahm seinen Weg aus Italien durch St. Gallen und stiftete, wie einige Geschichtschreiber melden, damals den Bärenritterorden, dessen Haupt der jedesmalige Abt des Stiftes seyn sollen. Auf dem **vierten** Lateranensischen Koncilium war er nicht nur für sich, sondern auch als Gesandter Kaiser Friedrichs des zweiten gegenwärtig, und erhielt bey dieser Gelegenheit das Recht, die Inful zu tragen. Er war es auch, der, als kaiserlicher Gesandter, es dahin brachte, daß der konstantinopolitanische Kaiser Petrus vom Pabst Honorius III nicht in der Kirche St. Petri, sondern in der St. Laurentiuskirche zu Rom gekrönt ward, und keinen Einzug in Rom halten durfte. Noch baute er den hohen Münsterthurm von neuem auf, auch die St. Thomas- und St. Oswaldskapellen, und starb 1219.

Sein Nachfolger Rudolf der erste war der **erste**, der zu St. Galler Ablaß ertheilte, und starb zu Rom auf einer Reise zu dem Kaiser im Jahre 1226. Ehe noch die Nachricht von seinem Tode öffentlich bekannt geworden war, erwählten an seiner Statt die Klosterbrüder Konrad den ersten, einen gebornen Freiherrn von Busnang, ohne Zuziehung der Adlichen. Diese widersezten sich anfänglich der Wahl; aber **Konrad** ward

von dem Könige Heinrich, Kaiser Friedrichs des zweiten Sohn, und Herzog zu Schwaben bestätigt und zu seinem Rathe ernannt. Er war voll Ränke und Stolz, und, um die Stiftsschulden bezahlen zu können, trieb er die Abgaben von den Unterthanen mit vieler Strenge ein. Als die Bürger zu St. Gallen mit den Appenzellern eine Schuzvereinigung stiften wollten, überzog der Abt die Stadt, und ließ 15 neuerbaute Häuser niederreissen. Graf Diethelm von Toggenburg gab ihm die Stadt Wyl und das Schloß Alttoggenburg, um auf die Art einen seiner Söhne zu bestrafen, der den andern umgebracht hatte. Nach des Vaters Tode traf der junge Graf Diethelm mit dem Abte deswegen einen Vergleich, durch welchen er seines Vaters Schenkung bestätigte. Konrad fand überhaupt ein Vergnügen daran, sich in weltliche Händel zu mischen, und widerrieth daher dem Könige Heinrich, sich von seiner Gemahlin scheiden zu lassen, weil ihre Brüder, die Herzoge von Oesterreich, ihm das versprochene Heirathsgut nicht wollten verabfolgen lassen. Er reisete selbst zu den Herzogen und überbrachte dem Könige das Heirathsgut, wofür ihn dieser mit dem Hof Griesern im Rheinthal beschenkte. Von seinem Stolze und seiner

Rachsucht haben uns die Geschichtschreiber folgendes Beispiel aufbehalten.

Er widersprach einmal in Gegenwart des Königs Heinrich dem Herzog Ludwig von Bayern. Dieser sagte ihm: es schicke sich nicht für einen Geistlichen, sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen; er solle lieber in seinem Kloster bleiben, und keine andere als Mönchskleider tragen. Konrad ward darüber äusserst erbittert und antwortete: er schäme sich der Mönchskleider nicht; wenn er aber als Reichsfürst am Hofe sey, so richte er sich auch in seiner Kleidung nach dem Hofe, und sey befugt, auch den Fürsten zu antworten. Er war aber noch nicht zufrieden, ihm dreist geantwortet zu haben; sondern als Kaiser Friedrich II. 1230 den Herzog mit Krieg überzog, bat ihn der Abt, ihm zu erlauben, daß er mit 200 Pferden, 50 Bogenschüzen und 50 Spießknechten voran in Bayern ziehen dürfte, damit er dem Herzoge zeigen könnte, daß er kein blosser Ordensmann sey, wie er ihn verächtlich genannt hätte. Er that auch dem Herzoge so viel Schaden, daß sich derselbe genöthigt sah, ihn um seine Vermittelung bey dem Kaiser zu bitten und ihn reichlich zu beschenken. Er machte sich indessen durch sein Betragen viele Feinde, die er mit Hülfe des Kaisers auch verhinderte, ihm Schaden zu thun. Kurz

vor seinem Tode kamen aber noch die Edlen von Rorschach nach Gallen und wollten ihn erschlagen lassen, wovon sie sich blos durch die Versicherung des Arztes, daß er in wenigen Tagen sterben würde, abhalten liessen. Sein Tod erfolgte im Jahr 1238. Sein Nachfolger Walther that durch seine Freigebigkeit dem Stifte vielen Schaden, und trat endlich aus Verdruß, daß die Grafen von Toggenburg ihm die Stadt Wyl wieder weggenommen hatten, in einen Predigerorden. Ihm folgte

Berchtold, ein geborner Freiherr von Falkenstein, im Jahr 1246. Der Gegenkaiser Heinrich bestätigte ihn. Er eroberte die Stadt Wyl wieder und ließ dem Pabst Innocentius dem vierten zu Gefallen auf dem Brül zu St. Gallen das Kreuz gegen Kaiser Friderich den zweiten und seinen Sohn Konrad öffentlich predigen. Obgleich dies nichts fruchtete, sondern die Bürger zu St. Gallen und den anliegenden Gegenden dem Kaiser getreu blieben, erhielt er doch von dem Pabst für sich und seine Nachfolger den Gebrauch der Insul, des päbstlichen Rings, der Sandalien, und im folgenden Jahr auch das Recht, den Kelch, Altarzierrathen u. s. w. zu weihen, seinen Mönchen die kleinen Orden zu ertheilen und die Einkünfte der Kirchen zu **Wyl** an das Kloster zu ziehen. Er hatte beständigen

Krieg, bald mit dem Bischof von Costniz, bald mit seinen Nachbarn, und machte sich seinen Unterthanen durch allerley Auflagen und harte Begegnung so verhaßt, daß sein 1271 erfolgter Tod eine allgemeine Freude erregte.

Von dieser Zeit an erregten die Uneinigkeiten wegen der Abtwahl so viele Unruhen in dem Stifte, daß es mit schnellen Schritten seinem Verfalle immer näher kam. Denn es waren eine geraume Zeit hindurch beständig zwey Aebte vorhanden, die beide gewählt und beide entschlossen waren, mit Gewalt ihre Ansprüche geltend zu machen. Es war fast keine angrenzende Stadt und keine mächtige Familie, mit denen nicht der eine oder der andere Streitigkeiten gehabt hätte, die sich am Ende immer zum grösten Nachtheil des Stiftes schlossen. Der päbstliche Bann so wenig, als die kaiserliche Acht, waren im Stande, die unruhigen Köpfe einzuschränken. Sie wiegelten immer von neuem bald diese bald jene Hülfsvölker auf, und brachten das Stift in so entsezliche Schulden und Verwirrung, daß die meisten Besizungen verpfändet und fast alle Kostbarkeiten des Klosters verkauft werden musten. Ueberdem litten die zum Stifte gehörigen Städte und Dörfer durch das Rauben und Brennen der feindlichen Parteien so entsezlich, daß fast alle Hofnung zur Wiederherstellung der guten Ordnung verschwand.

Selbst, als im Jahr 1300 nur noch sieben Konventualen zu St. Gallen waren, konnten auch diese sich nicht über die Abtwahl vereinigen, und veranlaßten dadurch neue Unruhen.

Wenn auch in der Folge, ohnerachtet die meisten Aebte weder gute Wirthe, noch friedliebend waren, einer oder der andere eine gute Einrichtung machte: so waren doch die Städte schon des Aufstandes, und die Unterthanen des Widerspruchs so gewohnt, daß in kurzer Zeit wieder alles vernichtet ward. Im Jahr 1314 ging sogar das Kloster und die ganze Stadt im Feuer auf, und ward erst nach und nach wieder erbaut.

Zu den Zeiten des Abts Cuno, der 1379 erwählt ward, erforderten die Kosten des Kriegs und anderer Aufwand so ungeheure Summen, daß viele Herrschaften und Einkünfte verpfändet werden musten. Die Konventualen wurden so in alle Gegenden zerstreut, daß einige Jahre hindurch der Kirchendienst sehr schlecht versehen wurde, und nach dem 1411 aus Kummer und Verdruß erfolgten Tode des Abtes das Kloster gar einige Monate ganz verlassen war.

Der Pabst Johannes XXII. trug die Abtey einem ansehnlichen Manne vom Benediktinerorden an, der sie aber ausschlug, weil er ihre traurige Verfassung kannte.

Heinrich IV, der sie nun bekam, that ihr durch Nachläßigkeit und Nachgeben aufs neue viel Schaden; unter andern hatte er viele schöne und seltene Bücher aus der Klosterbibliothek nach Costniz verliehen, die er nicht wieder zurück bekommen konnte. Er befürchtete die Absezung, und kam derselben durch eine freiwillige Niederlegung 1417 zuvor.

Das Koncilium zu Costniz sezte den Abt des Benediktinerklosters zu Pegau (Pigauia) Konrad *II.* an seiner Stelle ein; allein auch dieser legte seine Würde nach drey Monaten nieder, weil er daran verzweifelte, die gänzliche Zerrüttung des Stiftes heben und es in den vorigen blühenden Zustand zurückbringen zu können. Endlich wurden einige ernstliche Anstalten dazu gemacht unter dem Abte

Heinrich V. aus dem Geschlechte von Mannsdorf. Der Pabst verordnete eine eigene Kommission, die die Zurückgabe der dem Stifte widerrechtlich entwandten Güter besorgen sollte. Er bestätigte der Stadt St. Gallen ihre Freiheiten, verkaufte einige Besizungen des Stiftes, um Geld zur Wiederaufbauung des Klosters, das abermals niedergebrannt war, und zur Einrichtung verschiedener Nothwendigkeiten in die Hände zu bekommen, und legte auch einige Misverständnisse mit den Appenzellern bey. Diese aber brachen nicht lange dar-

nach die geschlossene Vereinigung wieder, und Heinrich sah sich genöthigt, den Bann des Bischofs von Kostniz gegen sie auszuwirken, an den sie sich indessen im mindesten nicht kehrten, sondern die Priester, welche ihn ausüben wollten, zum Lande hinausjagten und die in der Nachbarschaft, die nichts mit ihnen zu schaffen haben wollten, mit Mord, Rauben und Brand verfolgten. Der Abt sah das mit vielem Verdrusse und hielt sich am Ende selbst im Kloster nicht sicher. Er ging also in das Kloster St. Bläsi und von da nach Freiburg im Breisgau, wo er 1426 starb. Er hatte vom Kloster Bläsi aus einen gewissen

Eglof in das Kloster geschickt, der sein Statthalter daselbst seyn sollte. Dieser folgte ihm in der Abtey. Da er aber auch von den Appenzellern nichts erhalten konnte und sich zu St. Gallen nicht sicher glaubte: so hielt er sich die ersten drey Jahre in Wyl auf, bis sie endlich einen Frieden schlossen, nachdem sie von dem Grafen von Toggenburg und dessen Hülfsvölkern einigemale waren geschlagen worden. Sie bezahlten dem Abte für die zurückgehaltenen Abgaben 2000 Pfund Costnizer Heller, und er half ihnen dafür aus dem Bann des Bischofs. Nun war die allgemeine Ruhe hergestellt, und Eglof wandte das empfangene Geld an, die Klostergebäude wieder aufzubauen. Er starb 1422.

Kaspar, aus dem adlichen Geschlechte von Breitenlandenberg, ward nach ihm von dem Pabst Eugen *IV.* auf Begehren des Konvents zum Abt ernannt. Er ward selbst zu Rom geweihet und war ein sehr gelehrter Mann, dem auch das Wohl des Stiftes sehr am Herzen lag; allein ihm machten die Streitigkeiten zwischen der Stadt Zürich und dem Lande Schweiz, in welche er auch verwickelt werden muste, neue Unruhen. Er sah sich deshalb genöthigt, um auch von einer grössern weltlichen Macht Unterstüzung zu erhalten, ein Bündnis mit Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus zu machen, weswegen auch das Stift Gallen zur Eidgenossenschaft gerechnet wird. Er legte viele Unruhen und Streitigkeiten bey, und suchte die Einkünfte des Klosters in Ordnung zu bringen. Dabey zog er sich aber den Haß des Konvents und der Klosterleute zu, indem sonderlich die Konventualen es für unrecht ausgaben, daß er so vieles eigenmächtig und ohne ihre Einwilligung unternommen habe. Sie verklagten ihn sogar heimlich bey dem Generalkapitul des Ordens, welches damals gehalten wurde, und er erbitterte sie noch mehr, da er einige von ihnen, sonderlich den Groskellner, Ulrich Rösch, einstecken ließ. Die darüber entstandenen Zänkereien gingen so weit, daß der Pabst Kalixtus *III.* dem

Kardinal Aeneas Silvius die Untersuchung übertrug.

Nach vielen Verhören wurde die Sache dahin entschieden, daß der Abt zwar auf der Pfalz wohnen und die Kellerey, den Garten ꝛc. mit dem Konvent gemeinschaftlich haben, auch ein Jahrgeld von 300 rheinischen Gulden bekommen sollte; allein Ulrich Rösch sollte die Verwaltung des Stiftes besorgen. Dieser ließ es nun sogleich sein angelegentlichstes Geschäft seyn, alle Ansprüche des Klosters geltend zu machen, Ländereien, die ehedem zu demselben gehört hatten, wieder zurück zu schaffen, Zölle und andere Gefälle, die das Stift nicht recht benuzen und in genugsame Obacht nehmen konnte, zu verkaufen, dagegen andere bequem gelegene Pläze anzukaufen, die Grenzen zu berichtigen u. s. w.

Im Jahr 1463 vermochte er auch den Abt Kaspar dahin, daß er ihm mit Einwilligung der vier Schuzörter und des Konvents, gegen eine Erhöhung des Jahrgeldes mit 100 Gulden, die Abtey völlig abtrat. Nun führte er den Namen Ulrich *VIII.* und erwarb sich um das Stift so grosse Verdienste, daß er auch der zweite Stifter desselben genannt wird. Der Kaiser Friedrich *III.* schenkte zu seiner Zeit dem Kloster verschiedene Güter, und unter andern auch die Gerechtigkeit, daß niemand, der dem Stifte St. Gallen durch einen

Eid oder Gelübde verbindlich wäre, vor ein anderes Gericht sollte gefordert werden. Von den verschiedenen Gütern, welche er ankaufte, oder gegen andere eintauschte, führen wir nur die Grafschaft Toggenburg an, die er mit vielen andern Schlössern und Aemtern für 14500 Rheinische Gulden an das Stift brachte. Der Pabst Sixtus *IV.* ertheilte und erneuerte ihm ansehnliche Rechte, ja wollte ihm sogar den Kardinalshut geben, den er aber ausschlug.

Bis dahin war das Kloster noch immer in den Ringmauern der Stadt Gallen und von derselben nur durch einen blossen Zaun abgesondert. Der Abt empfand die damit verbundenen Unbequemlichkeiten, und glaubte, daß er durch ein freundliches Betragen gegen die Stadt die Erlaubnis, ein eignes Thor in der Klostermauer anzulegen, erlangen würde. Sie schlugen es ihm aber schlechterdings ab. Aus Verdruß darüber beschloß er zu Rorschach ein neues Kloster mit den dazu gehörigen Gebäuden und Kirche anzulegen. Der Pabst gab ihm die Erlaubnis dazu, und bewilligte zugleich, daß das Kloster unmittelbar von ihm abhängen sollte. Ulrich widmete zu diesem Bau jährlich 1500 Gulden, und fing denselben im Jahr 1487 an. Der Stadt St. Gallen konnte dies nicht gleichgültig seyn; denn ohnerachtet das Stift St. Gallen fortdauern sollte; so fürchteten sie doch,

daß es mit der Zeit in Verfall kommen und das Konvent, die Kirchenzierathen und die vornehmsten Gewerbe nach dem neuen Kloster gebracht werden würden. Dazu kam noch, daß die Appenzeller, die immer mit dem Stifte in Feindschaft gelebt hatten, den Abt nicht gern in ihrer Nachbarschaft leiden wollten. Selbst die Klosterunterthanen fürchteten die weiten Wege, die sie nun würden zu machen haben. Alle drey Parteien redeten also erst öffentlich gegen den neuen Klosterbau, und da das nichts fruchten wollte, so baten sie den Abt, davon abzustehen, der ihnen aber zur Antwort gab, daß er ein Recht dazu habe, und mit dem Bau fortfuhr. Das einzige übrige Mittel schien die Gewalt zu seyn. Sie versammleten also 1200 Appenzeller, 350 aus der Stadt St. Gallen, 550 Stiftsunterthanen und 600 aus dem Rheinthale, rückten gegen die kurz vorher eingeweihte Hofkapelle an, zündeten sie an, plünderten alles aus, und rissen in den folgenden Tagen die übriggebliebenen Mauern nieder. Der Abt wandte sich an die Städte, mit welchen sein Vorfahr ein Bündnis errichtet hatte, rief sie um Hülfe an, und brachte von ihnen 6000 Mann zusammen, die gegen jene auszogen und sie zu einem Vergleiche aufforderten. Es fielen einige Thätlichkeiten von beiden Seiten vor, die aber von geringer Erheblichkeit waren. Endlich ward die Sache

dahin vermittelt, daß Appenzell dem Abte 4500 Gulden, die Stadt St. Gallen 4000, und die Klosterunterthanen 3000 Gulden, zum Ersaz des gehabten Schadens, bezahlen sollten; er aber den Klosterbau wieder anfangen, doch das Hofgericht, die Kirchenzierrathen u. s. w. in dem Stifte St. Gallen lassen solle. Das Kloster zu **Rorschach** ward also von neuem, und zwar viel schöner als vorher gebaut, und 1490 die U. L. Frauenkapelle nebst drey Altären eingeweiht. Die Appenzeller blieben immer gegen ihn erbittert; sonst aber erwarb er sich viele Liebe durch die guten Einrichtungen, die er machte. Er hat das Chor im Münster vollendet, Othmars Leben an den Wänden mahlen lassen, neue Gebäude im Kloster aufrichten lassen, und sehr viele Verbesserungen vorgenommen, und starb im Jahr 1491.

Die unter seinem Nachfolger **Gotthart** vorgefallenen Streitigkeiten hatten wenigen Einfluß auf das Stift.

Auch unter dem Franciskus, der diesem 1504 folgte, fiel sonst wenig merkwürdiges vor, ausser daß zu seiner Zeit die Religionsverbesserung allenthalben in der Schweiz großes Aufsehen machte. In der Stadt St. Gallen fand sie vielen Eingang und bald nach der zu Bern gehaltenen Disputation 1529, wurden daselbst die Bilder und Messen abgeschaft, im Münster des Klosters die

Altäre abgebrochen und die Bilder weggeschaft, die Kränze, Leuchter, Altarzierrathen ꝛc. verkauft, und das dafür gelösete Geld unter die Armen vertheilt. Der Abt konnte sich, wegen seiner Krankheit, nicht widersezen, sondern ließ sich nach Rorschach bringen, und die Konventualen wurden zerstreut. Er starb noch in demselben Jahre.

Ein Theil der Konventualen hatten sich nach Einsiedlen begeben, und diese wählten an seiner Statt den Groskellner zu St. Gallen und Statthalter zu Wyl, Kilian, welchen auch Lucern und Schweiz bewilligte. Allein die Städte Zürich und Glarus wollten ihn durchaus nicht eher erkennen, als bis er die Gründe seiner Religion und seines Standes aus der heiligen Schrift erwiesen hätte. Die Stiftsunterthanen drangen auch auf eine Religionsunterredung, und wollten vielen Beschwerden, die sie ihm vorgetragen hatten, abgeholfen wissen; viele derselben, sogar etliche Konventualen, nahmen die evangelische Lehre an, und unterdessen wurden auch die Religionsstreitigkeiten unter den eidgenossischen Städten immer heftiger.

Kilian wuste nicht, was er bey dem allen anfangen sollte, zumal da man auf seine vorgezeigten päbstlichen Freiheiten wenig achtete, entschloß sich also kurz, mit etlichen Konventualen das Kloster zu verlassen, nachdem er vorher den Stiftskirchenschaz und die sonst vorräthigen Baarschaften ein-

gepackt hatte. Anfänglich ging er nach Bragantz und kaufte darauf das Schlos Wolfurt in der Nachbarschaft. Dort erhielt er von dem Pabst die Bestätigung und vom Kaiser Karl V. 1530 die Reichsregalien. Nun bewarb er sich um Hülfe, brachte auch einige hundert Mann zusammen, mit welchen er während der Unruhen unter den Eidgenossen seine Güter einnehmen wollte. Da er aber einen sehr entschlossenen Widerstand fand; so wagte er es nicht, einen Angrif zu thun. Er ward drauf von dem Bischof zu Costniz geweiht und that eine Reise nach Augsburg, um sich die Hülfe des Kaisers zu erbitten.

Unterdessen liessen die Städte Zürich und St. Gallen durch ihre Abgeordneten die Beschwerden der Klosterunterthanen untersuchen, und für deren Aufhebung sorgen. Eben dieselben trafen Anordnungen wegen der Religion und bürgerlichen Regierung; verkauften das Kloster mit allem Zubehör, auch den Brül der Stadt St. Gallen; die Stadt selbst räumte die Bilder aus der Klosterkirche, führte den evangelischen Gottesdienst ein; und theilten das aus dem Kirchenzierrathe gelösete Geld unter die Armen. So ward auch die Grafschaft Toggenburg für 15000 Gulden an die Landleute der Grafschaft verkauft.

Während dies alles geschah, ertrank der Abt **Kilian** auf seiner Rückreise von Augsburg, und

die aus dem Kloster vertriebenen Konventualen erwählten, ohnerachtet das Stift seine Gestalt ganz verändert hatte, an seiner Statt Diethelm, aus dem Geschlecht der Blarren von Wartensee, der auch von dem Kaiser die Reichsregalien und das Lehn erhielt. Wahrscheinlich würde er dem ohngeachtet heftigen Widerstand gefunden haben, wenn nicht der Krieg unter den sieben alten eidgenossischen Städten für die Evangelischen im Jahr 1531 unglücklich ausgefallen wäre. Dadurch wurden die mit St. Gallen verbündeten Städte bewogen, die Sachen des Abtes zu vermitteln. Es wurde also der von der Stadt St. Gallen geschehene Verkauf aufgehoben, die Stadt angehalten, dem Stifte für die Anforderungen an das in Besiz genommene Kloster 10000 Gulden auszuzahlen und dem Abte einen ruhigen Besiz des Stiftes einzuräumen. Dieser kam auch im Jahr 1532 mit den zerstreut gewesenen Konventualen wieder dahin, versprach niemanden von seinen Unterthanen zu seiner Religion zu zwingen, ihnen sogar evangelische Prediger zu halten, oder zu erlauben, daß sie dem evangelischen Gottesdienste ausser dem Gebiete des Klosters beiwohnen könnten. In Ansehung der Grafschaft Toggenburg dauerte es bis 1538, bis der Verkauf derselben aufgehoben ward, und die Unterthanen dem Abte huldigten. In den folgenden Jahren suchte Diethelm nach und nach

die Ruhe völlig herzustellen; es gelang ihm auch, die Einkünfte des Klosters wieder zu vermehren, und er starb im Jahr 1564.

Unter seinen Nachfolgern wurden einige von den Päbsten und Kaisern mit mancherley Freiheiten und Rechten beschenkt. Sie errichteten auch zum Vortheile des Klosters Verträge und Bündnisse mit verschiedenen Städten und Herren, wodurch sie sich theils mehrerer Einkünfte, theils eines gewissen Beistandes bey etwa entstehenden Unruhen versicherten. Sonst ist eben keine ihrer Handlungen so wichtig, daß sie eine umständlichere Erzählung verdiente; ausser daß unter den Aebten **Pius** und **Gallus** zwischen den Jahren 1632 und 1672 wegen der Gerichtbarkeit der beiden Religionsverwandten ordentliche Vergleiche errichtet wurden. Dem leztern folgte Cölestinus I, Graf von Riviera, im Jahr 1687. Er verdient vornehmlich seiner Gelehrsamkeit wegen hier genannt zu werden, indem er eine beträchtliche Anzahl von Schriften in den Druck gegeben hat, darin er nicht nur die katholische Religion, sondern auch das Ansehen des Pabstes mit grossem Eifer vertheidigt. Innocentius XXII gab ihm dafür den Kardinalshut, den er aber bis zu seinem im Jahr 1696 erfolgten Tode kein volles Jahr getragen hat.

Auf ihn folgte ein rüstiger Mann, Leodegarius, der seine zwanzigjährige Regierung des Stiftes durch mancherley Thaten merkwürdig gemacht hat. Gleich in dem zweiten Jahr nach seiner Wahl entstand zwischen dem Kloster und der Stadt St. Gallen ein heftiger Streit. Die Einwohner der Stadt hatten nämlich schon seit langer Zeit verlangt, daß die Stiftsunterthanen, wenn sie ihre Processionen durch die Stadt hielten, die Kreuze und Fahnen unterschlagen sollten, damit nicht einer oder der andere geärgert würde. Nun ward abermals eine Procession während der Abwesenheit des Bischofs, der nach Einsiedlen gereiset war, mit vieler Feierlichkeit gehalten. Ein Konventual trug dabey das Kreuz hoch empor, und verschiedene Priester folgten ihm darinn. Die Bürgerschaft machte den Vorstehern des Klosters Vorstellungen darüber, aber ohne Erfolg. Darüber entstand zuerst zwischen iht und den Stiftsunterthanen ein heftiger Wortstreit, der endlich so ernsthaft ward, daß beide Partheien zu den Waffen griffen. Die Bürger schlossen die Klosterpforte zu und führten einige Stücke grobes Geschüz davor. Man versuchte vergebens, sie zu besänftigen, und so ward die Verbitterung von beiden Seiten immer stärker. Endlich kam der Abt von Ein-

siedlen zurück, sammlete sogleich Mannschaften, besezte das Kloster mit 200 Mann und lagerte um die Stadt her gegen 3000, wodurch ihr alle Zufuhr abgeschnitten und alles, was von auswärts einkam, genommen ward. Beide Theile warfen Verschanzungen und Bollwerke zu ihrer Vertheidigung auf, hatten aber noch keinen Angrif auf einander gethan, als die mit ihnen verbündeten Städte einen gütlichen Vergleich zwischen ihnen errichteten, alle Vertheidigungsanstalten geschleift und der gegenseitig verursachte Schade ersezt ward.

In dem folgenden Jahr entstand aus einer anfänglich geringen Ursach ein Streit, dessen Ende Leodegarius nicht erlebte. Es war nämlich der Gemeinde zu Toggenburg befohlen worden, auf ihre Kosten eine Strasse von da nach der Grafschaft Uznach durch den Hümmelwald zu führen und im Stande zu erhalten. Sie fanden dies unbillig, und thaten Vorstellungen deshalb an den Abt, der sie aber abwies. Sie wandten sich an Glarus und baten um Vermittelung; das Toggenburgische Landgericht aber achtete auch darauf nicht, sondern erklärte die Widerspenstigen für Ehr- Wehr- und Eidlos. Nun gerieth alles in Hize. Die Toggenburger wandten sich an Schweiz und Glaris, die sichs auch angelegen

seyn liessen, einen Vergleich zu stiften. Sie hielten zu dem Ende verschiedene Zusammenkünfte und thaten dem Abte sehr billige Vorschläge. Er wollte in nichts willigen, und antwortete unter andern auf einen Vergleich, den die Städte Zürich, Bern, Glaris und Schweiz auf die Bahn gebracht hatten: wenn es ein Urtheil seyn solle, so wisse er nicht, wie er unter ihre Jurisdiktion käme; wenn es aber ein Vorschlag seyn sollte, so sey er nicht Willens, ihn anzunehmen. Dies brachte nun auch diese Städte gegen ihn auf, die zum Beweise ihres Unwillens den Toggenburgern versprachen, sie bey ihren Gerechtigkeiten zu schüzen. Auf dies Versprechen gestüzt, fingen die Landleute sogleich an den Landeid von neuem zu beschwören, einen grossen, kleinen und geheimen Landrath aus 80, 24 und 12 Männern in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu verordnen, um die Uebung des evangelischen Gottesdienstes völlig einzuführen, ohnerachtet sich, vornehmlich in dem Unterlande, verschiedene katholische Einwohner dagegen sezten. Nachdem abermals verschiedene Vermittlungsvorschläge fruchtlos gewesen waren, und es bey Gelegenheit einer Kinderlehre zu Hanau im Toggenburgischen zwischen den Evangelischen und Katholischen zu Gewaltthätigkeiten gekommen war; so ließ der Abt die in Toggenburg gelegenen Schlos-

ser Schwarzenbach und Yberg, auch die Klöster St. Johann und Magdenau mit Munition versehen und mit einiger Mannschaft besezen. Die noch in demselben Jahr gehaltene eidgenößische Zusammenkunft widerrieth es ihm, um allen Thätlichkeiten vorzubeugen. Allein er räumte die Schlösser und Klöster nicht, sondern hatte wohl gar mit Gewalt gedrohet. Dies brachte die Toggenburger so auf, daß sie im Jahr 1710 die Schlösser Yberg, Lüthispurg und Schwarzenbach überrumpelten und in Besiz nahmen; doch liessen sie die darin gefangengenommene Mannschaft unbeschädigt abziehen. Unterdessen suchte man von Seiten des Stifts St. Gallen die Einwohner des Ober- und Unterlandes gegen einander aufzuwiegeln, wogegen die Landräthe beider Religionen die Vorkehrung trafen, daß sie die Klöster St. Johann und Magdenau einnahmen und besezten. Sie baten auch die Städte Zürich und Bern um Hülfe, welche auch einige tausend Mann an die Grenze rücken liessen und durch ein gedrucktes Manifest erklärten, daß es blos geschehen sey, um den Unruhen im Lande Toggenburg zu steuern und die gesammte Eidgenossenschaft in Friede und Ruhe zu erhalten. Der Abt rief dagegen die sechs ersten katholischen eidgenößischen Oerter zu Hülfe, und es entstand zwischen diesen und den Städten Zürich und Bern ein

förmlicher Krieg. Er bot auch seine Unterthanen und verschiedene in der Landgrafschaft Thurgau und dem Rheinthale auf, die seine Stadt Wyl mit einigen tausend Mann besezten. Er selbst packte die kostbarsten Sachen des Klosters zusammen, brachte sie über den Bodensee, und flüchtete mit dem Konvent und den Beamten erst nach Rorschach, hernach aber nach Neu-Ravenspurg in Schwaben, und bat die Stadt St. Gallen, unterdessen das Kloster in Besiz zu nehmen. Die Völker der Städte Zürich und Bern aber gingen vor Wyl, warfen Bomben hinein und nöthigten die Besazung, es ihnen zu übergeben. Sie liessen tausend Mann darin zurück und nahmen nun nach und nach nicht nur das Kloster, sondern auch alle dem Stifte gehörige Güter, Klöster und Schlösser ein.

Die Sache kam endlich auf dem Reichstage zu Regensburg zum Vortrag. Der Kaiser wollte eine Vermittelung treffen, und schlug zur Reichskommission den Churfürsten von der Pfalz, den Bischof von Würzburg, den Herzog von Würtemberg und den Marggrafen von Badendurlach vor. Auch diese kam nicht zu Stande: denn die Städte Zürich und Bern sagten, es sey ihre Streitigkeit unter Eidgenossen, müsse also auch von blossen Eidgenossen, ohne Zuziehung fremder Mächte, ge-

schlichtet werden. Sie veranstalteten wirklich im Jahr 1714 eine Zusammenkunft, zu welcher auch Bevollmächtigte von St. Gallen kamen. Es wurden auf derselben auch Friedensvorschläge entworfen, die aber der Abt nicht genehmigte. Zürich und Bern sahen nun wohl, daß sich die Sache in die Länge ziehen würde, da schon so viele Versuche, Ruhe zu befördern, fruchtlos gewesen waren, bestellten also vier Intendanten, die die Regierung und Verwaltung der Einkünfte zu St. Gallen, Wyl und Rorschach besorgen sollten, nahmen 1715 die Huldigung in allen St. Gallischen Ländern an, verordneten zwey Landvögte, einen zu St. Gallen und einen zu Wyl, und zogen die in den Städten sonst eingelegten Besazungen nach und nach zurück. So standen die Sachen, als Abt Leodegarius zu Neu-Ravenspurg im Jahr 1717 starb.

Ebendaselbst erwählten die dort anwesenden Konventualen sogleich, noch vor Ausgang dieses Jahrs, Josephum, aus dem Geschlechte von Rudolphi, zu seinem Nachfolger, und schon zu Anfange des folgenden Jahres nahmen die neuen Friedensunterhandlungen ihren Anfang, die auch in kurzer Zeit glücklich zu Stande kamen. Vermittelst des gestifteten Vertrags wurden alle Gerechtigkeiten des Stiftes wieder hergestellt, alle

vorgefallenen Feindseligkeiten niedergeschlagen und für gar nicht geschehen geachtet, und vorzüglich wegen der Grafschaft Toggenburg eine genaue Auseinandersezung angeordnet. Der Abt und das Konvent bezogen das Kloster wieder, und es wurden ihm die Reichsregalien zugetheilt. Unter seiner und seines Nachfolgers Regierung fiel weiter nichts besonders merkwürdiges vor.

Aus dem vorhergehenden Auszuge des merkwürdigsten aus der Geschichte des Stiftes wird man gröstentheils die innere Verfassung desselben kennen lernen. Hier muß indessen noch angemerkt werden, daß der Abt, der nun jederzeit aus den Konventualen gewählt wird, zwar den Titel eines Fürsten des H. R. R. führt, auch jederzeit bey Veränderung des Kaisers oder eines Abtes durch Gesandten die Reichsregalien, und das Lehn über die St. Gallische Stiftsländer und die Grafschaft Toggenburg erhält, doch nie einen Reichs- oder Kreistag besucht, und keine Reichsabgaben trägt. Sonst wird er zu der Eidgenossenschaft gezählt und hat seinen Gesandten bey den Eidgenössischen Zusammenkünften. Auch geben Zürich, Lucern, Schweiz und Glaris einen ihrer Räthe dem Stifte zum Landshauptmann, welcher alle zwey Jahre verändert wird. Es hat derselbe seinen

Siz zu Wyl, und verwaltet die Gerichtsbarkeit über alle d.m Stifte zugehörigen Unterthanen.

Das Stift selbst, wie gleich anfänglich erinnert worden, ist von der Stadt St. Gallen durch eine Mauer getrennt, und es schliesset diese den Münster, in welchem St. Galli und anderer Heiligen Gebeine aufbewahret werden, die St. Othmarskirche, welche an den Münster angebaut ist, ferner die Pfalz, in welcher der Abt seinen Wohnsiz hat, und das Konvent ein, in welchem izt gewöhnlich über sechszig Kapitularen sich aufhalten.

Die Bibliothek des Klosters ist nicht sowohl wegen der Anzahl der darin befindlichen Bücher, als wegen der sehr alten und seltenen Handschriften, die noch fast gar nicht benuzt sind, merkwürdig.

Wyl.

Der Ursprung der Stadt ist nicht bekannt; es zeigt sich aber, daß sie schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine Stadt, und den Grafen von Toggenburg eigen gewesen sey. Sie hat einen Schultheiß, zwölf kleine, und dreißig grosse Räthe, auch ein Gericht von zwölf Richtern. Der Abt von St. Gallen schlägt alle Jahr vier Bürger, und unter denselben wenigstens zwey aus

dem kleinen Rath zum Amt eines Schultheissen, und siebenzig Bürger zur Wahl der kleinen und grossen Räthe vor. Diese nebst dem Hofammann und Stadtschreiber wählen die dreißig grosse Räthe und zwölf Richter, worauf dem Abte oder einem von ihm verordneten Kommissarius der Schultheiß und die kleinen Räthe und dann die ganze Bürgerschaft den Eid der Treue leistet. Den Tag darauf bittet der Schultheiß und der Rath bey dem Abt, oder bey dem von ihm verordneten Kommissarius um die Regierung dieses Jahres, welche sie auch erhalten. Zuweilen wohnt der von dem Stift St. Gallen bestellte so genannte Hofammann dem Rathe bey, hat auch in demselben seine Stimme, und muß besonders dahin sehen, daß nichts, was Kriminalsachen betrift, darinn vorgenommen werde. Der von dem kleinen und grossen Rathe erwählte Grosweibel hat in diesem Gericht den Vorsiz.

In der Stadt sind ein Pfarrer, der von dem Stift St. Gallen bestellt wird, und vier Kapläne, welche die Stadt erwählt. Das Kapuzinerkloster ist 1653 erbauet. In das Frauenkloster bey St.. Katharina, Prediger- und Dominikanerordens, sind die Nonnen, welche sich vor der Religionsveränderung in der Stadt St. Gallen aufgehalten ha-

ben, nachdem sie sich geraume Zeit in Rollenberg aufgehalten, im Jahr 1608 gebracht worden.

Die Stadt nahm im Jahr 1530 die Reformation an: Konrad Schrefoghel, der damalige Prediger, war die Mittelsperson dazu, und schafte die Messe mit allen Ceremonien der römisch-katholischen Kirche ab. Es ging ihr aber eben so, als den Städten Bremgarten, Mellingen, Kaiserstuhl u. s. f. Die neue Lehre muste bald der alten weichen. Die vier Kantone Zürich, Lucern, Schweiz und Glaris haben als Protektoren der Abtey von St. Gall, das Recht, wechselsweise einen Mann zu halten, der den Titel und das Ansehn eines Landhauptmanns hat. Er wird alle zwey Jahre gewählt.

Rhoschac.

Rhoschac, Rhoschach, Rhorschach, lateinisch Rosacum, ein schöner und grosser Marktflecken, den man den besten Städten in der Schweiz an die Seite sezen kann, liegt am Ende des Bodensees, Lindau gegen über. Seine vortrefliche Lage in einem angenehmen und fruchtbaren Thal, nahe an einem grossen See, hat ihn schon seit vielen Jahrhunderten zu einem sehr beträchtlichen Orte gemacht. Im zehnten Jahrhundert ertheilte der Kaiser Otto der erste ihm verschiedne Privilegien

und ihm nüzliche Gerechtigkeiten, nemlich das Markt- Zoll- und Münzrecht. Schwerlich wird man ein schöneres Land, eine angenehmere Lage und einen Ort finden, der im Ganzen und verhältnismäßig eine grössere Anzahl wohlgebaueter Häuser aufzuweisen hat.

Die Stadt hat einen fürtreflichen Hafen, grosse Marktpläze, wohin aus allen um den See herumliegenden Städten und Flecken die Einwohner in grosser Menge zusammenkommen, und eine Niederlage für die vielen daselbst durgehenden Kaufmannswaaren. Ihr Handel ist ansehnlich und bestehet in Korn, Früchten, gesalznem Fleisch, Schafen, Leinwand und Wein; besonders sind die Früchte und der Wein vorzüglich gut. Die Pfarrkirche ist schön. 1462 wurde sie vom Pabst Pius dem ersten dem Stift mit einverleibet. Ein Pfarrer und zwey Kapläne müssen den Gottesdienst daselbst versehen. Im Jahr 1499 hatte dieser schöne Flecken das Unglück, von viertausend Kaiserlichen zur Zeit der schwäbischen Kriege angegriffen zu werden. Zweihundert Bürger vertheidigten ihn mit ausserordentlichem Muth, und stritten löwenmäßig, ohne sich für die grosse Uebermacht der Feinde zu fürchten. Endlich wurden sie aber alle in Stücken zerhauen, Rhoschach ward eingenommen und verbrannt. Erst nach und nach zog man

es aus seinen Ruinen wieder hervor, und führte die meisten Häuser von Steinen auf.

Zur Seite dieses Fleckens, ohngefähr eine Viertelmeile von demselben, sieht man das prächtige Kloster Marienberg. Der Abt Ulrich der achte, der sein Kloster zu St. Gallen für sich zu klein fand, erbauete es in der lezten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts. Es ward aber sogleich von den Landleuten zu Appenzell, den Bürgern der Stadt St. Gallen, und den dem Stift zugehörigen Gottshausleuten 1489 zerstört. An die Stelle desselben führte er dieses auf, und ließ es am 23sten Sept. 1490 einweihen. Seine Lage auf einer Anhöhe ist fürtreflich; man übersieht von demselben den ganzen Marktflecken. Es enthält ein Kollegium zur Unterweisung der Jugend, und hat einen schönen Baumgarten, und grosse, gemeiniglich mit dem besten rothen Wein zu hundert Lasten angefüllte Keller. Jezt halten sich in diesem Kloster der St. Gallische Statthalter nebst drey andern Konventualen aus dem Stift auf.

Ueber dem Kloster befindet sich auch an dem Berg ein altes festgebautes Schloß, das ehedem den Herrn von Rhoschac gehörte, und worauf nachher der jedesmalige St. Gallische Obervogt wohnte. Weil aber die Zufuhr zu beschwerlich war, zog er in den Flecken hinunter.

Auf der nördlichen Seite dieses Fleckens liegt das ansehnliche Dorf Romishorn, ehedem Romanshorn, Romaneshorn, auch Romischhorn, auf einem langen und schmalen Erdstrich oder Vorgebirge, am Bodensee, der fast wie eine Insel aussieht. Es hat eine Kirche und Schloß, in welchem des Stifts St. Gallen Obervogt über das sogenannte Romishorner Amt wohnet. Die Pfarre erstreckt sich eine Stunde in die Länge und beinahe eben so viel in die Breite. Sie bestehet aus drey und zwanzig grossen und kleinen Dörfern oder Höfen, und ist vermischter Religion, indem den evangelischen Gottesdienst der zu Salmsach wohnende evangelische Prediger, den Katholischen aber der zu Romishorn wohnhafte versiehet. Der mittlere Theil des Bodensees in der Gegend dieses Dorfs wird auch von einigen der Romishornersee genannt.

Das ganze der Abtey zugehörige Land macht beinahe ein länglichtes Viereck zwischen der Landgrafschaft Thurgau und dem Kanton Appenzell aus, an dessen einem Ende Wyl und an dem andern Rhoschach liegt. Die Länge desselben beträgt ohngefähr acht Meilen, und die gröste Breite ohngefähr vier. An sich ist das Land gut; es ist fruchtbar an allem, und stark bevölkert. Die Einwohner sind hochmüthig, das ist, muthvoll und an einigen Orten fast wild. Die katho-

lische Religion ist daselbst die herrschende. Die Aebte besizen beinahe zwey Drittheile aller Revenüen; auch bekommen sie einen Theil der Grundzinsen und den Zehenden vom Wein aus dem Rheinthal, welcher eine ansehnliche Summe auswacht.

Die Flecken und der grosse Theil der Städte haben ihre eigne Untergerichte, von deren Ausspruch man an die vom Abt gesezten Obervögte appelliret. Der Obervogt zu Wyl wird auch jederzeit mit unter den Stadtrath aufgenommen. Er bekommt zwey Drittheile von allen Geldstrafen, die Stadt aber nur eins.

Die Grafschaft Toggenburg.

Zu den Unterthanen der Abtey St. Gallen gehören die Einwohner der Grafschaft Toggenburg, eines langen und schmalen Landstriches zwischen hohen Bergen. Dieses Land war ehedem ein Theil des sogenannten Pagi Tigurini, von dem einige behaupten, daß es im ersten Jahrhundert unter römischer Herrschaft der Rhätischen Provinz mit beigefüget sey. Im vierten Sekulum gerieth es unter die Alemannen; zu Ende des fünften unter die Franken; und, da diese nachher unter das deutsche Reich kamen, unter die Herzoge von Alemannien und Schwaben. Im eilften oder zwölften Jahrhundert hatte es eigene Herren, unter

dem Titel der Grafen. Der lezte derselben hatte keine Kinder. Er gab also aus grosser Neigung gegen seine Unterthanen ihnen noch vor seinem Tode grosse Freiheiten und Rechte, die sie gleichsam zu einem freien Volke machten. Unter andern ertheilte er ihnen das Recht, gewisse Landgeseze zu bestimmen, nach denen sie regiert seyn wollten, obrigkeitliche Personen und andere Bedienten selbst zu erwählen, und in eine eigene Verbindung zu ihrer Vertheidigung zu treten, welche das ganze Land aufrecht zu erhalten beschwor. Um sich noch mehr dieser Vortheile zu versichern, erlaubte er ihnen auch, einen Freundschafts- und Brüdervertrag mit den Kantons Schweiz und Glaris zu machen, daamit diese Kantons kraft desselben sich ihrer annehmen und sie in ihren Rechten schüzen sollten. Durch alle diese Verfügungen wurde die höchste Gewalt über das Land so sehr vermindert, daß für seinen Nachfolger nichts weiter übrig blieb, als das Recht, die Einkünfte, die einen Theil der Regalien ausmachen, einzunehmen, und seine Unterthanen zu seinen Kriegsdiensten zu gebrauchen. So war der Zustand dieses Landes beschaffen, als der Graf Friedrich von Toggenburg 1436 mit Tode abging. Gleich darauf wollten die Toggenburger seine hinterlassene Mutter nicht als Erbin des Landes erkennen. Sie sezten alle die schon vorher gemachten Anordnungen in Aus-

übung; besonders bestätigten sie das mit den Kantons Schweiz und Glaris errichtete Landrecht zu ihrer Beschüzung. Die verwittwete Gräfin begab sich der Erbschaft, und sie fiel den übrigen Erben, nemlich der Margaretha von Raron, gebornen von Razuns, des verstorbenen Grafen Schwester, und ihren Söhnen Hildebrand und Petermann von Raron und George von Razuns zu. Die Gräfin Margaretha starb 1440, und ihre Söhne verglichen sich mit Georgen von Razuns, der ihnen seinen Antheil an die Grafschaft abtrat. Hildebrand starb bald darauf auch, und sein Bruder Petermann erhielt nun die Grafschaft ganz. Er hatte aber keine Kinder, und der Abt Ulrich von St. Gallen befürchtete deswegen, daß dieses Land einem andern zu Theil werden und dadurch die Abtey in Unruhe gesezt werden möchte. Er bot also dem Grafen vierzehn tausend fünfhundert Rheinische Gülden für die Grafschaft an. Der Graf, der ohnedem wegen der obigen den Toggenburgern ertheilten Freiheiten nicht sonderlichen Nuzen aus dem Lande zog, nahm diesen Antrag an, und der Kauf kam im Jahr 1449 zu Stande. Die Toggenburger heissen seitdem die neuen Unterthanen des Abts. Doch muß man bemerken, daß den Einwohnern der Grafschaft in diesem Kaufkontrakt ausdrücklich alle Rechte und Freiheiten, die ihnen die vorigen Grafen zugestanden hatten, vorbehalten

wurden. Der Abt genehmigte sie nicht nur, sondern bestätigte sie auch von neuem. Es entstunden zwar nachher Streitigkeiten hierüber, indem der Abt die Privilegien der Toggenburger wieder einzuschränken suchte; ich habe sie aber in dem zweiten Bande des Interessanten der Schweiz schon weitläuftig abgehandelt, daher ich meine Leser dahin verweise. Ich wende mich also zur nähern Beschreibung des Landes.

„Die Grafschaft Toggenburg, sagt Scheuchzer, kann man als eins der wichtigsten Länder in der Schweiz ansehen, sowohl in Absicht auf die Güte derselben, ihrer Lage und ihrer Nachbarein, als in Ansehung ihrer Volksmenge.“

Auf der nordlichen Seite der Grafschaft liegt der Kanton Appenzell, dessen katholische Einwohner von derselben durch sehr hohe und fast unzuersteigende Gebirge, die Reformirten aber, zwar durch nicht so hohe, jedoch nicht weniger schwer zu ersteigende Berge getrennet werden. Gegen Morgen und Abend ist sie vom Kanton Zürich umgeben. Die Länder der alten Unterthanen des Abts zu St. Gallen begrenzen den Theil der Grafschaft, der das Thurthal genannt wird, und von dem sie durch den Glatt, nachher Oberglatt, bis nach Oberburen, wo sich die

beiden Flüsse Glatt und Thur vereinigen, getrennet werden. Der leztere Fluß macht eigentlich die Trennung von Oberburen bis an die Schwarzenbacher Brücke. Dieser Theil des Landes ist leicht zu bebauen und liegt in einem Grunde; durch die ihn durchschneidenden Flüsse aber wird der Eingang in dasselbe etwas erschweret; daher die Brübacher- die Niederglatter- und Schwarzenbacherbrücke, und die, welche von Oberglatt nach Gossau führt, von grossem Nuzen sind. Zwischen dem Dorfe Fisching und dem Dorfe Kilchberg stößt die Landgrafschaft Thurgau auch an diese Grafschaft; sie wird aber durch Berge und Wälder von derselben abgesondert. Die Graubünder, die Herrschaft Uznach und das Land Gaster berühren sie ebenfalls; auch hier wird sie durch eine lange Kette von Bergen von ihnen getrennet, durch welche einige Päße gehen, wo man schwer durchkommen kann und die sehr leicht vertheidigt werden können. Die Grafschaft Sarganz, ein den sieben alten Kantons zugehöriges Domainenland, liegt ihr gegen Mittag; zwischen ihr und derselben giebt es unersteigliche Gebirge. Gegen Morgen aber stößt die Grafschaft Werdenberg, die dem Kanton Glaris unterworfen ist, an dieselbe, und wird von ihr auch durch Gebirge, die jedoch nicht so hoch sind, getrennet; bey dem Dorfe Wilderhaus findet man wenigstens einen

bequemen Paß. Endlich wird sie auch auf eben dieser Seite von dem Amt Gams begrenzt.

Die Grafschaft erstreckt sich von Norden nach Mittag und Morgen, das ist, von der Brücke bey Schwarzenbach bis an das Dorf Wildenhaus und von dem Thal de Thur bis an das äusserste Ende des obern Toggenburg, ohngefähr fünf deutsche Meilen oder zehn Stunden in der Länge und drey bis vier Stunden in der Breite. Das ganze Land wird in die obere und niedere Grafschaft getheilet.

I. Die obere Grafschaft.

Zu dieser Provinz gehört 1) die Hauptstadt der Grafschaft Liechtensteig, oder Lichtenstein nebst dem Schloß Neutoggenburg; 2) das Thurthal; 3) das obere Neckerthal.

1) Die Stadt Liechtensteig. Sie liegt fast mitten im Lande zur rechten Seite des Thur auf einer felsigten Höhe. Auf dem Rathhause versammlet sich der Rath der Grafschaft, der Synodus der evangelischen Religion, das Ehegericht und besonders der Rath von Liechtensteig, dessen Präsident Schultheiß genannt wird. Wegen der bequemen Lage der Stadt war hier die ehemalige Residenz der Grafen von Toggenburg, die in dem Schloß Neutoggenburg wohnten, ihren Hofstaat aber in der Stadt hatten. Das Schloß lag ober-

halb der Stadt und des Dorfs Wasserflu auf einer Anhöhe. 1083 ward es durch den Abt Ulrich von St. Gallen zerstöret. Die Einwohner der Stadt waren ehedem in Wattweil eingepfarrt; nachher aber wurde ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher daselbst eingesezt, und dem Evangelischen in der Folge noch ein Helfer zugeordnet, weil die Evangelischen beinahe drey Viertel, die Katholischen aber nur ein Viertel der Einwohner ausmachen. Leztere besizen auch eine Viertelstunde vor der Stadt die sogenannte Lorettokapelle. Weil die Stadt, wie schon gesagt, den Mittelpunkt von der Grafschaft ausmacht, so wird alle Montage ein grosser Wochenmarkt und viermal des Jahrs Jahrmarkt daselbst gehalten.

2) Das Thurthal. Unter diesem Namen wurde ehemals die ganze Grafschaft Toggenburg vom Ursprung des Flusses Thur bis an die Stadt Wyl verstanden; nachher aber nannte man nur einen Theil der obern Grafschaft, nämlich von Wildenhaus bis nach Liechtensteig, so. In diesem Verstande begreift es folgende Gemeinheiten in sich:

a) Das Thurthal im engsten Sinn genommen, wozu die Dörfer Krummenau, Ennethiel, Sidwald, Wintersperg, Plomberg, Buel, Niederhausten 2c. gehören. Bey Ennethiel findet man noch Spuren von einem alten Schlosse.

b) Watwyl oder Watweil, ein Dorf, eine Meile von Liechtensteig mittagwärts in einer angenehmen Gegend. Nahe bey diesem Ort werden die allgemeinen Versammlungen der Grafschaft gehalten. Von ihr ist sowohl Kappel als das berühmte Schloß Yberg, das ein Edelmann, Namens Hartmann von Yberg, ums Jahr 1262 erbauete, abhängig. Nachher gerieth dieses Schloß unter den Grafen Krafton von Toggenburg. Als dieser aber bey Winterthur ermordet ward, kam es kraft einer Schenkung des ersten Besizers Hartmanns an den Abt von St. Gallen. Der Name Kraftburg, den es von dem Grafen von Toggenburg erhalten hatte, erlosch damals. Die Grafen bemächtigten sich darauf desselben mit gewafneter Hand; der Abt Berchtold entzog es ihnen jedoch wieder. Zur Zeit des Abts Wilhelm aus dem Hause Montfort, bemächtigte sich Rudolph von Habsspurg desselben 1405. Die von Appenzell und von St. Gallen machten sich aber wieder davon Meister, bis endlich 1710 die Einwohner von Toggenburg es mit List einnahmen. Der Abt von St. Gallen bauete im Jahr 1240 das Schloß Bernfels oder Borenfels, welches an Schönheit und Befestigung Yberg wenig nachgiebt.

c) Hemberg, ein Dorf im Gebirge, dessen Einwohner vermischter Religion sind.

d) Zum Wasser oder Wassergemeind, begreift nur das einzige Dorf Nesslau nebst einigen zerstreut liegenden Häusern in sich.

e) Das Dorf und Kloster **Alt St. Johann**, eine reiche Benediktinerabtey, die um das Jahr 1250 von einem gewissen Edelmann, Namens Wezel von St. Johann, gestiftet worden. Die Grafen von Toggenburg machten demselben reiche Geschenke. Damals befanden sich nur zwey Mönche darinn; die Zahl derselben stieg aber nach und nach, und man sezte einen Abt dahin. In der Folge wurden die Geistlichen dieses Klosters nach dem Dorfe Sydwald, in die Abtey Neu St. Johann versezt; und es blieb in dieser alten Abtey nur ein Geistlicher zurück, der die Einkünfte davon heben, und zur gesezten Zeit die Officia verwalten muß. Zwischen den Dörfern Stein und St. Johann sieht man auch noch Ueberbleibsel eines alten Schlosses.

f) Wildenhaus gehörte in den ältern Zeiten zur Parochie Gams. Der Abt Ulrich machte es erst zur eignen Parochie. Der Ort ist bekannt, weil der berühmte Stifter der reformirten Religion Ulrich Zwingel hier den ersten Januar 1484 geboren wurde. Sein Vater Ulrich Zwingel war Amtmann dieses Orts, und seine Mutter hieß Margaretha Meil. Ehedem war auch hier ein

Schloß, Wildebrug genannt, welches im Jahr 1468 noch stand.

3) Das Neckerthal oder Ober-Neccarthal besteht nur aus einer Gemeinheit und Hauptparochie, Peterzell genannt. Auf den Grenzen sieht man noch ein altes zerstörtes Schloß.

II. Die untere Grafschaft.

Sie enthält alle Gemeinheiten unterhalb Liechtensteig, nämlich:

1) Das Unter-Neckerthal. Es hat nur eine Gerichtsbarkeit; es gehören aber dazu die Parochien:

a) Brunaderen.

b) Mogelsperg, wobey ehemals ein Schloß, den Edlen von Mogelsperg gehörig, gelegen hat.

c) Helftenschweil.

d) Ganderschweil. In diesem Quartier befanden sich die jezt zerstörten drey Schlösser, Neutoggenburg, Grunen und Rudberg.

2) Das Gericht Bazentheider, welches in zwey Theile Nieder- und Oberbazentheidt eingetheilet wird. Die Geschichtschreiber gedenken einer edlen Familie dieses Namens. Es gehören zu diesem Gericht die Schlösser a) Pitschwoyl, Bittschwoyl oder Büzischwoyl; b) Rotenbach; c) Lutispurg oder Lutenspurg, und d) Alttoggen-

burg. Lutispurg ist ein wichtiger Ort; es geht hier eine Brücke über den Thur, wodurch die obere und niedere Grafschaft mit einander verbunden wird. Einige sezen die Erbauung desselben in die Zeiten des Abts Konrad von Bussnang, andere halten sie aber noch für älter. Das Schloß Alttoggenburg war der erste Aufenthalt der Grafen dieses Namens. Der Abt Konrad bemächtigte sich im Jahr 1226, als der Graf Dithelm von seinem Bruder umgebracht wurde, desselben. Die von Appenzell und St. Gallen zerstörten es endlich im Jahr 1405.

3) Das Gericht Kirchberg. Nahe bey diesem Ort wurden die Grafen Jakob von Luzelstein, Ludwig von Helfenstein und Johann von Rechberg, aus der Garnison zu Zürch, im Jahr 1446 von Petermann von Roren und den Toggenburgern geschlagen. Man findet in dieser Gemeinheit Ueberbleibsel von den alten Schlössern Lamprechtschwyl und Brunberg.

4) Das Gericht Mossnang oder Mosslingen, eine sehr starke Parochie, an den Grenzen von Zürch und Thurgau. Ehedem hatte es eigne Herren dieses Namens. An verschiedenen Orten sieht man noch Spuren alter Schanzen.

5) Das Gericht Krynau.

6) Das Gericht Rhinthal oder Rinnethal.

7) Das Gericht Schwarzenbach und Algetshaus. Schwarzenbach war ehemals eine Stadt, jezt ist es nur ein Flecken, nebst einem Schloß. Rudolph von Habsburg gründete sie im Jahr 1273 im Anfang seiner Regierung, bey Gelegenheit des Kriegs, den Ulrich von Huttingen und Heinrich von Wartenberg, die sich den Besiz der Abtey St. Gallen streitig machten, mit einander führten. Der Hauptbewegungsgrund des Kaisers bey Anlegung der Stadt und des Schlosses war, den Einfällen der Grafen von Toggenburg in das Land Thurgau Einhalt zu thun. Während diesen und den folgenden Unruhen war Schwarzenbach gleichsam die Nebenbuhlerin von Wyl. Oft wurde es zerstöret und wieder aufgebauet. Der Abt Heinrich der zweite, aus dem Hause Ramstein, zerstörte es zulezt und erhielt vom Kaiser Albert, daß die Einwohner von Schwarzenbach nach Wyl versezt werden sollten. Seit der Zeit konnte es nicht wieder aufkommen. Jakob Vogt von Frauenfeld blieb unterdessen Herr vom Schlosse, der die Mauern der Stadt wieder ausbessern ließ. In der Folge kaufte es ein Edelmann, Namens von Griessemberg; und endlich kam es eben durch einen Kauf an die Abtey St. Gallen. Oberhalb dem Zusammenfluß des Thur und Glatts liegt das Schloß Gielsperg,

das ehedem der adelichen Familie von Gielen gehörte.

8) Das Gericht Jonschwyl oder Jonswyl, ein Dorf vermischter Religion. In dem Umfang seines Distrikts lag das Schloß Eppenberg, der adelichen Familie Meyer von Eppenberg ehemals zugehörig. Dieses Schloß wurde im Anfang der Regierung Kaiser Karls des fünften bey einem Gewitter zerstört. Die Familie von Eppenberg besizt noch jezt das Schloß Feldegg, oberhalb Jonswyl.

9) Das Gericht Oberuzweil.

10) Das Gericht Niederuzweil.

11) Das Gericht Homburg. In diesem Quartier sieht man Spuren des Schlosses Altglattenburg, welches schon vor achthundert Jahren die Edlen Gielen von Glattburg besassen. Die Einwohner von Appenzell und St. Gallen machten sich im Jahr 1405 davon Meister; die Edlen nahmen es ihnen aber bald wieder weg, und endlich wurde es im Jahr 1485 ganz zerstört.

12) Das Gericht Flaweil.

13) Das Gericht Burgau, wobey man Ueberbleibsel eines alten Schlosses findet.

14) Das Gericht Tagersheim, von dem eine adeliche Familie den Namen führt.

15) Das Gericht Maggenau, eine Parochie und Jungfernabtey des Bernhardinerordens. Man findet diesen Namen auch Mackenau, Magtenow und Mägtenaw geschrieben. In der Nähe desselben liegt ein altes zerstörtes Schloß.

16) Das Gericht Bischweil.

17) Das Gericht Freygericht an den beiden Ufern des Thur. Die Hälfte dieser Gemeinheit ist frey.

Ich will nun jezt einige Betrachtungen über Toggenburg nachholen, die theils nur koncentrirt dargestellt, theils ganz übergangen worden sind, weil sie sich hieher besser zu schicken scheinen.

Die Streitigkeiten, die diese Grafschaft mit dem Abte von St. Gallen lange Jahre gehabt hat, welche hernach in einem solchen Grade fortgesezt und vermehrt wurden, daß sie in einen langwierigen Krieg ausbrachen, sind schon in dem zweiten Bande in dem dritten Abschnitte, und dessen ersten Abtheilung weitläuftiger berührt, und auseinandergesezt worden. – Daher wird es besser seyn, wenn ich gegenwärtig über die innere Einrichtung der Grafschaft selbst das Nöthige sage.

Der Fürst oder das Stift von St. Gallen sezt in das Toggenburg einen Landvogt. Aus diesem Grunde ist er an keinen toggenburgischen

Landmann gebunden. Den Landschreiber und Landweibel erwählt er zwar aus eingesessenen toggenburgischen Landleuten, so daß er, wenn der Landschreiber der einen, der Landweibel der andern Religion zugethan ist, auf den von dem Landgerichte dem Fürsten zu machenden Vorschlag dreier tüchtigen und verdienten Männer, dem Landschreiber noch einen guten Substituten von der andern Religion zuordnen muß. Gewöhnlicher Weise wohnt der Landvogt in Lichtensteig.

Die Landleute in Toggenburg haben einen Landrath, der aus sechszig Mann besteht, welche halb der evangelischen, halb der katholischen Religion zugethan sind, die von den Gerichtsgemeinden selbst erwählet, und bey ihrem Wohlverhalten nicht abgeändert werden. Dieser Landrath muß auf die Freiheiten und andern Angelegenheiten des gemeinen Bestens, und des Wohls eines jeden Bürgers die nöthige Sorgfalt haben, solche bey dem Fürsten oder dessen Landvogte durch zwey oder drey Landräthe vortragen, um die gehörige Remedur bitten, wenn sie verweigert wird, mit Recht ohne weitere Umstände sie suchen, die Steuren und Kriegsunkosten bestimmen, die Rechnungen abnehmen, u. s. f. Doch darf er Angelegenheiten, die dem Fürsten oder dem Stifte besonders zustehen,

oder den Gerichten zur Beurtheilung überlassen sind, nicht entscheiden.

Dieser Landrath wird gewöhnlicher Weise jährlich einmal auf einen gewissen Tag versammlet. — Bey ausserordentlichen Gelegenheiten wird er auch zusammen berufen; es muß aber in diesem Fall des Tages vor der Versammlung dem Landvogt angezeigt werden. Er wählt gleichfalls einen **Obmann** oder **Präsident** und Statthalter, welche alle Jahre im Amte umwechseln. Den Seckelmeister und Pannerstatthalter besezt er wechselsweise unter beiden Religionen; Schreiber, Kommissarien und Boten, bestellt er in gleicher Anzahl, behält das Landsiegel, und braucht es zu den zu verhandelnden Sachen.

Die erste rechtliche Instanz besteht aus den **Niedern Gerichten** in jeder Gemeinde, welchen nur der Ammann, die Richter, der Schreiber und Weibel beiwohnen. Mit Besezung des Ammanns wird es auf verschiedene Weise gehalten. An den Orten, wo die Gemeine den Fürsten vier hiezu in Vorschlag giebt, geschieht die Wahl auf den Tag des Vorschlags, es mag nun alsdenn der Fürst innerhalb vierzehn Tagen die Wahl billigen, oder vier andre vorschlagen. Von den zwölf Richtern, die in jedem Gerichte sind, wählt er die Hälfte,

und die Gemeine die Hälfte, aus beiden Religionen eine gleiche Anzahl. Den Weibel schlägt der Fürst vor, und besezt ihn auch. Den Gerichtschreiber nimmt die Gemeinde aus den von dem Abte ihr vorgeschlagenen zween Gemeindsgenossen. Die zwey leztern müssen verschiedener Religion seyn.

Diese Niedere Gerichte müssen, nach Inhalt der Geseze und Verordnungen, die niedergerichtlichen Frevel und Fehler in Strafe und Busse erkennen, und alle Civilsachen beurtheilen. Ist die Rechtssache unter funfzehn Gulden, so verfügen sie ohne weitere Appellation; ist sie drüber, so wird die Sache vor das Appellationsgericht, welches aus sechs evangelischen, und sechs katholischen Landleuten, deren Hälfte aus beiden Religionen der Abt, die andre aber der Landrath aus seiner Mitte erwählt, besteht, und den Landvogt zum Präsident hat, der bey gleichen Stimmen entscheidet, gezogen. Dieses Gericht urtheilt ohne alle Appellation, ausgenommen in Herrschaftssachen, bey Grund- und Bodenzins, Zehenden und andern Gerechtigkeiten, auch in Sachen, welche Ausländer betreffen, in welchen der Kläger, er sey ein Fremder oder ein Landmann, die Appellation an den Abt gelangen lassen kann, doch daß solche Appellationen des Jahres ein oder zweimal ohne

andre Kosten, als das gewöhnliche Appellationsurtheilgeld beträgt, von dem Fürsten, oder von einem oder zween seiner Abgeordneten entschieden werden.

Neben diesen Gerichten ist noch das Landgericht, dessen Präsident jedesmal der Landvogt in Toggenburg, und dessen vier und zwanzig Beisizer aus den Gegenden des Landes genommen sind. Der Landrichter und Landschreiber werden jedesmal von dem Fürsten in Gleichheit der Religion besezt. Es wird im Namen und mit Gewalt des Fürsten gehalten. Alle Kriminal- und Malefizsachen gehören vor dasselbe, so daß die Instruktion und das Verhör in Gegenwart eines Landvogts, Landschreibers, und zweier Richter gleicher Religion vorgenommen, die Tortur vollzogen, daß, wenn bey gedachten Verhören ungleiche Stimmen erfolgen, die Sache vor dem halben der Religion nach gleichem Gerichte entschieden, und beim Endurtheil die Anzahl der vier und zwanzig Richter von beiden Religionen vollzählig gemacht, und bey Abgang der gewöhnlichen Richter durch andere ihrer Religion ersezt wird. Wenn die Stimmen der Richter gleich ausfallen, so hat der Landvogt die Entscheidung, also, daß er die Exekution einstellt, und der Verbrecher um Gnade bey dem Fürsten bitten kann. Alsdann gehören alle von dem Landgerichte bestimmte Geldstrafen in Kriminalsachen

dem Abte. Eben so fällt ihm alle Konfiskation des Vermögens der hingerichteten Uebelthäter, auch aller vorsezlichen Selbstmörder und Landesflüchtigen, die Leib und Leben verwirkt haben, und, wenn sie zugegen wären, gewiß den Tod hätten leiden müssen, dem Fiskus anheim, wobey sich jedoch der Fürst aus Güte und Gnade oft dahin erklärt, sich bey Landeskindern, oder bey mehrern Kindern eines solchen Unglücklichen, an der Hälfte ihres Vermögens zu begnügen. Dieses Landgericht wird auch von dem Fürsten besoldet, und ist verpflichtet, als fürstlicher Landrath, wenn sie der Fürst in andern Vorfällen beruft und ihren Rath begehrt, zu erscheinen, und zu rathen. Der Landvogt und dieses Gericht muß auch alle Land- und andre Befehle, auch alle Sazungen und Ordnungen ausfertigen.

Allgemeine Zusammenkünfte aller Landleute, oder sogenannte Landesgemeinden werden allemal gehalten, wenn ein neuerwählter Fürst und Abt von St. Gallen die Huldigung einnimmt, oder wenn es eine Erneuerung des Landrechts mit den Ländern Schweiz und Glaris erfordert. Sonst wird eine solche Versammlung nur beim Absterben eines Pannerherrn gehalten, wo bey der Erledigung einer solchen Stelle der zur neuen Wahl angesezte Tag durch die Vorsteher der Gemeinde

mündlich bey ihr angesezt, und so von derselben ein neuer Pannerherr erwählt wird.

Die ganze Landschaft enthält ohngefähr zwey Drittheil evangelische, und ein Drittheil katholische Unterthanen. Die meisten Gemeinden bestehen aus Mitgliedern beider Religionen. Die evangelischen Pfarrer werden von den Gemeinden auf vorhergegangenes Requisitoriale bey dem Fürsten oder seinem Landvogte erwählet und hernach entweder von jenem oder von diesem bestätigt. Den Gliedern der Gemeine steht frey, entweder aus einem der evangelischen eidgenoßischen Oerter, oder aus den Landskindern Prediger zu wählen, doch unter der Bedingung, daß ein solcher erwählter Prediger in einer der vier evangelischen eidgenossischen Städte zum Kirchendienste angenommen sey, und nicht mehr als ein Drittheil von einem Orte oder aus der Landschaft in derselben seyn sollen. Die evangelische Geistliche haben eine eigne Synode aufgerichtet, welche in dem Landsfrieden von 1718 bestätigt worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Bundesgenossen der Schweiz ausserhalb derselben.

Erstes Hauptstück.

Der Graubündt.

Ohne Zweifel sind die Graubündter die ansehnlichsten und die mächtigsten der schweizerischen Alliirten, man mag den Umfang des Landes selbst, oder die Anzahl der Einwohner, die Länder, die ausser der Schweiz liegen, nicht mitgerechnet, betrachten. Um diese Verbindung auszudrücken, sezt man gewöhnlich einen Begrif fest, der nicht eigentlich das Bündnis, sondern mehr eine freundschaftliche Verbindung bezeichnet.

Die ältern Geschichtschreiber reden von keinem andern Volk in der Schweiz so oft, wenn man anders die Graubündter mit unter die Schweizer sezen darf, und es giebt auch keine benachbarte Nation der Schweiz, deren Ursprung so angenehm zu erzählen wäre, als dieser Graubündter. Es mag hinreichend seyn, das anzuführen, was Titus Livius von ihnen geschrieben. „Die Toskaner, erzählt er, welche sich von einer Meeresküste bis zur andern verbreiteten, hatten ursprünglich in dem Striche Landes auf der Seite

des Apenninischen Gebirges, unten am Meer, zwölf Städte. Als sie darauf einige Kolonien weggeschickt hatten, welche die ganze Gegend jenseit des Po bis zu den Alpen, den Winkel ausgenommen, welchen die Venetianer um das adriatische Meer bewohnen, eroberten, so fingen sie an, so viel Städte auf der andern Seite des Apenninischen Gebirges anzulegen, als sie sonst Befehlshaber der Kolonien gehabt hatten. Es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß hier der Ursprung der Nationen an den Alpen, vorzüglich der Rhätier, sey, und daß nach einer gänzlichen Verwilderung der Einwohner, wozu ihre Wohnörter viel beitrugen, nichts übrig blieb, als die Sprache ihres Vaterlandes, die sie in der Folge auch verdarben. *)“

*) Tusci in vtrumque mare vergentes incoluere vrbibus duodenis terras; prius eis Apenninum, ad Inferum mare, postea trans Apenninum totidem, quot capita originis erant, coloniis missis, quae trans Padum omnia loca, excepto Venetorum Angulo, qui sinum circumcolunt Maris, vsque ad Alpes tenuere. Alpinis quoque ea Gentibus haud dubie origo est, maxime Rhaetis, quos loca ipsa effarunt, ne quid ex

Auf diese nähere Bestimmung des Ursprungs der Graubündter muß ich nur noch einige Bemerkungen über das Land selbst machen, welches unter dem lateinischen Namen Rhaetia bekannt ist. Es liegt nach dem Zeugnis der alten Geschichtschreiber an den lepontinischen Alpen, in der Gegend, wo der Rhein an zweien Orten entspringt. Es schliest die Hügel und die Gebirge dieser Gegend ein, bis dahin, wo die beiden Arme dieses Flusses sich vereinigen und Einen Strom ausmachen. Da nun oben bey diesen beiden Theilen des Flusses eine angenehme Ebene gefunden wird, in der sich ein kleiner Hügel befindet, auf welchem eine berühmte und sehr alte Festung, ehemals Rhätium, und heutiges Tages Rhäzuns genannt, ist, so möchte man wohl daraus glauben können, daß dieses Werk von den ersten Rhätiern herkomme. Man findet hievon auch Beweise, da alle alte Historiker darin übereinstimmen, daß die Rhätier angefangen hätten, sich oben am Rhein niederzulassen. Die Ueberreste der verschiedenen alten festen Gebäude, die man in manchen Gegenden gewahr wird, bestätigen diese Meinung. Man findet in der That auch eine solche Menge von

antiquo, praeter sonum *linguae*. *nec eum incorruptum*, *retinerent*. Tit. Liv. Decad. I. L. V. c. 33.

denselben, an wilden und fast unzuersteigenden Oertern, daß man sich billig verwundern muß, wie man hier Festungen und Schlösser habe erbauen, und sich daselbst zu wohnen entschliessen können. Es wäre fast zu behaupten, daß weder in Frankreich, noch in Deutschland, eine Gegend wäre, wo man so viele befestigte Gebäude antrift, als hier, obgleich das Erdreich sehr hart und verwildert ist.

Die Rhätier erweiterten unter dem Konsulat des Knejus Pompejus, des Vaters des grossen Pompejus, ihre Grenzen bis an die Gebiete der Städte Trident, Verona und Kome. Mit der Zeitfolge breiteten sie dieselben noch weiter aus. Ich müßte hier eine vollkommene Geschichte liefern, wenn ich den Fortgang ihrer Erweiterungen erzählen wollte; ich lasse mich also blos auf die allgemeine **Geschichte des Ursprungs** dieses Volks ein.

Das Graubündter-Land ist heutiges Tages groß und sehr bevölkert, ob es gleich in der Mitte der Alpen liegt. Auf der Seite gegen Norden grenzt es an die Grafschaft Tirol, und die Grafschaft Sargans; gegen Abend stößt es an Kanton Glaris und Uri: gegen Mittag liegt es an den gemeinschaftlichen Aemtern, (baillages communs) welche die Kantons in Italien besitzen, die Grafschaft Kleven und Val-Telline; gegen Morgen

hat es noch Tirol und die Grafschaft Worms. Heutiges Tgges ist es in drey Hauptttheile abgetheiit, welche man Ligues, auf deutsch Bund nennt, und daher kommt der Name Buntner, wie die Deutschen die Graubündter nennen. Diese drey Bünde sind:

I. Der Graubund. (la ligue haute ou grise) Dieser Theil hat dem ganzen Lande seinen Namen mitgetheilt, weil er der wichtigste ist.

II. Der Gotteshausbund, (*la ligue de la Caddée. Caddea* heist im verdorbenen Italiänisch *Casa Dei.*)

III. Der zehn Gerichten Bund, (*la ligue des dix communautés.*)

Die zwey erstern liegen gegen Mittag, und der dritte gegen Norden. Der erste ist vom zweiten durch den östlichen Arm des Rheins abgesondert, und stöst gegen Westen an die Kantons Uri und Glaris: die beiden andern grenzen gegen Osten und Norden an Tirol: diese drey Kantons oder Republiken, deren jede ihr besonderes Gouvernement hat, behandelt auch jedes seine Angelegenheiten für sich allein; allein alle machen doch zusammen ein Ganzes und eine Republik aus, wobey die oberste Gewalt und Hoheit ist. Die Länge des ganzen Landes von Norden bis Süden beträgt 15 deutsche Meilen, oder ohngefähr

35 französische Stunden. Die Einwohner erhielten daher den Namen **Graubündter**, weil die ersten, die sich im funfzehnten Jahrhundert zusammen verbanden, um das Joch der tyrannischen Befehlshaber, welche sie unterdrücken wollten, abzuschütteln, grosse Kleider von grauen Stoffen trugen, die sie selbst verarbeiteten. Andere glauben zwar, sie hätten sich deswegen so genannt, um sich von den übrigen Rhätiern durch das Alter ihres Ursprungs zu unterscheiden, und dadurch anzuzeigen, daß sie beständig diese Gegend bewohnt hätten, und daß ihr Geschlecht, so zu reden, da zuerst erzeugt worden sey.

In Betrachtung der Unterwürfigkeit hat es mit der Schweiz fast ein gleiches Schicksal. Einige Zeit lang stand es unter Frankreichs Herrschaft. Darauf kamen die Hunnen, eroberten und zerstörten es. Endlich ward die Oberherrschaft unter das Reich und unter verschiedene einzelne Grafen getheilt. Da nun die Bischöfe der Stadt Chur durch die Kaiser den Theil der Regierung, der dem Reich selbst zustand, erhielten, so suchten diese alles zum Schaden derer zu wenden, welche ihnen die Regierung übergeben hatten, bis sie sich gar zu ununschränkten Oberherren aufwarfen. Als in der Folge der Zeit die Graubündter den Kaisern wichtige Dienste geleistet hatten,

so erhielten sie grosse Privilegien. Diejenigen, welche den Grafen unterwürfig waren, erkauften sich ihre Freiheit, oder wurden durch das Aussterben der Familien ihrer Beherrscher frey. Die Bischöfe der Stadt Chur verloren ihre ganze Gewalt, ohne sich darüber sehr zu betrüben, vorzüglich zur Zeit der Reformation, so daß sie heutiges Tages keinen Theil und gar keinen Einfluß mehr in die Geschäfte des Staats haben. Zulezt hat auch noch das Haus Oesterreich zu verschiedenen Zeiten so viel von seinen Gerechtsamen verkauft, daß ihm izt im Graubündterland blos die kleine Herrschaft Rhäzuns, welches selbst die Graubündter aufhielt, übrig geblieben ist. Auf solche Art haben sich diese Völker unabhängig gemacht, und machen izt eine demokratische Republik aus, deren oberste Gewalt und Hoheit ganz und gar bey dem Volke steht. Jeder Jüngling des Landes, wenn er nur sechszehn Jahre alt ist, hat eine gleiche Stimme, wie in den kleinen Kantons: indessen wissen sie die Stimmen weit besser zu sammlen, als daß sie eben den ganzen Haufen Volk zusammenrufen sollten. Alles dieses, wie auch die Beschaffenheit des Landes, der Sitten, der Regierung selbst, u. dgl. m. wird in einem besondern Abschnitt, welcher allgemeine Bemerkungen enthält, abgehandelt werden.

1) Der Graubundt, (la ligue haute ou grise).

Dieser **Graubundt** hat zum Wappen einen durch die Mitte von oben herab getheilten Schild, dessen eine Hälfte weis, die andere aber dunkelgrau ist. Der Bundt ist fast so lang, als das ganze Land an der westlichen Seite, daher er auch gegen Norden, gegen Westen und gegen Süden eben die Grenzen als das Land selbst hat. Gegen Osten ist er von der Grafschaft Chiavenna, durch hohe Gebirge, durch den Gotteshausbund und durch einen guten Theil des obern Rheins, getrennt. Hier findet man die drey Quellen, woraus der Rhein entspringet; die Oerter selbst werden weiter unten bemerket werden.

Der Graubundt wird in acht grosse Hochgerichte abgetheilt, welche zwey und zwanzig Untergerichtsbarkeiten enthalten. Das Haupt desselben ist ein Landrichter, welcher alle Jahre von den Abgeordneten dieses Bundes zu Truns aus drey in Vorschlag erwählten Personen gewählt wird. Die Hochgerichte bestehen aus Städten und Dörfern.

Die Hochgerichte sind folgende, 1) Disentis, 2) Waltenspurg, 3) Lugniz, 4) Schlöwis, 5) Flims, 6) Tusis, 7) Schams, 8) Misax oder Misox.

1) Das Hochgericht Disentis.

Es liegt oberhalb dem Walde, und hat seinen Namen von dem gleich folgenden Kloster erhalten. Es finden sich darinn viel Waldungen und hohe Berge, doch findet man auch zuweilen schöne Ebenen. Das Hochgericht wird wieder in vier Höfe abgetheilt. Es ist ganz katholisch, und redet die romanische Sprache. Der große Rath besteht aus vierzig Gliedern und dem Landammann, der in peinlichen Sachen erkennet. Der kleine Rath besorget die bürgerlichen Geschäfte und das Polizeywesen. In Civil- und Standessachen hat der Abt mit dem kleinen Rath gleiche Rechte, und zugleich Siz und Stimme auf den Landesgemeinden dieses Hochgerichts.

Die vier Gerichtshöfe sind Disentis, Tavetsch, Brigel und Truns.

Disentis (Desertina.)

Ein Stift und Kloster, welches zur linken Seite des Rheins von schönen Steinen auferbauet liegt. Es ist eine reiche und alte Abtey des Benediktinerordens, welche ohngefähr im siebenten Jahrhundert gestiftet worden. Der Abt hat den Titel eines Reichsfürsten. Das Stift hat auch noch das Recht, Münzen zu schlagen.

Zu den übrigen zu dieser Jurisdiktion gehörigen merkwürdigen Oertern, gehören die Fle-

cken Sax und Sengen, und die beyden Schlösser Brulso und Rigis.

Tavetsch

oder das Tavetscher Thal. Eine Wildnis, darinn eine Kirche und Pfarre gefunden wird. Der **vordere Rhein** entspringt daselbst. Es werden auch viele Kristalle hier angetroffen.

Brigel.

Eine Pfarre, die mit Arpagans, Daniff, Medels, Curallga und Platta den dritten Gerichtshof ausmacht, und einen so genannten Statthalter und zwölf Geschworne hat, welche in bürgerlichen Sachen, die nur hundert Land- oder fünf und dreissig rheinische Gulden betragen, zu erkennen haben.

Truns.

Die Dörfer Sumwiz und Rinkenberg sind die merkwürdigsten. Man findet in diesen Gebirgen Silber und Kupfer, auch zuweilen in einem kleinen Flusse Goldsand. Unter einem Lindenbaume, wo die Kapelle St. Anna steht, wurde im Jahr 1424. der Graubundt errichtet, darunter auch noch jährlich die allgemeine Versammlung desselben gehalten wird.

Dieses Hochgericht Disentis hat einen allgemeinen Rath von vierzig Personen, und einen

Chef, der den Titel eines Ministrals führt. Diese Räthe erkennen in peinlichen Sachen, und haben ein Recht zur Wahl des Abts, mit den Mönchen des Klosters **Disentis**. Die eine Hälfte der Geldstrafen gehört dem Abt, und die andre fällt dem Hochgericht zu.

2) Das Hochgericht Waltenspurg.

Dieses liegt etwas vom **Rhein** entfernt in einer angenehmen kornreichen Ebene, und ist ganz evangelischer Religion. Hier wird noch die römische Sprache gesprochen, ob gleich der Name des Hochgerichts deutsch ist. Es gehörte unter die Freyherrn von Rhäzuns, welche es mit dem Stifte Disentis vertauscht haben. Sie machte daher im Jahr 1479 mit der Gemeinde einen Vertrag wegen der Rechte, wornach das Gericht vier aus dem Rath zu einen Amtmann vorschlagen kann, um daraus einen zu erwählen. Die Geldstrafen, auch konfiscirte Güter der Malefikanten, fielen demselben zu, doch haben sich die evangelischen Gemeinden bald davon losgemacht und losgekauft. Alle bürgerliche Streitigkeiten werden von dreizehn, und die peinlichen Sachen von fünf und zwanzig Richtern beurtheilt. Das Gericht schickt auch einen Boten auf die Gemeindeversammlungen und auf die Obern Bundstage. Man findet darinn:

Waltenspurg,

wohin Seth, Undest, Soula, Rauwiß und Pani gerechnet werden.

Laax.

Es soll ein Theil einer alten Grafschaft seyn, und wird von Waltenspurg durch das Gericht Grub abgesondert. Rudolph, Graf von Werdeberg, verkaufte ihm alle Rechte, welche er darüber hatte, für 300 Dukaten.

3) Das Hochgericht Lugniz.

Es besteht aus acht Gemeinden, Frain, Lombreis, Fienz, Villa, Igelsdajen, Maurissen, Cambelbaiden und Tersnaus. In Cumbelbaiden sind die mineralischen Bäder sehr merkwürdig, welche für das Fieber sehr gut sollen gebraucht werden können.

4) Das Hochgericht Schlöwis.

Einige nennen es auch Schleuwis, andere Schlewis. Es besteht aus drey andern Gerichten.

Grub.

Ilenz ist die Hauptstadt darinne, und ist deswegen merkwürdig, weil alle drey Jahre darinn die Versammlungen der drey Bunde des Graubundes gehalten werden. Rings umher erblickt man die Ruinen von drey alten Schlössern.

Schlöwis.

Ein mittelmässiges Dorf mit einer katholischen Kirche. Ehemals gehörte die Herrschaft darüber denen Freiherren von Vatz. Darauf brachte sie Gallus von Mont an sich, dessen Nachkommen sie auch noch besizen.

Tenna.

Dieses Stück Land gehört dem Herrn von Rhäzuns. Eine weitläuftige, aber wilde Gegend, die in einem sehr hohen Gebirge liegt.

5) Das Hochgericht Flims.

Die Bündter nennen dem Flimserberg Segnes, und theilen ihn in den **oberen** und **unteren** Berg ab. Der südliche Theil ist nicht so sehr schwer, als der **nördliche**, zu besteigen. Die Glarner nennen einen durchbrochenen Felsen, Martisloch, wodurch sie im Dorfe Elm jährlich um Michaelis die Sonne betrachten.

Flims.

Ein Dorf auf der linken Seite des Rheins, groß, ansehnlich, und ganz evangelisch. Es hat seinen Namen von einer Menge Quellen und Gewässer, die sich darum befinden. Das Quellwasser ist sehr kalt. Die Quellen sind von einander abgesondert, so daß sie, wenn sie aus einer

Gegend herkämen, schon ein ansehnliches Gewässer ausmachen müsten. Die Gegend im Thal Lugniz, Fosse und Flims hatte ehemals gemeinschaftliche Herren, Grafen des Thals zu Mesox. Nach diesen hat sie der Bischof der Stadt Chur besessen, bis sich endlich die Einwohner ihre Freiheit für achtzehnhundert rheinische Gulden erkauft haben.

Hohentrins.

Ein sehr altes Land, welches schon seit den Zeiten Karl Martels seine eigene Herren gehabt hat, die sich auch daselbst ein schönes Schloß erbauet haben.

Daminz.

Ein Dorf in der Gegend, wo sich die beyden Arme des Rheins vereinigen. Man geht von hier in die Grafschaft Sargans über das Gebirge Kunkels.

6) Das Hochgericht Tusis.

Heinzenberg.

Der Berg Heinzenberg ist ein großes und vornehmes Gebirge, 8 Meilen lang, eines der besten und fruchtbarsten des ganzen Graubündterlandes. Unten im Dorfe Flerda findet man einen kleinen See, Poscholen, der den Einwohner statt eines Barometers dient, indem er das

üble Wetter durch ein großes Geräusch andeutet, welches man vom Gebirge her hört.

Tusis.

Der Flecken ist evangelischer Religion und hat einen besondern Pfarrer, ungeachtet in der ganzen Gegend die römische Sprache gesprochen wird.

7) Das Hochgericht Schams.

Schams.

Eine Burg, wovon ein langes und schönes Thal den Namen erhalten hat. Auf der linken Seite des Rheins findet man einige kleine schöne Dörfer, Sils, Rasein, Ander, Pignol, wo man schöne Bäder findet, Berenbourg ꝛc. Auf der rechten Seite liegt Danet, Fardin, Lon, und Matton. Das Thal ist ziemlich fruchtbar: aber was es vorzüglich merkwürdig macht, sind die Silber- Kupfer- und Bleybergwerke. Im vorigen Jahrhundert waren diese Minen sehr beträchtlich, so, daß man alle 14 Tage eine Stange Silber von der Schwere erhielt, die kaum der stärkste Mann aufheben konnte: man fand auch so viel Kupfer und Bley, daß man damit alle Ausgaben für die Arbeiter und Erzschürfer bestreiten konnte.

Rheinwald.

Man trift darinn verschiedene angenehme Dörfer an, Sucro, Splugen, Planura, Novena, u. d. gl. St. Bernardin ist mit stetem Eise bedeckt. Die Gebirge um den Quellen des Rheins herum sind so wild, daß sie blos ein Aufenthalt der Schafe sind, welche man hieher aus Italien führt. Die Menge der Heerden, die hieher geführet werden, bringen den Einwohnern jährlich ohngefähr 200000 Thaler ein. Die Lebensart der Schäfer ist sehr rauh und wild, daß sie zuweilen gar die verreckten Schafe auffessen. Ihre Hütten sind an den Felsen gebaut, 8 oder 10 Fuß lang.

Splugen

Ist unter andern ein grosses und anmuthiges Städtchen. Die Häuser sind schon ziemlich gut gebauet, und die Einwohner ziemlich aufgeweckt, ob sie gleich anders kein Land um sich haben, als eine kleine Wiese am Fusse des Gebirges. Sie treiben aus Italien nach Deutschland grossen Handel, und wissen sonst durch die Wege, die sie beständig für die Kaufleute machen, viel zu gewinnen. Es ist daselbst auch eine reformirte Kirche.

Wenn man von Splugen nach Italien reisen will, so muß man durch Splugerberg ge-

hen. Daselbst findet man ein grosses Gebirge von ohngefähr drey Meilen. Wenn man bis auf den Gipfel gekommen ist, so wird man eine grosse Ebene gewahr, zwey Meilen lang, darinn man angenehme Wiesen antrift. Zum grossen Vergnügen der Reisenden findet sich daselbst ein Wirthshaus, wo man alle nothwendigen Erfrischungen erhalten kann.

Ehemals hatten die Einwohner von Rheinwald besondre Herren, bis sie im Jahr 1616 für fünf und zwanzig tausend Gulden ihre Freiheit erkauften.

8) Das Hochgericht Misax, oder Misox.

Es wird in vier Theile abgetheilt, welche die Einwohner des Landes Esquadres nennen.

In der ersten Esquadre liegen die Flecken, Gabia, Doira, Leso, Cremeto und Masox oder Mesox, wo ehemals ein festes Schloß angetroffen wurde, welches die Residenz der Grafen des Landes war. Im Jahr 1526 wurde es zerstört. Die Mauern, die noch übrig geblieben sind, haben beinahe eine Dicke von zehn Fuß. Man könnte diesen festen Plaz leicht wieder herstellen, der ganz allein hinlänglich wäre, den Eingang zum Thal einer ganzen Armee zu verhindern.

In der zweiten Esquadre liegt Soaz, Cabiolo, Lostale, Cuma, Legia, ꝛc. Lostale ist der Hauptort, wo die Versammlung des ganzen Hochgerichts gehalten wird.

Die dritte Esquadre machen Gruno, Roboreto, wo die alten Grafen einen prächtigen Pallast hatten, St. Victor, Toreda, ꝛc. aus. Zu St. Victor ist ein Kloster, welches aus verschiedenen Präbenden besteht, die einen Probst haben.

Calancha, oder Galanca, St. Maria, Dasta, Costaneta, Rusino, Arvigo, Valbella, ꝛc. gehören zur vierten Esquadre. St. Marie ist eine Burg, worinn man eine prächtige Kirche antrift. Alle andere Oerter sind kleine Flecken. Das ganze Gebiet des Hochgerichts begreift eine ziemliche Strecke Landes in sich. Man findet darinn viele unfruchtbare Gegenden, doch sind davon auch einige sehr fruchtbar, und bringen Wein und verschiedene einländische Früchte hervor.

Die Kalanker sind ein herumirrendes Volk. Die Mannspersonen lassen sich zu den schmuzigsten Geschäften dingen, während daß ihre Weiber und Kinder im Lande herumlaufen und betteln. Sie stammen ursprünglich aus einem Theil dieses Thals, der St. Jaques heist, her.

Das Hochgericht hat sonst verschiedene Herren gehabt, unter denen einer mit Namen Johann Peter, Graf von Sax, es im Jahr 1494. an Jo-

hann Jakob Trivulce von Milan verkaufte, der sich hernach im Jahr 1496 mit seinem ganzen Lande zum Graubundt schlug. Im Jahr 1549 kauften sich die Einwohner für 24000 Thlr. in Golde von ihren Herren los. Während der Zeit hat der Graubundt die Freiheit der Einwohner von Misax vertheidigt. Als der Kaiser Ferdinand II. den Theodor Trivulce zum Reichsfürsten unter dem Namen Prinz von Misax erhoben hatte, so sezten sich nicht nur der Graubundt, sondern auch die Schweiz dawider, und der Kaiser muste erklären, daß dieser Titel blos den Vorfahren des Trivulce gehöret habe, und daß hiedurch den Einwohnern zu Misax an ihren Vorrechten und Freiheiten kein Schade geschehen sollte. Der Name ist der Familie von Trivulce aber noch beständig geblieben; daher sie sich noch Prinzen des heiligen römischen Reichs von Misox schreiben.

Im Jahr 1705 entstanden unter den Einwohnern dieses Orts verschiedene Trennungen in der katholischen Religion. Ein Theil wollte einen Kapuciner haben, um durch ihn nach ihrer Meinung Gott desto eifriger dienen zu können; der andere wollte den Kapuciner als einen ausländischen Ordensbruder nicht, sondern verlangte einen Prediger aus der Nation. Sie zertheilten sich wirklich, und gaben sich einander die beschimpfendsten Namen: die ersten nennten die andern Prêtistes,

weil sie einen Prêtre verlangten; und diese hießen jene wieder Fretistes, weil sie lieber einen Frere ou Moine haben wollten. Diese Trennung gieng im Jahr 1706 so weit, daß es unter den beyden Parteien zu Schlägereien kam, und man hat einige Personen verwundet, andere gar erschlagen gefunden.

Die Einwohner vom **Graubundt** sprechen drey verschiedene Sprachen. Einige reden die **deutsche**, andere die **italienische** Sprache, und **noch andere** haben eine unverständliche Sprache, die sie die römische nennen, welche aus Italienisch und Latein zusammengesezt ist, doch aber auch manche Wörter der alten lepontinischen Sprache in sich hat. In der Gegend herum, wo der Rhein entspringt, wird deutsch gesprochen. In dem Gebiete Scham ist die Sprache der Graubündter üblich, davon gleich in der Folge etwas gesagt werden wird.

II. Der Gotteshausbund (La ligue de la Cadée, ou maison de dieu.)

Der zweite Bund des Graubündterlandes hat den besondern Namen aus dem Grunde erhalten, weil er die Domkirche der Stadt Chur in sich begreift, der ehemals viele Ländereien gehörten, davon auch noch bis jezt manche unter der-

selben stehen. Es macht dieser Bundt die östliche Seite des mittäglichen Theils des Graubundtes aus, und hat gegen Norden die Figur zweier Arme, die sich bis an den Bundt der zehn Gerichte erstrecken.

Bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war das Amt des Präsidenten dieses Bundes dem Burgemeister der Stadt Chur übertragen. Seit dieser Zeit aber erwählen die Deputirten des Bundes, durch die Mehrheit der Stimmen, zwey Glieder aus den funfzehn, welche den kleinen Rath dieser Stadt ausmachen, und einer wird von diesen beiden Präsident, welches durch das Loos bestimmt wird. Der ganze Bundt wird in eilf Hochgerichte abgetheilt, die man in ein und zwanzig kleine Gerichte wieder abzutheilen pflegt. Auf den Versammlungen des Landes sind sie einander folgendermassen untergeordnet: 1) Chur, 2) Pergel, 3) Fürstenau und Ortenstein, 4) die Gemeindeschaft der vier Dörfer, 5) Obersex oder Oberhalbstein, 6) Rallen, 7) Puschiavo, 8) Münsterthal, 9) Ober-Engadin, 10) Unter-Engadin, 11) Obevaz oder Greifenstein.

1) Das Hochgericht und die Stadt Chur.

Das Hochgericht hat seinen Namen von der Stadt als dem merkwürdigsten Ort erhalten.

Chur.

Eine grosse und schöne Stadt, die in einer sehr fruchtbaren Gegend auf der linken Seite des Rheins liegt. Sie ist ohngefähr eine gute Viertelmeile vom Fluß entfernt. Ein kleiner Fluß Plessur fließt bey der Stadt vorbey, und dient dazu, um die Mühlen in Bewegung zu sezen. Er fliesset endlich in den Rhein. Die Stadt ist in zwey ungleiche Theile abgetheilt, davon der eine, der etwas erhaben liegt, den Namen Cour führt, und das Schloß des Bischofs, die Domkirche, das Kloster und die Gebäude in sich begreift, wo sich der Dechant des Doms mit sechs Domherren aufhält. Den andern Theil macht das Uebrige der Stadt aus. Die Stadt bekennet sich zu der **reformirten** Religion; der Theil Cour aber ist römisch-katholisch. Ohnerachtet der verschiedenen Religionen leben die Einwohner doch sehr friedlich mit einander. Man versichert, daß Chur aus drey ehemals daselbst befindlichen Schlössern entstanden sey, Spiniola, Marsoila und Imbourg, welche entweder der Siz der Herren des Landes oder der römischen Gouverneurs gewesen seyn müssen. Der feste Plaz Spiniola ist schon seit langer Zeit her demolirt worden. Marsoila ist zum Theil zerstöret worden; es ist nur noch ein alter Thurm davon übrig geblieben, der ganz von Steinen erbauet, aber schon halb eingestürzt ist.

Er macht noch einen Theil des bischöflichen Pallastes aus. Imbourg ist ebenfalls gänzlich ruinirt worden.

Das Bisthum Chur ist so alt, daß einige Geschichtschreiber gar glauben, es mache nicht viel Schwierigkeit, zu beweisen, daß die Gründung und Stiftung desselben sich schon aus den Zeiten der Apostel herschreibe. Andere sezen dazu das Jahr 440 an, und halten einen gewissen Asimon, der Anno 440 auf dem Chalcidonischen Koncilium war, für den ersten Bischof. Die Kaiser, Karl der Grosse, Otto I. und III., Friederich und Otto IV. schenkten der Kirche ansehnliche Summen. Anno 1404 gab Modestinus, Vikomte von Milan, dem Bischof Hartmann die Gegend Valteline zum Geschenk; so daß der Bischof nicht nur die Stadt Chur, sondern auch noch das Kloster Churvalden, Feldkirchen, Tomlesch, Aspremont, Rhams, Marsoila, Ramunz, Greifenstein, Haldenstein, Fürstenberg, die Gegend Valteline, die Stadt Chiavenne und Pleurs, 2c. als ein uneingeschränkter Oberherr besaß. Auf solche Art war der Bischof weit mächtiger, als jezt: er hat wenigstens 12 oder 13000 Livres Einkünfte, die er von einigen Ländern und Lehngütern zieht, die im Graubundt, in Tirol und im Elsaß zerstreut herumliegen. Jeder Domherr kann 2500 Livres Einkünfte rechnen. Der Bischof hat seinen Rang

unter den Prinzen des schwäbischen Kreises; er giebt keinen Kreiskontingent: da er im Bündniß mit den Schweizern steht, so kann er sich auf ihre Hülfe beständig verlassen, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen möchte. Er hat auch das Recht, Münzen zu schlagen.

Der Grosmundschenk, Grosmarschall und Groskammerherr gehören unter seine vorzügliche Hofbedienten.

Auf einer Höhe, welche man oben an dem Quartier Cour gewahr wird, steht die Kapelle St. Lucius, von dem man aber fast ohne Grund behauptet, daß er ein Apostel der Graubündter gewesen. In einem Felsen ist ganz oben eine ziemlich natürliche Grotte ausgehauen, die für den Aufenthalt eines Eremiten gemacht zu seyn scheint. Man sieht daselbst sehr leicht einen kleinen Springbrunnen, von dessen Wasser einige Tropfen bis unten an die Kapelle sprizen, worinn die Römischkatholischen etwas Oelichtes finden wollen, das für die Augen sehr heilsam sey. Sie schreiben die Wirksamkeit einer innern Kraft zu, die dem Wasser von Gott mitgetheilt sey. Allein es scheint wohl, als wenn das ein blosses Mährchen wäre; denn ein Naturforscher wird darinn gewiß nichts Oelichtes antreffen, und die Erfahrung hat schon zu oft gelehrt, daß es für die Augen keine andere Wirkung hat, als alles Quellwasser.

Ehemals gab es zu Chur zwey Klöster, eins für Dominikaner, und eins für den Prämonstratenserorden. Allein beide sind nicht mehr da; denn man hat aus dem ersten ein Kollegium gemacht, worinn die Jugend in den Wissenschaften unterrichtet wird, die aus allen drey Bündten dahin geschickt wird. Die Einkünfte des andern sind zum Theil zu diesem Kollegio geschlagen, theils sind sie dem Bischof zugefallen, und das übrige einem Hospital gegeben.

Die Kirche des Prämonstratenserordens, die den Namen St. Lucius führt, ist ganz gewiß erst in neuern Zeiten gestiftet worden. In dieser Kirche sind drey alte Grabschriften, in halb barbarischem Latein, von denen ich nur zwey anführen will.

HIC SVB ISTA LAPIDE
MARMOREA
QVEM VECTOR VER IN
LVSTER PRESES
ORDINAVIT VENIRE
DE VENOSTES
HIC REQVIESCIT
DOMINVS.

Die andre von einem berühmten Bischof, Valentinian dem Siebenten, heist also:

SCEM. EPSC.
HOC IACET IN TOMOLO QVEM

DEFLET RHETICA TELLOS MAXIMA SVMMORVM GLORIA PONTIFICIVM etc.

Die Stadt macht für sich ein besonderes Ganze aus, welches seine besondere Regierung und seine eigene Geseze hat. Sie hat auch zwey vortrefliche Kirchen. In der einen ist eine überaus starke und harmonische Orgel, die allerdings Verwunderung verdient. Es ist auch noch eine dritte Kirche da, wo die Leichenreden gehalten zu werden pflegen. Die Stadt an sich ist sehr volkreich; es halten sich auch daselbst sehr viele Graubündter auf. Die Landschaftsdeputirte der drey Bündte halten sich hier gewöhnlich einer nach dem andern auf, und der Gotteshausbund pflegt auch darinn seine Zusammenkünfte zu halten. In den Archiven der Stadt werden die Charten von dem ganzen Graubundt aufbewahrt. Auf der einen Seite der Gegend liegt ein Weinberg, der vortreflichen Wein, sowohl rothen als auch weissen, trägt. Man hat in der Stadt stets Gelegenheit, sich Vergnügen zu verschaffen, und sich den Aufenthalt recht angenehm zu machen. Unter den Gebäuden der Stadt ist unten das **Zollhaus**, welches die Niederlage aller Kaufmannswaaren ist, die nach Deutschland aus **Italien** gehen und daher ankommen. Auf dem Klosterplaz steht das Arsenal und das öffentliche Kornmagazin. Unter allen Privatgebäuden

sind vor allen zwey besonders merkwürdig. Das erste ist von Peter von Salis erbauet, und hat einen kostbaren Garten; das zweite ist nach italiänischer Baukunst durch den Bürgermeister Otto Schwarz aufgeführt.

Chur hat grosse Freiheiten von verschiedenen Kaisern erhalten, dadurch sie eine freie Reichsstadt und vom Bischof unabhängig wurde. Sie haben ihr auch das Münzrecht ertheilt. Sie wird in fünf Zünfte oder Gesellschaften von Handwerkern eingetheilt, deren jede einen Vorgesezten und zwey Untervorgesezte oder Aufseher hat. Jede Zunft muß vierzehn Personen geben, woraus der grosse Rath besteht, der siebenzig an der Zahl ist. Aus diesem Rath werden alle Aemter besezt, und besonders der kleine Rath oder Senat, der aus funfzehn Gliedern besteht. Diesen Räthen sind zwey Bürgermeister übergesezet, welche wechselsweise präsidiren. Wenn peinliche Fälle vorkommen, so werden den Senatoren funfzehn andere Personen an die Seite gesezet, die aus jeder Zunft genommen sind. Der Präsident dieser Kommission ist einer von den beiden Stadtrichtern, die auch wechselsweise das Präsidium haben.

Der Jurisdiktion der Stadt Chur sind noch zwey andere kleine Oerter, Masans und Lurlibad, unterworfen.

Zum Distrikt des Hochgerichts wird auch noch die Freiherrschaft Haldenstein, die ganz unabhängig und frey ist, mit einem festen und schönen Schloß, welches auf einem hohen Felsen eine Meile weit von Chur liegt, gerechnet. Ueber diesem Schloß war ehemals das Schloß Grottenstein, und noch höher Lichtenstein. Die Herrschaft Pattenie, die ehemals Siwils hieß, mit verschiedenen Gebäuden und Aeckern, in der Gegend gelegen, wo das Gebirge Solatz ist, gehörte zu eben dieser Freiherrschaft. Die Baronie ist schon in verschiedenen Händen gewesen, bis sie endlich ganz frey worden, und sich alle Rechte, die ein unumschränkter Regent hat, selbst eigen erworben hat. Die Freiherrschaft ist nicht groß, und liegt in einer unfruchtbaren Gegend am Fuß der Alpen. Thomas von Schauenstein, ein Ritter von sehr seltnen Verdiensten, brachte im Jahr 1616 die Reformation in dieser Gegend zu Stande.

2) Die Gemeindeschaft der vier Dörfer.

Diese Dörfer haben den Namen von den vier **Pfarrdörfern**, welche sie zusammen ausmachen. Drey davon liegen auf der rechten Seite des Rheins.

Zizers.

Eine grosse Burg, in dem Beispiel, darin ein schönes und vortrefliches mineralisches Bad gefunden wird, welches Silber, Kupfer, Vitriol und Alaun bey sich führt. Es hilft wider verschiedene üble Zufälle, und heist das Friwisbad. Der Herr von Salis hat hier neuerlich einen schönen Pallast erbauet, und in der Kirche einige marmorne Gräber aushauen lassen.

Igis.

In dem Kirchspiel, wo man das prächtige Schloß Marschlins antrift, welches den Herren von Salis gehört. Es ist in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene aufgeführt, und mit einigen herrlichen Obstgärten umgeben. Sie haben hier auch ein Kunstkabinet und eine Bibliothek *).

*) Hier legte der berühmte Herr von Salis den Grund zu der philantropinischen Anstalt, der Herr Doktor Bahrdt mit vieler Ehre vorstand. Dieser hochachtungswürdige Gelehrte hat verschiedene unangenehme Schicksale erlebt. Izt hat ihm sogar die Bücherkommission im Reiche so weit verholfen, daß er sein Amt hat fahren lassen, und in die Staaten des erleuchtetsten Monarchen, Friederichs des Grossen, Königs in Preussen, ziehen müssen.

Zwey Fakultäten, Wirzburg und Göttingen, haben über die Bahrdtsche Angelegenheit ihr Gutachten geben müssen. Heil den ver-

Trimnis.

Ein grosser Flecken, welcher seinen Namen von drey Gebirgen erhalten hat, die in der Gegend liegen. Die Einwohner haben stets einen Kropf, (Geschwulst am Halse,) welches man von dem üblen Wasser herleiten will, das in der Gegend getrunken wird. Sie sind aber einmal daran so gewöhnt, daß sie es gar als eine Schönheit ansehen.

Underfatz.

Es liegt auf der linken Seite des Rheins, und ist nur ein mittelmässiger Flecken.

Ein jeder von diesen Flecken hat sein eigenes Untergericht in bürgerlichen Streitigkeiten. Aber in Appellations- und peinlichen Sachen muß alles fürs Kollegium der Gemeinheit gebracht werden. Das zu Zizers ist, wo zwölf Richter angesezt sind, welche aus den vier Oertern erwählt sind. Alles gehörte ehemals den Herren von Aspremont, hernach dem Bischof von Chur, bis es endlich seine Freiheit erkaufte.

nünftigen, erleuchteten göttingischen Lehrern! sie gehören unter die rechtschaffensten und würdigsten Theologen, die ich seit Jahrhunderten kenne. Sie verdammen den Mann doch nicht, den sie nicht ganz billigen können.

Anm. des Herausgebers.

3) Die Gemeinheit Ortenstein.

Wenn man über Chur nach den Alpen reisen will, so bemerkt man gleich, auf der linken Seite des Rheins, in der Gegend von Domleschg die Gemeinheit Ortenstein und Fürstenau.

Ortenstein.

Ein Schloß nahe bey Dumils, und der merkwürdigste Ort dieser Gemeindeschaft. Die Einwohner erkauften ihre Freiheit im Jahr 1527 von dem Ritter Ludewig Tschudi. Sonst liegen hier herum noch die Flecken Rotel, Trans, Pasquals, Scheidt und Faeldis.

Fürstenau.

Es macht für sich ein besonderes Gericht aus. Es liegt nahe am Rhein. Das daselbst befindliche Schloß gehört dem Bischof von Chur. In dem Kirchspiel Silg liegen auch noch drey Schlösser, Ehrenfelß, Baldenstein und Gampel. Der Bischof hat über Fürstenau die Gerichtsbarkeit, der auch hier einen Richter eingesezt hat. Der Richter, dem zwölf Assessoren an die Seite gesezet sind, entscheidet in bürgerlichen und Ehestreitigkeiten. Wenn peinliche Sachen vorkommen, so muß er noch einige Kommissarien neben seinen Assessoren aus Ortenstein erhalten; so wie der Richter zu Ortenstein in solchem Fall sich Kommissarien aus Fürstenau erbitten muß.

4) Die Gemeindeheit Obervaz oder Greifenstein.

Durch einen weiten und gefährlichen Weg kömmt man aus Fürstenau nach dem Gerichtsdistrikt Obervaz, der mit Bergun oder Gryffenstein eine Gemeindeschaft ausmacht. Sie erstreckt sich lang am Ufer des Flusses Albula fort, der von einem Gebirge gleiches Namens herunterfällt, und nachher, da er einen krummen Lauf genommen, der die Figur eines halben Zirkels hat, sich in den obern Rhein nahe beim Schloß Baldenstein stürzt.

Bergun.

Die Herrschaft Bergun liegt in der Gegend, wo der Fluß Albula entspringt, und hat vier Kirchspiele in sich: Bergun, nahe bey der Quelle des Gewässers Lutsch; dann Stuls und Felisur, von welchem man das Schloß Gryffenstein auf einem Gebirge liegend erblickt, woher dieser Gerichtskreis seinen Namen erhalten hat. Man findet hier Silber- Bley- Kupfer- und Eisengruben. Zuerst stand dieser Gerichtsdistrikt unter besondern Herren; darauf kam er unter die Botmäßigkeit der Bischöfe von Chur, bis sich die Bewohner endlich im Jahr 1537 ihre Freiheit für 2300 Rheinsche Gulden erkauften.

Obervaz.

Hat auch vier Kirchspiele unter sich, Almenno, Laino, Muldain, Sturois und noch verschiedene andere. Es hatte ehemals noch besondere Herren, die Barons von Obervaz, die sehr mächtig waren, und vorzüglich im Graubündterlande viel Ansehen hatten. Im Jahr 1456 verkaufte der Graf George die Herrschaften Schams und Obervaz für 3600 Gulden an den Bischof von Chur. Die Einwohner erkauften sich aber mit der Zeit ihre Freiheit von diesen wieder.

5) Die Gemeindeheit Obersax, oder Ober-Halbstein.

Dieses Obersax liegt fast mitten zwischen den beiden vorigen Gerichtskreisen. Es wird in fünf Theile getheilet, und stößt an ein Gewässer, das den Namen Rhein erhalten hat.

Tenezone.

Darinn ist am meisten Rovena, Als Molins und die Gegend um Falera merkwürdig. Savognino, Reams, welches dem Savognino gerade gegenüber liegt, Saluz und Im Caster sind kleine Oerter, die wenig bekannt sind.

6) Die Gemeindeschaft Stallen.

Die beiden Gerichtspläze, Stallen und Val Aversa, die am Fuß des Gebirges Septimer

liegen, machen die Gemeindeschaft Stallen zusammen aus.

Stallen.

Es heist in der italiänischen Sprache Bevio. Dieser lezte Name schreibt sich von zwey Wegen her, davon der eine über das Gebirge Septimer in die Landschaft Pergell führt, und der andere über den Berg Julien nach Oberengadin. Alle peinliche Verbrechen, die hier begangen werden, gehören vor den Richter von Obersax, dem auch alle Geldstrafen zufallen.

Val Aversa.

Liegt in einer rauhen und wilden Gegend, eben so wie Stallen, wovon es ein Berg des Gebirges Septimer trennt. Die Einwohner hatten zuerst ihre eigene Herren gehabt, die Vasallen des Bischofs von Chur waren, bis sie sich endlich losgekauft haben.

7) Die Gemeinheit Pergell.

Ueber das Gebirge Septimer kömmt man nach der Landschaft Pergell oder Pregell. Sie ist durchgehends Ebene, welche sich auf der östlichen und westlichen Seite verbreitet. Die Kaiser haben derselben grosse Privilegien ertheilt, und hat sie seit undenklichen Zeiten her den Namen einer freien Reichslandschaft geführt. Pergell wird in zwey Gerichtskreise zertheilt, deren Grenzen durch

eine Gegend, die Porte genennt wird, bestimmt sind. Unter den Kirchspielen über dieser Gegend Porte ist Casaccia, ein Flecken am Fuß des Gebirges Septimer, merkwürdig, weil der Leichnam des heiligen Gaudenz da begraben liegen soll. Es war auch daselbst ein Kloster gestiftet worden, zum Andenken dieses Heiligen; allein man sieht jezt blos noch die Ueberbleibsel am Wege davon. Soglio ist eine berühmte Burg unter der Gegend von Porte, die der ehemalige Aufenthalt der adlichen Familie von Salis gewesen seyn soll. Man trift auch in den Kirchen einige Gräber der Glieder dieses Hauses an. Pergell ist sehr fruchtbar, und hat fast ein so angenehmes Klima, als Italien. Die Gebirge Septimer und Majols dienen zur Schuzwehr wider die starken und heftigen Nordwinde: und das Gewässer Mera, welches sich in zwey Arme zertheilt, befeuchtet die ganze Gegend. Von da fliesset es nach der Grafschaft Chiavenna. Besonders merkwürdig ist es, daß in dieser Landschaft alle Morgen gewöhnlich ein Nordwind weht, der bis gegen Mittag anhält: darauf kömmt ein Westwind, der bis gegen Abend fortweht und die Hize kühlt.

8) Die Gemeindeheit Puschiavo.

Im Deutschen nennt man dieselbe Peschlaf. Es ist in der Gegend von Pergell gelegen, einer

angenehmen Gegend, welche mit der Ebene Telline auf dreien Seiten umgeben ist.

Puschiavo.

Eine grosse Burg, die sehr volkreich und ziemlich angenehm ist. Es liegt an einem kleinen Gewässer eben des Namens. Hier ist auch die Regierung der ganzen Landschaft. Der Richter, den man Podesta nennt, entscheidet ganz allein alle bürgerlichen Streitigkeiten. Die Appellation von seinen Aussprüchen geht an fünf andere Richter, deren Versammlung Accollateri in der Landessprache genennt wird. Der Dechant und zwey Officiere sind Aufseher des Finanzwesens. Sie werden durchs Loos erwählt, und ernennen, wenn die Reihe an sie kömmt, die zwölf Räthe und die fünf Accollateri. Die zwölf Räthe erwählen wieder den Podesta und den Kanzler. Sie entscheiden unter dem Vorsiz des Podesta in peinlichen und Ehesachen. Pisciadel, Cavoglia, Campigliono, Brussio, &c. sind kleine Oerter und Flecken.

9) Die Gemeinheit Ober-Engadin.

Von Puschiavo gegen Norden, über das Gebirge Bernina, liegt diese Landschaft. Es soll auf dem Gebirge eine bewundernswürdige Fontaine gefunden werden, die nicht zu andern Zeiten, als

nur bey der größten Hize und bey der größten Dürre des Sommers springt: zur Winterszeit, und wenn es viel regnet, ist sie ganz ausgetrocknet. Je mehr es trocken und dürre ist, je mehr giebt sie auch Wasser.

Die sogenannten julianischen Alpen, oder das Gebürge Jule theilt diese Landschaft von Pergell und von Bevio. Alle Gebirge der Gegend um die Quellen des Flusses Inn haben den Namen der Julianischen Alpen erhalten. Auf denselben sind wieder drey Berge besonders merkwürdig, Malágien, Septmerberg und der Berg Jule. Malágien enthält die Quelle des Gewässers Maira, das durch Pergell hindurchfließt. Oben auf demselben ist ein Flecken eben des Namens. Vom Berge Septimer, der noch über Malágien hervorragt, entspringen zwey Wasser, die in entgegengesezte Weltgegenden strömen. Das erste ist der kleine Rhein, der sich in den Fluß Albula stürzt: das zweite heißt Aqua di Pila, und formirt den kleinen See Sils oder Silio, wenn es vom Gebirge herunterfällt, woraus bey dem Flecken Malágien der Inn entsteht, der in die Donau fließt. Man glaubt, daß der Berg Jule den Namen vom Julius Cäsar erhalten habe, oder nach andern vom Kaiser August, der auch den Namen Julius angenommen hat, nachdem er von seinem Grosonkel an Kindesstatt angenommen war.

Der eine oder der andere soll bey diesem Gebirge eine Schlacht geliefert haben, davon ein Denkmal noch jezt auf demselben vorhanden ist. Es sind nämlich zwey grosse steinerne Säulen, groß gearbeitet, ohne Fußgestelle und Verzierungen aus der Erde aufgerichtet, und stehen auf beiden Seiten der Landstrasse. Von der Erde gerechnet sind sie wohl über vier Fuß hoch, ihr Umfang beträgt fünf Fuß, und ihre Entfernung von einander vier Ruthen und vier Fuß. Man soll auf jeder derselben eine römische Inschrift gefunden haben; allein man findet davon heutiges Tages keinen Zug von einer Schrift mehr. Oben sind diese Säulen sehr breit und etwas durchgraben, woraus wahrscheinlich wird, daß sie ehemals auch noch ein Gesimse und Verzierungen gehabt haben müssen. In einer kleinen Entfernung von diesen Säulen, am Gipfel des Gebirges, befindet sich ein kleiner See, der der julische See genannt wird, daraus ein kleines Gewässer entspringt.

Wenn man allgemein über Engadin urtheilen will, so ist es ein sehr kaltes und sehr rauhes Land, ob man zwar auch schöne Wiesen und vortrefliche Viehweide daselbst findet. Der Inn entspringt von hier, und befeuchtet das ganze Land, wie schon vorher erwähnt worden ist.

Silva plana.

Es hat seinen Namen von einem kleinen See erhalten, der sich aus dem Fluß Inn ergießt.

San Morizzo.

Hat vortrefliches mineralisches Wasser, welches daher auch von vielen Kranken in der umliegenden Gegend getrunken wird, die deswegen hieher reisen und sich dadurch heilen wollen. Zwischen Silva plana und San Morizzo ist die Erde so hart, daß man mit keinem Instrument auf irgend eine Art hereinkommen kann, um sie zu bebauen. Von gleicher Beschaffenheit ist Campo di ferro.

Summada.

Ein grosses Dorf, wo ein kleiner Bach fließt, den man für die zweite Quelle des Innflusses ausgiebt.

Pontaresina.

Liegt auf der rechten Seite des Innflusses, gegen das Gebirge Bernina. Von hier geht ein Weg durch Engadin nach Puschiavo.

Zuz.

Hier hält sich der Oberste des ganzen Gerichtskreises auf, der eigentlich selbst, wenigstens sein Lieutenant aber doch, aus der adelichen alten Familie von Planta herstammen soll. Ein dasiger Thurm hat eben den Namen als die Stadt.

Scampf

Ober Scamph, nahe bey dem Gebirge Casanna, durch welches ein Weg nach der Grafschaft Vormio gearbeitet wird. Unter diesem Scamf steht Susana, davon man über das Gebirge Scaleta nach Davos reisen muß. Bey Scampf findet man auch einige Bleibergwerke.

Ober-Engadin hatte ehemals Grafen über sich. Im Jahr 1139 verkaufte Graf Oedalrik dasselbe an den Bischof von Chur. Anno 1494 haben die Einwohner für neunhundert Gulden ihre Freiheit erhalten. Sechszig Abgeordnete von der Gemeinheit erwählen den Kanzler, die Richter in peinlichen Sachen, und die übrigen Officiers der Landschaft.

10) Die Gemeindeschaft Nieder-Engadin.

Diese Gemeinde ernennt vier Personen, woraus die Aemter der peinlichen Gerichtspersonen besezet werden. Der Richter von Innthal wählt einen für jeden Gerichtsdistrikt aus, unter dem Namen des Grafen von Tirol. Die beiden Richter oder Präsidenten urtheilen mit zwölf Assessoren, ein jeder in dem Distrikt seiner Gerichtsbarkeit, über die peinlichen Verbrechen. Die eine Hälfte der Geldstrafen fällt dem Richter von Innthal zu,

und die andere wird unter dem Bischof von Chur und der Gemeinheit gleich getheilt.

Cernets.

Ist eine Burg mit einer schön erbauten Kirche, die mit marmornen Säulen geziert ist. Es ist auch ein gutes mineralisches Bad daselbst, auch trift man in der Nähe Eisengruben an, worinn man zuweilen vermischtes Silber gefunden hat.

Schuls.

Es ist wegen eines mineralischen Wassers merkwürdig, woraus sehr schöner Nitrum vermöge des Feuers gezogen wird. Unter demselben steht Siarla, welches ehemals wegen seiner Silber- und Eisengruben bekannt war. Die Prinzen des österreichischen Hauses haben es als Grafen von Tirol in Besiz, die auch einen Richter oder Aufseher über die Minen daselbst halten.

Trasp.

Ein Schloß auf der rechten Seite des Innflusses in **Tirol**. Demohnerachtet steht es unter der Gerichtsbarkeit von Schuls, in Betracht der bürgerlichen und peinlichen Rechtshändel.

Die folgenden Oerter und Städte sind unter die Gerichtsbarkeit vier verschiedener Gerichtsherren vertheilt, nämlich des Bischofs von Chur, des Grafen von Tirol, des Abts zu St. Marie, und des Klosters zu Münster.

Remur.

Ein ziemlicher Flecken mit einem Schlosse, nahe am Ufer des Jnn, unten bey Schuls. Der Bischof von Chur ist Gerichtsherr, der daraus ansehnliche Revenüen zieht. Unten in der Ebene liegt Tassa, wo in einer Höhle, welche durch die Natur wie ein Gewölbe gebildet ist, eine Fontaine gefunden wird, die nur täglich gewisse Stunden Wasser springen läßt.

11) Die Gemeinheit Münsterthal.

Münsterthal ist ein kleines Land, gegen Morgen grenzt es an Tirol, und gegen Mittag an die Grafschaft Bormio. Es hat seinen Namen von einem Kloster erhalten, welches daselbst ist. Es wird in zwey Gerichtspläze getheilt, davon der erste verschiedene Städte in sich begreifet.

Jn dieser Landschaft wird niemals jemandes Vermögen vom Oberherrn eingezogen. Die peinlichen Rechtsfälle gehören vor den Oberaufseher, und den Kastellan, oder Richter von Fürstenberg, der durch den Bischof von Chur eingesezt wird. Die Geldstrafen fallen auch dem Bischof zu.

Der zweite Theil der Gemeinheit enthält fast lauter Dörfer. Die peinliche Gerichtsbarkeit gehört dem Grafen von Tirol, der Erbherr des Landes ist. Die Einwohner verschiedener benachbarter Oerter von Tirol, z. B. von Burghels, &c.

stehen unter dem Gotteshausbund, und haben ihre besonderen Räthe. Nicht weit von Burghels liegt Fürstenburg, ein Schloß, das dem Bischof von Chur gehört, worinn er auch einen Kastellan gesezet hat. In einer kleinen Entfernung wird man den St. Marienberg gewahr, wo ein Benediktiner Mönchskloster ist, welches im Jahre 1146 von einem Adelichen, Hugo von Traspe, gestiftet worden.

III. Der Bund der zehn Gerichte.
(la ligue des dix iurisdictions.)

Dieser dritte Bund des sogenannten Graubundts grenzet gegen Osten an das Hochgericht Unter-Engadin; gegen Westen an das Bisthum Chur, das Gericht der vier Dörfer, und an das Domleschger Thal, im Gotteshausbundt; gegen Süden an die Gemeinheit Ober-Halbstein, Obervaz, ꝛc. und gegen Norden an die Grafschaft Vaduz und das österreichische Montafuner Thal. Seine Länge und Breite wird ohngefähr zwölf bis vierzehn Stunden ausmachen. Die Gegenden selbst haben viel Berge, die gutes Heu tragen. In den Ebenen wächst schönes Gras zur Viehweide. Obst und Korn wird wenig angetroffen. In den Gerichten Meyenfels und Malans wächst auch ziemlicher Wein. Der Fluß Lanquart durchfließt

den grössten Theil der Landschaft, ausser einigen andern Flüssen. Die Bäder von Alveneu, auch das Arasker Sauerwasser sind noch merkwürdig.

Der Bund begrif ehemals mehr als zehn Gerichte in sich, ob er sich gleich jezt selbst so nennt und jedesmal noch so genennt wird.

Man hält die Corvantier, Rucantier und Rhätier für die ältesten Einwohner dieses Bundes, welche mit der Zeit der Botmässigkeit der Römer, Allemannier, Franken und der Herzoge von Alemannien und Schwaben unterworfen wurden. Unter dieser Regierung fingen das Bisthum Chur, das Stift Disentis und verschiedene Grafen, Freiherren und Edle an, sich vorzüglich nach Absterben der Herzoge von Schwaben gewisse Rechte über diesen Bund anzumassen. Sie sezten sich auch wirklich im dreizehnten Jahrhundert, während den Streitigkeiten wegen der Kaiserwahl, in dem Besiz derselben fester. Die Herren von Vaz haben ganz besonders in dem grössten Theil dieser Landschaft dergleichen an sich gerissene Rechte ausgeübt. Walther, oder wie andere es wollen, Marquart soll in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Prätigau, Schanfick, Bellfordt und Churwalden besessen, und das Land Davos urbar gemacht haben. Der Sohn seines Bruders, Johann Donat, verstarb im Jahr 1330 ohne männliche Erben, und gab der einen seiner Töchter, Kunigun-

de, die an den Graf Friederich von Toggenburg verheirathet wurde, seine Länder zur Mitgabe. Die eilf Gerichte verbanden sich unter einander, nach Absterben des Enkels des Grafen von Toggenburg ohne männliche Erben, da über die verlassenen Länder Streit entstand, am Freitag nach dem Frohnleichnamstag dieses Jahrs, jedoch mit Vorbehaltung aller Rechte ihres Erbherren, durch folgenden Vertrag:

„Allen denen, die diesen Brief ansehen, lesen, oder lesen hören, thun kund und verjähen offentlich männiglichen mit Urkund diß Briefs, daß nachbenambste eilf Gerichte: deß Ersten, das Land und Gericht auf Davos, das Land und Gericht im Prättigau zum Kloster, das Land und Gericht zu Castels, das Land und Gericht zu Schiers und Sewis, und auch der Chorherren Gericht zu Schiers mit allen ihren Rechten, und auch das Gericht zu Malans, und das Gericht zu Mäyenfeld und was darzu gehört: und auch das Land und Gericht zu Bellfordt, und das Land und Gericht zu Churwalden, und das Land- Untergericht in Schansik zur Langen-Wieß, daß wir alle gemeiniglich und einhellig zu einander gehuldet und geschworen habend, als dann hernach geschrieben steht:

Des Ersten, daß wir einanderen beholffen sond seyn, bey geschwornen Eiden, wozu jemand Recht hat.

2) Die obgenannten Länder und Gericht wollen auch ihrem Erbherren thun, worzu er Recht hat, so sie vernehmen, daß er ein Erbherr ist.

3) Ist beredt und bedinget, ob wir obgenante Länder und Gericht einen Erbherr gewunnend, daß wir doch bey einander sollend bleiben bey den Eiden als ob geschrieben steht, und einander beholfen seyn, worzu jemand Recht hat, mit guten Trewen ohne Gefehrd, nun hienach, und uns darvon nicht lassen bringen.

4) Ist auch beredt, daß wir obgenandte Länder und Gerichte keines unter uns nit fürbaßhin kein Beding noch Bündniß suchen noch machen sollen ohne Erlaubniß der obgedachter Länder und Gerichten Wissen und Willen, welches Land und Gericht sich dessen übersehe, daß sie anderswo Bündnuß aufnehmen oder machten, dieselbe wären denn meineydig, und sollen denn die anderen Gericht das, so sich überfehen hat, strafen nach ihren Ungnaden.

5) Wann die Länder und Gericht zu schaffen gewunnend, daß sie zusammen kommen wol-

len zu Tägen, so sollen sie auf Davos kommen, und den Tag leisten.

6) Wenn wir unter uns Länder und Gerichten Leuth bedörffend zu den Rechten, alsdann soll ein Richter den andern mahnen um ein, zwey, drey, vier oder fünf Mannen, da soll denn derselbige Richter, so gemahnet würd, den andern als viel schiken, als er ihn dann mahnet, und den ehrsamen Leuten soll man geben alle Tag achtzehen Pfenning und die Kost ungefährlich, und deß sollen sich die zwo Partheyen lassen begnügen; und die dargesandt sind, sondt sizen, und das Recht sprechen, welcher Theil dann mit den Rechten unterliegt, der soll des Gerichts Schaden dem andern abthun.

7) Ist auch beredt und bedinget, daß wir obgenannte Länder und Gerichte uns nicht unter einanderen in frembde Gericht treiben noch führen sollen, weder mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichten, wir sollen das Recht von einanderen nehmen, wo ein jeder seßhaft ist, ausgenommen ewige Zinß, liegende Güter und Erbschafften, die soll man berechten an denen Stätten und Gerichten, da dieselben Zinß und Güter gelegen sind, ausgenommen Ehesa-

chen, die soll man berechten an denen Stätten da es billich ist. Wäre auch Sach, daß ein Gericht Rechtloß wurde, so sollen die anderen obgenannte Gericht darzukehren und thun, daß dasselbe Gericht besezet werde, daß niemand sich klage noch rechtlos werde. Wäre auch daß einer oder mehr aus diesen obgeschriebenen Landen und Gerichten zöge, so ist derselbe, der aus den Landen zeucht, seines Eyds und Gelübds ledig und loß, den er in die eilf Gerichte gethan hat, ungefehrlich.

8) Wo ein Schuld beschehn oder begangen wurde in diesen obbeschriebenen eilf Gerichten, die solle berechtet werden in demselben Gericht, da dieselbig Schuldt begangen wurde.

9) Falls daß etwas an diesen Brieff vergessen worden, daß es zu lützel oder zu viel geschrieben oder gemacht wäre, so ist auch beredt und bedinget, daß man solches mit gemeinem Rath mindern oder mehren mögen, daß es uns an den Eiden nicht binden sollen. Was aber hier vorgeschrieben und gemacht, daß ist alles mit guten Trewen, ohne alle Gefehrd geschehen; auch beschlossen, daß diese Bündniß zu

zwölf Jahren umb, solle erneuert und geschworen werden.

Und dieses alles zu wahrer Urkund, und steter, vester, ganzer Sicherheit wahr und stet zu halten, was hie von uns genannten eilf Gerichten geschrieben steht in diesem offnen Brief; so haben wir, das obgenannt Land und Gericht auf Davos gemeinlich ernstlich erbetten den frommen Ulrichen Bely, zu disen Zeiten Amman auf Davos, daß er seyn eigen Insiegel für uns und unsere Nachkommende offentlich gehenket hat an diesen Brief.“

Das folgende Jahr geschah die Vertheilung der grossen Verlassenschaft des Grafen. Die Gräfinnen Kunigunde und Katharine von Werdenberg, die Gemahlin des Freiherrn Wolfhart oder Wolfgangs von Brandes, und Margaretha, Freiherrn Thürings von Arburg Gemahlin, erhielten das Recht der Erbfolge. Die beiden Gräfinnen bestätigten Anno 1438 die Privilegia der Einwohner von Davos, und die Grafen, wie auch ihre Söhne, begnadigten Anno 1441 einige andere Gerichte mit vielen Vorrechten. Sie konfirmirten das Bündniß, was sie unter einander gemacht hatten, und erlaubten ihnen,

etwas daran hinzuzusezen, wenn sie es für nöthig fänden.

Nach dem Tode der Gemahlin des Grafen Wilhelm von Montfort, kamen die ihr zugefallenen sechs Gerichte an den Grafen, der sie an seinen Vetter, Graf Hugo von Montfort, Anno 1459 verkaufte. Dieser bestätigte sogleich im folgenden Jahr alle ihre Privilegien, muste aber die Gerichte an Graf Wilhelm wieder käuflich ablassen, der sie an den Herzog Sigismund, und dieser dem Graf Ulrich und seinem Sohn, Graf Gaudenz, mit Vorbehalt eines Wiederkaufs, abtrat. Graf Ulrich bestätigte den Einwohnern ihre Vorrechte, und ließ sie ihren Bund beibehalten. Im Jahr 1478 hat der Herzog Sigismund von Oesterreich die sechs Gerichte wieder an sich gekauft, der ihnen die Zollfreiheit bey der Konfirmation ihrer Privilegien gab. Kaiser Karl, V. sezte Anno 1520 mit Bewilligung der Unterthanen einen Landvogt über sie, der in der Gemeinde Lucein auf dem Schloß Castels bestallet ist. Anno 1621 wollte zwar der Erzherzog Leopold sein Recht darüber noch weiter ausdehnen, weswegen er seine Truppen in die Gerichte rücken ließ; er muste aber unverrichteter Sache davon abstehen, weil die Einwohner sich mit Gut und Blut widersezten. Nach verschiedenen Feindseligkeiten zwischen den Erzherzögen und Gerichten wurde endlich im Jahr 1649 unter

dem Erzherzog Ferdinand Karl den Gerichten ihre Freiheit verkauft, und für ganz unabhängig deklarirt. Der erste Auskauf geschah mit 75000 und der andere mit 21500 tyrolischen Gulden.

Die in den Jahren 1630 rc. in den Bündten entstandene Unruhen werden unter den allgemeinen Bemerkungen über dieses Land erzählet, daher ich ihrer hier nicht weiter gedenken will.

Die höchste Gewalt ist, wie bey den andern Bünden, bey denen Hoch- und niederen Gerichten. Auf den allgemeinen Bundstagen pflegen sie einen Landamman zu schicken, der die Meinung des Bundes daselbst erklären muß.

Der Zehengerichtsbund kömmt in Davos zusammen, und behandelt alle Angelegenheiten, die das Allgemeine desselben betreffen. Auf dieser Versammlung wird der Landammann, Schreiber und Weibel erwählt, wozu vom Gericht zwey Bevollmächtigte geschickt werden müssen.

Jedes Gericht hat in seinem Bezirk seinen eigenen Landamman, Pannerherr, Sekelmeister, Richter, Schreiber und Weibel, die zur Verwaltung der Hoheitsrechte nothwendig sind.

Alle bürgerlichen Streitigkeiten werden in jedem Gericht von dem eingesezten Richter gänzlich und auf einmal, ohne Verstattung einer weitern Appellation, entschieden. Hiervon sind blos die Herrschaft Meyenfeldt und das Hochgericht Bell-

ford ausgenommen, da der Appellat Recht hat, dem Appellanten in der Landschaft Davos oder in dem Gericht Churwalden das Appellationsgericht anzuweisen.

Wie es mit den peinlichen Verbrechen in den Gerichten gehalten wird, davon soll bey jedem Gericht besonders gehandelt werden. In den evangelischen Gerichten werden die Ehesachen gewöhnlicherweise durch sieben weltliche Richter beurtheilt: zuweilen werden die Pfarrer der Gemeinden auch dazu gezogen.

Zur Besorgung der **Kriegsangelegenheiten** sind in jedem Gerichte die Hauptleute, Pannerherren und Offiziere angesezet.

In den evangelischen Gerichtsdistrikten machen die Geistlichen zusammen genommen eins der sechs evangelischen Kolloquiorum der dreien Bünde aus. Diesem sind fünf und dreissig Pfarren untergeordnet, worüber ein Dekanus und Präses gesezt worden ist. Die Einwohner des Bellfordt- und Churwaldischen Gerichts sind katholisch, und stehen unter dem Bischof von **Chur**.

Die deutsche Sprache wird im ganzen Bund allgemein gesprochen: in dem Gericht Bellfordt allein ist die römische noch üblich.

Das Wappen des Bundes ist ein zertheilter Schild. Ein wilder ganz haariger Mann mit einem langen weissen Bart, mit einem Kranz um

den Kopf, und einem Gürtel von Tannenzweigen um den Leib, hält dasselbe.

Der Bund der zehn Gerichte enthält folgende Gerichte unter sich: 1) Davos, 2) Closter, 3) Castels, 4) Schiers, 5) Meyenfeldt, 6) Alvenen, und 7) Schanfik.

1) Das Gericht Davos.

Davos oder Tafaas ist ein Stück vom Bunde, das gegen Osten liegt. Seine Benennung hat es von dem Hauptort erhalten. Von der Entdeckung des Landes erzählt man folgende Geschichte. Der Baron von Vaz, Walther der ältere, Erbherr zu Prättigau, kam im Jahre 1250 auf den Einfall, die Lage dieser unbekannten Gegenden, die noch ganz rauh, verlassen und unbewohnt waren, zu erforschen, und die Quelle von dem Gewässer aufzusuchen, das von da herkömmt, und sich in den Fluß Albula stürzt. Er ging also, um seinem Zweck näher zu kommen, mit verschiedenen guten Jägern, die er häufig dazu aus Ober-Vallais hatte kommen lassen, ins Land hinein. Verschiedene von den Jägern, welche dem Laufe des Gewässers nachgefolgt waren, kamen in eine geräumige Gegend, die voll von Fichtbäumen war, und fanden, indem sie noch weiter fortgiengen, einen angenehmen und fischreichen See. Sie fehr-

ten hierüber ganz freudig zu ihrem Herrn zurück, um ihm diese Entdeckung zu sagen. Der Baron, der seine Herrschaft sehr gern weiter ausdehnen wollte, benuzte dieses, und wählte aus diesen Valaisern zwölf Personen aus, die die besten Wirthschafter, stark, und vorzüglich der Kälte gewohnt waren. Diesen schenkte er die einsame Gegend, der er den Namen Davos gab, ein Wort aus der Sprache der Graubündter, welches hinter ausdrückt, weil nämlich das Land hinter dem Holz lag, damit sie das Land anbauen möchten. Nachdem sie sich dahin begeben hatten, fingen sie an, das Holz auf allen Seiten auszuhauen, so daß sich die Einwohner bald vermehrten, weil auch andere Familien dahin ziehen konnten. Die Erbfolger des Barons bestätigten diese Schenkung und ertheilten den Einwohnern das Vorrecht, sich ihren Oberaufseher selbst zu wählen; dafür musten sie aber einen jährlichen Zins von Käse, landüblichen Zeugen aus ihren Werkstätten, und von gewissen Schafen geben, der aber mit der Zeit auf eine bestimmte Geldsumme gesezet worden ist. Diejenigen, welche den See benuzten, musten besonders tausend Fische, oder zehn silberne Livres geben. Als das Haus von Vaz ausgestorben war, so kamen die Länder unter die Herrschaft Friderichs, Grafen von Toggenburg, und nach ihm unter Hugo, Grafen von Montfordt, der sie an Sigis-

mund, Herzog von Oesterreich, verkaufte. Ferdinand Karl, Erzherzog von Oesterreich, überließ den Einwohnern endlich alle herrschaftliche Rechte und Einkünfte für eine gewisse Geldsumme. Seit dieser Zeit haben sie ihre Freiheit erhalten.

Das Land an sich ist rauh, und die Luft kalt und unangenehm; im Sommer ist es doch aber auch einigermassen angenehm. Es ist jezt schon sehr bevölkert worden. Zwey kleine Seen versorgen das ganze Land mit Fischen im Ueberfluß. Man trift daselbst auch Silber- Kupfer- und Bleygruben an. Das ganze Land, ob es gleich schon ziemlich groß ist, hat nur einen Magistrat, und einige Kirchen. Die vornehmste ist in dem Flecken St. Jean, und die drey andern sind zu St. Theodore, zu St. Nikolas, und zu St. Marie. In dieser Gegend ist der Berg Scaletta, der diese Landschaft von Engadin trennet, und die Quelle eines Gewässers, das man den Rhein nennet, in sich schliesst, welches die klügern Landeseinwohner für eine Quelle des Rheinflusses halten. Zu Terlig findet man verschiedene heilsame Bäder.

Das Gericht Davos ist das merkwürdigste des ganzen Bundes. Es versammlen sich in demselben alle Glieder des Bundes. Zu Davos ist das Archiv der Urkunden, die den ganzen Zehngerichtsbund betreffen. Die Landesregierung ist ebenfalls daselbst. Der grosse Rath des Gerichts

besteht aus zwey und achtzig Gliedern, woraus funfzehn zum kleinen Rath genommen werden. Den zwey und achtzig sind acht und dreissig aus dem Volke an die Seite gesezet, die zusammen die Glieder des grossen und kleinen Raths, den Kanzler und den Vicekanzler erwählen. Wenn ein Landamman, oder Oberaufseher des ganzen Gerichts, der Richter in Ehesachen, u. d. gl. mehr gewählt werden sollen, so ernennen die vorhergenannten hundert und zwanzig Glieder zuerst drey oder vier Personen durch die Mehrheit der Stimmen zu jeder Bedienung, und stellen sie alsdenn dem Volke vor, welches daraus einen herauswählt.

Das Ehegericht besteht aus dem Eherichter, und aus sechs Männern aus dem grossen Rathe der zwey und achtzig erwählten Rechtsprecher. Appellationen giebt es zwar gar nicht; die wichtigsten Geschäfte kommen indessen vor den grossen Rath. Sollten in demselben einige Verwandten dessen seyn, den die Sache betrift; so werden aus dem Ehegericht einige dazu gezogen, und dieses hebt wiederum einige aus dem kleinen Rathe oder Gerichte aus.

2) Das Gericht Closter.

Das Land Prättigau, welches Davos gegen Nordwest liegt, hat drey besondere grosse

Gerichte. Der Name ist zerstümmelt aus Rhätigäw, und kömmt vom Gebirge Rhäticum her, das sich durch das ganze Land verbreitet. Die drey grossen Gerichte, in welche Prättigau abgetheilt wird, sind Closter, Castels und Schiers. Die beiden ersten sind von einander durch einen kleinen Fluß Dalvaccia getrennt. Das Gericht Closter hat seinen Namen von einem Kloster St. Jakob erhalten, das aber im Jahr 1526 eingieng.

Es begreift noch verschiedene Flecken unter sich, Ganda, Grub Serneus, wo vortrefliche Bäder gefunden werden, Saas, Conters, Rublis, 2c.

3) Das Gericht Castels.

Dieses Gericht ist der zweite Theil von Prättigau, und hat seinen Namen von einem Schloß bey dem Flecken Poggio, in der Landschaft Luzzein, erhalten. Ehemals war es der Aufenthalt des österreichischen Richters, der über Prättigau gesezt war. Im Jahr 1652 ist es gänzlich zerstöret worden.

Auf beiden Seiten des Flusses Lanquart sind verschiedene Oerter. Auf der rechten Seite liegt Luzzein, Pany, Puscana, und ein Theil von St. Antoine. Auf der linken trift man Genaz, Fidris und Straleck an.

In einem kleinen Thal, eine halbe Meile von Fidris, ist ein **mineralischer** Brunnen, der sehr besucht wird. Man hat daselbst auch ein Bad angelegt, um sich auch auf diese Art des heilsamen Wassers bedienen zu können.

Zur Winterszeit kann man wegen des sehr vielen Schnees fast gar nicht zum Prättigau reisen. Er verursacht auch zuweilen sehr vielen Schaden, davon im Jahre 1689 den 25sten Jan. ein trauriges Beispiel war, wo der zerschmelzende Schnee ganze Häuser, Holz und Steine, alles mit dem schrecklichsten Getöse mit sich fortriß. Man läutete zwar die Sturmglocke, wodurch auch verschiedene Personen aufmerksam gemacht wurden, und den Hülfsbedürftigen zu Hülfe eilen wollten; allein es kam an eben dem Tage gegen Mittag ein gleiches Unglück, welches 157 Häuser und 57 Personen davon riß, und vieles beschädigte.

4) Das Gericht Schiers.

Die vier Untergerichte, in die es abgetheilt wird, sind folgende:

Schiers.

Eine grosse Pfarrey, die durch den Strom Schraus beständig feucht erhalten wird. Sie enthält die Flecken, Montanca, Fiona, Pusserein, Schuder, 2c. Sie sind im Gebirge gele-

gen, ausser Crieusch, welches um sich herum lauter ebene Felder und Wiesen hat.

Sewies.

Liegt auch im Gebirge. Zu Cany, einem nahe dabey gelegenen Ort, ist ein vortrefliches medicinisches Bad. Es kömmt aus zwey Quellen her, welche Gold und Vitriol enthalten. Zu Sana ist die Regierung des Gerichts angesezet worden.

Die Domherren des Stifts zu **Chur** haben in diesem Gerichtsdistrikt einige Stiftsgüter; daher der Probst des Kapitels einen Amman darüber bestellen kann, der aber aus den Einwohnern von Schiers genommen werden muß. Die übrigen Bedienten sezen sie selbst ein. In Betracht der **peinlichen** und **Ehesachen** hat es mit ihnen gleiche Bewandniß, als mit den übrigen Gerichten.

5) Das Gericht Meyenfeldt.

Prättigau ist von der Herrschaft Meyenfeldt gänzlich abgesondert. Die hohen Gebirge, worüber man nicht reisen kann, theilen beide Länder von einander.

Dieses Gericht gehört eigentlich allen drey Bunden zusammen, die es an sich gekauft haben; allein da sie den alten Einwohnern ihre Rechte überlassen haben, so sezen es die Geographiker unter die

zehn Gerichte. Es wird in Malans und Meyenfeldt abgetheilt.

Malans.

Es liegt im Weinlande, und ist eine Burg. Im Jahre 1684 wurde es fast gänzlich in einen Aschenhaufen verwandelt. Nachher ist es schöner, als es vorher war, aufgebauet worden.

Meyenfeldt.

Eine ziemliche grosse Stadt am Ufer des **Rheins**. Sie liegt in einer schönen Gegend, die mit Gebirgen umgeben ist, welche sich von allen Seiten her in der Gestalt eines Amphitheaters erheben. Man pflanzt auf den Gebirgen treflichen Wein.

Verschiedene Gebäude sind besonders merkwürdig. Die St. **Luciuskirche**, ein Schloß, wo sich der Richter aufhält, und das von einem alten und festen Thurm beschüzt wird, die prächtigen Häuser des Herrn von Salis, Bruggers und Gugelbergers gehören hieher.

Eine Stunde weit von Meyenfeldt ist Fläsch, ein grosses und artiges Städtchen, am Ufer des Rheins gelegen. Es ist wegen des guten Weins und der kalten Bäder in der ganzen Gegend berühmt.

In der Ferne liegt auf einem hohen und steilen Felsen der Flecken Guscha, der nur zwölf Häuser hat. Die Einwohner desselben sind weder den

Graubündtern, noch dem deutschen Reich unterworfen, sondern machen eine kleine unabhängige Republik für sich aus.

Die Landschaft Meyenfeldt hat seine eigene Herren gehabt. Im Jahre 1509 hat es der dreifache Bund an sich gekauft, da er den Einwohnern zugleich ihre alten Privilegien bestätigte. Er erkaufte auch im Jahre 1537 die Untergerichte Malans und Gennins, mit allen Pertinenzien, für ohngefähr zehntausend Gulden. Alle zwey Jahre schickte der Bund einen Richter nach Meyenfeldt, der alle öffentliche Einkünfte und Geldstrafen einnimmt. Die Stadt Meyenfeldt hat ihren eigenen Rath, und ihre eigene Polizey. Die Gegend ist angenehm und die fruchtbarste im ganzen Graubundt; sie trägt vorzüglich guten Wein in sehr grossem Ueberfluß.

Meyenfeldt legt sich den Ruhm bey, daß es zuerst im ganzen Graubundt die Reformation veranstaltet habe. Jakob Burckli, aus Zürch gebürtig, ging selbst nach Meyenfeldt, nachdem er auf Verlangen zu Flesch geprediget hatte. Zu Meyenfeldt hielt er mit Christian Anhorn, dem Schazmeister der Stadt, einem Manne von grossen Verstandeskräften, der deswegen schon gewöhnlich der grosse Anhorn genannt wurde, der Religion wegen eine Unterredung. Burckli soll ihm die Grundsäze der bessern Religion vorgetragen haben,

die der Schazmeister sogleich angenommen, und ihm mit allen seinen Kenntnissen und dem guten Vertrauen, das die Einwohner zu ihm hatten, in seinen evangelischen Arbeiten beigestanden hat. Er beschüzte ihn zugleich auch wider alle, die dem Burckli der evangelischen Lehre wegen schaden wollten. Dieser Christian Anhorn ist Voraltervater des Bartholomäus Anhorn, der die Geschichte der Reformation im Graubundt, **deutsch** zu Basel im Jahr 1680 gedruckt, geschrieben hat.

6) Das Gericht Alveneu, oder Belfordt.

Alfeneu ist eine grosse Stadt, an der Grenze vom **Gotteshausbundt**, beim Ufer des Gewässers Albula. Man findet in der Gegend viele Bäder, die gegen verschiedene Krankheiten, besonders gegen Frauenzimmerkrankheiten, sehr dienlich seyn sollen. Unter der Gerichtsbarkeit derselben steht Ciessa, Ferrara und Anderwiesen.

Brienzolo, Vazerolo und Lanz machen einen besondern Gerichtsdistrikt aus, und sind durch das Schloß Belfordt von der Region der ersteren Flecken getrennt. Vazerolo ist deswegen besonders merkwürdig, weil sich daselbst die drey Bünde verbunden, und zum erstenmal im Jahr 1471

einander die Versicherung der Treue zugeschworen haben.

Wenn man durch die ebene Gegend bey Lanz reiset, so kömmt man nach Churwalden, welches unten bey Chur liegt. Es begreift die Dörfer Parpan, Malix, Schiers, welches auf einem Berge liegt, und Closter unter sich, welches ehemals eine Abtey des Prämonstratenserordens war.

Zwischen Malix und Chur hat man nahe bey Plessur eine mineralische Quelle entdeckt, aus welcher das Wasser sehr angenehm zum Trinken schmeckt, und bey mancherley Zufällen gute Dienste thun soll.

7) Das Gericht Schanfik, oder Schallfik.

Dieser Distrikt, der ohnweit der Stadt Chur anfängt, und sich gegen das Hochgericht Davos hinzieht, wird in zwey kleinere abgetheilt, in St. Peter, und Langwies. Schanfik ist der Name einer kleinen Landschaft, die an beiden Seiten des Gewässers Plessur liegt. Die Gegend umher ist ziemlich uneben und rauh, doch aber an den meisten Orten ziemlich kornreich. Es ist das lezte Hochgericht in dem Zehngerichtsbunde, und in zwey halbe Hochgerichte, das von St. Peter, und das von Langwiesen, abgetheilt.

Die Gerichtsbarkeit St. Peter hat die Flecken Malader, Capres, St. Peter, Pajits und Molins unter sich. Alles andere sind Dörfer, und zerstreut herumliegende Häuser.

Zu Langwies, wo die Kirche der Pfarrey ist, gehört Fanders, Sapun, Cupa und Prada. Dieser lezte Ort liegt von den andern sehr entfernt, am Ufer des Flusses Plessur. Cupa berührt das Gebirge Strala ein wenig, das Tavos und Schanfik von einander trennt. Von diesem Gebirge her entspringt Plessur, stürzt herab, und bewässert das ganze Schanfik. Unten bey Chur fließt er in den Rhein.

Hier folgen nun einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit des Landes der Graubündter, über ihre Sitten, ihren Religionszustand, ihren Ursprung und Regierungsform, nebst einer kurzen Nachricht ihrer Unruhen im vorigen Jahrhundert.

Da das Graubündterland fast ganz in den Alpen, und die Ländereien desselben am Fusse der Gebirge liegen; so ist daraus leicht zu erklären, daß die Luft daselbst eben nicht zu angenehm, und das Erdreich nicht sonderlich zu fruchtbar seyn müsse. Demohnerachtet aber ist es doch

ausserordentlich bevölkert, und wenn gleich das Klima und der Boden in Italien vergleichungsweise weit angenehmer und reizender sind, so verlassen es die Graubündter, die dahin Handel treiben, doch sehr gern, und reisen nach ihrem Graubundt zurück. Die Vaterlandsliebe kann freilich wohl dazu viel beitragen, allein die Liebe zur Freiheit giebt wohl der ganzen Entschliessung das meiste Gewicht; denn eine herzhafte Nation liebt in der Welt nichts mehr, als Freiheit und eine gelinde Regierung. Ein Volk, das einmal an Unterwürfigkeit gewöhnt ist, und das fast gar keinen Begrif von Freiheit mehr hat, kann das Angenehme derselben nicht empfinden: aber die, welche sie haben, und die ihren Vorzug kennen, finden es weit angenehmer, in einer rauhen Himmelsgegend zu wohnen, sich das Leben weniger angenehm machen zu können, und nur dabey unabhängig zu seyn, als ihre Tage als Sklaven in einem bessern Lande zubringen zu können. Aber kein Volk ist in Europa auch freier, als es die Graubündter sind.

Ehe ich ihre Regierungsform detaillire, muß ich noch etwas von ihrem Lande anführen. Es wird schon bekannt seyn, daß die beiden äussern Länder, die Herrschaft Meyenfeldt auf der einen, und Pregell auf der andern Seite, in einer sehr angenehmen Gegend liegen, daß der Boden sehr

fruchtbar an Korn und Früchten sey, und sehr guten Wein trage. In dem Innern des Landes erndtet man Hafer, Gerste, einige andere Früchte, und in einigen Gegenden auch Weizen. Hie und da sind auch fruchtbare Felder. Zur Schadloshaltung ziehen diese Bewohner den Nuzen von den Alpen allein. Sie weiden daselbst unzählige Herden von Hornvieh, das sie theils selbst gebrauchen, oder das ihnen aus Italien zur Weide zugeführt wird, wie schon bey Gelegenheit der **Alpen** umständlicher angemerkt worden ist. Diese und viele andere Geschäfte dienen zu ihrem Unterhalt. Sie haben auch wilde Vögel in grossem Ueberfluß, und die Gewässer und verschiedene kleine Seen versehen sie reichlich mit Fischen. —

Die Graubündter beobachten, in Absicht ihrer Sitten, den Mittelweg zwischen den Italiänischen und Schweizerischen; sie sind gewöhnlicherweise etwas lebhafter, als die Schweizer, und halten es in dem Falle mit den Italiänern. Allein sie sind weit freier und offenherziger, als die Einwohner Italiens, worinn sie dem Schweizer sehr nahe kommen. Der Besiz der Freiheit macht sie lustig, muthig, verwegen, manchmal stolz. Freilich macht er den Pöbel, (der es übertreibt,) wild, grob und hizig. Auf ihre Freiheit halten sie überaus viel, und sind beinahe eifersüchtig darinn; doch haben sie

vielleicht dazu Grund, weil kein irdisches Gut mit der Freiheit verglichen werden kann.

Die Religionsverwandten im Graubundt sind vermischt, Reformirte und Katholiken; doch übersteigt die Zahl der Reformirten die Katholiken sehr, und macht wohl zwey Drittheil der Einwohner aus. Der Bischof von Chur, der Abt von Disentis, der Dechant, das Domkapitel zu Chur, und einige Städte, die in den drey Bünden zerstreut herumliegen, bekennen sich zur römisch-katholischen Religion; das ganze übrige Land mit allen darinn befindlichen Städten ist reformirt. Obgleich die Reformirten die zahlreichsten sind, so lassen sie ihren katholischen Mitbrüdern doch ihre völlige Gewissensfreiheit, und erlauben ihnen beständig gleichen Zutritt zu Bedienungen und Ehrenstellen. Man kann fest versichert seyn, daß, wenn die Zahl der Katholiken grösser als die Zahl der Reformirten seyn sollte, sie sich gegen die Reformirten gewiß so nicht betragen würden. Bey den Nachbarn der Walliser hat man schon ein Beispiel davon erlebt: denn als die Katholiken nur merkten, daß sie den meisten Theil der Einwohner ausmachten, so waren sie nicht eher zufrieden, als bis sie die Reformirten gänzlich von sich entfernt hatten. Während den Unruhen der Graubündter, die sich mit dem Blutbad zu Val-Telline im Jahr 1620 anfingen, haben die Katholiken alles Mögliche ver-

sucht, die **reformirten** Religionsverwandten aus ihrem Lande zu vertreiben; allein es hat ihnen nicht geglückt. Von diesen Unruhen soll in der Folge mehreres angeführet werden. —

Was die Regierung im Geistlichen betrift, so hat jede reformirte Kirche in **Graubündten** das Recht, sich selbst die Prediger einzusezen und wieder abzudanken. Die Diener des göttlichen Worts erhalten aber kleine Besoldungen *), und das Volk entsezt sie ihres Amts sehr oft der geringsten Ursache wegen. Sie machen, zusammengenommen, eine Synode aus, die sich an zwey Orten **abwechselnd** versammlet. Das Oberhaupt derselben ist ein Dechant, oder, wie man ihn auch zu nennen pflegt, Moderateur. Diesen müssen sie selbst wählen. Das Amt wird zwar aufs ganze Leben hindurch konferirt, allein es wird dem Chef wieder abgenommen, sobald die Synode Grund dazu anführt. Die katholischen Geistlichen stehen zwar unter dem Bischof und dem Domka-

*) Bey verschiedenen Kirchen stehen drey, vier, auch wohl fünf Prediger, welche ein jährliches Einkommen von 150 bis 200 Rthlr. unter einander theilen; daher sie mit ihrer Hände Arbeit ausserdem etwas verdienen müssen, um sich nur zu unterhalten. Histoire de la Reform. de la Suisse, T. I. L. VIII. p. 290.

pitel von Chur, doch gehört der gröste Theil unter den Abt von Disentis. Die vier und zwanzig Domherren an der Domkirche erwählen den Bischof von Chur. Im Jahr 1541 machte der Gotteshausbund mit dem Domkapitel einen Vertrag, worinnen der leztere versprach, niemals eine Bischofswahl vorzunehmen, bis der Bund davon benachrichtiget worden sey. Es verpflichtete sich weiter, bey der Wahl die sechs vom Bund vorgeschriebenen Artikel zu beobachten. In diesen Punkten war festgesezet worden, daß blos ein Eingeborner, der zugleich aus dem Gotteshausbund wäre, zur Wahl gelassen werden sollte. Der Bund erneuert seine aus dem Vertrag entstandene Foderungen beständig bey jeder neuen Vakanz. Das Domkapitel pflegt aber darauf nicht mehr Rücksicht zu nehmen. Eben daher wurde der jezige Bischof, Baron von Federspiel, Anno 1755 in Gegenwart eines kaiserlichen Kommissarius, ohnerachtet aller Protestationen von Seiten des Bundes, erwählt.

Daß der Bischof den Titel eines Reichsfürsten führt, ist schon im Vorigen bemerkt worden. Er kann ihn auch wirklich annehmen, weil er sehr viele Reichsländer unter sich hat; demohnerachtet ist er aber gar nicht unumschränkter Regent in seinem Lande, sondern dem ganzen Graubundt mit aller seiner Geistlichkeit unterworfen.

Die Regierungsform im Weltlichen ist zum Theil demokratisch. Das Volk erwählt in jedem Gerichtskreis seinen Magistrat und Offiziere selbst. Alle Personen männlichen Geschlechts von sechszehn Jahren haben schon ein Recht zur Wahl. Wenn ein Gerichtsdistrikt einen besondern Gerichtsherrn hat, so schlägt das Volk demselben einige Personen vor, der daraus einen zu erwählen verbunden ist.

Ehe ich die nähere Einrichtung der Regierungsart schildere, will ich eine kurze Geschichte vom Ursprung der Republik liefern, und zugleich anzeigen, wie sie das nachgerade geworden, was sie jezt ist.

Es ist einmal allgemein angenommen, daß das Graubündterland zu den Zeiten der Gothen und Vandalen bevölkert worden sey. Diese wilden Völker, welche verschiedene Leute nach der Insel Venedig verjaget hatten, wodurch sie zur Entstehung der Republik Gelegenheit gaben, welche jezt unter dem Namen Venedig bekannt ist, vertrieben auch einige in einer Gegend, die ich sogleich näher beschreiben werde. Dieses neue Volk machte anfänglich ein einziges Ganze aus, bis allmälig, da sich jeder fast in eine besondere Gegend begab, jede derselben als ein kleiner Staat anzusehen war, der seinen eigenen Oberherrn und besonderes Gericht hatte, unter welchem er stand.

Im fünften Jahrhundert kam dieses Land unter die Herrschaft der Ostgothen, welche Herzoge zu Regenten bestellten. Theodobert, König von Austrasien, unterwarf es im Jahre 539 seinem Reiche, und vereinigte es mit Schwaben oder Allemannien. — Kaiser Otto I. und Ludolph, Herzog von Alemannien, ertheilten dem Bischof von Chur, Hartberg, Anno 951 verschiedene Privilegien. — Des Otto Nachfolger haben dieselben noch vermehrt. Im Jahr 1170 erhob Friderich der Erste den Bischof Eginon in den Reichsfürstenstand. Die Rhätier haben von Friderich dem Zweiten ansehnliche Vorrechte zur Vergeltung ihrer Anhänglichkeit und Treue erhalten. Man vermuthet, daß schon zu dieser Zeit verschiedene Gerichte den Grund zu ihrer Unabhängigkeit geleget haben.

Nachdem die Rhätier das Joch der Herzoge von Schwaben abgeschüttelt hatten, so wurden die Grafen von Rhätien dem deutschen Reich unmittelbar unterworfen, und wurden allmälig frey und unabhängig. Viele von ihnen haben diese Freiheit gemisbraucht, um das Volk nur zu unterdrücken.

Bis ins funfzehnte Jahrhundert blieb alles in seiner vorigen Lage, da den Graubündtern die Regierung ihrer Regenten zu schwer wurde. Sie versprachen daher einander, ohngefähr hundert

Jahre, nachdem sich die Schweiz in Freiheit gesezet hatte, das Joch der Regenten los zu werden zu suchen. Die jezige Republik hat also, wie die verbundenen Kantone der **Schweizer**, ihre Freiheit der vorigen Oberherrschaft, wenigstens zum Theil doch, zu verdanken. Einige Gerichte fanden nicht Gefallen daran, sich frey zu machen, vielleicht aus dem Grunde, weil ihre Regenten die ihnen gegebne Gewalt nicht gemisbraucht hatten. Daher muß man es sich erklären, wie noch einige Prinzen an dem Ganzen, welches sie noch jezt ausmachen, gewissen Antheil haben.

Die Empörung der drey Bunde geschah auf **folgende** Art.

Gegen Anfang des funfzehnten Jahrhunderts befanden sich die Einwohner des Graubündterlandes in einer bedaurenswürdigen Lage. Sie waren verschiedenen Herren unterworfen, davon ihnen der gröste Theil als den schlechtesten Sklaven begegnete. Der Abt von Disentis, Johann Heinrich und Ulrich Bruns, die Baronen von Rhä uns, Johann von Sax, Graf zu Masox, und Hugo, Rudolf und Heinrich, Grafen von Werdeberg, sind vorzüglich für alle zu merken. Die Herren waren noch jung, ausschweifend, unverschämt und ohne Empfindung. Ihre Offiziers und Räthe dachten nur daran, wie sie die Landleute ausplündern und ihnen das abnehmen möchten, was ihnen

das Liebste war. Was noch das Schrecklichste von allem ist, so schändeten sie die Töchter, und nothzüchtigten die Ehefrauen in Gegenwart der Väter und der Männer, die sie festgebunden oder geknebelt hatten. Sie zwangen die Einwohner auch sehr oft, daß sie mit ihren eigenen Schweinen und Hühnern fressen musten. Wenn diese über solche schreckliche Begegnung sich beschwerten, so fanden sie an keinem Orte Gehör. Die Unmenschen liessen sich auch nicht begnügen, in ihrem Lande Gewaltthätigkeiten auszuüben, sondern fingen an, gegen ihre Nachbarn eben so grausam zu seyn. Die Offiziere des Bischofs von Chur begingen ähnliche Ausschweifungen, welche ganz verabredet zu seyn schienen. — Hiedurch wurden die armen Einwohner bis auf das äusserste getrieben. Einige alte Greise, die der alten Freiheit noch zu gut eingedenk waren, versammleten sich einigemal, durch das Beispiel der benachbarten Schweizer dazu angefeuert, zur Nachtzeit, (denn am Tage hätten sie es sich nicht unterstehen dürfen,) in einem Walde unten bey Tron, um Mittel zu erfinden, sich von dem Elend loszumachen. Sie fasten auch daselbst einen heilsamen und klugen Entschluß, daß sie Deputirte an ihre Herren abschicken wollten, um ihnen die abscheulichen Ungerechtigkeiten ihrer Offiziere vorzustellen. Zu den Gevollmächtigten wurden ausdrücklich Männer ausgesucht, die durch ihr

Alter, durch ihr graues Haupt, und durch ihre Kleidung, die ebenfalls grau war, **ehrwürdig** waren. Diese sollten sie im Namen Gottes bitten, den Einwohnern zu helfen, und sich mit ihnen zu vereinigen, die Niederträchtigen wegzujagen, an deren Stelle rechtsliebende Richter anzusezen, und eine bessere Verwaltung der Gerechtigkeit zu veranstalten. Diese Gesandschaft lief auch nicht fruchtlos für die **Graubündter** ab. Peter Pultinger, Abt von Disentis, der schon durch seine Geburt, noch mehr durch seine Wissenschaften und durch seine Frömmigkeit berühmt war, hatte mit den armen Leuten Mitleiden, nahm ihre Gründe an, und schickte sie auch den Baronen von Rhäzuns und den Grafen von Masox, und Hugo von Werdeberg zu. Nur Graf Heinrich von Werdeberg ließ sich dadurch nicht rühren, sondern begegnete seinen Unterthanen weit schrecklicher, als vorher. Die andern Herren, ausser Heinrich, machten im Jahre 1424 im März zu Tron eine immerwährende Konföderation, die alle zehn Jahre erneuert werden sollte. In derselben war verabredet worden, daß die Rechte und Privilegia der Einwohner erhalten, und der Handel durchgehends ungehindert verstattet werden sollte. Alle schlechtdenkende Räthe sollten aus dem Lande verjagt, und eine bessere Justizverwaltung eingeführt werden; niemand sollte in dieses Bündnis aufgenommen

werden, wenn nicht alle darein gewilliget hätten. Der Abt von Disentis und die Gerichte Disentis und Waltensbourg; die Baronen von Rhäzuns, und die Gerichte von Rhäzuns; der Graf Hugo von Werdeberg; die freien Leute zu Laax, und andere mehr, unterzeichneten diese Verbindung. Bald nachher entsagten sich aber die Baronen von Rhäzuns schon des Bündnisses, und schlugen sich auf die Seite des Grafen von Heinrich von Werdeberg. Sie kündigten den andern einen Krieg an; aber sie hatten wenig Vortheil davon, denn die Verbundenen vertheidigten sich gar zu eifrig.

Die Einwohner des Gotteshausbundes machten schon im Jahre 1400 ein Bündnis mit einander; allein, da sie in der Zeitfolge einen unruhigen und stolzen Bischof, den Johann Abundius Naso, hatten, so verbanden sie sich 1419 aufs neue, und bestätigten den ersten Bund einander. Sechs Jahre nachher, als die Graubündter sich verbunden hatten, schlugen sich noch die Gerichte Obersax, Fats, Stallen und Aversa, Bergun und Fürstenau zu der Verbindung des Gotteshausbundes.

Der Bund der zehn Gerichte war zuerst den Barons von Faz, und hernach den Grafen von Toggenburg unterworfen. Mit diesen Herren lebten die Unterthanen in Ruhe und Friede, bis sich endlich unter dem lezten Grafen von Toggen-

burg, Friderich, der ohne Kinder verstorben war, die Einwohner des Bundes in einem stets währenden Bündnis versprachen, ihre Freiheit gegenseitig zu vertheidigen. Sie vermutheten, daß sie in grosse Gefahr gerathen könnten, (wie auch schon wirklich die Erfahrung lehrte,) wenn die Länder unter verschiedene Erbherren vertheilet werden möchten. Von den zehn Gerichten dieses Bundes fielen bey der Theilung zwey an Wolfgang von Brandis: sechs wurden den beiden Schwestern des verstorbenen Grafen, Kunigunde, an Wilhelm, Grafen von Montfort, und Katharina, an Heinrich von Sax, Grafen von Masox, verheirathet, gegeben. Die beiden lezten Gerichte kamen an den Grafen von Ems, Ulderich. Dieser kaufte hernach auch die sechs übrigen noch an sich; doch muste er dem Erzherzog von **Oesterreich** das Wiederkaufrecht zugestehen, von dem er sie nämlich erkauft hatte.

Nachdem jeder Bund für sich seine Staatsangelegenheiten auf die Art eingerichtet hatte; so vereinigten sich alle drey gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zusammen. Im Jahre 1450 verbanden sich die **zehn** Gerichte mit dem Gotteshausbund, und im Jahre 1471 mit dem Graubundt. Dieses Jahr ist der merkwürdige Zeitpunkt, wo die Republik der Graubündter entstand. Jeder Bund hat in seinem Distrikt (in

Sachen der besonderen Glieder) die unabhängige Oberherrschaft: die Staatsgeschäfte aber, z. B., Krieg und Frieden zu schliessen, Geseze zu machen und abzuschaffen, Gesandte an fremde Mächte zu schicken, u. d. gl. gehören vor die Versammlung der drey Bünde. Wenn aber die zu entscheidende Staatssache sehr wichtig ist; so pflegen alle Gerichte um Rath gefragt zu werden, die alsdann ihre Meinung schriftlich einschicken. Was durch die Mehrheit der Stimmen bewilligt worden ist, bleibt unwiderruflich die Entscheidung. —

Im Jahre 1471 hatte der Graf Gaudenz von Ems dem Zehngerichtenbund das grosse Privilegium ertheilt, daß weder er, noch seine Nachfolger, demselben einen Oberaufseher sezen wollten, wenn die Gerichte nicht darein würden gewilliget haben. Hiemit wären die Einwohner auch so zufrieden gewesen, daß sie keine andere Staatsverfassung gewünscht hätten; wenn nicht Sigismund, Herzog von Oesterreich, den Zehngerichtsbund, vermöge seines Wiederkaufsrechts, hätte wieder an sich kaufen wollen. Nachdem sich dieser Bund von den andern beiden über den Verkauf den Rath eingeholet hatte, daß er ihn nicht erlauben sollte, so wollten sie den Sigismund nicht für ihren Oberherrn ansehen. Es wurde aber die ganze Sache durch Vermittelung des Grafen Gaudenz, des Kanton Lucern, und der Vorrechte, welche Sigis-

mund den Einwohnern zugestand, für das Jahr beigelegt. Gleich nachher verkaufte Gaudenz noch die beiden andern Gerichte, Castels und Schiers, (die ihm erblich gehörten,) an den Herzog Sigismund. Die Einwohner, die sich auf ihre Vorrechte beriefen, wollten weder ihn noch seinen Sohn, den Kaiser Maximilian, für ihren Oberherrn erkennen. Dieses gab zum Krieg des Kaisers mit den Schweizern im Jahre 1499 Gelegenheit. Der Kaiser ward geschlagen, und muste mit den beiden Gerichten den Vertrag machen, ihnen die Zollfreiheit zuzugestehn. Sie erkannten ihn sofort für ihren Oberherrn, und leisteten ihm den Eid der Treue.

Die beiden Gerichte hatten hinlängliche Gründe, den Verkauf nicht zu bewilligen, weil sie alle die Uebel schon vorhersehen konnten, die daraus entstehn musten, wenn sie einmal unter Oesterreich stünden. Die Herzöge waren auch nicht mit der ihnen zustehenden eingeschränkten Oberherrschaft zufrieden, sondern gaben sich von Zeit zu Zeit Mühe, sich unumschränkt zu machen. Dies war die Quelle vielfältiger Uebel für die Graubündter.

Diese schlossen im Gegentheil, um sich dafür zu sichern, mit dem König von Frankreich ein Bündnis, daß er ihnen im Nothfall beistehen sollte, dafür sie ihm ganz allein, mit Ausschliessung aller andern Mächte, einen freien Durchzug durch

ihre Länder zustanden. Dieser Vertrag ist verschiedentlich erneuert, und allemal aufs genaueste befolgt worden.

Unterdessen hatte Karl der Fünfte das Herzogthum Mailand erobert, und den Vorsaz, es mit seinen Ländern in Deutschland zu vereinigen. Val-Telline trennte blos Mailand und die Grafschaft Tirol von einander. Er war also mit allem Eifer auf die wirkliche Vereinigung bedacht, weil er voraussah, daß ihm grosse Vortheile dadurch zuwachsen konnten. Alle seine Versuche, seine ganze Mühe, und die übergrossen Geldsummen, die er darauf verwandte, liessen ihn seinen Endzweck doch nicht erreichen. Sein verunglücktes Unternehmen brachte ihn auf den Entschluß, dem Gouverneur von Mailand zu befehlen, an der Mündung des Flusses Adda eine Festung anzulegen, und zugleich im Val-Telline eine Verschwörung wider ihre Oberherren zu erregen.

Die Empörung ging im Jahre 1520 mit vielem Blutvergiessen gegen die Protestanten vor. Treulosigkeit und Grausamkeit verbanden sich bald zusammen, und die Empörung geschah, wozu der Befehlshaber von Mailand Hülfstruppen schickte.

Aus diesem allen erhellte aufs neue, daß die listigen Streiche des österreichischen Hauses die einzige Quelle des ganzen Unglücks waren.

Unglücklicher Weise waren die Graubündter bis zur Wut unter einander getheilt, nicht nur Reformirte und Katholiken, sondern auch die Reformirten unter sich. Daher entstanden auch alle die Unruhen, die zehn Jahre hindurch fortdaureten. Sie erfuhren am Ende, aber leider zu spät, daß ein Reich, wenn es mit sich selbst uneins wird, umstürzen muß. Ihre Zertheilungen liessen keine allgemeine Vereinigung wider ihre Feinde zu. Einige von ihnen, wenigstens die Katholiken, und unter diesen der Graubundt und der Bischof von Chur, waren so gar den Feinden so gewogen, daß sie ihnen alles, selbst Val-Telline und die andern Länder, worinn sich die Spanier schon fest gesezet hatten, abtraten. Sie glaubten sich dadurch über die andren Religionsverwandten zu erheben, irrten sich aber ausserordentlich darinn.

Seit dem Jahr 1499 hatten die Herzoge von Oesterreich den acht Gerichten ihre Privilegien stets bestätiget; bis sie endlich einen Gouverneur zu Castels ansezten. Dieses geschah zwar stets; allein seine Macht war doch so eingeschränkt, daß er sich niemals in andere Angelegenheiten, als blos in die Seinigen mischen, und um die Staatssachen gar nicht bekümmern sollte. Er konnte auch Niemandes Güter einziehen, noch die Sentenz über ein peinliches Verbrechen vergrössern,

wenn sie von den Landesrichtern gesprochen war. Allein der Erzherzog Leopold wollte sich im Jahr 1620 damit gar nicht begnügen, und ließ den Graubündtern anbefehlen, daß sie sich des Bündnisses mit den zehn Gerichten begeben sollten, ob er gleich über die beiden Gerichte der Herrschaft Meyenfeldt nichts befehlen konnte, weil sie seit 1509 den drey Bunden gehörten. Da ihm seine Forderung nicht bewilliget wurde, so ließ er die Ein- und Ausfuhre von Korn und Salz in ihrem Lande untersagen. So wie hierüber bey den Deputirten Beschwerden vorgebracht wurden; so brachte er seiner Seits ebenfalls verschiedene vor, deren Abstellung er verlangte. Endlich zog er 1621 die Maske mit einem mal weg, und verlangte von den Graubündtern, daß sie ihm die Oberherrschaft über Nieder-Engadin zugestehen sollten, wovon, (so wie auch von den zehn Gerichten) seine Truppen schon Besiz genommen hatten. Er forderte auch, daß sie ihm die beiden katholischen Klöster wieder herausgeben möchten. Da sie ihm alles abschlugen, so ließ er ihnen zur Antwort geben, „daß Oesterreich noch genug Mittel habe, „sich Gerechtigkeit zu verschaffen.“ Gleich darauf nahm er von allem, überdem auch noch von Ober-Engadin, mit seinen Truppen Besiz; bis er endlich gar den ganzen dritten Bund besezet hatte. Die Einwohner von Meyenfeldt und

Prättigau waren reformirter Religion, und hatten sich unter der Bedingung eines freien Religionsexercitiums übergeben. Es war ihnen zwar zugesagt, wurde aber nicht gehalten. Das Pabstthum sollte wieder überall eingeführt werden, und deswegen wurden die Reformirten verfolgt. Die Oesterreicher begegneten den Einwohnern mit einer solchen Grausamkeit und Härte, die der spanischen Tyranney gewiß nichts nachgegeben hat. Man nahm ihnen ihre Waffen, alle ihre Vorrechte, und sezte sie in den Listen als steuerbare Leute an. Frauen und Mädchen wurden geschändet, schwangern Weibern die Frucht aus den Leibern geschnitten, die Bauerleute als Sklaven behandelt. Sie musten in Wasser und Milch gekochtes Heu essen. Die beiden andern Bunde waren dabey ganz ruhig, ohne ihren elenden Bundesgenossen zu Hülfe zu kommen. Vielleicht fürchteten sie eben das für ihre Freiheit, und unterstanden sich daher nicht, die Oesterreicher, die damals dem ganzen Deutschland ein Schrecken waren, anzugreifen. Drey Jahre lang währte das alles so fort, bis endlich die Graubündter durch französische Hülfe und Unterstüzung von Bern, Zürch und Wallis, alle die Länder wieder einnahmen, die ihnen die Oesterreicher abgenommen hatten. Sie erneuerten darauf in Chur das dreifache Bündnis, und suchten die von ihnen abhängig gewesenen Länder wie-

der zu erhalten. Bormio ergab sich auch sehr bald; aber die Einwohner von Val-Telline, aufgebracht, ihre ehemalige Oberherren wider sich gesehen zu haben, erklärten, „daß sie sich lieber „dem Teufel, als ihnen unterwerfen wollten." Sie begaben sich darauf in französischen Schuz. Dies that das Jahr drauf Chiavenna gleichfalls. Es muste aber bald durch Vermittelung der Franzosen sich wieder unter die Graubündter bequemen; allein Val-Telline behielten sie zurück. Nicht lange hernach nahmen die Spanier es ihnen wieder ab; allein die Franzosen erhielten es zurück, und traten es den Graubündtern im Jahr 1635 ab. Sie machten aber das zur Bedingung, daß in diesen Ländern die reformirte Religion ausdrücklich untersagt seyn sollte.

Der Zusaz gefiel den Graubündtern nicht. Da sie von allen Seiten sich selbst in Betracht zogen, auf der einen, daß sie Alliirte hatten, die ihnen Geseze vorschrieben, auf der andern izt ihr Land der Schauplaz des Krieges war; so folgerten sie daraus, daß die Freundschaft des österreichischen Hauses für sie nüzlicher seyn könne, als die des französischen Hofes. Ein jeder sah gern ein, daß bey solcher Lage der Sachen dieses Urtheil völlig gegründet sey; allein man wuste auch zu gut dabey, wie gefährlich es sey, sich zum zweitenmal dem österreichischen Hause, welches gegen die

Graubündter gar nicht vortheilhaft dachte, anzuvertrauen. Die Gesandten des österreichischen Hofes machten grosse Versuche, die Graubündter dahin zu bringen, sich mit dem Kaiser unter annehmungswürdigen Bedingungen in eine Verbindung einzulassen. Diese willigten auch wirklich darinn ein, und gebrauchten den Vorwand, daß die Franzosen verschiedene Ausschweifungen begangen hätten.

Als diese nur aus den Lande fortgezogen waren, so ward zu Jnsprug an dem Bündnis gearbeitet; allein es kam nicht zu Stande. Die Unterhandlungen wurden endlich nach Mailand verwiesen, woselbst auch die Kapitulation im Jahr 1639 geschlossen wurde. Noch will ich hiebey bemerken, daß diese Verbindung den Protestanten in Graubündten und dem Kaiser sehr nachtheilig war, weil die ganze Unterhandlung vorzüglich Val-Telline und die katholische Religionsübung betraf. Die andren verabgeredeten Artikel, z. B. der Verkauf des Korns nach Gera, u. d. gl. blieben ohne Ausübung.

Nach der Wiederherstellung der Ruhe fingen die Schweizer allmälig an, die zerstörten und abgerissenen Kirchen wieder aufzubauen. Im Jahr 1646 wurden sie endlich damit fertig, und die Katholiken und Protestanten redeten mit einander ab, daß sie allen Kapuzinermönchen, die sich schon

an verschiedenen Orten festgesezet hatten, das Land verbieten wollten. Sie machten zugleich ein Reichsgrundgesez, daß im ganzen Lande niemals ein neuer Mönchsorden mehr gelitten werden sollte.

Die Jesuiten hatten zwar schon verschiedene Versuche gemacht, sich in Graubündten niederlassen zu können; sie wurden aber ein für allemal abgewiesen. Im Jahr 1561 hatte ein Edelmann Antonius Quadri aus Val-Telline diesem Orden ein Legat verlassen, wodurch sie sich in Pont hätten festsezen können; allein dasselbe wurde aufgegeben, und in den Jahren 1600 und 1612 die alten Verordnungen erneuert, wodurch ihnen der Zutritt auf immer untersagt war.

Beinahe schien es, als wenn das Uebel, das die Graubündter wegen ihrer Zertheilungen unter sich ausgestanden hatten, sie klüger gemacht, und zur Verträglichkeit gebracht hätte; demohnerachtet aber veruneinigten sie sich im Jahre 1642 aufs neue. Das Gericht Davos verlangte vorzüglich verschiedene Rechte über sechs andere Gerichte; bis endlich der ganze Streit durch Vermittelung beigeleget wurde, und die Partheien sich darüber verglichen.

Im Jahr 1646 geschah eine neue Theilung. Einige wollten zwar die Kapuziner schüzen, welches aber wider die allgemeine Verabredung war;

allein das gute Beispiel des Bischofs von Chur, der als ein friedliebender Mann lieber zwey Kapuziner verabschieden, als sein Vaterland in neue Unruhen sezen wollte, machte so grossen Eindruck auf die Katholischen, daß man sofort ganz einstimmend beschloß, keine Kapuziner noch Jesuiten mehr im Lande zu dulden.

Der Erzherzog von Oesterreich, **Ferdinand Karl**, verkaufte endlich 1649 dem Gericht **Prättigau** alle Anforderungen, welche sein Haus daran machen konnte. Das darüber ausgefertigte Instrument ward vom Kaiser genehmiget und bestätiget, und nun ward die Ruhe ganz wieder hergestellt. Nach verschiedenen besonderen Verbindungen einiger Gerichte und schweizerischen Kantons, wurde im Jahr 1479 ein allgemeines Bündnis mit den sieben Kantons zu Stande gebracht. Im folgenden Jahr trat der Gotteshausbund ebenfalls in dieses Bündnis ein. Im Jahr 1600 ward zwischen den drey Bündten und den Wallisern und im Jahr 1602 mit der Stadt **Bern** ein ewig daurender Bund errichtet.

In den Jahren 1521 und 1522 ward den Graubündtern die Reformation durch **Jakob Burkli, Jakob Salondrini,** und **Jakob Biveroni, Tuschell** sonst genannt, geprediget. Der lezte hatte sich schon in seinem sechzehnten Jahre auf die evangelische Lehre gelegt, und den reformirten

Kirchen seines Vaterlandes, theils durch seine Predigten, theils durch seine Uebersezung der Bibel in die ober-engadinische Sprache, grosse Dienste geleistet. Die drey Bündte, die über ihre Geistlichkeit sehr erzürnt waren, weil sie die besten Ländereien in Besiz hatten, und doch die Seelensorge dabey vernachlässigten, gaben den Befehl, daß jeder Prediger seiner Pfarre entsezet seyn sollte. Unter andern befehligte der Rath der Stadt Chur den Dechanten des Doms, die Kirche St. Martin zu verlassen, wobey er Titularprediger war, und erwählte an seiner Stelle (denn er gestand selbst ein, daß er nicht fähig wäre, das Amt eines Predigers zu verrichten) Johann Dorffmann, ehemals Kommander genannt, der unter die vorzüglichen Reformatoren des Gotteshausbundes zu rechnen ist.

In dem Zehngerichtsbund fieng die Reformation an durch St. Antonius in Flesch bekannt zu werden. Die Gerichte Meyenfeldt, Malans und Davos folgten ihnen sehr bald nach.

Durch Peter Brunner wurde der eigentliche Graubundt, die Gerichte Jlanz, Castris, Regen und einige andere mit der Reformation bekannt gemacht. Christian Hartmann und einige andere Geistliche, welche grosse Reichthümer zu Sargans hätten erhalten können, verliessen alles, und

suchten nur die evangelische Lehre weiter auszubreiten.

Man kann gewiß behaupten, daß einige vierzig gelehrte und eifrige Männer in dem Graubundt an der Reformation gearbeitet haben. Unter andern erzählt man von dem Prediger von Meyenfeldt, Samuel Frik, eine besondere Geschichte. Er war ehemals ein sehr eifriger Anhänger der römisch-katholischen Religion, und widersezte sich mit aller seiner ihm möglichen Kraft der Reformation. Als er endlich alle seine Mühe und all seine Versuche vereitelt sah, so reisete er nach Rom, um seine Klagen wider die Reformatoren beim heiligen Vater anzubringen. Nachdem er sich aber hier nur einige Tage aufgehalten hatte, so kam er mit einmal zu sich selbst, durch das, was er gesehn hatte, eines andern überzeugt, und bekannte öffentlich, daß er zu Rom ein Reformirter geworden sey. Von der Zeit an, hat er beständig die evangelische Lehre gepredigt, und suchte sie mit allem möglichen Eifer in seinem Lande auszubreiten.

Ob es gleich mit der Reformation sehr glücklich zu gehen schien, so fanden sich doch verschiedene Widersprecher. Vorzüglich muste man mit zwey Arten von Feinden fechten: mit den Anabaptisten, welche grosse Unordnungen begingen; und den Katholiken, welche, indem sie daraus

Vortheile zogen, die Reformirten beim Pöbel verhaßt zu machen suchten, und sie als die Urheber der Unordnungen angaben. Um die Ruhe wieder herzustellen, wurde von den Bündten die Verordnung gemacht, daß wegen der Religion eine Zusammenkunft zu Jlanz gehalten werden sollte. Zwey Deputirte des Bundes sollten gegenwärtig, und der Tag der Versammlung auf den 7ten Jänner 1526 angesezet seyn. Sie wurde zwar, ehe sie noch geendiget war, plözlich unterbrochen; allein sie hatte doch für den Fortgang der Reformation einige gute Folgen. Einige Prediger entsagten unmittelbar nach geendigter Messe der katholischen Lehre, und beiden Religionen wurde nach Verordnung der Bündte ein freies Exercitium verstattet. In den meisten Bündten verfiel die römisch-katholische Lehre darauf so gleich.

Es wurden auch noch ausserdem in einer andern Zusammenkunft achtzehn Artikel der Reformation, die theils die bürgerliche, theils die geistliche Verfassung betrafen, folgendes Inhalts festgesezet: „**Weder der Bischof von Chur, noch die andern Prälaten sollten mehr in einem weltlichen Gericht die Präsidenten, Richter und Officianten ansezen: sondern ein jedes Hochgericht sollte das Recht haben, sich diese allein zu wählen. Alle, die wirklich die Dienste verwalteten, und von Prälaten bestellet wären,**

sollten von allen Staatsversammlungen ausgeschlossen, und des Raths entsezet seyn. Alle diejenigen, welche jährliche Einkünfte zu den Todten-Vigilien, und zu den Messen für die Todten vermacht hätten, sollten dieselben nicht mehr auszuzahlen schuldig seyn. Weder zu Chur noch anderswo sollte ein Ausländer ins Kloster und ins Kollegium der Kanoniker aufgenommen werden. Es sollte auch in der Folge nicht mehr erlaubt seyn, vom Tribunal an den Bischof zu appelliren. Alle kleine Zehnten sollten hiemit aufgehoben seyn, und die grossen bis auf den funfzehnten Theil heruntergesezet werden."

In Unter-Engadin zu Soluz wurden auch noch der Religion wegen verschiedene Unterredungen im Jahr 1538 gehalten. Von der zu Jlanz kann man das vorzüglich sagen, daß sie das Hauptsüjet war. Denn dadurch fieng sich die Reformation zuerst in der Stadt Chur an. Alle Bilder wurden aus den Kirchen geworfen, die Messen abgeschaft, und an deren Stelle das heilige Abendmahl eingesezet. Diesem Beispiel folgten, ob gleich nur in der Folge der Zeit, viele andere Gegenden.

Als im Jahr 1541 das Bisthum von Chur erlediget war, so wurden neue Artikel aufgesezet, die der folgende Bischof und seine Sukcessoren be-

schwören sollten; »daß nämlich der Bischof, der Probst, der Dechant und das ganze Domkapitel zu Chur versprechen müsten, die dreien Bünde in dem ruhigen Besitz ihrer Rechte, Verordnungen, Religionsexercitium und Staatsverfassung zu lassen: er, der Bischof, alle Schlüsse des Gotteshausbundes zu ratificiren: niemals etwas von den Rechten und Domaïnen seines Bisthums verkaufen noch alieniren zu wollen, wenn das Domkapittel und sein Bund darein nicht konsentiret hätte: im Fall, daß er etwas zum Nachtheil des Domkapitels oder des Bundes vornehmen möchte, und man dieserhalb den Grund solches Betragens von ihm verlange, er verpflichtet seyn sollte, davon Bericht abzustatten: seines Bisthums nicht zu renunciren, noch dasselbe ohne Bewilligung der vorhergenannten Personen zu verändern, u. s. f.

Nach Karls des zweiten Tode hat der kaiserliche Hof beständig einen Gesandten im Graubundt gehabt. Die Minister desselben verliessen aber die Staatsmaximen des spanischen Gesandten sehr bald. Sie hielten es allein mit denen Katholischen, und wendeten besonders einem oder zwey Häusern, vorzüglich der Boulschen Familie, alle die Gnade zu, die der Kaiser austheilen wollte, um sich in der Republik einige mit ihm gleich

denkende zu verschaffen. Sie fingen bald darauf an, (wie es stets ihre Gewohnheit ist) zu zanken und zu drohen, wenn eine Ungelegenheit nicht nach ihrem Kopf ausgeführet werden sollte. Es fehlte daher auch gar nicht, daß sie sich nicht aufs neue dem Volk hätten verhaßt machen sollen. Der Abscheu für den kaiserlichen Hof wurde ganz allgemein.

Im Jahre 1707 brach das Mistrauen öffentlich aus. Die viele Versprechen, die der Kaiser manchen Graubündtern gethan hatte, konnten ihre Gemüther doch nicht wieder in Ruhe bringen. Endlich hielten sie bey Engelland und Holland um Hülfe an. Der Kaiser schickte darauf gleich den Herrn Stanian ins Land, der das durch seine Geschicklichkeit zu Stande zu bringen wuste, was nicht erhalten werden zu können schien. Oesterreich versprach nemlich, den Bund zu erneuern, und erbot sich zu besseren Vorschlägen, als die vorige Verbindung nicht enthalten hatte.

Hierauf hielten die Graubündter unaufhörlich beim kaiserlichen Hof um die Verfertigung der neuen Kapitulation an; allein alle ihre Bemühungen waren fruchtlos. Durch dieses Ausschlagen, und die immerwährenden Hindernisse, wodurch die wirkliche Ausführung der vorher gethanen Versprechen von Seiten des Kaisers aufgeschoben wurde, wurden die Einwohner von

Graubundt immer mehr erbittert. Sie schickten dieserhalb einen Gesandten an die beiden Seemächte, welche für das kaiserliche Versprechen garantieret hatten. Dieses gab dem Ansehen nach zu der Verbindung Gelegenheit, welche darauf zwischen den Graubündtern und der Republik der **vereinigten Provinzen** zu Stande kam.

Daß über Rhäzuns die unumschränkte Oberherrschaft verlangt wurde; die Unverschämtheit des Priors von Vendome; die neuen Verordnungen, daß die festen Pläze in Engadin vermehret werden sollten; die wiederholten Verbote wegen der Kornausfuhr wider den Inhalt des Vergleichs, und endlich, daß der kaiserliche Hof auf einige Schreiben gar nicht geantwortet habe, welche die Graubündter dahin geschickt hatten: alles das zusammengenommen vermehrte ihren Argwohn, und machte sie sehr aufmerksam, daß sie die Erneurung der Kapitulation nicht anders bewilligen möchten, als bis die einmal öffentlich gegebenen Versprechen vom Jahr 1707 darinn bestätiget würden.

Ueberdem hatten die Graubündter auch noch einige neuere Forderungen. Sie verlangten die freie Religionsübung der **Protestanten** in Val-Telline eben in der Art, als es die Bewohner vor der Empörung gehabt hatten.

Der Bischof von Chur sollte blos in geistlichen Sachen Gewalt haben; denn sie könnten den Misbrauch derselben nicht mehr ertragen, welchen diese Prälaten eingeführt hätten. Sie begünstigten Verbrecher, weil sie sie von der Strafe befreiten. Wenn jemand z. B. ein grosses Verbrechen, Blutschande, Meuchelmord u. d. gl. begangen hatte, so durfte er nur die Kleider eines Pfaffen anziehen, und dadurch war er seiner Person und seiner Güter wegen für der Nachfolge der weltlichen Obrigkeit gesichert. Ihre Verordnungen wurden gar bis nach Val-Telline ausgebreitet, wo fast jedermann Pfaffenkleider mit sich führte, um in Nothfall gleich davon Gebrauch machen zu können.

Hieraus kann man folgern, daß es sehr schwer seyn werde, sich mit den Graubündtern zu vergleichen, ohne ihnen völlige Genugthuung über diese Punkte zu ertheilen. Es ist auch kein Anschein da, daß man vermuthen könnte, sie werden etwas von ihren Forderungen nachlassen; und wenn sie es thun, so geschieht es blos für die jezige Zeit, da sie denn gewiß die erste Gelegenheit nicht werden vorbeigehen lassen, ihre Angelegenheiten auf einen bessern Fuß zu sezen. Allein allem Vermuthen nach wird der kaiserliche Hof sich dahin bestimmen, mit den Graubündtern einen Vergleich einzugehen; weil ausserdem noch, da schon ihre Forderungen

höchst gerecht sind, dieselben von Engelland und Holland unterstüzet werden; und da der Kaiser, weit entfernt dadurch Schaden zu leiden, sich die Freundschaft eines Volks erwerben kann, welches seine Länder ihm zu seinen Dienst darbieten, und ihm Soldaten geben wird, die er bey allen für ihn vortheilhaften Vorfällen gebrauchen kann.

Ausser den beiden Hauptforderungen haben sie noch verschiedene kleine Nebenpunkte angehängt, die aber eben nicht so viel Widerstand finden werden, z. B. die Besoldung der Officiere, und die Bezahlung der rükständigen Schulden ꝛc. Vielleicht wäre das das beste Mittel, um den ganzen Streit auf einmal beizulegen, wenn die Angelegenheiten von Val-Telline auf den Fuß wieder gesezet würden, wie sie im Jahr 1617 standen; das Erbbündnis auf Mailand mit folgender Beschwerde für die Graubündter ausgedehnet würde, daß, im Fall man dasselbe angreifen möchte, sie es mit sechs tausend Mann unterstüzen müßten, und dem Kaiser der freie Durchmarsch, für alle andere Mächte ausschliessungsweise, zugestanden würde. Würden die Angelegenheiten aber anders geordnet, oder wenn sie auf dem Fuß blieben, wie sie heutiges Tages sind; so würde das ein Staat seyn, der nicht lange mehr bestehen könnte.

Jezt komme ich, nach der kleinen Ausschweifung, auf die **Regierungsverfassung** zurück. Daß jedes Gericht durch seine eigenen Geseze regiert wird, ist schon aus dem vorigen bekannt. Jedes wählt seinen Magistrat selbst, und hat eine Art von Oberherrschaft, welche fast so, wie in den holländischen Städten, beschaffen ist. Die verschiedenen Gerichte jedes Bundes haben noch besondere Landesversammlungen, die aus Deputirten der einzelnen Gerichte bestehen, welche den Oberaufseher und die einzelnen Officiere eines jeden Bundes wählen.

Die Justiz wird in diesem Lande auf eine sehr einfache Weise verwaltet. In peinlichen Verbrechen bedient man sich noch der Tortur, wie in der **Schweiz**, und zieht auch in einigen Gegenden das Vermögen der hingerichteten Verbrecher ein. In andern, z. B. in dem Gericht Prättigau, ist die Einziehung des Vermögens der Delinquenten ausser Gebrauch. Was das Prozeßwesen in bürgerlichen Sachen anbetrift, so findet man im Zehngerichtsbund keine Appellation mehr, die einzige Herrschaft Meyenfeldt ausgenommen. Im Gotteshausbund wird auch selten zur Appellation gegangen, und nur im Graubundt appellirt der gravirte Theil noch. Gewöhnlich werden die Schriften nach Tron geschickt. Alles, was den ganzen

Staat betrift, wird auf den allgemeinen Versammlungen abgehandelt, welche die besondern Landesversammlungen ausmachen. Diese werden so oft, als es die Noth erfodert, zusammenberufen.

Ausserdem wird noch ein allgemeiner Landtag alle Jahre gehalten, auf welchem drey Präsidenten, aus jedem Bund einer, und ein Deputirter von jedem einzelnen Gericht erscheinen. Jedes Gericht hat eine Stimme auf diesem Landtag. Mit dem Ort, wo er gehalten wird, wechselt man nicht ab, wie einige Geschichtschreiber falsch berichtet haben, sondern es hat folgende Beschaffenheit: Zum erstenmal wird er zu Jlanz, hernach zu Chur, dann wieder zu Jlanz, das vierte mal zu Chur, und endlich zu Davos gehalten. Der Präsident des Bundes, wo die Versammlung ist, hat beständig den Vortrag und das Direktorium. Folgende Angelegenheiten gehören vor den Landtag — 1) Ueber die Vorschläge und Anträge fremder Prinzen die Meinungen einzusammlen. 2) Die öffentlichen Abgaben abzutragen, und die Rechnungen abzulegen. 3) Den Gouverneurs und ihren Untergeordneten den Eid abzunehmen. 4) Die Appellationen zu beurtheilen. —

Man muß auch noch drey andere Zusammenkünfte und Versammlungen kennen, wenn man

die innere Einrichtung des Graubündts ganz genau wissen will.

Die erste Versammlung besteht aus der halben Anzahl der Deputirten, und hat ein Recht, der allgemeinen Versammlung zu helfen. Zwey Gerichte schicken deshalb zu derselben nur einen Deputirten, welchen sie wechselseitig erwählen. Es ist keine Zeit für diese Zusammenkunft bestimmt, sondern das hängt von der Lage der Sachen ab, und wird beständig zu Chur gehalten.

Die zweite heist der Kongreß. Auf diesem versammlen sich drey Deputirte aus jedem Bunde, und drey Präsidenten. Am Ende des Monats Jenner wird dieselbe gewöhnlich gehalten, und ist dazu angesezt, daß auf derselben die Bescheide der Gerichte untersuchet und in Ordnung gebracht, und alsdenn die Urtheile darüber an die Gerichte zurück geschicket werden sollen. Der Kongreß versammlet sich zu Chur, aber das geschieht mehr darum, weil Chur am bequemsten dazu liegt, als weil es ein Recht dazu hätte. Eben daher werden die mehrsten Versammlungen daselbst gehalten.

Auf der dritten Züsammenkunft erscheinen nur die drey Präsidenten von den Bündten allein. Auf derselben werden die Geschäfte, die auf dem allgemeinen Landtag vorgetragen werden sollen,

einigermassen instruirt. Sie geht daher stets kurz vor dem Landtag vorher.

Von den Provinzialversammlungen ist das noch zu berichtigen nöthig, daß die Deputirten derselben allemal eine solche restringirte Instruktion haben, nach welcher sie keinen Schlußbescheid in den Sachen, die hier abgemacht werden, ausfertigen können. Sie berathschlagen blos, und berichten darauf an ihre Gerichte, was vorgetragen ist. Alsdenn untersucht ein jedes die Sache aufs neue, und dann erst entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Meinung, auf deren Seite die meisten Stimmen sind, wird schriftlich eingeschikt, da hierauf erst das, was durch die meisten Stimmen der Gerichte bewilliget ist, als der Schluß der ganzen Nation angesehen wird.

Hieraus läst sich sehr leicht folgern, daß die Oberherrschaft (Souveraineté) unter dem ganzen Volk getheilt sey. Da die Gerichte gewöhnlich die geschicktesten Männer als ihre Deputirte zu erwählen pflegen, so trift es sich höchst selten, daß die Meinung des Deputirten und seines Gerichts verschieden ausfalle. — Wer nur einigermassen landverderbliche Anschläge giebt, muß sein Verbrechen, wie in der Schweiz, bald mit seinem Kopf büssen.

Wenn die drey Bündte unter sich Streitigkeiten haben, oder wenn eine Fehde zwischen zween derselben obwaltet, oder wenn ein Zwist zwischen Gericht und Gemeinden eines Bundes, oder einer Gemeine, oder auch besonderer Personen gegen die drey Bündte, zweier Gerichte, und zweier Bündte gegen den dritten entsteht: so wird die Entscheidung nach einem schon im Jahre 1471 gemachten, und 1712 abermals beschwornen Bundesbrief angestellt. Die dahin gehörigen Artikel sind folgende:

N. VI. Ob aber unter uns obgenannten Herrn und dreien Pündten dieser außer Pündtnuß ein Gemeine gegen der anderen, oder ein Dorf mit dem anderen, als gemeiniglich in Stoß kommen wurden, wie sich das begeben mocht, (davor Gott seyn wolle) soll diese unsere Pündtnuß hierum nit zerbrochen, noch zertrennt seyn, sonder sich Rechts gegen einander lassen benützen.

N. VII. Und wo sich auch fügte und begebe, daß wir obgemelte drey Pündt einandrr mißhällig wurden, Spän und Stöß gewunnen, (das Gott lang wende) so soll ein jeglicher Pündt drey oder vier ehrbar Männer dargeben und verordnen. Die sollen ihrer Eyden, der Pündten halb ledig seyn, welche neun oder zwölf Män-

ner um solch Spen und Stöß bey ihren Eyden das Recht erkennen und sprechen sollen, wo sie zuvor solches in der Gütigkeit nit ablegen, und zu Einigkeit bringen mochten. Und das so von ihnen ertheilt und erkennt wird, sollen die Parteien, ohne weiter wegeren, ziehen und appelliren, ståt und vest halten, geloben und getreulich nachkommen, und statt thun; Wann aber unter denselbigen Verordneten ein Mehrs nit erfunden, noch gemacht mócht werden, so sollen alsdenn Gemein drey Pündt einen ehrbaren Obmann, wo sie denn gut zu seyn bedunket, gemeinlich erwehlen und annehmen.

N. VIII. Deßgleichen, wann ein Pündt mit dem anderen in Spån und Stöß kåme; sollen die beyd für den dritten Bund kommen, welcher vollen Gewalt hat und haben soll, ihnen ein unparteiisch Recht in ihren Kosten zu sezen. Und so ein Gmein unter einanderen, als ein Gericht wider das andre in Uneinigkeit und Mißhålligkeit wuchsend, die eins Pundts wåren, die sollen albey uns ihr Stoß in des nåchst Gericht desselbigen Pundts zu Recht kommen. So aber ein besondere Gemeind als

sonder Personen gegen gemeinen drey Pündten in Recht kämen, so soll man denselbigen ein Richter sezen an den Ort, da die Tagsazung ist, und von jedem Pundt zween als drey unparteiisch Männer, von denen soll solch Recht erkennet und gefertiget werden. Und wenn zwey Gericht, die zweier Pündten wären, Spän und Stöß gewunnen, so sondt alsdenn die drey Pündt überein kommen, und ihnen ein gemein unparteiisch Gericht sezen, wo sie gut bedunkt.

N. IX. Wann aber zween Pündte gegen dem dritten Pündt in Stöß und Zwietracht wuchsen und kämen, so sollen dann die zween einhällig Pündt sechs wohlverständig Mann, und der dritt, so dann Stöß hat, auch sechs solcher Männer dargeben, die all ihrer Eyden der Pündtnuß halben ledig seyn sollen und um die erwachsenen Spän und Stöß bey ihren Eyden, wo solches in Gütigkeit nit abgelegt möcht werden, Recht erkennen und sprechen, und das allda geurtheilt wird, sollen beyd Theil und Partheyen ohne weiter appelliren stät halten und geleben; Und wo unter denselbigen zwölfen in ihr Urtheil kein Mehrs erfunden möcht, soll ein Obmann, wie ob-

steht, erwehlt werden. Und wo unter uns jemands wäre, der sich obbemeldter Rechts-sezung nicht benüzen, noch gehorsam seyn wollt, sollen wir voran genannten Pundts-Gnossen bey unsern geschwornen Eyden mit unserem Leib und Gut, den Ungehorsamen gehorsam machen, so bald wir darum ermahnt werden.

In den ersten Gerichten und Gemeinen werden alle bürgerliche Händel und Streitigkeiten gröstentheils durch ihren Landammann und von den Richtern, welche die Gemeine wählt, und die sich gewöhnlicherweise auf vierzehn belaufen, nach Anhörung des mündlichen Vortrags beider Parteien beurtheilt. Eine jede Gemeine hat auch ihren Statthalter, Sekelmeister, Baumeister, Schreiber und Weibel. Die Ehesachen unter Protestanten werden an den meisten Oertern von weniger Richtern beurtheilt, und in solchen Fällen auch der Rath der Geistlichen öfters eingeholt. Die katholischen Angelegenheiten gehören vor den Bischöflich-churschen Konsistorialrath.

Kriminalsachen werden zuerst von einigen Richtern untersucht, auch gütliche und allenfalls nöthige peinliche Verhöre angestellt. Wenn die Untersuchung vollendet ist, so werden die Urtheile unter ofnem Himmel der ganzen Gemeine oder dem Gerichte vorgelegt, von den bestellten Rich-

tern an eben diesem Orte, auf geführte Anklage eines aus der Gemeine hiezu bestellten Mannes und angehörte Verantwortung des dem Beklagten zugegebenen Sachwalters, nach einem so genannten Standrechte abgestraft, und die Strafe sogleich vollzogen.

Die Stellen eines Landshauptmanns und Vikarius in dem Veltlin, des Kommissarius zu Kleven, der Protestaten zu Tirano, Morbegno, Trahona und Teglio in dem Veltlin, in Plürs, Wormbs, und des Landvogts zu Meyenfeld werden von den gesammten drey Bündten, und zwar, daß jeder Bund gleichen Antheil hat, von zwey zu zwey Jahren dergestalt besezt, daß in dem Obern und Zehngerichtenbund alle Aemter unter den Hochgerichten umwechseln, mit dem Unterschied, daß in jenem geloset wird, welches eins oder das andre früher oder später bedienen solle. Die völlige Umwechselung dieser Aemter in dem obern Bund geschieht in acht und vierzig, und in dem Zehngerichtsbund in zwey und vierzig Jahren. In dem Gotteshausbund geht solches nicht nach den Hochgerichten, sondern nach verschiedenen unter den Hochgerichten selbst willkührlich gemachten Abtheilungen, oder so genannten Komparten, so, daß nicht alle Hochgerichte gleiche Aemter, sondern das eine dieses, das andre jenes

Amt in den Landen der Unterthanen zu bestellen hat.

Die Hochgerichte und die andren gewöhnlichen Gerichte in allen Bündten, welche die Aemter zu besezen haben, erwählen die Amtleute entweder durch die Mehrheit der Stimmen in ihren Landesgemeinen, oder vergeben sie um eine gewisse Summe Geldes, doch allemal an einen Hochgerichts- oder Gemeindesgenossen. Er muß indessen fünf und zwanzig Jahre alt seyn, und solcher Kauf der Bundstäglichen Versammlung, und neben dem Käufer noch zwey Gerichts- oder Gemeingenossen derselben vorgeschlagen werden, da denn aus diesen dreien nach Entfernung und Abstand der Verwandten einer, und zwar allezeit der Käufer, wenn nichts nachtheiliges gegen ihn angebracht werden kann, erwählt wird.

Diese Amtleute werden auf dem gemeinen Bundestage, oder dem Jennerkongreß, in Eid und Pflicht genommen, und erhalten daselbst ihre Bestellungsbriefe. Sie müssen auch Kaution stellen. Zu Ende des May, oder im Anfang des Junius, treten sie ihre Aemter an, und werden von den sogenannten Syndikatoren vorgestellt. Diese Syndikatoren sind neun an der Zahl, aus jedem Bundte drey, worunter der Präsident mit begriffen ist, der in allen drey Bündten umwechselt. Sie haben einen Kanzler,

einen Assistentschreiber und Weibel, welche alle vier jedesmal aus einem gleichen Bunde sind, so daß auch solche Stellen unter den drey Bündten umwechseln. Beide Schreiber und der Weibel werden von dem Bundstage erwählt. Der Präsident und die Syndikatoren werden von den Gemeinen wechselsweise erwählt, und von dem Bundstage in Eid und Pflicht genommen, gehn alle zwey Jahre in die Vogteien jenseit der Alpen im Anfange des Junius, erstlich nach Kleven, dann das ganze Veltlin herauf, und zulezt nach Wormbs, welche Reise gewöhnlich in fünf bis sechs Wochen geendigt wird. Sie sezen den neuen Landshauptmann und die Vikarien in ihre Aemter ein, nehmen den Abgehenden die Rechnungen ab, hören die Klagen und andere Anbringen der Unterthanen, untersuchen und beurtheilen die Verwaltung der Amtleute, und die Appellationen der Unterthanen. Diese können indessen auch von den Sentenzen derselben an einen Bundestag der drey Bündten appelliren.

Ueber das Religion- und Kirchenwesen in den drey Bündten will ich noch zur Ergänzung der schon gemachten Anmerkungen folgendes hinzufügen.

Die reformirte Geistlichkeit ist in sechs sogenannte Kolloquia eingetheilt. Ein jeder Bund hat einen Dekanus, und jedes besondere Kollo-

quium einen Präses. Die Dekani werden von der ganzen Synode aller drey Bündte auf einmüthigen Vorschlag durchs Loos erwählet. Die Zusammenkunft zu diesem Geschäfte geschieht alle Jahre im Junius, nach dem ersten Sonntag Trinitatis, an einem Orte, wo es die vorige Synode gut befindet. Auf dieser Synode werden unter dem Vorsize des Dekanus des Bundes, in welchem sie gehalten wird, und in Beiseyn eines aus dem weltlichen Stande aus jedem der drey Bünde, neben solcher Wahl die vorfallende Geschäfte verhandelt, die Lehre und der Wandel sämmtlicher Geistlichen geprüft, die neuerwählten Pfarrer bestätigt, und die Kandidaten zum Predigtamt examinirt. Es haben auch alle drey Bündte ein philosophisches Kollegium für die Jugend zu Chur, worüber aus jedem Bunde ein weltlicher Inspektor gesezt ist. Die Kolloquia halten überdem auch ihre besondere Kapitel, und erwählen ihre Vorsizer, Kanzler und Sekelmeister. Jede evangelische Gemeine hat das Recht, ihre Pfarrer ein- und abzusezen. Sie besoldet sie auch.

Die katholische Geistlichkeit in allen drey Bündten steht unter dem Bischofthum Chur, und ist in das oberländische und das oberhalbsteinische Kapitel und die Distrikte des Misoxerthals,

des Kalankerthals, von Disentis und Longa, Niza eingetheilt.

Die drey Bündte haben keine gemeine Kriegsverfassung. Nur im Nothfall leisten sie einander thätige Hülfe. Indessen haben sie gewisse gemeinschaftliche Kriegsverordnungen, die sie auch eidlich beschweren müssen. Ein jeder Bund hat seinen eignen Landesobristen, und ein jedes Hochgericht und Gemeine ihren Hauptmann, Kammerherren und die nöthigen Officiere. Jeder Bundesgenoß muß das nöthige Gewehr haben, und in den Waffen geübt seyn. In den älteren Bündnissen brauchte diese Republik gröstentheils nur den Titel der Gemeinen gemeiner drey Bündten, oder die gemeine drey Bunde allein. In den neuern Zeiten aber schreibt sie sich: Landrichter, Präsident, Landammann, Ammann, Rath und Gemeinden der drey Bünden in hoher Rhaetia, auch diß und jenseits der Bergen der drey Bündten des grauen Gotteshaus und zehn Gerichten der ersten alten Rhaetia u. s. f. In ihren Schreiben an äussere Stände ist unterschrieben: die Häupter und Räthe gemeiner drey Bündten, welchen Titel sie auch in ihren Mandaten und Befehlen an ihre Unterthanen gebrauchen. Auch fremde Mächte geben ihr den Titel; z. B. der Kaiser

Den Ehrsamen, besonders Lieben, den Häuptern und Räthen gemeiner drey Bündten.

Der König von Frankreich:

A nos trés chers grands Amis, alliés et confederés le Landrichter, Préſident, Landammanns et Conſeils des trois Ligues Griſes.

Die Republik Venedig:

Illuſtres et potentes Viri, Praeſes et Conſiliarii Foederis Griſaei, Amici noſtri cariſſimi.

Diese Republik hat kein gemeinschaftliches Siegel und Wappen, ausser in Sanitätsgeschäften, auf welchem alle drey Bundswappen gestochen sind. Die Verordnungen, welche an auswärtige Mächte, und die Befehle, die an Unterthanen abgehn, werden mit dem Siegel des Bundes, in dem sie ausgefertigt sind, oft nach Beschaffenheit der Umstände mit allen drey Bundessiegeln, die, welche auf den Beitagen, Kongressen und von den drey Häuptern abgefasset werden, mit dem Siegel des Gotteshausbundes verwahret.

Die Bundtsartikel, der Pensioner, drey Siegler und der Kesselbrief sind ihre allgemeine Civil-Landesgeseze. In Ansehung des Gewichts, des Maßes, ist die Verordnung gemacht, daß man

sich in allen drey Bündten des Churer Gewichts und Maaßes bedienen, und daß die Stadt Chur ohne dem Rath und Willen der drey Bünde nichts ändern solle.

Münzen werden zwar nicht geprägt; es wird aber von Zeit zu Zeit verordnet, was man wegen des Werths andrer Münzen für nüzlich und nöthig hält.

Bey den allgemeinen Zusammenkünften, in den Schreiben und öffentlichen Instrumenten wird allein die deutsche Sprache gebraucht. Eben so wird in dem gewöhnlichen Umgange, und bey den besonderen Zusammenkünften in dem obern Bund, in dem Rheinwalde und Gerichten und Gemeinden deutsch, in dem Misoxer Thal wird Italiänisch, und in allen übrigen Gerichten die so genannte romanische Sprache geredet.

Die Graubündter halten gar keine Völker, sondern üben sich stets selbst nicht wenig in den Waffen. Da sie beständig einige Regimenter anderen Mächten in Sold überlassen, so fehlt es ihnen daher niemals an geschickten Officieren und tapfern Soldaten. Im höchsten Nothfall können die drey Bünde wohl ohngefähr dreisig tausend, und die ihnen unterwürfige Provinzen zwanzig tausend Mann aufbringen. Die steilen und gähen Gebürge dienen ihnen statt der besten Festungen.

Die Unterthanen der Graubündter.

Die Graubündter besizen am Fusse der Alpen, die gegen ihren Bund liegen, beim Eingang in Italien, noch ein Stück Land von einer ansehnlichen Grösse. Es hat drey Theile, die Grafschaft Worms, Val-Telline, und die Grafschaft Kleven. Das ganze Land liegt fast in einer fortwährenden Ebene, die sich längst am Fusse der Alpen erstrekt. An der Morgenseite liegt Tirol, an der Mittagsgegend Venedig und Mailand, und gegen Mitternacht und Abend die Graubündter. Die Länge trägt ohngefähr sechzig italiänische Meilen aus. Die Breite ist verschieden; an einigen Orten beträgt sie zwey, an andern sechs bis sieben Meilen. Das Gewässer Adda, welches von den Berg Braulio entspringt, fliesset nach der Grafschaft Bormio, und geht durch Val-Telline in den See Kome. Dieses Gewässer ist dem Lande sehr zuträglich, ob es gleich durch die Ueberschwemmungen zuweilen vielen Schaden verursacht. Aus diesem Grunde theilte man in ältern Zeiten die Einkünfte des Handels in fünf Theile; davon der erste dem Fürsten, der zweite der Geistlichkeit, der dritte den Edelleuten, der vierte den Handwerksleuten und Bürgern, und der fünfte den Ueberschwemmungen zugeschrieben wurde.

1) Die Grafschaft Worms.

Die Gegend ist eine Ebene zwischen hohen Gebirgen, von denen sie gänzlich umgeben wird. Es ist nur eine einzige Oefnung in denselben, wo der Fluß Adda herausfließt. Die Luft ist rein und sehr gesund. Wein findet man daselbst gar nicht, zuweilen noch einige Fruchtbäume. Korn wächst aber dagegen weit mehr, als die Einwohner, deren Anzahl sich doch auf 14000 erstrekt, gebrauchen. Die Weide ist ausserordentlich gut, daher die Einwohner auch jährlich sechs bis siebentausend Stück Rindvieh ganz bequem weiden lassen. Eisengruben finden sich auch in Ueberfluß.

Die ganze Grafschaft wird in fünf Gerichte abgetheilt, unter denen das Gericht Worms vorzüglich merkwürdig ist.

Worms.

Worms ist eine mittelmässige Stadt in der Mitte der ganzen Grafschaft, wo sich die beiden Gewässer Adda und Isolaccia in einem tief liegenden Thal mit einander vereinigen. In derselben hält sich der Statthalter der Graubündter, der in der Landessprache Podesta heist, auf. Ob sie gleich durch verschiedentliche Feuersbrünste sehr

beschädiget ist, so ist sie doch noch ein ziemlich grosser Ort, und ansehnlich volkreich. Es ist ein Erzpriester mit seinen Kanonicis daselbst. Das Gericht, welches über die Grafschaft angesezet ist, befindet sich auch hieselbst. Die in der Gegend herumliegenden Fleken und Dörfer machen mit der Stadt das Gericht **Worms** aus. Das Kauf- und Zollhaus daselbst ist groß und weitläuftig, und ein Beweis, wie stark ehemals die Handlung an diesem Orte gewesen sey. Sonst wohnten hier sehr viele adeliche Geschlechter, izt halten sich nur noch einige hier auf.

Die untern Gerichte heissen, **Forba**, **Luvino**, das Mittel- und das Unter-Thal.

Das Gericht Forba

hat verschiedene kleine Städtchen, **St. Nicolas**, **St. Anton**, **Magliavacca**, u. s. w. unter sich.

Im **Mittelthal** sind die beiden Kirchspiele, **St. Gallo** und **Pedenuci** am meisten merkwürdig. In **St. Gallo** findet man kalte Bäder, welche gegen verschiedene Krankheiten mit gutem Erfolg gebraucht werden können. Die Einwohner nennen sie die heiligen **St. Martinsbäder**, weil eine Kapelle in der Gegend liegt, davon er der Schuzpatron ist. **Pedenuci** begreift **Freel**, oder **Fera Valle** unter sich, wo viele Eisenbergwerke sind. In dieser Gegend findet man eine Flur, wo man niemals Blumen, auch nicht eine an-

trift. Man will diese Unfruchtbarkeit von einem daselbst gelieferten Treffen zur Zeit des St. Ambrosius mit den Arianern herleiten. Man findet daselbst auch noch Waffen verschiedener Art, und Menschenknochen, die Riesenansehen haben, in der Erde verscharrt.

Das Gericht Luvino

liegt in einer ganz angenehmen Gegend, beim Thal Münster.

Die Graubündter schicken nach der Grafschaft Worms alle zwey Jahre einen Gouverneur, oder Podeska, wie sie ihn nennen, welcher in bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln präsidirt, und zu beiden Gerichtsbarkeiten seine besondern Lieutenants hat. Die Einwohner haben sehr grosse Privilegien: daher sie sich alle Magistratspersonen selbst erwählen. Damit aber die Wahlen ohne Betrug geschehen mögen, so erwählen sie stets durchs Loos, und bedienen sich weisser und schwarzer Bonen dazu.

Am ersten May wird alle Jahre eine allgemeine Versammlung vom Volk gehalten, welche aus sechzig Personen aus Worms, und eben so viel aus den drey Gerichten, (denn das Gericht Luvino schickt nur drey Deputirte dazu) bestehet. Diese erwählt zwey Officiali, welche die höchste

Ehrenstellen bey ihnen haben; sechzehn Richter in peinlichen Sachen, von denen zehn in die Stadt Worms, und sechs in die Gerichte gesezet werden; und sechzehn Policeiräthe, die alle für die Stadt ernennet sind. Die Appellationen gehen an die Versammlung der drey Bünde. Ausserdem haben sie auch noch Hauptleute und Offiziere bey ihrem Kriegswesen, unter deren Aufsicht sich fünfhundert Mann befinden.

2. Val-Telline.

Einige Geschichtschreiber wollen diesen Namen von einem alten Schloß herleiten, welches sehr erhaben liegt, und den Namen Teglium, deutsch Tell hat. Ehemals war es der merkwürdigste und vorzüglichste Ort. Andere glauben, er schreibe sich von der Stadt Volturena (Vallis Tyrhena) her, welche unten an dieses Land stößt, und von den Tyrrheniern (einem alten Volk in Toskana) erbaut seyn soll. Doch dem sey, wie ihm wolle — genug, die lateinischen Skribenten nennen die Gegend einmal Vallis Telina.

Die Landschaft ist gegen sechzehn Stunden lang, aber nicht stets verhältnismässig breit. Der Fluß Adda fliesset durch dieselbe ganz hindurch, und zerlegt sie in zwey Theile.

Die ganze Provinz liegt so angenehm und gut, daß durch die hohen Berge gegen Mitternacht die

kalten Nordwinde abgehalten, und hingegen über die niedrigen Berge gegen Mittag dem Sonnenschein der freie Zugang offen stehet, und derselbe auch von der Gegenseite zurück getrieben wird. Man hält es für eins der fruchtbarsten und anmuthigsten Thäler in Europa. Die Schönheit desselben wird dadurch erhöht und vergrössert, daß auf den meisten Hügeln, selbst über Holz und Stein, von Aufgang gegen Niedergang, besonders auf der rechten Seite der Adda, eine so grosse Anzahl Weinreben gepflanzt ist, daß sehr guter, vorzüglich rother Wein in so ansehnlicher Menge wächset, daß die Einwohner nicht nur hinlänglich haben, sondern daß auch von demselben nach Deutschland, Italien, in die Eidgenossenschaften jeden Tag an zweyhundert Pferdeladungen ausgeführt werden. Nebst dem Wein wird auch Korn, Weizen, Roggen, türkisch Korn und Rüben gepflanzt, so daß ein vierfacher und, wo fruchttragende Bäume dabey stehn, ein fünffacher Nuzen aus gleichen Stücken Landes gezogen wird. Die edelsten Früchte sind daselbst im Ueberfluß, Feigen, Lorbeeren, Oliven, Granatäpfel, ganze Wälder von Nuß- und Kastanienbäumen u. s. f. Man trift auch allerley Gattungen wilder Thiere an, Bären, Gemsen, wilde Schweine, Hirsche, Auerhähne, Fasanen, Haselhühner. Hie und da sind Gruben von weissem Marmor und von andern

Farben, auch von den Steinen, daraus Koch-und andere Geschirre gedrehet werden, wie auch Gesundwasser und Bäder, als zu Massier u. s. f.

Zu besserer Regierung ist sie in drey Theile abgetheilt, die zusammen fünf kleine Justizgerichte ausmachen. Der erste Drittheil liegt oben, darinn Tirano die Hauptstadt ist: im zweiten ist die Stadt Sondrio als die vornehmste anzusehen: der dritte wird in zwey besondere Gouvernements abgetheilt, Trahona und Morbegno. Die Gegend von Teglio liegt zwischen dem ersten und dritten Theil, und macht noch ein besonderes Gouvernement für sich aus.

1. Das Gouvernement Tirano.

Es enthält eilf Gerichte, und wird in zwey Erzpriesterschaften abgetheilt; in Maz, darinn sechs Gerichte im oberen Theil des Gouvernements, und in Villa, darinn fünf Gerichte im untern Theil liegen.

Tirano.

Die Hauptstadt. Sie lag ehedem an der rechten Seite des Flusses Adda, und hies Vilaccia; allein, nachdem sie untergegangen war, so ward sie in der angenehmen Gegend, auf der linken Seite des Flusses, wo sie jezt liegt, wieder aufgebauet. Sie ist sehr bevölkert, und der Auf-

enthalt des Gouverneurs und zugleich der Regierung seines Departements.

Nahe bey der Stadt liegt ein prächtiger der Ma Donna geheiligter Tempel. Er ist von vortreflichem Marmor erbauet, welchen man in einem Steinbruch aus der benachbarten Gegend gebrochen hat. Es geschehen viele Wallfahrten dahin, daher man auch verschiedene Denkmäler der Pilgrimme daselbst antrift. In der Stadt werden alle Jahre grosse Jahrmärkte gehalten, auf welchen die Graubündter ganze Heerden Vieh aufkaufen lassen, die sie nachher nach Italien schicken.

Die Gerichte Sondalo, Grosio, Grossotto und Vervio sind wenig merkwürdig.

M a z.

Ist die Residenz des Erzpriesters. Nahe bey Sparro liegt das auf einem Felsen erbauete Schloß Pedenale. Nicht weit von Maz wurde im Jahr 1635 die kaiserliche Armee vom Herzog von Rohan, der die vereinigten Truppen der Graubündter und Franzosen kommandirte, aufs Haupt geschlagen.

2. Das Gouvernement Teglio.

Man hält es für den zwölften Theil von Val-Telline. In demselben lag das alte Schloß Teglium auf einem Berg. Es wird in sechs und

dreisig kleine Departements, die sie Kontre'es nennen, unterabgetheilt, davon jedes einen Rath bestellen kann. Der ganze Rath hat zwey Präsidenten, (Decani oder Doyens) von welchen der eine ein Adelicher, der andere ein Bürgerlicher seyn muß. Platea, Vesta, Bellarina, S. Giacomo, Karona, Val-Belvagio ꝛc. sind unter den Departements die merkwürdigsten.

3. Das Gouvernement des mittleren Theils (le Tiers du milieu.)

Es begreift siebenzehn Gerichte unter sich, darunter folgende vorzüglich zu merken sind.

Sonders.

Es ist eine schöne Stadt auf der linken Seite am Fluß Adda gelegen. Ehemals war sie rings umher mit starken Mauern umgeben, und hatte ein festes Schloß; allein alles ist im Jahr 1335 zerstöret worden. Der Gouverneur hält sich hier gewöhnlich auf.

Ponto

liegt an der rechten Seite des Flusses Adda, und ist eine so vortrefliche und schöne Stadt, daß sie wohl keiner einzigen in der Gegend etwas nachgiebt.

4. Das Gouvernement des unteren Theils (Tiers d'en bas.)

Von denen beiden Departements, worein es abgetheilt wird, liegt eins auf der rechten Seite am Adda, welches Trahona genannt wird, und das andere auf der linken Seite, das den Namen Morbegno hat.

Trahona.

Eine ziemliche Stadt, worinn sich der Gouverneur aufhält.

Das Departement Trahona wird in eilf Gerichte getheilt, unter denen Mello am meisten wegen zweier Seltenheiten bemerkt zu werden verdient. Man findet hier einen grossen Stein, nahe bey den Schloß Nemeno, der die Gestalt eines Kolossus hat, und in der Länge oder Höhe funfzehn Ellen und zehn Ellen in der Breite mißt.

Dann trift man noch nahe bey St. Martino kalte Bäder an, deren Wasser sehr klar, laulicht warm, und zum Trinken gesund ist; es führt auch Gold- Kupfer- Allaun- und Nitrumstheilchen mit sich; in verschiedenen Krankheiten kann es mit dem besten Erfolg gebraucht werden.

5. Das Gouvernement Morben (Morbegno.)

Unter den zwölf Gerichten, worein es wieder zertheilt wird, ist Morben, eine schöne und grosse Stadt an der linken Seite des Adda, am vorzüglichsten zu bemerken. Der Name schreibt sich von der ungesunden Luft her, die ehemals in der Gegend war, als die Stadt noch in den Morästen stand, wodurch die Luft verunreiniget wurde. Nachher hat man sie aber an einem gesundern Ort, am Fuß eines Berges und an den beiden Ufern eines kleinen Gewässers Pitto, aufgebauet. Ehemals hatte sie Mauern und zwey Schlösser; jezt ist aber alles zerstört. Bey der Kirche St. Anton ist ein Dominikanermönchskloster mit einem Probst. Der Gouverneur der Regierung hält sich auch daselbst auf.

Die fünf Gouvernements dieses Thals haben jeder ihre eigene Räthe und Präsidenten, welche durch die Gemeinheiten erwählt werden. Sie haben auch ihre Hauptleute und Offiziere bey dem Kriegswesen, das aus dreitausend Mann besteht. Die Syndici haben die Aufsicht übers Justizfach, und ihre Justizburgermeister über die Waisenanstalten. Sie können auch selbst unter sich allgemeine Versammlungen anordnen, wenn Geschäfte vorkommen, die die Einwohner der ganzen Land-

schaft betreffen. Diese Versammlungen bestehen aus Agenten oder aus Deputirten des Thals, und kommen zu Sonders unter dem Vorsiz des Gouverneurs zusammen. Sie erwählen in denselben den Kanzler, der die Aufsicht über das Landesarchiv hat, die allgemeinen Zusammenkünfte ausschreiben, die Steuerkontingente anordnen, und alles bestimmen muß, was das allgemeine Wohl angeht.

Man trift selten ein Volk an, dessen Regierungsform so leicht für die Einwohner ist, und das so grosse Vorrechte hat, als die Valteliner. Eben daher ist es fast unglaublich, daß es ihnen hätte in Sinn kommen können, ihren Regenten zu verändern. Dennoch fiel ihnen das im vorigen Jahrhundert ein, und sie kündigten im Jahr 1620 den drey Bündten den Gehorsam auf. Sie ermordeten alle Evangelische, die sich unter ihnen befanden, so wohl angesehene als auch gemeine Leute, am Morgen eines Sonntags, da sie ihre Andacht halten wollten, und übergaben sich dem Schuz der Spanier. Ohngefähr fünfhundert Menschen wurden umgebracht; die andern liefen zum Theil davon, zum Theil veränderten sie die Religion, um sich nur das Leben zu erhalten. Ihr schändlicher Eifer gieng gar so weit, daß sie einige von ihren eigenen Glaubensverwandten umbrachten. Diese Begebenheit gab zu den lang-

wierigen Kriegsunruhen der Graubündter Gelegenheit, deren ich schon im Vorhergehenden gedacht habe. Das treulose und fürchterliche Bündnis war schon im Jahr 1584 geschmiedet worden. Im Jahr 1637 kamen die drey vereinigten Bündte nur erst wieder zum ruhigen Besiz von Val-Telline. Die Unterthanen der Graubündter aus den drey Ländern sind noch bis auf den heutigen Tag eifrige Anhänger der katholischen Religion, daß man wohl mit Recht von ihnen sagen kann, daß, da sie am Eingange von Italien wohnen, sie in Religion, Sitten und Sprache, Italiäner zu seyn scheinen.

3. Die Grafschaft Kleven (Chiavenna.)

Rings um derselben liegt der graue Bund, Gotteshausbundt, Val-Telline, und die mailändische Landschaft Komo. Sie ist ohngefähr sechs Stunden breit, und acht Stunden lang, und wird in drey Departements abgetheilt.

Das Departement Kleven.

Kleven.

Eine alte, aber schöne Stadt eben des Namens liegt an beiden Ufern des Gewässers Maira, am Fuß einiger Berge, in einer Gegend, darinn man schöne Weinberge antrift. Die Luft ist meisten-

theils angenehm und rein, ausgenommen, wenn ein rauher Südwind weht, der, weil er von dem See Kome herkömmt, die Luft mit feuchten und stinkenden Dünsten anfüllt.

Uebrigens ist sie gut gebauet, volkreich, hat einige schöne Kirchen, ein prächtiges Schloß für den Gouverneur und ein vortrefliches Kaufhaus. In den vorigen Zeiten war sie mit starken Mauern umgeben, die aber schon längst zerstört sind. Die Festungswerke wurden durch die Graubündter im Jahr 1526 demolirt. Im vorigen Jahrhundert fieng man während den Unruhen sie aufs neue zu befestigen an. Der Handel, der daselbst getrieben wird, ist sehr beträchtlich; daher man auch sehr viel Fremde und Einheimische darinn antrift. In dem oben genannten grossen Kaufhause werden alle Waaren und Kaufmannsgüter aufbehalten, welche hiedurch aus Italien, und dann weiter nach Deutschland und Frankreich gehen.

Die Haupt- und Kollegiatkirche zu St. Lorenzo ist das vornehmste unter den geistlichen Gebäuden. Sie ward 1505 von einem Priester abgebrannt, welcher dafür sein Leben lassen muste, aber in der Folge wieder schön aufgebauet, und 1538 mit einem grossen Gewölbe erweitert. Ein Erzpriester, ein Probst und neun Chorherren versehn die geistliche Kur, doch so, daß die Seelen-

kur allein dem Erzpriester obliegt, dem die daselbst wohnenden Kapuziner helfen müssen. Dieser Erzpriester ward ehemals von der Gemeine zu Kleven erwählt, bis 1628 einiger entstandenen Mißhelligkeiten wegen die Wahl nach Rom gezogen wurde, wo sie noch izt geschieht. Ehemals hatte nur der Bischof von Kome über die ganze Grafschaft Kleven die Aufsicht; in der Folge ward indessen über Plürs ein eigner Erzpriester verordnet. Die Einkünfte des Probstes kommen theils von einem abgegangenen ehemaligen Priorat S. Maria di Patarino genannt, theils aus Stiftungen von dem Geschlecht Perevella, welches auch wechselsweise mit dem Pabst diese Stelle zu vergeben hat, her. Die Chorherren werden theils von der Gemeine zu Kleven, theils von Geschlechtern, welche sie gestiftet haben, bestellt. Der Graubündtersche Gouverneur hat den Namen Kommissarius, der in peinlichen und bürgerlichen Justizfällen, wie alle andere, freie Gewalt hat. Die Einwohner haben die Verwaltung der Policey noch für sich erhalten, die sie durch vierzehn Personen besorgen lassen, welche alle Jahr erwählet werden. Die Miliz, welche sich in der Grafschaft befindet, besteht ohngefähr aus tausend Mann.

Sehr merkwürdig ist über Kleven der hohe Fels, der sich aus ebenem Boden erhebt, und

von dem umherliegenden Gebirge allenthalben zugespizt wird. Hier sind noch Ueberbleibsel eines Schlosses, welches auf diesem ohnehin von der Natur sehr stark befestigten Plaze gebauet war, dessen Ursprung man den Galliern zuschreibt, und das die Longobarden erneuert haben sollen. Galeatius Viskonti Herzog von Mailand soll unten an dem Fuß des Felsens einen Pallast errichtet haben. Hernach ist er zu verschiedenen Zeiten befestigt worden, bis die Gemeinen der drey Bündte die Festungswerke völlig demolirt und zerstört haben. Der Obrist Herkules von Salis hat hernach das abgebrochene Schloß gekauft, und es mit Bäumen, Blumen und andern Gewächsen dergestalt verschönert, daß es den Namen **Paradis** bekommen und erhalten hat.

Die ganze Grafschaft ist mit hohen Gebirgen umgeben, in deren Mitte die Stadt liegt, welche mit Gärten und angenehmen Gebüschen umzingelt ist. Die Gebirge dienen den Einwohnern zu Kellern und Verwahrungsörtern; denn sie hauen in denselben weite Grotten aus, worinn sie ihre Weine aufbehalten. Vermittelst eines besonders eingehauenen Luftlochs führen sie die Luft in diese Höhlen hinein, wodurch sie in einer beständigen Kühle unterhalten werden. Oberhalb dieser Grotten

bauen sie kleine Zimmer, worein sie sich am Abend begeben, und sich daselbst in der angenehmen kühlen Luft mit einander unterhalten.

Das Thal unten in der Gegend von Kleven wird in vier Gerichte abgetheilt.

Prati.

Die Einwohner treiben grossen Handel auf dem Komersee mit Holz und gebranntem Kalk. Ehemals waren die Schlösser Kodera und Mezzola daselbst.

Mese.

In diesem Gericht vereinigen sich die Flüsse Maira und Lira mit einander.

Gordona.

Es wird in vier Quartiere unterabgetheilt: Menarola, Koloredo, Cimavilla und Scoglio. Auf einem Hügel mitten in der Ebne ist noch eine Kapelle zu St. Katharina, und einige Reste eines vom Bischof Bonifazius von Komo erbaueten, nunmehro eingegangenen Schlosses gleiches Namens. Ausserdem ist in dieser Gemeine noch ein alter Thurm, welcher ehedem eine Hochwacht gewesen, und tems perdu geheissen haben soll, izt aber Panperdu genannt wird. Hiezu gehört auch

noch die Nachbarschaft Bodengo, wohin sich die Einwohner der Gemeine des Sommers begeben, um der üblen Luft auszuweichen, die in ihrer Gegend zu seyn pflegt und Fieber verursacht.

Das Thal St. Giacomo oder St. Jakob wird in zwölf Quartiere abgetheilt, davon jedes ohngefähr aus ein oder zwey Flecken besteht. Die Einwohner desselben bewiesen in den Jahren 1629 ohngefähr den Herzogen von Mayland besondere Treue im Kriege, daher sie verschiedene Privilegien erhielten, welche nachher von der Republik Gräubundt ihnen bestätiget sind. Gampolchin, Frazitio, Madesio, Lisola, Planazo rc. sind von denen Flecken die merkwürdigsten.

Das Departement Pleurs oder Plurs.

Der Name kommt von dem ehemaligen Flecken **Plurs** her, welcher an beiden Seiten des Maira gestanden hat. Dieser war an dem Ort angelegt worden, wo sich noch lange vorher das durch eine Wasserfluth verwüstete Dorf Belfordt befunden hatte. Der Flecken ward so angebauet, daß sehr bald eine schöne Stadt daraus entstand, die sehr bevölkert war. Die Schönheit des Orts, die Fruchtbarkeit des Erdbodens, die reine Luft, und die leichte Regierung hatten eine grosse Anzahl von Kaufleuten dahingezogen, welche ge-

wöhnlicherweise den Sommer über hier bleiben, und sich vergnügen. Diese haben hieselbst eine Menge prächtiger Wohnhäuser erbauet, unter welchen das Frankensche vorzüglich merkwürdig war, welches einige Millionen gekostet hat. Allein im Jahr 1618 ereignete sich der traurigste Auftritt, den man sich denken kann. Ein grosses Stück von dem Berg Kont riß sich plözlich ab, und stürzte mit vielem Krachen über die unglückliche Stadt her, und versenkte die ganze Stadt in den Abgrund, so daß kein Mensch gerettet ward. Funfzehnhundert Menschen sind ganz gewis umgekommen, wenn nicht gar über zweitausend geblieben sind, wie einige Nachrichten wollen. Die Einwohner von Kleven, ob sie gleich Nachbarn von Plurs waren, wusten doch von der traurigen Begebenheit nichts, als bis sie ihre Gewässer austrocknen sahen: sie hatten während drey Stunden keinen Tropfen Wasser darinn bemerkt, weil das abgerissene Gebirge die Gewässer enthielt, welche nachher einen ganz andern Lauf nahmen. Der in der Gegend von Plurs gelegene Flecken Schilano, in welchem fünf und siebenzig Feuerstellen waren, ward ebenfalls in den Abgrund gerissen. Der Handel zog sich darauf nach Kleven, und von diesem prachtvollen Ort ist izt auch nicht eine Spur mehr anzutreffen. Verschiedene kleine Flecken machen mit der Gegend von Plurs eine Gemein-

heit aus, unter welchen Cilano, Polino, Roncaglia und in den Gebirgen Davonio, Dasile und Carotto am merkwürdigsten sind. In den Gebirgen befinden sich Brüche von einem ganz besonderen Stein, woraus man Töpfe und anderes Küchengeräth drehen kann. Der Stein ist grünlich, ölicht, ein wenig weich, und so bröckelnd, daß, wenn man ihn reibt, die Schuppen an den Fingern hängen bleiben. Er gehört mit unter die Schiefersteinarten, und wird häufig in der Gegend gebrochen. Weil die Oefnungen der Steinbrüche nur sehr enge sind, so kostet es die Bergleute viele Mühe, die abgehauenen Stücke heraus zu bringen. Der Gebrauch dieses Steins zum Küchengeräth soll schon den Römern bekannt gewesen seyn, und Plinius in seiner Naturgeschichte denselben unter dem Namen Lapis Comensis angeführet haben. Die Deutschen nennen ihn Lavezstein oder Laveze. Die hieraus gedrehten Töpfe haben den Vorzug, daß sie eher heis werden, als die von Thon, länger warm halten, der Speise keinen unangenehmen Geschmack mittheilen und niemals am Feuer zerbersten. Sie zerbrechen nur dann, wenn man sie niederwirft. Ihre vorzüglichste Eigenschaft soll seyn, daß sie kein Gift vertragen können, welches durchs Kochen ausdünstet, daher sie auch in **Italien** beständig gebraucht werden. Die Einwohner des

Departements Plurs ziehen jährlich einen Nuzen von sechzigtausend Dukaten aus dem Handel mit diesen Töpfen.

Nach dieser besondern Beschreibung eines jeden einzelnen Landes von den dreien, **Worms**, **Val-Telline** und **Kleven**, will ich noch einige allgemeine Bemerkungen darüber mittheilen. Fast alle drey Länder, wenigstens **Val-Telline** und **Kleven**, nähern sich dem schönen und fruchtbaren Klima von Italien gar sehr. Man erndtet daselbst alle mögliche Arten von Getreide ein; die Weinberge tragen den vortreflichsten Wein; die Obstbäume schönschmeckende Früchte; die reichen Gebirge bieten den Einwohnern hinreichenden Unterhalt für ihr Vieh an; die wilden Vögel sind sehr schmackhaft und ausgesucht gros; und die Seen versorgen ihre Länder mit leckerhaften Fischen. Es giebt hier Gegenden, wo man wohl jährlich zuweilen viermal Früchte einsammlen kann; denn der Erdboden ist so vortreflich und für den Ackerbau so vortheilhaft, daß der Landmann gewöhnlich nur einen Ochsen zum Umpflügen des Ackers gebraucht. Aber dieser Ueberfluß ist auch an allen Orten nicht gleich, daher es in manchen Gegenden zuweilen an Getreide fehlt, weil sie alle sehr mit Einwohnern angefüllt sind. Doch ist das eigentlich nicht einmal dem Boden, sondern den Einwohnern eher zuzuschreiben, weil sie sich

mehr auf den Weinbau, als aufs Ackerwesen legen. Sie tauschen daher mit ihren Nachbarn für Wein Getreide. Der Wein bringt den Bewohnern eine ansehnliche und grosse Summe jährlich ein. Die Weinstöcke tragen sehr grosse Trauben; man hat auch schon einige Trauben gefunden, welche 450 bis 460 Beeren getragen hatten. Der Wein ist ausgesucht vortreflich, und wird deswegen in der ganzen umliegenden Gegend geschäzt.

Das ganze Land ist so volkreich, daß man in den Gebirgen und in Gehölzen fast nichts als Kirchen sieht, deren Anzahl überhaupt genommen in diesen drey kleinen Strichen Landes gewis auf zweihundert steigt.

Ob gleich nach der Ermordung der Reformirten im Jahr 1620 die reformirte Religion gänzlich untersagt wurde; so ist doch den alten Einwohnern dieses Glaubens, die in diesen Ländern noch Güter haben, erlaubt, sich alle Jahre sechs Monate hindurch in denselben aufzuhalten; doch müssen sie es der Obrigkeit jedesmal anzeigen, und ihre Andacht in den Kirchen der Graubündter halten.

Nachdem **Barnabas**, **Vikomte** von **Milan**, von **Johann Galeatius** verjagt worden, so suchte der eine Sohn des **Barnabas**, **Mastin**, bey den Graubündtern einen Zufluchtsort, und hielt sich

lange Zeit bey dem Bischof von Chur Hartmann auf. Um ihm dafür seine Erkenntlichkeit zu bezeugen, vermachte er im Jahr 1404 der Kirche und ihm in einem Testament diese drey kleinen Länder. Zuerst schien dieses zwar eine lächerliche Schenkung zu seyn, weil der Gegenstand derselben noch in den Händen des Johann Galeatius war; allein in der Folge der Zeit hatte sie doch noch ihre gehörige Wirkung. Denn als die Franzosen und Spanier in Italien mit einander Krieg führten, so suchten beide mit den Graubündtern einen Vertrag eingehen zu können, weil diesen alle Wege gehörten, welche nach Italien führten, und weder die Deutschen noch die Schweizer auf eine andere Art hineinkommen konnten. Die Schweizer waren gleich bereit, von dieser Gelegenheit in ihren Angelegenheiten Nuzen zu ziehen, und trugen dem Bischof von Chur an, ob er ihnen das Recht, was er auf diese drey Länder hätte, käuflich überlassen wollte. Der Bischof, welcher leicht einsah, daß er durch seine Macht seine Rechte nicht selbst erhalten würde, ließ sich dazu auch nicht lange bereden, und der Kauf wurde geschlossen.

Da nun die Franzosen im Jahr 1512 diese Länder wegnahmen, und ihr Todfeind, Pabst Julius der zweite, die Schweizer und Graubündter aufgewiegelt hatte, ihnen den Krieg anzukün-

digen; so jagten diese die Franzosen aus dem Herzogthum Mayland bald heraus, sezten den Maximilian Sforcia, einen Sohn von Ludewig, zum Herzog ein, und eroberten diese drey Länder zugleich für sich selbst. Der Herzog, der ihnen die Kriegskosten bezahlen und seine Erkenntlichkeit bezeugen wollte, trat in einem öffentlich verfertigten Instrument vom Jahr 1513 ihnen alle seine Ansprüche auf dieselben ab. Der König Franz der erste sezte sich zwar im Jahr 1516 wieder in den Besiz des Herzogthums Mayland, machte aber zugleich zu Friburg mit den Schweizern und Graubündtern einen Frieden, und gestand ihnen für sich und alle Nachfolger im Herzogthum Mayland alle seine Forderungen auf diese drey Länder zu.

Auf solche Art kam der Graubundt in den Besiz eines Landes, das ohnstreitig vor seinen übrigen Ländern, sie mögen so vortreflich seyn, als sie es nur wollen, stets den Vorzug hat. Demohnerachtet aber wird man es selten finden, daß die Graubündter ihr Vaterland verlassen, und sich hieher begeben werden. Vielleicht möchte der Grund davon darinn liegen, daß sie ihr Vaterland einer bessern Gegend vorziehen, weil sie dieselbe nur durch Eroberung an sich gebracht haben; oder vielleicht in der Liebe zur Freiheit, daß sie sich in ihren Ge-

birgen für sicherer als in angenehmen Ebenen halten.

Zweites Hauptstück.

Das Walliserland.

Wallis, ein geräumiges und langes Land, das sich von Morgen gegen Abend erstrecket, und von Mitternacht gegen Mittag mit hohen Gebirgen umgeben ist, liegt an der Ostseite am Kanton Uri, davon das Gebirge Furca oder Gabelberg die Grenze bestimmt. Gegen Norden trennt die Rhone den Kanton Bern davon, gegen Westen stößt es an Savoyen, und gegen Süden an Piemont und Mailand. Die Länge wird auf drey und dreisig bis acht und dreisig, und die Breite, wenn sie eben nicht beständig gleichmässig ist, wird auf zehn Stunden gerechnet. Die Rhone, welche längst durch ganz Wallis hinfließt, und die grossen Gebirge nehmen einen ziemlichen Theil Landes ein, daher zur Bewohnung und zur Kultur nur ein kleiner Strich übrig bleibt. Dem ohnerachtet ist es voll von Einwohnern, und hat fünf und funfzig Kirchen.

Das ganze Walliserland wird in zwey gleiche Theile, in das obere und niedere Wallis, abgetheilt. Es scheint fast, als wenn eben eine solche Theilung, als die Natur unter diesen Völkern gemacht hat, bey

ihrer Regierungsform zum Maasstab genommen sey; denn die Einwohner von Oberwallis spielen den Oberherrn, und die von Unterwallis müssen die Unterthanen seyn. Der Bischof von Sitten war in den vorigen Zeiten unumschränkter Oberherr von einem guten Theil dieses Landes; allein nachdem seine Gewalt einigermassen abgenommen hatte, so fieng sich allmälich auf den Trümmern derselben eine Republik aufzuheben an. Er hat sich dennoch aber auch noch Stücke der Hoheit genug vorbehalten, daß man in ihm den Oberherrn des Landes noch nicht ganz verkennen kann. Als in der Folge der Zeit die Hoheit des Bischofs von Sitten noch mehr fiel, und die Einwohner von Ober- und Niederwallis sich wegen der Oberherrschaft mit einander stritten; so griffen die aus Oberwallis, weil sie vielleicht glücklicher oder den andern überlegen waren, zu den Waffen, und machten sich von der Zeit an bis auf jezt fast unabhängig, aber nicht ganz independent, wie verschiedene Historiker, unter andern auch der Verfasser de la Relation de la Suisse, haben behaupten wollen. Die Einwohner von Oberwallis sind als Mitregenten des Bischofs von Sitten anzusehen, der in allen ihren Zusammenkünften und öffentlichen Versammlungen den Vorsiz hat. Die Oberherrschaft ist also zwischen diesem Prälaten und den sieben Gemeinheiten oder Zehnten getheilt.

Sie zusammengenommen bestellen die Statthalter von Unterwallis, welches in sechs Departements zertheilt ist.

1. Ober-Wallis oder die Republik Wallis.

Folgende allgemeine Bemerkungen mögen vorangehen. Die Luft ist der hohen Gebirge wegen rein, leicht und gesund, und aus diesem Grunde die Einwohner von starker Konstitution, der Hize und Kälte gewohnt, abgehärtet durch Arbeit und Mühe. Ihre Gesichtsfarbe fällt ins Bräunliche. Der Geist der Freiheit athmet in ihrer Brust ausserordentlich stark. Gelehrsamkeit und Wissenschaften werden sehr geschäzt. — Der Handel ist das Werk nur sehr weniger Einwohner. Acker und Wiesen machen ihre Freude. Die Produkte des Landes sättigen sie zur Gnüge, und nur wenige auswärtige Waaren kommen ins Land. Die Stadt Sitten, und einige andre Hauptstädte zeichnen sich durch manche schöne Häuser aus; die übrigen sind alle von Holz, besonders von dem bekannten Lerchenbaume, und mit Schiefersteinen bedeckt.

Der gemeine Mann trägt wollene Kleidung, gröstentheils braune. In den Obern Zehnten ist die Viehzucht, in den Unteren die Feldarbeit

und der Weinbau sein Lieblingsgeschäfte. Die fruchtbare Lage des Landes, der schöne Boden und der unaufhörliche Schein der Sonne, der das Thal und die Gebirge erwärmt, machen, daß alles, was zum Gebrauch des Lebens nothwendig ist, sich hier in vollem Ueberflusse befindet. Die Berge dienen den Einwohnern zum Schuz gegen ihre Nachbarn, gegen Morgen die Furca, gegen Mittag die Gries, Altbrunn, Simpeler, der Angstalberg, gegen Mitternacht der Grimsel, Letsch, Gemmi, Sanetsch u. s. f.

Auf den sowohl in dem grossen Hauptthal, als in den Nebenthälern befindlichen Bergen weidet eine grosse Anzahl Vieh, wovon eine nicht geringe Menge nach Italien verkauft wird. Die Butter, besonders der Käse, bringen gleichfalls nicht wenig ein. Man findet viel Wild, Bären, Lachse, Steinböcke, Wölfe, Fasanen, Steinhühner u. s. f. hingegen nur wenige Hirsche, Rehe und wilde Schweine. Die dicken Waldungen oben auf dem Gebirge geben ihm von weitem ein sehr majestätisches Ansehn. Von Metall findet man Erz, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, auch verschiedene Kristallgattungen und Steinkohlen u. s. f. Das ganze Land durch sind schöne Obstbäume gepflanzt. In den Unteren Zehnten Sitten und Syders werden Mandeln, Feigen und Granaten gepflanzt und gezogen. Getreide

ist im Ueberfluß da; doch ist in den Obern Zehnten die Sommerfrucht, welche man Lanxi nennt, und in den Untern Zehnten die Winterfrucht häufiger. Die Erndte dauret vom May bis in den Oktober hinein, weil die Früchte in dem Grunde am allerersten, dann die in den Nebenthälern, und zulezt die auf den Bergen reif werden, und eingesammlet werden können. Daher kommt es auch, daß man auf einer Reise nur von einem Tage auf den hohen Bergen noch Schnee antrift, und in den unter denselben gelegenen guten Weiden das Vieh seine Nahrung suchen, auch Heu, und in dem untersten Thale die Erdfrüchte einsammlen sieht.

Der Weinwachs in Oberwallis fängt erstlich in dem so genannten Drittel Morell an, und erstreckt sich hernach durch alle folgende Zehnten. Je weiter es kommt, desto röther wird er in der Farbe. Der bis nach Leuga wachsende ist nicht so stark, als der andre weiter hinunter. Er kann viele Jahre aufbehalten werden, und wird seiner Güte wegen ausserhalb Landes in die Kantons Bern, Uri u. s. f. geführt.

Die ältesten Einwohner sollen nach dem Polyb die Celten, welche unter dem Namen Ardyes bekannt sind, seyn; in den späteren Zeiten werden sie Viberi oder Juberi und Seduni genannt. Die ersteren sollen den Strich vom Berge Furca an bis an die ehemalige Mauer und Landwehre

bey Glus, also in dem Zehnten Brüg den Gombser und Brüger Zehnten, die andren aber die übrigen fünf Zehnten bis an den kleinen Fluß Morsu bewohnt haben. August brachte sie unter die römische Gewalt. Im Anfange des fünften Jahrhunderts nahmen die Burgunder den Römern, und hundert und zwanzig Jahr darauf die fränkischen Kaiser den Burgundern die Landesherrlichkeit weg. Karl der Grosse soll von den überwundenen und aus ihren Ländern anderwärts versezten Sachsen einige in dieses Land geschickt, und zu Anfange des neunten Jahrhunderts dem damaligen Bischofe Theodulus, unter dem Titel eines Grafen, in Wallis verschiedene Rechte ertheilt haben. Im Jahr 888 kam diese Landschaft unter das neuentstandene Königreich Burgund, und nach Absterben des lezten Königes im Jahre 1032 durch Kaiser Konrad den zweiten an das deutsche Reich. Heinrich der vierte soll dem Grafen von Savoyen Amadeus den untern Theil der ehemaligen Sedunner im Jahr 1077 geschenkt, und Friderich der erste die Vogtey des Bischofthums Sitten um gleiche Zeit übergeben haben. Wenn aber, durch wen, und wie die Landschaft der sieben Zehnten zu ihrer Freiheit gelangt sind; wenn, und wie sie sich, ob nach und nach, oder sogleich sämmtlich, mit einander in Verbindung eingelassen haben, ist noch nicht entschieden; —

wohl aber, daß sie 1446 eine Landesregierung eingeführt, 1525 eine Gerichtsordnung, und 1571 ein Landrecht errichtet haben.

Nach verschiedenen Muthmassungen ist zu den Zeiten der alten heidnischen Welt die Göttinn Vallonia über diese Thäler gesezt gewesen, und verehrt worden. Der Ursprung der christlichen Religion beruht gleichfalls auf Muthmassungen. In der allgemeinen Abhandlung über das Religionswesen der Schweizer rede ich beiläufig hievon mehr. Izt ist die katholische Religion die herrschende. Seit 1734 ist in Sitten eine sogenannte Residenz für die Jesuiten angelegt, und 1750 vom Bischof Johann Joseph ein Seminar für die junge Geistlichkeit zu Gerunda aufgebauet worden.

Von den Bündnissen, womit sich alle sieben, oder nur einige Zehnten, mehr oder weniger mit einander verbunden, und ihre damalige Republik errichtet haben, weis man nichts mit bestimmter Gewißheit. Was die zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und nachbarlichen Freundschaft mit andern geschlossene Verbindungen betrift, so sind einige von den Landleuten nebst dem Bischofe, andre von den Landleuten allein, und noch andre nur von einigen Zehnten abgeschlossen worden. Ich will blos den Bundbrief auszeichnen, den der Bischof und die Landleute der sieben Zehnten 1527 mit den eidgenossischen katholischen Städ-

ten, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zu schliessen angefangen, und 1533 zu Lucern völlig zu Ende gebracht haben.

In Gottes Namen, Amen. Dieweil aus Gottes Verhengnuß und Straf von wegen der ersten Menschen Ungehorsamme und Sünd die Krafft Menschlicher Sinn und Vernunfft gemindert, und mit Vergessenheit beladen: Also daß die Länge der Zeit die Thaten und Handlungen, so erstlich Gott zu Lob, und so von Tugenden von Ehren und von gemeines Nuzens wegen ewiger Gedächtniß würdig sind, hinschleissen und in Vergessenheit stellen. Dannach aber von Gott widerumb eine Hilf der Gedächtnüß verleichen ist, daß man die Thaten und Sachen würdig langer Gedächtnuß in Schrift verfaßen, und den künftigen zu aller Zeit erkennen geben mag. Darumb Wir diese nach benannten Orther der Eydgenoßenschaft, nemlich Wir der Schuldheis, der Rath, die Hundert, so man nennt den grossen Rath, und die Burger gemeiniglich der Stadt Lucern, Wir die Amman, die Räth, die Landleuth und Burger und ganz Gemeinen zu Ury, Schweyz, Underwalden ob und nid dem Kornwald Zug, und Wir Schuldheissen, Räth, Burger, und

Ganz Gemeinden der Stätten Freyburg und Solothurn an einem. Wir Adrianus von Riedmattem, von Gottes Gnaden Bischof zu Sitten, Prefekt und Graf zu Wallis, Wir Thumbdekan, und gemein Capittel des loblichen Stifts daselbst zu Sitten, auch Wir der Haubtmann, die Räth und Gmein Landleuth, und ganz Gemeinden der siben Zehnden, nemlich Sitten, Siders, Leughk, Raren, Visp, Brig und Gombs ganzer Landschaft Wallis am anderen Theil bekennen, und thun kund und offenbahr allen denen, so disen Briff ansehn, oder hören lesen, für Uns in all Unsre ewige Nachkommen, die Wir vestiglich hiezu verbinden, alsdenn nemlich Wir die drey Orth Lucern, Ury und Undairwalden, und Wir die fünff Zehnten der Landschafft Wallis, nemlich Gombs, Brig, Visp, Sitten und Syders Unser frommen Altvorderen mit einanderen in ein Burg und Landrecht verfast werden, bißhär ehrlich an Uns gebracht, darinnen Wir noch seind, alles nach Laut der Brief und Siglen, so dazumal aufgericht und auch verhanden seind, derselbiger Brieffen etlicher Datum auff Mittwochen, der ander auff Sonntag vor Unser Lieben-Frawentag zu mitten Augsten, in dem Jahr, da man zalt von Christi Ge-

burt vierzehenhundert, und in dem siben- zehnden Jahr. Und so Wir bedacht die grosse Trew, Freundschafft und Liebe so von Unseren seligen Altvorderen lange Zeit und Jahr gegen einanderen gebraucht, und auf Uns erblich kommen, und daß solch Burg- und Land-Recht Uns zu beeden Theilen wohl erschossen hat, und, ob Gott will, fürhin wohl erschiessen mag. Und dieweil Wir aber Fünf Zehnden in solchem Burg- und Landrechten etlichermassen überladen gewesen, daß die brüderliche Hilff mit gleicher Burd angesehn und geordnet war. Und auff daß Wir und Unser ewig Nachkommen in solcher Trew, Liebe und in dem Burg- und Landrecht in die Ewigkeit handvest mögen beharren und bleiben. Darumb mit guter Vorbetrachtung, ganz freyen Willen und Herzen, so haben Wir obgenannte drey Orth, Lucern, Ury, Underwalden, und Wir, die Fünff Zehnten, Gombs, Brig, Visp, Sitten und Syders für Uns und all Unser ewig Nachkommen solch Burg- und Landrecht, wie Unsere Vorderen das auffgericht, und darumb Brieff und Siegel hinder Ihnen Uns verlassen, so Wir zu beiden Theilen darumb inhaben, jetzund wiederumb vernewet, bekräfftiget, und

gegen einander an den einen lauth der alten Brieff und Siegel, die Wir zu beeden Theilen gegen einanderen zu Kräfften erkennen, in Krafft diß Brieffs. Doch mit dieser Erklärung, Erleuterung, und mit diesem Nachlaß, und denen Capitlen, wie hernach begriffen seind.

Sodann Wir obgenanten Oerther, nämlich Schwytz, Zug, Freyburg, Solothurn, und Wir Adrianus von Gottes Gnaden Bischof ꝛc.: Auch Thumb-Decan, und Capittel zu Sitten, und Wir die zween Zehenden in Wallis, Leück und Raren, die dann in solchen Burg- und Land-Recht nit vergriffen gewesen seind, gehört und bedacht haben, was Lob, Nutz und Ehr Ihnen zu beeden Theilen, von solchem Burg- und Land-Recht bißhär entstanden und ervolgt ist. Darumb Wir bewegt, und mit ihrem und Unserem guten Willen zugefügt, und verursacht seind mit Ihnen in solch Burg- und Land-Recht zu gehen, und anzunemmen, darumb Wir mit guten Vorbetrachtung, und freyem Willen, so haben Wir für Uns und all Unser ewige Nachkommen solch obgedacht Burg- und Land-Recht mit den vorgenannten Unseren Lieben Eydgenossen, von Lucern, Ury und Underwalden, deßgleichen mit den

obgedachten fünf Zehnden mit Ihnen verpflicht, und angenommen, Wir die drey Orth Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die fünf Zehnden obgenant, haben auch die obgenanten unser lieb Eydgenossen, von Schweytz, Zug, Fryburg, Solothurn, und auch Unser Gnädig Lieben Herren Bischoff, Thumb-Decan und gemein Capittel, und die zween Zehnden Leück, und Raren, in solch Burg- und Land-Recht gutwillig und gern empfangen, und verfast, also daß zwischen Uns obgeschriebenen Orthen eins Theils, und Uns Adriano Bischoff, den siben Zehnden gemeiner Landschaft Wallis anders Theils, solch obgeschriben alt Burg- und Land-Recht verfast, vergriffen, angenommen, empfangen sein, bestahn und bleiben soll zu ewigen Zeiten, wie die alten Brieff das außweisen in aller Maß und Gestalt, als wären Wir alle mit einander Anfangs in solch Burg-und Land-Recht kommen, und in die alten Brieff mit Namen geschriben, und vergriffen. Doch mit dieser Erklärung, Wir einhällig mit einander eins worden seind, und angenommen haben, wie fürhin das Burg- und Land-Recht verstanden und gehalten werden soll, wie hernach volgt. Deß ersten sollen Wir beed Partheyen freundlich und brüderlich mit ein-

anderen leben, jedweder Theil deß anderen Nutz fürderen, und Schaden wenden, wie das freundlichem und brüderlichem Wesen gemelten Theilen, eintwederer mit Krieg wurde beladen, durch Fürsten, oder Herren, welche die wären, begehrlich Unser Land und Leüth, so Wir dieser Zeit in Besitzung haben, gewaltiglich zu schädigen, und Abbruch zu thun. So soll eintwederer Theil des anderen Feinden, weder Hilff, Steur, Tritt, Paß, Zulauff, Leüthen, noch Nahrung nit gestatten, sonder dem Theil, so mit kriegli-cher Auffruhr beladen wird, freündliche Hilff beweisen, mit tröstlichem Zuzug. Und was Hilff von Kriegs-Leuthen ein Theil dem anderen in solcher Gestalt zuschickt, desselbigen soll sich der Theil, dem solche Hilff zugesandt wird, benügen. Item, ob dann auß Ursach solcher Hilff der Theil, so die Hilff schickt, auch in Krieg verfällt wurde, alsdann ist jedwedere Parthey schuldig die andere zu schirmen gewaltiglich, und nach Gestalt der Sach. Und wann solches geschicht, so soll eintwederer Theil, ohn des anderen Gunst und Verwilligen mit seinen Feinden nit Friden, oder einigerley Bestand machen, dann in solcher Gestalt sollen Wir bleiben mit einanderen, und dweder Theil unwüssend des

anderen nichts beschliessen. Item, alsdann mancherley Zweyung sich erhebt in Unserem wahren, Christlichen Glauben aus Ursach newer Secten, so durch sonder Prediger under dem Schein deß heiligen Gottes Worts außgespreit, dardurch etliche Stätt und Herschafften von dem alten Christlichen Glauben gefallen, und neue vermeinte Lehr angenommen haben, die doch christlichem Gesatz widerig ist. Da seind Wir obgemelt Partheyen schuldig, jedwedere der anderen, ob Uns jemand in Unseren Stätten, Länderen und Gebieten, und Unseren Zugehörigen wolte von dem wahren Gesatz Gottes, und daß Wir Leib und Gut zusammen setzen wollen, und einanderen darbey schirmen, und handhaben. Und mit sonderheit, so ist in disem Burg-und Land-Recht die Milterung, und Uns von Wallis der Nachlaß beschehen. Also so dick, und viel, und in was Sach sich begibt, daß eintwederer Theil dem anderem Theil Hilff und Zuzug beweisen soll, und würd, wie dann obstath, so soll der Theil so die Hilff schickt, und thut, solche Hilff in seinem Kosten, und mit guten trewen unverzogenlich thun, und den Kosten selbs tragen. Item ob sich begab, daß Gott lang wende, daß unser dweder Theilen Underthanen des anderen

Theils Underthanen leibloß that, so soll umb solchen Todschlag gereicht werden an denen Enden, da solcher Todschlag beschehen ist. Item es soll auch dwederer Theil des anderen Underthanen, umb einigerley Schulden, oder ander ehrlich Händel nit verschlagen, verhäfften noch verbietten, und ist der Kläger schuldig seinen Schuldner zu bejahen, und berechtigen, vor seinem ordentlichen Richter, und daselbst soll umb solche Schuld fürderlich, und außträglich Gericht erstattet werden. Item es soll auch dwederer Theil den anderen, oder seine Underthanen mit einigerley newen Beschwärd, Zöllen, oder newen Auffsätzen nit beladen, sondern soll es zu beeden Theilen bleiben nach altem Brauch. Item es soll auch zwischen Uns Partheyen Kauff und Verkauff, wie freundlich und nachbarlich ist, allezeit gebraucht werden. Item, und ob sich begab, daß Gott in Ewigkeit wende, daß Wir die genanten Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, oder etliche Orth under Uns besonder mit einander in Zweytracht kämen, und der einte Theil Rechts begehrt, und der ander Theil dem Rechten nit wolte begegnen, oder statt geben, alsdann seind Wir von Wallis schuldig dem Recht begehrenden

zu dem Rechten zu verhelffen, und beyständig zu seyn. Deßgleichen seind auch Wir obgenanten Orther denen von Wallis schuldig, ob sie mit einem Unser der obberürten Ortheren zu Stöß kämen, Ihnen auch zu dem Rechten zu verhelffen, und beyständig zu seyn. Und hierinnen behalten Wir zu beeden Theilen vor all Geistlich und Weltlich all Freyheiten, Bräuch, Ubung und Härkommen, wie Wir beed Partheyen das bißhär in Unseren Stätten, Dörfferen, Länderen und Gebieten gebraucht haben. Darzu so behalten Wir auff beeden Partheyen vor, alle älter Pünd darin Wir vor Datum obgemelts Burg- und Land-Rechts verfast seind, allein außbeschlossen den Artickel berührend den Christlichen Glauben, den zu schirmen soll Uns kein älter Pund nit irren. Und damit solch ewig Burg- und Land-Recht, sambt der Erleuterung, und Capittel, nach Inhalt diß Brieffs zu ewigen Zeiten stäth und vest gehalten werde, so haben Wir zu beeden Theilen, solches alles wie obstath, wahr, und stäth zu halten, und dem trewlich zu geleben, und nachzukommen mit Eydschwörung zu Gott, und den Heiligen bevestnet, und bestäth darzu abgeredt, und angesehen, daß Wir zu beeden Theilen, solch Unser Burg-

und Land-Recht ewiglich in 10 Jahren einest, wann es von dwederem Theil begehrt wird, mit Eyden, wie dann der Brauch ist, erneweren und bevestnen sollen, und ob aber solches anstunde, und nit beschehe, sollen nichts desto minder, wie Unsere Brieff inhalten, vestiglich von beeden Theilen und allen Unseren ewigen Nachkommen gehalten werden, Gevård und Arglist vermitten und außgeschlossen. Und deß alles zu wahrem und offnem Urkund, so haben Wir obgenante Orth der Eydgenoßschafft, namlich Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn rc. Unser Stått und Lånder Insiglen offentlich lassen henken, sodann Wir Adrianus Bischoff von Sitten, rc. Unser Bischöfflich Insigel, auch Wir Thumb-Decan, und Capittel unsers Capittels gemein Insigel, deßgleichen Wir die obgenanten siben Zehnden, nåmlich Sitten, Syders, Leugk, Raren, Visp, Brig und Goms, ein jeglicher Zehnden sein gemein Insigel offentlich henken lassen an diesem Brieff. Hierin ist auch zu wüssen, daß diß Burg-Recht und Verståndnuß, erstlich und Anfangs durch Uns sechs Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, und Fryburg, an einem, sodann dem Hochwürdigen Fürsten, und Her-

ren H. Philippen am Hengorten der Zeit von Gottes Gnaden erwöhlten Bischoffen zu Sitten, 2c. welcher aber demnach gemelt Bist-Thumb freywillig resignirt und übergeben hat, und Uns Thumb-Decan und gemeinem Capittel des löblichen Stifts daselbst, auch Uns Haubtman, Räth und gemeinen Landleuthen, und gantzen gemeinden der siben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügk, Raren, Visp, Brig, und Goms, der gantzen Landschafft Wallis am anderen Theil, auff den zwölfften Tag des Monats Mertzen im fünffzehen hunderteßten, zwantzigsten, und neunten Jahr auffgericht, und aber jetzt letst durch Uns obberührt beed Theil mit obgenanten Unseren Lieben Eydgenossen von Solothurn ernewert, angenohmen, und nach Laut abgeschribner Articklen eingangen und beschlossen worden, in der Statt Lucern, Mittwochen vor St. Thomas des Heiligen Zwölffbotten Tag von Christi Jesu unsers lieben Herren Geburt gezelt, tausend fünffhundert, dreyßig und drey Jahr.

Der Landrath hat die oberste Gewalt in der Landschaft und Republik Wallis. Er versammlet sich gewöhnlicherweise des Jahres zweimal, im May und im December, auf dem Schloß Majoria

in der Statt Sitten. Er besteht aus dem Bischof von Sitten, dem Landshauptmann, und gemeiniglich vier Boten aus jedem der sieben Zehnten, unter welchen lezteren zuweilen der Meier oder Kastellan, der Pannerherr und Zehntenhauptmann, und einer aus den alten Richtern jedes Zehntens, welche von den Vorstehern der Gemeinde eines jeden einige Tage vor Haltung des Landraths erwählt werden, begriffen sind.

Auf diesem Landrath werden die allgemeinen Geschäfte der Stände behandelt, über Bündnisse, Frieden, Krieg, und andre dahin einschlagende wichtige Dinge berathschlagt. Hiebey werden zwey Domherren von Sitten zugezogen, wie auch zu den im May vorfallenden Wahlen des Landhauptmanns, Statthalters und Kanzlers oder Landschreibers; — zu den Bestellungen der übrigen Landesämter und den im December vorzunehmenden Wahlen geschieht dieses nicht. Vor diesem Landrath werden auch im December die Rechnungen der Landvögte abgenommen, und die aus den Landvogteien eingelaufene, so wie auch die von dem Zehntengerichte erstlich an den Bischof oder an den Landshauptmann, oder seinen Statthalter, und von diesem an dem Landrath gehende Appellationen beurtheilt, doch so, daß alsdenn in dem Landrath entweder der Bischof, oder der Landshauptmann, der vorhero

nicht als Richter gesprochen hat, präsidirt. Sonst hat der jedesmalige Landshauptmann das Präsidium, und die vorfallenden Geschäfte werden durch die Mehrheit der Stimmen, und, wenn sie gleich ausfallen, bey den Wahlen durch die Bischöfe, sonst durch den Landshauptmann entschieden. Alle von diesem Landrathe ausgefertigte Mandate, Verordnungen und andre Einrichtungen werden nur allein unter dem Namen — Wir N. N der Zeit Landshauptmann und Rath der sieben Zehnten der Republik Wallis, ausgefertigt. Auswärtige Stände schreiben daher auch an den Hauptmann und die Ritter der sieben Zehnten der Landschaft Wallis, so wie auch dieser Name in ihren Unterschriften der an fremde Stände abgelassenen Schreiben gebraucht wird.

Fallen ausser der bestimmten Zeit der Haltung der Landräthe im May und im December wichtige und eilfertige Geschäfte vor, so schreibt der Landshauptmann einen Rath oder sogenannten Kongreß von einfacher Deputation, das heist, von jedem Zehnten nur einen Boten aus, welches gewöhnlicherweise der Pannerherr ist. Hierauf werden die Geschäfte von ihnen in Beiseyn des Bischofs, und, wenn sie von grosser Wichtigkeit sind, in Gegenwart zweier Domherren auf dem Schlosse Maioria abgethan. Der Landshauptmann kann gleichfalls bey vorfallenden Geschäften

eine ausserordentliche Zusammenkunft, oder sogenannten Rathstag nach Sitten, oder einen andern ihm beliebigen Ort, der in der Mitte der sieben Zehnten liegt, ausschreiben. Sind die Geschäfte nicht so dringend, erfordern sie aber doch das Vorwissen und die Bewilligung der sieben Zehnten, so läst der Landshauptmann solches durch Schreiben von Zehnten zu Zehnten durch bestellte Boten bekannt machen. Ein jeder sezt seine Meinung diesem Schreiben bey, und der Landshauptmann läst nach der Mehrheit der Stimmen den Bescheid durch den Kanzler einer jeden Zehnte ausfertigen.

Bey Behandlung verschiedener Geschäfte ertheilt der Landshauptmann einem Zehnten, oder dem Abgesandten eines Zehntens, welchem er will, die Erlaubnis, ihre Meinung unter einander zu sagen. Diese ziehn von jedem andern Zehnten auch einen Deputirten darzu, und daraus entsteht der sogenannte kleine Rath, welcher zwar zu den Geschäften nicht mitstimmt, aber doch bey Gleichheit der Stimmen die Entscheidung giebt.

Der Landshauptmann ist der Nächste nach dem Bischof. Er beruft den Landrath und den Rathstag, bestellt den kleinen Rath, trägt in dem ersten die Geschäfte vor, und präsidirt in demselben, spricht über alle in den Zehnten ergangene Urtheile und an ihn ergangene Appella-

tionen. Von ihm wird an den Landrath appelliret. Er wird von dem Bischofe, zwey Domherren, und den Boten der sieben Zehnten alle zwey Jahre auf dem Landrath im May erwählt, und größtentheils auch bestätigt, so, daß der Zehnte, den der Landshauptmann nach seinem Belieben ernennt, den Bischof, einen Domherrn und sechs Boten, und den Kanzler oder Landschreiber zu Rathe zieht, und daß bey gleichen Stimmen dieser Zehnte entscheidet. Alsdenn wird dieser Entschluß von dem Kanzler den übrigen oder dem sogenannten grossen Rathe vorgelegt. Die übrigen sechs Zehnten geben durch ihre übrige Deputirte, dann der andre Domherr, und zulezt der Bischof ihre Stimmen.

Ein jeder Landshauptmann wohnt in seinem Zehnten, behält auch, da gewöhnlicherweise ein Pannerherr, oder Zehntenhauptmann aus einem der sieben Zehnten dazu gewählt wird, solche Stelle bey seinem Zehnten. Er hat den Titel: Ihro schaubare Großmächtigkeit. Wenn er in Landesgeschäften reiset, so müssen vier junge Landleute, die man Familiers nennt, zu seiner Aufwartung ihn begleiten.

Nach ihm kommt der sogenannte Landshauptmann-Statthalter oder Vicebaillif. Dieser wird, so wie der Landshauptmann, alle zwey Jahre von dem Landrath, der im May gehalten

wird, erwählt oder bestätigt. Hiebey ist nur der Unterschied. Wann jemand die Stelle eines Landhauptmanns bekommt, der über dem zwischen Leug und Syders befindlichem Wasser Rappili wohnt, so wird der Landshauptmann-Statthalter aus dem Bezirke unter dem Wasser genommen, und so wechselsweise. Ein solcher Statthalter ist zugleich in seinem Bezirke Richter über die von den Zehentgerichten an ihn ergangene Appellationen, so wie auch der Landshauptmann. Niemand kann aus des einen Bezirke bey dem andern Recht suchen.

Die dritte weltliche Stelle ist die eines Kanzlers oder Landschreibers. Sie ward erst im Jahr 1550 errichtet, weil die Landabschiede und andre öffentliche Schriften durch zwey Notarien verfertigt wurden. Izt muß er auf dem Landrathe zugegen seyn, in dem kleinen Rathe gleichfalls seine Stimme geben, dem grossen Rathe das Decisum des Kleinen vorlegen, alle Standes- und öffentliche Schreiben und Schriften ausfertigen. Er wird alle zwey Jahre auf dem im May zu haltenden Landrathe entweder gewählt oder bestätigt.

Der Landesseckelmeister wird gleichfalls von dem Landrathe erwählt. Er verwaltet diese Stelle Lebenslang, oder bis zu weitrer Beförderung. Die Landvögte, der Grosmeier und der Kastel-

lan werden von zwey zu zwey Jahren den Zehnten nach ernannt, die oberen fünf Zehnten sezen auch einen Kastellan.

Die vier Familiers, die von dem Bischofe mit Einstimmung des Landshauptmannes aus den vier Stätten Sitten, Leug, Visp und Gombs genommen werden, begleiten den Landshauptmann in die Landräthe, zeigen den Gesandten die Stunden an, wenn sie sich auf dem Schlosse einfinden sollen, begleiten sie in und aus dem Rathe, machen die Mandate des Landraths überhaupt, und die des Landhauptmanns und Landhauptmann-Stadthalters insbesondre bekannt; sie werden während dieser Zeit von dem Bischofe frey gehalten, und ziehen von den auf dem Landrathe vorkommenden Gefällen so viel, als die Gesandten eines Zehnten.

Ausser diesem beschriebenen grossen und kleinen Landrath hat ein jeder Zehnte auch einen eignen Zehnten-Rath, der gewöhnlicherweise in einigen Zehnten des Jahres nur einmal, entweder zu Ende, oder im Anfange des Jahres, bey vorfallenden mehreren Landes- oder Zehntengeschäften aber auch öfter versendet wird. Er besteht aus dem Zehnten-Meier oder Kastellan, auch Pannerherrn, aus dem Zehntenhauptmanne, allen gewesenen Meiern und Kastellanen, aus einem oder zwey Vorstehern von jeder Gemeine, welche

die Gemeinen Sekelmeister oder Gewalthaber nennen. Er wählt den Meier oder Kastellan auf die gewöhnliche Zeit, den Pannerherren und Zehntenhauptmann nach dem jedesmal erfolgten Absterben, die Deputirte zu dem Landrath, nimmt die Zehntenrechnungen ab, vertheilt die Zehnteneinkünfte u. s. f.

Ausser diesem Zehntenrath hat ein jeder Zehnte auch ein Zehntengericht. Dieses besteht aus dem sogenannten Zehntenrichter, und zwölf Richtern. Unter diese Anzahl gehören der jedesmalige Pannerherr und Zehntenhauptmann, wie auch die gewesenen Meier oder Kastellanen. Machen sie insgesammt die gehörige Anzahl nicht aus, so werden die übrigen noch von dem Gerichte selbst erwählt.

Diese Gerichte urtheilen in Kriminal- und Civilsachen. Bey den ersteren findet keine Appellation statt. In den lezteren kann ein jeder, der Unrecht gelitten zu haben glaubt, entweder an den Bischof, oder an den Landshauptmann und seinen Statthalter appelliren.

Ausserdem sind noch in allen Zehnten besondere Gerichte über kleine Bezirke, welche ehemals gröstentheils adelichen Geschlechtern abgekaufet worden sind, denen die jedesmaligen Zehntenrichter, Meier oder Kastlane, sammt den Zehntenrichtern dieses Bezirkes beiwohnen. Einige

davon richten auch in ihren Bezirken in peinlichen und Civilsachen; doch kann in Civilsachen von ihnen gleichfalls appellirt werden.

Die ganze Republik ist katholisch, und steht in geistlichen Sachen unter dem Bisthum zu Sitten. Unter selbigem steht in jedem Zehnten ein sogenannter Supervigilans, der, so wie unter andern Bisthümern die Dekani, der Vorsteher der in diesem Zehnten befindlichen Pfarren, Prioren, Rektoren, Kaplanen und andrer geistlichen Pensionen ist.

Zu den Kriegsgeschäften in der ganzen Landschaft werden von dem Landrathe ein General, ein Oberster, ein Oberstschüzenhauptmann und Zeugherr erwählt, welche diese Stellen Lebenslang behalten. In jedem Zehnten ist ein eigner Pannerherr und ein Zehntenhauptmann, denen zu den Kriegsgeschäften eigne Räthe zugetheilt sind. Die Mannschaft wird von ihnen in Kompagnien eingetheilt, und Hauptleute und andre Offiziere darüber bestellt.

Der Zehnte Gombs.

Er liegt gleich oben in Wallis, fängt bey dem Berg Furk an, und erstrekt sich zehn Stunden lang an beiden Seiten des Rhodan. Das Gebirge Furca besteht aus einer langen Reihe von hohen und weiten Bergen, die den Namen von

ihren beiden grossen und erhabenen Spizen, welche die Gestalt einer Gabel haben, daher es auch das Gabelgebirge genennt zu werden pflegt, erhalten haben sollen. In denselben findet man in einem beständig mit Schnee bedeckten Theile die Quelle, woraus der Rhein entspringt. Unten am Gebirge und am äussersten Ende von Oberwallis wird man zwey Flecken an den entgegenstehenden Ufern der Rhone, Underwasen und Oberwald, gewahr, deren Einwohner sich blos von dem Vieh, welches sie in dem Gebirge weiden, ernähren.

Gegen die Mittagsseite dieser Flecken liegt zwischen den Gabelbergen ein kleines Thal, Agerenthal, wodurch das kleine Gewässer Elmi fliest und sich hernach in die Rhone verliert. Dieses gehörte ehemals der adelichen Familie Arnen oder Aragno eigen, welche es mit allen Rechten an die Einwohner, durch Unglücksfälle dazu genöthiget, verkaufen muste. Diese haben auch noch bis auf den heutigen Tag ihre völlige Freiheit, und erwählen sich ihre Obrigkeiten, die sie **Ammans** nennen, selbst.

Das Grimselgebirge ist sehr hoch, so daß man bis zur Ersteigung des Gipfels vier Stunden nöthig hat. Man kann auch nicht einmal die höchste Spize besteigen, weil man viele getheilte und schwer zu ersteigende Felsenstücke überklettern

muß. Ueber einen solchen schrecklichen Weg führte der Herzog von Zeringen Berchtold im Jahr 1211 seine Armee, um in Wallis einen Einfall zu wagen. Der Fluß Aar hat seinen Ursprung aus diesem Gebirge.

Der Zehnte Gombs wird in die obere und untere Pfarrey abgetheilt, denen beiden ein sogenannter Meyer als das Haupt vorgesezet ist, der alle Jahre wechselsweise von der obern und untern Pfarrey bestellet wird. Zu den Kriegsgeschäften sind ein Pannerherr und ein Zehntenhauptmann verordnet. Wenn ein solcher Pannerherr stirbt, so wird ein neuer Pannerherr in der andern Pfarrey erwählt, und dann muß der Zehntenhauptmann in selbiger Pfarrey seine Stelle aufgeben, und in der Pfarrey, wo der Pannerherr gestorben ist, wird ein andrer Zehntenhauptmann bestellt.

Zur obern Pfarrey gehören,

Ulrichen.

Hier ward Berchtold von den Wallisern geschlagen, als es ihm einfiel, sie zu überfallen. Ohngefähr 1419, oder zweyhundert Jahre nach dieser Schlacht, da die Einwohner von Bern, Friburg, Solothurn und Schwitz, Wilhelm von Raren, dem Bischof von Sitten, ihrem Alliirten und Mitbürger wider die Walliser beistehen wollten; so gingen sie im September über

das Grimselgebirge, verbrannten die Flecken Gestilen, Underwasen und Oberwald, und lieferten mit den Wallisern ein blutiges Treffen, in welchem sie aber zurückgeschlagen wurden. Auf dem Schlachtfelde wurden zum Andenken beider Treffen zwey hölzerne Kreuze aufgerichtet.

Münster.

Ein anderer Flecken, eine halbe Stunde von Ulrichen entlegen, mitten in einer grossen und schönen Wiese. Ein wenig weiter unten liegt das Thal Egine zwischen den hohen Gebirgen, worüber zwey Wege nach Italien, der eine über den Berg Nisig, und der andere über den Berg Grieß, führen. Ganz unten liegen folgende Dörfer, Reckingen, Glurina, Rizicken, Biel, Selbligen und Wald. Sie machten ehemals zusammen eine Herrschaft aus, welche die Grafschaft Garniols hies; allein schon seit langer Zeit sind die Einwohner völlig frey.

In dieser Nachbarschaft, bey einer steinernen Brücke über die Rhone, liegt das Dorf Mullibach, woher der berühmte Matthias Schiner, Bischof zu Sitten, gebürtig, und hernach im sechzehnten Sekulum als Kardinal unter dem Namen Matthias bekannt war.

Zur unteren Pfarrey gehören,

Arnen.

Eine grosse und schöne Stadt, die vornehmste des ganzen Gerichts. Sie hat durchgehends von Stein aufgeführte Häuser, welche Dächer von Schiefer haben, da in allen andern Oertern die Wohnungen nur hölzern und mit Schindeln belegt sind. Die Versammlungen, welche in bürgerlichen und peinlichen Streitigkeiten entscheiden, werden auch hier gehalten.

Die Herrschaft Morge.

Unten in der Gegend, wo die Pfarrey Lax liegt, auf den beiden Seiten der Rhone, wird das Thal immer enger, die Gebirge scheinen näher an einander zu rücken, um sich über der Rhone zu vereinigen, und lassen daher nur eine kleine Fahrt über den Fluß übrig. Der Theil des Gebirges, der auf der rechten Seite der Rhone näher kömmt, trennt Gombs und die Herrschaft Morge von einander, wovon die lezte ein besonderes Quartier ausmacht, welches sich von dem Gebirge bis nach dem Gewässer Massa verbreitet, und seine besondere Gerichtsbarkeit hat.

Garniols.

Es hatte ehemals seine besonderen Herren, welche längst der Rhone einige Dörfer besassen, und bis auf den heutigen Tag den Namen der Grafschaft Garniols führen. Es liegt auf einem hohen Felsen, von da man nach Lax, über eine

sehr hohe Brücke, die aus einem schmalen Bogen besteht, reiset. Hier hat man über die Rhone eine weit fürchterlichere Aussicht, als die auf der Teufelsbrücke im Kanton Uri nur immer seyn kann. Oberhalb der Herrschaft Morge, längst der Rhone, sind sehr angenehme Wiesen und einige Weinberge, die man sonst in Wallis selten antrift.

2. Der Zehnte Brüg oder Brieg.

Brieg.

Eine gute Stadt auf der linken Seite der Rhone, und der vornehmste Ort des Gerichts. Man findet darinn verschiedene schöne Gebäude, und unter diesen ein vortrefliches Jesuiterkloster.

Naters.

Eine Stadt auf der rechten Seite der Rhone, in einer steinichten und felsichten Gegend, die dabey aber doch einigermassen fruchtbar ist. Sie hat schöne von Stein aufgeführte Häuser, und viele Weinberge. Nahe bey derselben liegt das alte Schloß Flu, das auf einem hohen Fels angelegt ist, und dem Bischof von Sitten gehört.

Glis.

Die Stadt ist klein und niedlich, in einer angenehmen Gegend, unten bey Brieg. Diese drey Städte machen zusammen fast einen rechtwinklichten Triangel aus. Sie ist der Geburtsort des berühmten Wallisers Georg Supersaxo, der zu

seiner Zeit wegen seines grossen Reichthums viel Aufsehen machte.

Unten bey Glis trift man noch Ueberreste von alten Mauern an, welche sich längst dem Gebirge fort bis an die **Rhone** erstrecken: der Verfasser des delices de la Suisse vermuthet, daß sie in alten Zeiten, um das Land für die Einfälle der Einwohner von Unter-Wallis zu beschüzen, worinn dazumal verschiedene stolze und ehrgeizige Edelleute wohnten, aufgeführt sey.

Wenn man aber richtig darüber urtheilen will, so muß man gestehen, daß es höchst ungewis sey, wenn und von wem diese Mauer erbauet sey. Die Thürme und Basteien scheinen in Wahrheit auch zur Abhaltung der Feinde errichtet zu seyn; allein mehr kann man mit Gewisheit nicht bestimmen. Einige geben sie gar für eine Arbeit der Römer aus, und sezen sie in den Zeitpunkt, da sie über den Berg Sempronius nach **Gallien** gingen. Andere glauben, daß sie die alten Viberier den Versuchen der Seduner entgegengesezet hätten. Seit der Zeit, da die Einwohner ihre Freiheit erhalten haben, wenden sie auf die Unterhaltung der Mauer nichts mehr, daher sie auch schon an verschiedenen Stellen in einen Haufen fällt.

Eine Meile von **Brieg**, auf der andern Seite der Rhone, befindet sich eine schöne Quelle

von mineralischem kaltem Wasser. Die Gegend herum ist sehr angenehm, in deren Mitte, die voll Weinberge und grüner Gesträuche ist, unten an einem steilen Berge die Quelle gefunden wird. Es waren auch ehemals rings herum einige Badehäuser angelegt, die man aber mit der Zeit nicht sonderlich mehr geachtet hat.

3. Der Zehnte Visp.

Visp.

Eine ziemliche Stadt auf der linken Seite der Rhone am Ufer. Man trift daselbst einige schöne Gebäude, und unter diesen zwey vortreflich erbaute Kirchen an. Ehemals hies sie Huschbourg, von einem festen Schloß, das oben bey der Stadt lag, und der Aufenthalt der Herren des Landes war. Nachher nahm sie den Namen des Gewässers, das die Gegend bewässert, an. Die Familie der Grafen von Visp ist ausgestorben, von welcher die Grafen von Blander die Domainen ererbt haben. Im Jahre 1365 ward eine Gräfinn von Blander und Visp mit ihrem Sohn Anton auf der Brücke über die Rhone ermordet, wovon die Geschichtschreiber aber weiter nichts melden; daher man auch den Mörder und die Veranlassung dazu nicht wissen kann. Das Schloß Visp wurde hernach durch den Grafen von Savoyen Peter eingenommen und gänzlich ruinirt.

Hinter Visp liegen zwey Thäler, Matten und Saß. Aus dem ersten Thal führen zwey besondere Wege gerade nach dem Herzogthum Mailand. Im Thal Saß liegt eine Pfarrey gleiches Namens, wodurch ein kleines Gewässer fließt, welches laulichtes Wasser hat, und, weil es die Erde und die Steine des Bettes röthlich färbt, den Namen des rothen Bachs erhalten hat. Es soll eben die Wirkung hervorbringen, die die Bäder zu Leuk verursachen. Auf einem Berg, der die beiden Thäler von einander trennt, liegt das Pfarrdorf Grenchen, das den Ruhm hat, zwey berühmte Gelehrte, Simon Lithonius, Professor der griechischen und lateinischen Sprache zu Strasburg, der daselbst im Jahr 1543 starb, und Thomas Plater, den Stammvater des Herrn Platers zu Basel, hervorgebracht zu haben.

Aus der Stadt Visp sollen verschiedene adeliche Familien des Landes herstammen. Im Jahr 1388 wurde daselbst eine blutige Schlacht zwischen Amadeus, Grafen von Savoyen, und den Wallisern geliefert. Der Herzog ward mit Verlust von vierhundert Mann zurückgeschlagen.

4. Der Zehnte Raren.

Raren.

Liegt auf der rechten Seite des Ufers der Rhone, in einer Gegend voller Weinberge und Wiesen. Von den beiden daselbst befindlichen

Kirchen ist die eine dem heiligen Romanus, und die andere dem heiligen Germanus gewidmet. In der Nähe sieht man die Ruinen des Schlosses Raren, welches der Aufenthalt der Barons dieses Namens war, die vorzeiten sehr mächtig waren. Im zehnten Jahrhundert rechneten sie sich mit den Barons von Thusis im Graubundt unter die vier Reichsbarons. Sie besassen ansehnliche Ländereien und verschiedene Schlösser im Wallisserland. Aber sie zogen sich durch ihren Stolz und durch ihren ausschweifenden Ehrgeiz die Feindschaft der Einwohner des Landes bald zu; bis sich diese endlich gegen das funfzehnte Jahrhundert wider sie auflehnten, und ihnen öffentlich den Krieg ankündigten. Sie zerstörten ihre Schlösser, und jagten sie endlich selbst zum Lande heraus, weil sie ihnen nicht erlauben wollten, ihre Festungen wieder zu erbauen. Peter, oder Petermann von Raren, dessen Mutter aus dem Hause der Grafen von Toggenburg war, folgte in der Grafschaft, nachdem Friderich, der lezte Graf von Toggenburg, gestorben war. Dieser verkaufte sie sehr bald an Ulrich, Abt von St. Gallen. Von Friderich glaubt man, daß er ein Sohn Wilhelm des Dritten gewesen wäre. Mit Gewisheit läst sich weiter nichts bestimmen, als daß er der Lezte dieser Familie gewesen sey, wie es die Geschichtschreiber anführen.

Gestilen.

In diesem Flecken bemerkt man noch die Ueberreste des alten Schlosses la Tour, welches der Wohnsiz der Barons gleiches Namens war. Sie hatten verschiedene Herrschaften des Landes unter sich; allein, nachdem Anton von la Tour den Bischof von Sitten Guischard meuchelmördrisch umgebracht hatte, so wurden sie überwunden, ihrer Güter entsezt, und alle ihre festen Schlösser geschleift. Die Herren von Zur Lauben von Zug geben vor, daß sie von diesen Barons abstammen.

Hinter Gestilen liegt im Gebirge das Dorf Letsch, von da man durch einen Weg über das Gebirge nach Kandersteg im Thal Frutingen kommen kann.

Auf der andern Seite der Rhone erblickt man kleine Bauerhütten und zerstreut umherliegende Häuser.

5. Der Zehnte Leuk.

Leuk.

Die Stadt ist gros und liegt auf einem erhöhten Ort. Sie ist ganz von der Natur befestigt, vorne durch die Rhone, hinterwärts durch ein grosses Gebirge, und auf beiden Seiten durch zwey kleine Gewässer umgeben. Man wird in derselben sehr schöne Gebäude, zwey ansehnliche Kirchen, ein prächtiges Rathhaus, und ein nach altem Geschmack

erbautes Schloß, welches dem Bischof von Sitten gehört, gewahr. Weil sie sonst mitten in Wallis liegt, so versammlen sich die Deputirten des Landes, mit den Abgeordneten des Bischofs, darinn sehr oft, um über Staatsangelegenheiten zu rathschlagen. Es ist besonders auffallend, daß sich in Leuk, oberhalb dieser Stadt, in ganz Oberwallis die Sprache verändert, worinn nur deutsch gesprochen wird: unterwärts derselben in dem übrigen Theil redet man die französische Sprache; das gemeine Volk spricht ein schlechtes Französisch, wie in einem Theil der Schweiz, wo jede Provinz ihre besondere französische Sprache hat. In Leuk sind beide Sprachen üblich. Was die meisten Oerter von Wallis, vornehmlich die vorzüglichen anbetrift, so sucht man sich in der deutschen, französischen, italiänischen und lateinischen Sprache Kenntnisse und Fertigkeit zu erwerben. Es ist bewundernswürdig und für die Walliser recht lobenswerth, daß auch der gemeine Mann gewöhnlich in diesen Gegenden alle vier Sprachen redet.

Das berühmte Leuker Bad ist einige Jahrhunderte hindurch berühmt. — Im Jahre 1619 und 1757 nahmen den Ort Schneelauen sehr hart mit, wobey das erstemal fünf und funfzig Personen verschüttet wurden. Das Bad hat viele Quellen, welche aber nicht alle genuzt werden. Die vornehmste, welche eine Wasserkolumne von vier

bis fünf Zoll ausmacht, liegt auf dem Plaz im Flecken, und versieht die vier vornehmsten Badehäuser mit Wasser. In dem einen, welches das gemeine Bad heist, läuft ein kleiner Brunnen, der goldene Brunn genannt, unter einer Kapelle; er ist aber nicht von gleicher Natur. Auf einer Seite, der Strasse zur Linken, ist eine andre Quelle, welche aber, weil sie nicht gleiche Wärme hat, wenig gebraucht wird. Wenn man weiter rechts hinauf steigt, so kommt man zu der ältesten in Stein eingefasten Quelle, unter welcher abermals drey kleinere sind, von denen die mittelste der Vomitivbrunnen genannt wird.

Zweihundert Schritte weiter, nordwärts des Delastroms, kommt man zu dem Heilbad. Einige Schritte davon sind drey kleine Quellen, und drey andre ungleich stärkere auf einer kleinen Anhöhe. Zwey werden vorzüglich zum Trinken gebraucht. Einige Schritte weiter sieht man noch sechs andre Quellen, welche ungenuzt in die Dela fliessen. Auf der andern Seite der Dela sind zwey andre, eine kleine Viertelstunde vom Heilbad, welche diesem Strome auch ungenuzt zueilen. Unter dem Flecken auf einer Wiese ist die sogenannte Quelle, die beträchtlich ist, und hundert Schritte davon eine andre Quelle, welche Staffelle heist. Unmittelbar unter dieser leztern, welche sehr heis ist, sprudelt eine ganz kalte hervor. Ausserdem

giebt es in dieser Gegend noch andre unbenuzte Quellen.

Aus diesen Quellen wird das Wasser in die sehr unbequeme, an einer Seite offen stehende Badhäuser geleitet. Es ist röthlich, und färbt die Erde mit dieser Farbe; — es ist hell, und hat keinen Geruch. Im May wird es weislich und trübe, — ein Beweis, daß es von den Eisgebirgen herkommt. Die Quellen sind von Natur siedend heis, daß man die Hand nicht darinnen halten, daß man Eier sieden, und die Federn vom Geflügel abpflücken kann, wenn man dasselbe hineintaucht. Das Seltsamste dieses Wassers ist dies, daß, wenn eine verwelkte und ein paar Tage von ihrem Stamme getrennte Pflanze in das siedende heisse Wasser gestellt wird, sie in einer Viertelstunde wieder auflebt und frisch wird. Bey der Quelle kann es getrunken werden. — Daselbst legt es ein braungelbes Pulver ab, welches von säuerlichem zusammenziehendem Geschmack ist. Man braucht es zum Trinken und zum Baden. Kalte Quellen sind zwey. Eine auf der Alp, welche schwefelhaltig ist, und wider Fieber und ofne Wunden an der Haut gebraucht wird. Die zweite ist der Brunnen der heiligen **Jungfrau**; ein Maibrunnen, das ist, ein solcher, der nur im May zu fliessen anfängt, und im Herbst wieder vertrocknet. Dieses berühmte Bad erwartet noch einen geschick-

ten Naturforscher, der seine Eigenschaften und Wirkungen richtig und genau untersuche. Der Doktor Natterer hat zwar zulezt eine Beschreibung davon herausgegeben; sie ist aber gewis unzulänglich. Er hat in dem Wasser einen vitriolischen Geist, ein kalkartiges Salz, ein Mittelsalz, Eisen, einen Eisenocher und sehr reines Wasser gefunden. Dieses Bad wird sehr häufig von Fremden besucht. Seine Heilskräfte sind auch bewährt. Es stärkt den Magen, und alle andre Theile des Leibes, heilt die Milzsucht, hysterische Zufälle, alte Geschwüre, die Gicht und verschiedene chronische Krankheiten. Schade, daß man in diesem heilsamen Bade nicht besser bewirthet und bedient wird. Von Gartengewächsen findet man hier sehr wenig.

Von diesem Dorf kann man das Grimselgebirge ersteigen, welches der Weg nach dem Kanton Bern ist, wenn man sich auf der rechten Seite hält. Der Weg hinauf ist weitschweifig, krumm, durch verschiedene Felsenstücke getheilt, und manchmal durch eine dazu verfertigte Mauer weiter fortgesezt. Man hat auch an einigen Orten, wo die Felsen aufhören, Balken von Holz queer darüber gelegt, die von Leuten, die leicht schwindlich werden, nicht überstiegen werden dürfen. Man würde es sich wohl niemals haben einfallen lassen, daselbst Wege anzulegen, wenn man anders nach den

Bädern zu Leuk hätte reisen können. Die Höhe des Gebirges beträgt in der Gegend, wo der Weg herüber führt, nach der neuerlichen Berechnung eines Ingenieurs, zehntausend hundert und zehn Fuß.

In der Gegend von Leuk trift man am Wege, auf dem linken Ufer der Rhone, ein Gebäude an, worinn die Kaufmannswaaren, die über die Alpen nach Italien gebracht werden oder daher kommen, niedergelegt werden.

Ein sehr tiefer Wasserschlund, der den Namen Ullgraben hat, und durch die häufigen Ströme so tief ausgerissen ist, die sich in die Rhone stürzen, ist in der Nähe dieser Gegend. Leuk soll nach einigen Erzählungen ehemals in derselben gestanden haben.

6. Das Departement Syders.

Der Flecken Syders, von dem dieser Gerichtskreis den Namen hat, liegt in einem angenehmen und fruchtbaren Thal, zwischen den Gebirgen unten bey Leuk. Die Sonnenstralen, welche durch das öftere Brechen an den beiden Gebirgen auf dieses Thal vereinigt niederschiessen, machen die Luft darinn so warm, daß es die besten Früchte und Wein überflüßig hervorbringt, welchen man sonst in erhaben liegenden Gegenden nur antrift. — Der Ort selbst ist sehr schlecht, und hat weder rein-

liche Strassen, noch gut gebaute Häuser. Nicht weit davon, zwischen der Rhone und diesem Flecken, liegt ein Kloster vom Karmeliterbettelorden.

Gradetsch.

Es ist izt nur ein Dorf; vor diesem wars ein Städtchen, zu welchem drey Schlösser gehörten, die auf den Felsen lagen, die aber 1375 mit den Mauern der Stadt verwüstet wurden.

St. Leonard.

Ein Pfarrdorf, durch welches ein kleines Gewässer, das Syders davon trennt, fliest.

Enfisch.

Das Thal, worinn es liegt, ist zwey Meilen lang, und hat vortrefliche Wiesen und Erz- und Silbergruben. — Es wurde durch andre Dörfer bevölkert, unter welchen St. Euphemie merkwürdig ist. Neben diesem lag vor Zeiten ein festes, auf einem Felsen belegenes Schloß, Namens Steingard.

7. Das Departement Sitten.

Sitten.

Die Hauptstadt nicht nur des Departements, sondern auch des ganzen Landes, in dessen Mittelpunkt es liegt. Sie ist sehr alt; daher man auch den lateinischen Namen Sedunum von den alten Sebuniern herleiten will, die daselbst gewohnt

haben. In einer Entfernung davon fliest die Rhone in einer angenehmen Ebene. Auf der einen Seite am Ufer sind zwey frey stehende Berge die sich bis in die Mitte der Gegend verbreiten und hoch über die Stadt wegsehen. Auf einem dieser Berge liegt ein festes Schloß, **Valeria** genannt, mit einer Kirche, der St. **Katharina** geheiligt, und verschiedenen andern schönen Häusern, wo sich die Domherren der Hauptkirche von **Sitten** aufhalten. Das auf dem andern Berg belegene Schloß **Turbelen** gehört dem Bischof zu.

Von diesem Schloß steigt man auf gemauerten und zum Theil im Felsen eingehauenen Stufen auf beiden Seiten den Berg hinab, und kömmt zu einem andern auf einer kleinen Anhöhe gelegenen Schloß, **Majorey** genannt, worauf sich die Bischöfe gewöhnlich aufzuhalten pflegen. Dieses gehörte ehemals der adelichen Familie, die sich **Majors von Sitten** schrieben, von denen es ein gewisser Bischof im vierzehnten Jahrhundert gekauft hat. Der Bischof **Adrian von Riedmatten**, welcher 1547 starb, baute es wieder auf, weil es vorher durch eine Feuersbrunst gänzlich eingeäschert war. Jezt ist es weit prächtiger, als vor dem Brande.

Die Stadt liegt unten an den Bergen, und ist ziemlich schön. Die Einwohner haben es seit dem vorigen Jahrhundert noch mehr verschönert. Unter den mancherley Kirchen ist der Dom oder die

Kirche unserer lieben Frauen die merkwürdigste. Neben der grossen Thüre bemerkt man eine in altem Marmor, dem Kaiser Augustus zu Ehren, eingehauene römische Schrift, von der ich folgendes Fragment, weil sie nur noch etwas leserlich ist, herseze:

. . . . . P. CAESARI DIVI J. . . . .
. . . . . VGVSTO, COS. XI. . . . .
. . . . RIBVNITIA POTESTATE XV.
PATRI PATRIAE
. . . . TIFICI MAXIMO
. . * . . AS SEDVNORVM * Ciuitas.
PATRONO.

Am Pallast befindet sich folgende Inschrift:

DEVOTIONE VIGENS.
AUGUSTUS PONTIUS AEDES
AX. IO
RESTITUIT PRAETOR
LONGE PRAESTANTIVS ILLIS
NOVAE PRISCAE STETERANT
TALIS RESPUBLICA QUERE
D. N. GRATIANO AUG. V. TMIR.
COS.
PONTIVS ASCI o o o TUS UP. PI.

Die Stadt Sitten ist der Siz eines sehr alten Bisthums, welches sich beständig das ganze Wallliserland hindurch erstreckt hat. Der Bischof hat den Titel eines Fürsten des römischen Reichs,

Bischofs zu Sitten, Grafens und Statthalters von Wallis. Er hält sich gewöhnlich auf dem Schloß Majorey auf; im Sommer, und wenn eine ansteckende Krankheit in der Gegend ist, trift man ihn in Turbelen an.

Der Bischof ist aber kein souverainer Herr von Wallis, wenn er gleich einen grossen Titel führt. Er hat fast eben das Ansehen und eben die Rechte in Wallis, als der Doge zu Venedig. — Unter seiner Aufsicht und unter seinem Namen wird Geld gemünzet, welches sein Wappen führt. — Alle öffentliche Instrumente und Befehle werden zwar auch in seinem Namen ausgefertiget; allein die Souverainität ist bey der allgemeinen Versammlung des Landes, die aus einer gewissen Anzahl von Deputirten der sieben Departements besteht. Der Bischof wird durch die einhelligen Stimmen der Domherren und der Deputirten von den Departements erwählt. — Gleich nach dem Bischof folgt der Richter des Landes, der in ihrer Sprache Landshauptmann heist. Alle bürgerliche Rechtshändel gehören ohne Ausnahme vor ihn. Er verwaltet dieses Amt nur zwey Jahre, wird vom Bischof und den Departementsdeputirten erwählt, und hernach durch die Genehmigung eines jeden Departements, die öffentlich bekannt gemacht wird, konfirmiret.

Jedes Departement hat ein besondres Gouvernement, einen besonderen Präsidenten und einen Rath, der in allen und sogar auch in peinlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden kann. In den Departements Gombs, Raren und Leuk hat der Präsident den Namen Mayor, und in den übrigen wird er Chatelain genannt. Die Appellation geht von allen Departements an die allgemeine Versammlung, oder, wie sie sagen, an den **Landesrath**. Gewöhnlich pflegt sie zu Sitten auf dem Schloß Majorey gehalten zu werden. Jede Dorfschaft schickt dazu zwey oder drey Deputirte dahin. Darauf begiebt sich der Bischof in die Versammlung, und der Landshauptmann muß die Stimmen sammlen. Es werden alsdenn gewöhnlich Angelegenheiten des Staats abgemacht, oder die Landeshauptleute von Niederwallis erwählt, oder die eingesandten Appellationssachen entschieden, u. d. gl. m.

Oberhalb bey Sitten, gegen die Alpen zu, liegen die Dorfschaften Grimsel, St. Germain und der Berg Sanetsch, worüber man reisen muß, wenn man nach Rougemont im Kanton Bern will. Von diesem Berge entspringt das Gewässer Morse.

Zwischen dem Berg Sanetsch und der Stadt Sitten erblickt man auf erhabnen und fast unersteigbaren Felsen die Ueberreste der zwey Festungen

Seon und Montarse. Der Freiherr Anton de la Tour gebrauchte die erste zur Ausübung seiner Grausamkeit an dem Bischof Guischard de Tavel, den er 1375 von oben auf die Felsen herunterstürzen lies.

Gerade der Stadt Sitten gegenüber, auf der andern Seite der Rhone, liegt der Flecken Bremis, wo ein ganz vollständiges Kloster mit Keller, Küche, Kirche, Zellen u. d. gl. m. in einem Felsen ausgehauen ist. Die Mönche, welche im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hier wohnten, starben in kurzer Zeit nach einander, vermuthlich davon, weil die Wohnungen zu feucht waren, daher dasselbe bis jezt unbewohnt geblieben ist.

Weiter unten vermischt sich ein kleines Wasser, Borne genannt, das vom Berg Silvius hieher fliest, und das Thal Brense von fünf Stunden in die Länge umgiebt, mit der Rhone. Längst am Ufer und im Thal liegen die Dörfer St. Martin, Massy und Nanna. Zwischen St Martin und Massy nimmt Borne noch ein anderes Gewässer mit sich, das fast von eben dem Gebirge herkömmt, und durch das Thal Armence zum Theil durchfliest. Die Länge desselben möchte wohl sechs Stunden betragen, von der Rhone an bis zu den Alpen. In dieser Gegend ist ein Kupferbergwerk und ein springender Wasserbrunnen. Man hat zwar einmal angefangen, Salz daraus

zu kochen, allein mit der Zeit unterlies man es wieder.

B. Niederwallis.

Es fängt auf der Mitternachtsseite des Rhodans bey dem kleinen eine Stunde von Sitten liegenden Fluß Morse, und auf der Mittagsseite des Rhodans bey den Bergen und Dörfern Nenda an, und geht auf der ersten Seite bis an das Bernersche Amt Aelen, auf der andern bis an St. Gyngoulf, oben am Genfersee. Gegen Morgen grenzt es an den Zehnten Sitten, gegen Abend an das Bernersche Amt Aelen und den Genfersee, gegen Mittag an das savoyische Herzogthum Chablais, oder das sogenannte Pays von Savoi, gegen Mitternacht an die Bernersche Aemter Aelen und Sanen. Auf der Mittags- und Mitternachtsseite ist es mit sehr hohen Gebirgen umgeben; gegen Morgen ist eine nicht zu weite Ebene gegen Sitten, auch gegen Abend bis an den Genfersee. Der Fluß Rhodan durchfliesset diese Landschaft bis an den Genfersee, worüber zu St. Moriz bey dem dortigen Schlosse eine Brücke geht, wodurch diese Landschaft, und folglich auch das Oberwallis von dieser Seite gleichsam eingeschlossen wird. —

Wallis ist wohl zehn Stunden lang, und auch so viel breit. Es ist ausserordentlich fruchtbar; — Sommer- und Winterfrüchte, andre Gat-

tungen Obst, Mandeln, Feigen, Granaten, besonders herrlicher Wein, worunter der Martinacher, oder Vin de la Marque den Vorzug hat, — sind gute Mittel der Einnahme für das Land. Auf den Bergen und in den Thälern neben diesen Bergen weidet eine grosse Anzahl Vieh. Die Einwohner sind starker und gesunder Leibesbeschaffenheit, und durch den Verkauf ihres Weins, Viehes und der daraus verfertigten Käse auch in wohlhabendem Stande. —

Die ältesten Landeseinwohner heissen bey den römischen Schriftstellern Veragri, und wurden von dem Kaiser August unter der Römer Gewalt gebracht. Im fünften Jahrhundert nahmen ihnen die Burgundier, und diesen die fränkischen Kaiser die Landschaft weg. Ob die von Kaiser Karl dem Grossen dem Bisthum Sitten geschehene Schenkung des Landes Wallis auch diesen Theil betroffen habe oder nicht, ist so unerwiesen, als die Schenkung selbst. Die ausführliche Geschichte der verschiedenen Besizer dieser Republik gehört nicht hieher.

Diese Landschaft hat gegenwärtig vier Landvogteien, Monthey, St. Maurice, Nenda und Bouvert, deren Vorsteher die ersten zwey Landvögte, der dritte Großmeier, und der vierte Kastellan genannt werden. Der Bischof und die Deputirten der sieben Zehnten erwählen sie bey dem

Landrathe alle zwey Jahre, nach Umwechslung der sieben Zehnten; — die Appellation wird auch von solchen angenommen. —

Alle Einwohner sind katholisch und stehen unter dem Bisthum Sitten, haben aber auch einen eignen sogenannten Supervigilantem über die in selbigem befindlichen zwey und dreißig Pfarren, und andre Geistliche, ausser daß sich auch in dieser Landschaft die zwey Stifter von St. Moriz und St. Bernhardsberg, so wie auch zu St. Moriz ein Kapuzinerkloster befinden.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte zwey Obristen, welche Obristen unter der Morse genannt werden. Ein jeder der genannten drey Panner, St. Moriz, Entremont und Monthey hat einen sogenannten Pannerherren, die unter diesem Obristen die Aufsicht über ihren Panner haben. In Kriegszeiten muß ein jeder dieser Panner auch so viele Mannschaft, als einer der sieben Zehnten des obern Wallis, stellen. Von den übrigen sechs Pannern hat ein jeder seinen Pannerherrn, welche unter jenem stehn.

Der verderbte französische Dialekt, oder ein sogenanntes Patois ist die Landessprache; hie und da redet man noch deutsch.

1) Das Gouvernement Gonthey.

Gonthey.

Ein Schloß, das ehemals eine kleine Stadt war. Es liegt ein wenig von der Rhone entfernt, in welcher Gegend auch Vertrun und das sogenannte Gonthey le plan gefunden wird, die beide der Rhone näher sind.

Der Flecken und der Berg Neinda, die der Rhone gegenüber liegen, gehören noch mit zu diesem Gouvernement. — Der Berg Neinda trägt vielen Wein und hat schönes Viehfutter.

Ehemals hatten die Freiherren de la Tour das Gouvernement eigen; allein die unmenschliche That des Freihern Anton, der den Bischof Guischard de Tavel 1375 vom Schloß herabstürzen ließ, brachte die Unterthanen wider ihn auf, und zog ihm einen blutigen Krieg zu, nach welchem er aller seiner Güter beraubt und seine Familie der Regierung entsezet wurde.

2) Das Gouvernement Ardon.

Es gehört dem Bisthum Sitten, und begreift die Dörfer Ardon, mit einer Pfarrkirche, Chamoson und St. Peter, wo ein Kloster ist, unter sich.

3) Das Gouvernement Sallion.

Sallion.

Eine kleine Stadt, auf einer Anhöhe, in einer angenehmen Gegend. Ehedem gehörte sie und das ganze Departement den Herren von Sallion, die sich daselbst aufhielten. Von dem alten Schloß sind blos noch Ueberbleibsel da. — Die Flecken Leitron, Fullicin und Ridane gehören mit zum Gouvernement.

Nicht weit von Sallion ist eine Quelle von lauwarmem Wasser, das wider die Geschwüre sehr gute Wirkung hervorbringen soll.

4) Das Gouvernement Martinach.

Martinach.

Ehemals hies diese Stadt, die noch jezt altmodische Häuser hat, Octodunes. Sie ist in einer kleinen Ebene gelegen, zwischen sehr hohen Gebirgen, am Ufer eines Gewässers Dranse, das sich ohngefähr hundert Schritte davon in die Rhone stürzt.

Gerade der Stadt gegenüber erblickt man am linken Ufer des Dranse auf einem Stücke Felsen ein festes Schloß, welches den Bischöfen von Sitten gehörte, und, nachdem es zu verschiedenen Zeiten zerstöret war, durch die Bischofe, Jos de Sillenen und Matthias Schiner in brauchbaren Stand wieder gesezet wurde.

Unter Augusts Regierung war Martinach oder Octodunes eine solche Stadt, die das römische Recht hatte. — Man hatte seit kurzer Zeit einige alte Denkmäler, und unter andern zwey Inschriften der Römer daselbst entdeckt: allein jezt sucht man sie vergeblich, weil sie ganz zerstöret sind. Vielleicht sind sie der Nachwelt durch einen übel verstandenen Eifer, oder durch die Nachläßigkeit der Geistlichen, welche die Kirche ausbessern liessen, entzogen. Man könnte, da diese Mittel weggenommen sind, das Alter der Stadt Martinach gar nicht wissen, wenn nicht noch einige Ruinen einer alten auf einem steilen Fels liegenden Festung vorhanden wären.

Folgende Inschrift soll eine von denen, welche man ehemals an der Kirche gefunden hat, seyn.

IMP. CAES. VAL.
CONSTANTINO PIO
FEL. INVICT. AVG.
DIVI CONSTANTII. PII. AVG.
FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPUBLICAE NATO.

Ehemals pflegten sich die Bischöfe einige Zeit im Sommer zu Martinach aufzuhalten; nachdem es aber durch einige Kriege zerstöret worden war, so verlegten sie ihre Residenz nach Sitten.

Unter der Gerichtsbarkeit dieses Gouvernements stehen einige herumliegende Flecken und Dörfer.

5) Das Gouvernement Entremont.

Der Name schreibt sich von den hohen Gebirgen her, womit es umgeben ist. Es wird in zwey Theile zertheilt, die man als Arme davon ansehen kann.

Der erste heist das Thal Bagne.

Bagne.

Ein ziemlicher Ort, worinn eine Kirche ist, die dem heiligen Moriz geheiliget worden. Ein kleines daselbst befindliches Gewässer ist die Quelle des Flusses Dranse.

Der andere Arm heist das Thal St. Peter.

St. Peter.

Eine Stadt unten bey den Alpen, von da man das Gebirge St. Bernhard erklettern kann. Der Weg von St. Peter bis an den Gipfel wird auf drey Meilen gerechnet.

Orsiere.

Eine Stadt, eine Meile von St. Peter entfernt.

St. Branschier.

Die Stadt ist nur klein, aber doch die Hauptstadt von Entremont. Die daselbst befindliche Kirche ist der St. Anna geheiligt.

Das Bernhardsche Gebirge hies ehemals die Penninischen Alpen, oder der Jupitersberg, woraus man endlich Jouberg gemacht hat, weil zur Zeit des Heidenthums ein Gözenbild, unter dem

Namen Jupiter Penninus, auf demselben angebetet wurde. Einige Jahrhunderte nach Einführung der christlichen Religion kam der Name Bernhardsgebirge auf, weil ein heiliger Priester eben des Namens das Gözenbild umgerissen, und auf dessen Stelle ein Kloster für arme Reisende angelegt haben soll. — Die Geschichte sey nun wahr oder falsch, genug, man findet jezt auf der Stelle ein grosses Kloster, worinn die daselbst sich aufhaltenden Frommen die Reisenden sehr gut aufnehmen, sie bewirthen, und ohne Ausnahme, Katholiken und Protestanten, drey Tage nach einander unentgeldlich bey sich behalten. Einem jeden wird nach seinem Stande begegnet, und reiche Reisende, wenn sie einigermassen nur erkenntlich seyn wollen, pflegen dem Kloster ein Geschenk zurückzulassen. Wenn jemand von den Reisenden sterben sollte, so begraben sie ihn nicht, sondern sezen ihn in einer Kapelle, die vom Kloster entfernt liegt, mitten in eine Eisgrube, worinn sich die erstorbenen Körper lange Zeit erhalten, weil die Kälte gar zu groß ist. Die Zeit und Entstehung der Stiftung ist unbekannt. Der Bischof von Lausanne, Hartmann, war im Jahr 850 ohngefähr Prediger darinn gewesen. Die gottesfürchtigen Leute im Kloster erweisen den Reisenden alle mögliche Gefälligkeiten; und es ist gewis, daß ohne ihre Sorgfalt tausend Reisende, vorzüglich im Winter und beim Thau-

wetter, hätten umkommen müssen; denn das Gebirge ist an allen Seiten ganz wild. Sie schicken täglich auf zwey einander entgegengesezten Wegen Leute mit Lebens- und andern herzstärkenden Wassern aus, die auch öfters arme Wanderer, auf der Erde hingeworfen und in einer Ohnmacht liegend, antreffen, und ihnen alle nöthige Hülfe leisten. Eben daher liebt jeder in der ganzen Schweiz und in der umliegenden Gegend diese frommen Leute, und wenn sie, wie sie es alle Jahre thun, Allmosen für ihr Kloster einsammlen lassen, so wäre wohl niemand, so arm er auch nur seyn mag, Protestanten so gut als Katholiken, der nicht mit willigem Herzen ihnen etwas geben sollte. Das Kloster ist sehr gros, und es können darinn an sechshundert Menschen beherberget werden. Wenn die Gegend mit Schnee und Eis belegt ist, so wächst zwar an keinem Ort etwas; demohnerachtet aber fehlt es im Kloster nie woran, sondern alles ist durch die Sorge der Aufseher und die ansehnlich grossen Beiträge Anderer beständig in grossem Ueberflusse da.

6) Das Gouvernement St. Maurice.

St. Maurice.

An der Grenze von Niederwallis nähern sich die Gebirge bey der Rhone ziemlich einander, und lassen blos einen kleinen engen und zwischen ihnen und dem Fluß eingeschlossenen Strich Landes übrig.

Auf diesem erblickt man St. Maurice, das ehemalige Agaunum und Tarnadas, eine grosse Stadt, die fast gänzlich auf den Felsen und am Fusse einer Kette von hohen und steilen Gebirgen liegt, die meist senkrecht zerspalten sind, eben als wenn sie mit Fleis so gehauen wären.

Die berühmte Abtey St. Maurice, die im Jahr 515 durch Sigismund, König von Burgund, gestiftet worden, wurde 1136 durch Amadeus, Grafen von Savoyen, da sie zuvor durch die üble Wirthschaft der Mönche fast gänzlich zerstört worden war, wieder erbauet, daher man ihn auch als den zweiten Stifter anzusehen pflegt. Der gröste Theil wurde Anno 1692 wieder durch eine Feuersbrunst eingeäschert, davon der Schade auf 12000 Louisd'or geschäzet wird. In dem zeitigen Jahrhundert hat der Abt Placide sie weit prächtiger aufgebaut, und mit vielen kostbaren Zierrathen, nebst allen Nothwendigkeiten, versehen. Das Feuer verschonte einen Theil des Wohnhauses und die Kirche, die ganz unten neben den Felsen liegt. Das Schwerdt des St. Mauritius wird hier in einer goldenen Scheide aufbewahrt.

Sowohl inwendig als ausserhalb wird man verschiedene schöne Stücke des Alterthums gewahr, und unter denselben vorzüglich einige römische Inskriptionen.

Neben dem grossen Gebäude ist ein schönes Steinpflaster nach mosaischer Art; und in einer Kapelle drey marmorne Säulen in altem Geschmack.

Folgende drey Inschriften, die sich noch zu St. Maurice befinden, sind merkenswerth.

Die eine ist in der Mauer des Gottesackers.

P. CAESA
O DIVI. P. AUGUST. C.
OS. XI. TRIBUN. POTEST.
ONTIFICI . . . . . MAX
NANT . . . SPATRON.

Diese steht über der Thüre des Thurms.

D. M.
IT IN CIVI RE
CUND' ONIN
bus HONORI IIS
NOIO
SONIA. M. R.
IU booo . . . O.
VON — MARITU.

Die folgende Inschrift ist von den Historikern so verschieden angegeben, daß eine mit der andern fast keine Aenlichkeit hat. Ich werde von allen diejenige anführen, welche Herr Scheutzer, der sie wirklich gelesen, in seinen Nachrichten angemerkt hat.

M. PANSIO COR
AUL. FILIO SEVERO
JJ VIRO FLAMINI
IULIA DECUMINA
MARITO.

Nicht sehr weit von St. Maurice entfernt, am Ufer der Rhone, ist die schöne Brücke, die ich schon im Kanton Bern beim Artikel von Brix ausführlich beschrieben habe. Sie ist als das Thor von Wallis anzusehen; denn sie wird durch ein festes Schloß beschützet, das rings umher mit Felsen umgeben ist. Der Weg von der Brücke zur Stadt ist auf der einen Seite mit dem Gebirge, und auf der andern Seite mit einer hohen Mauer von sieben bis acht Fuß eingefaßt, daß derselbe also sehr leicht mit geringer Mannschaft vertheidiget werden kann. — Ganz in der Ferne liegt noch ein ziemliches Kapuzinerkloster.

Ich beschliesse den Artikel von Graubundt mit folgenden kurzen allgemeinen Bemerkungen über das Walliserland. — Die Walliser machen zwar heutiges Tages weder unter den Schweizern, noch auch bey andern Völkern eben grosses Aufsehen; demohnerachtet bleiben sie noch stets eine schweizerische Nation, deren die alten Geschichtschreiber beständig zu ihrer grossen Ehre gedenken. Sie waren ehemals unter dem Namen Viberer und

Valensier bekannt; einige nannten die aus Oberwallis Viberer und Seduner, und die aus Unterwallis Veragrer. Cäsar erwähnt unter andern dieser Völker unter diesem Namen. Andere geben dem Walliserland den Namen des Schauplazes der ersten Märtyrer, und gründen denselben wahrscheinlich auf die Tradition von der Thebanischen Legion.

Das ist ohne Zweifel gewis, daß die Walliser zu allen Zeiten ein eben so tapferes und muthvolles Volk, als ihre Bundesgenossen, die Schweizer, waren. Sie sind an Kälte, Hize und Arbeit gewöhnt, ernsthaft, voll Muth und verwegen. Ihr Schicksal hat mit dem, was die Schweizer erfahren musten, viel Aenlichkeit. — Zur Zeit, da das römische Reich verfiel, kamen sie unter die Botmäßigkeit der Burgunder, bis sie endlich gar unter den Franken und Lombarden standen. — In den folgenden Jahrhunderten sezten ihnen einige kleine strenge Oberherren viel zu, die sie zum Theil verjagt, zum Theil durch die Härte der Waffen zur Vernunft zurückgebracht haben, und sich endlich so ihre Freiheit verschaften, die sie jezt mit nichts vertauschen möchten. Einige Zeit hindurch suchten sie auf eine ganz besondere Art die Grossen im Lande fortzuschaffen, deren Gewalt und Ansehen ihnen sehr verdächtig schien.

Die Verbindung der Einwohner von Wallis mit dem Kanton Bern, im Jahr 1250, ist das allerälteste Bündnis, welches sie auch Anno 1448 und hernach 1475 wieder bestätiget haben. — Im Jahr 1473 hatten sie mit den Kantons Lucern, Uri und Unterwald eine ähnliche Verbindung geschlossen, bis sie endlich gar 1529 in den schweizerischen Bund mit aufgenommen wurden. In dem Bündnisinstrument wurde zugleich noch die Klausel hinzugefügt, daß alle zwanzig Jahre der Vertrag erneuert werden sollte.

Als Anno 1533 der Bischof und die Republik Wallis ihre Allianz mit den drey katholischen Kantons aufs neue bestätigten, so traten Schwiz, Zug, Friburg und Solothurn noch in denselben mit hinein. In gewisser Rücksicht kann man die Erneurung als ein neues Bündnis ansehen; denn von Seiten der Schweizer traten alle katholische Kantons und von Seiten der Walliser das ganze Land hinein, da nur zuerst die fünf Departements, Gombs, Brieg, Visp, Sitten und Syders darinn begriffen waren. Die Erhaltung der römisch-katholischen Religion war der Hauptgegenstand des ganzen Vergleichs. Den siebzehnten December des Jahrs 1533 wurde derselbe unterschrieben, und in der Folge Anno 1565, 1578, 1626 und 1640 bestätigt.

Keine Gegend in der Schweiz ist mit Gebirgen so umgeben, und für die feindlichen Einfälle so gut befestiget, als Wallis. — Demohnerachtet aber, ob es gleich mit Bergen umzingelt ist, deren Spizen in der stärksten Sommerhize mit Schnee bedeckt sind, so ist es doch ohnstreitig der heisseste und fruchtbarste Theil der ganzen Schweiz. Die ganze Sonnenhize fällt auf denselben, weil es vom Morgen gegen Abend in der Länge gelegen ist. Eben daher bringt es auch alle Arten von Wein hervor, unter welchen der Muskatwein einen vortreflichen Geschmack hat. Die meisten Weinberge sind auf Felsen angelegt, wo die Wurzeln nur mit wenig Erde bedeckt werden. Der Weinhandel ist überaus ansehnlich, und wird auf Lastthieren nach Uri und in die Thäler von Bern geführt. In Oberwallis werden mehr Sommerfrüchte, als in Niederwallis, und in diesem mehr Wein, als in jenem gebaut. Das ganze Land bringt zur Erhaltung seiner Bewohner hinreichend Käse, Rocken und Gerste hervor, und der Erdboden ist daselbst so fruchttragend, daß auch in den unfruchtbarsten Ländern, wie in Gombs, gewöhnlich nach der Erndte von neuem geackert und gesäet werden kann. An vielen Orten befeuchten sie ihre Felder, und lassen deswegen mitten durch dieselben und durch die Weinberge Wassergraben machen, worinn sie von den Gebirgen und Felsen Wasser auf eine sehr

geschickte Art zu leiten wissen, wenn es zuweilen gar mit Gefahr ihres eigenen Lebens geschehen sollte. In der Mitte des Monats May pflegen sie zum erstenmal, wo es recht fruchtbar ist, zu erndten, und dieses sezen sie vom Frühling bis zum Herbst beständig fort, so daß sie bey den niedrig liegenden Feldern im May anfangen und bey den Gebirgen im Oktober aufhören. — Das Wasser ist an verschiedenen Orten bösartig, und soll den Kropf verursachen; daher man viele Städte und Dörfer antrift, in welchen alle Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts unten am Halse einen Sack haben, der scheuslich aussieht, ihre Gesichtsbildung sehr verunstaltet, und den Ton ihrer Stimme verändert. Doch ist dies aber auch nicht allgemein.

Im ganzen Walliserland findet man durchgehends viel Obstbäume, die alle in den Nordländern gewöhnliche Früchte tragen. In der Gegend von Sitten und Gonthey werden auch Mandeln, Feigen, Granaten und dergleichen ausländische Früchte mehr eingesammlet. Der Safran ist hier gar keine Seltenheit.

Weil die Luft sehr gereinigt ist, und die Einwohner sehr mäßig leben, welche an Strapazen gewöhnt und durch Arbeit abgehärtet sind, so ist es daher etwas ganz gewöhnliches, wenn sie ein ziemlich hohes Alter erreichen. Der berühmte

Arzt zu Basel, Felix Plater, dessen Vater aus Wallis gebürtig war, erwähnt in seinen Schriften seines mütterlichen Grosvaters, Johann Summermater, welcher in seinem hundertsten Jahr ein Mädchen von dreisig Jahren geheirathet habe, aus welcher Ehe ein Sohn erzeugt worden wäre. Er stattete zwanzig Jahr darauf seinem Sohn die Hochzeit aus und lebte noch sechs Jahre nachher. Einige Jahre vor seinem Tode hatte er zu dem Vater des Felix Plater gesagt, daß er in dem Departement Visp noch zehn Leute kenne, die weit älter, als er, wären.

Drittes Hauptstück.

Von der Republik Genf.

Ob diese Republik, welche ebenfalls mit der Schweiz alliirt ist, gleich klein ist, so verdient sie doch unsere besondere Aufmerksamkeit, theils weil sie in so grossem Ansehen steht, theils ihrer Geseze und Verordnungen wegen, die zu einem Muster der grösten Staatseinrichtungen dienen können.

Genf ist eine sehr alte Stadt, zwar nach alter Baukunst erbauet, doch aber nach der neuen Befestigungsart befestiget; die Werke derselben und die vortheilhafte Lage machen sie zum Schlüssel und zur Schuzwehr der Schweiz, vorzüglich des Kantons Bern. Durch die im Jahr 1535 daselbst

geschehene Reformation hat sie unter den Katholiken ein so grosses Ansehen erhalten, daß sie dieselbe als die vornehmste Stadt der reformirten Religionsparthey ansehen.

Es würde zu lange aufhalten, wenn man die Fabeln erzählen wollte, die man von dem Ursprung der Stadt Genf anführt; hier ist es nur anmerkungswerth, daß sich Julius Cäsar ihrer wider die Versuche der Helvetier zur Schuzwehr bediente, welche in Gallien durch das Land der Allobroger dringen wollten.

Daß Genf unter den Kaisern, welche dem Julius Cäsar folgten, besonders hervorgezogen worden sey, daß es eigne Magistratspersonen, um die Gerechtigkeit auszuüben, öffentliche Gebäude, Päbste, Priester, und alles, was zur innern Einrichtung der römischen Religion gehört, gehabt habe, wird aus den Denkmälern und den zu verschiedener Zeit gefundenen römischen Inscriptionen sehr wahrscheinlich.

Die Lehren von Christo wurden zuerst gegen das Jahr 350, durch die Bemühungen eines Paracod, Bischofs zu Wien, bekannt. Unter die ersten Bischöfe gehört Diogenes, der auch im Jahr 381 auf dem Koncilio zu Aquileja war; und St. Isaak, durch Eucher, Bischof zu Lion, dahin gerufen. Sie wurden vom Volk und der Klerisey, unter den Römern, Vandalen und Ostgothen

erwählt. Dieser alte in den Zeiten der Karolinger abgebrachte Gebrauch wurde durch Karl den Grossen wieder hervorgezogen, der, um Genf für die erwiesene Treue zu belohnen, ihm das Recht ertheilte, sich bis auf ihre Nachkommen ihren Bischof selbst zu erwählen, ihn aus ihrer eigenen Geistlichkeit zu nehmen, und zugleich alle Kirchengüter ruhig zu besizen. Dieses Recht hat sich bis auf die lezten Könige von Burgund erhalten.

Genf litt durch die wilden Völker, welche in dem vierten und fünften Jahrhundert das römische Reich zerstörten, sehr viel. Unter andern bemächtigten sich die Burgundier desselben; da denn die Verheirathung des Chlovis mit der Chlotilde, Tochter des burgundischen Königs Childerich vorgieng. Genf wurde darnach von den Franken erobert, nachdem unter Chlovis und Gondebaud dem Onkel der Chlotilde Krieg entstanden war. Es wurde durch die kluge Aufsicht des Gondebaud bald in den vorigen Zustand gesezet, der durch die so genannten burgundischen Geseze berühmt ist, welche in Genf durch einen gewissen Sigismund, den der Gondebaud für seinen Nachfolger erklären lassen, berichtiget und wieder durchgesehen wurden. Nach Sigismunds Tod fiel es den Ostgothen und Franken in die Hände. Im Jahr 756 gieng Pipin, und

773 Karl der grosse durch Genf nach Italien, um dem Pabst zu Hülfe zu eilen, der von den Longobarden gedrückt wurde. Karl der Grosse hielt sich einige Zeit daselbst auf, und hielt mit den Fürnehmsten seiner Officiere Berathschlagung. Uebrigens läst sich das nicht gewis behaupten, was Leti über den Aufenthalt dieses Kaisers in Genf erzählet hat.

Da im Jahr 879 der Graf Boson vermöge eines Konciliums von drey und zwanzig Bischöfen zum König von Burgundien erwählt worden, so blieb doch Genf, ohnerachtet der Versuche des Erzbischofes zu Wien, dem Karoloman und Karl dem Grossen getreu. Es erkannte hernach Rudolph für den Stammhalter der lezten Könige von Burgundien, dessen Urenkel Rudolph der dritte, der im Jahr 1032 gestorben ist, Erbe des Kaisers Konrad des Saliers wurde, der im Jahr 1034 zu Genf zum burgundischen König gekrönet worden.

Das Unvermögen der lezten Könige von Burgund und die Entfernung der Kaiser brachte die Grafen von Genf, die eigentlich nur blosse Gouverneurs oder Administratoren waren, auf den Gedanken, sich unabhängig zu machen. Rudolph der dritte schlug im Jahr 1020 durch Hülfe des Kaiser Heinrichs den Grafen Wilhelm

von Genf, und Konrad zog im Jahr 1034 wider den Grafen Gerold zu Felde.

In diese Zeit ist die Herrschaft der Bischöfe zu sezen, welche ein gemeinschaftlicher Vortheil mit dem Kaiser und den Bürgern wider die Grafen vereiniget hat.

Seit der Zeit entstanden fast unaufhörliche Streitigkeiten unter den Bischöfen und unter den Grafen. Die ersteren, welche die Bürger auf ihrer Seite hatten, waren die mächtigsten in der Stadt; aber die Grafen, welche zur Erhaltung ihrer Macht verschiedene feste Schlösser hatten, bemächtigten sich fast alles platten Landes. Sie verlangten von den Bischöfen die oberste Gewalt über die Stadt zurück, und die Bischöfe forderten, die Grafen sollten sich als ihre Vasallen bezeigen. Da aber endlich die Bischöfe wohl einsahen, daß sie nicht mächtig genug wären, um die Grafen zu verhindern, daß sie nicht die um Genf benachbarten Ländereien in Besiz nehmen möchten; so bequemten sie sich, ihnen diese zu Lehn zu geben, und in den Jahren 1124 und 1155 schlossen sie mit ihnen zwey Verträge, worinn unter andern Artikeln folgender enthalten war: Comes fidelis Advocatus sub Episcopo esse debet. Dieser Vergleich wurde durch den Pabst Adrian den dritten auf Bitte des Bischofs Arducius bestätiget; auch der Kaiser Friderich der er-

ste, nachdem er sowohl die Bischöfe als auch die Grafen gehöret hatte, konfirmirte alles im Jahr 1162. In der Cession an den Bischof und seine Nachfolger wegen der unumschränkten Oberherrschaft von Genf, hat er sich weiter nichts vorbehalten, als dieses: daß, wenn der Kaiser in eigener Person nach **Genf** kommen möchte, so sollte der Bischof und seine Geistlichkeit verbunden seyn, drey Tage nach einander Litaneyen für das Wohl des römischen Reichs abzusingen. Diesem wurde eine, an alle Geistliche, Adeliche, Citoyens, Bourgeois und Einwohner von Genf gerichtete päbstliche Bulle beygefügt. — —

Eben dieser Kaiser, dessen Andenken denen Genfern gar zu werth ist, that im Jahr 1186, wider Wilhelm, Grafen von Genf, einen zum Besten des Bischofs und der Stadt ausfallenden Ausspruch. Dieser hatte ohne Einwilligung des Bischofes neue Häuser, und einen Theil der Stadtmauer erbauen lassen; hiedurch wurde er aber gezwungen, alles Neuerbaute wieder einzureissen; und in einem Instrument zu gestehen, daß die Herrschaft dem Bisthum allein gehöre, und er in Betracht seiner im Bisthum befindlichen Güter unter dem Bischof stehe. Ardutius starb endlich nach einer funfzigjährigen Regierung im Jahr 1185. An seine Stelle wurde Nantelinus erwählt. Dieser bat gleich beim Kaiser um die Be-

ståtigung der Rechte des Bisthums, die er ihm auch ertheilte. Demohnerachtet beunruhigte ihn Graf Wilhelm wieder, daß er endlich im Jahr 1186 vom Kaiser in die Acht, und aller bischöfli- chen Lehne verlustig erklårt wurde. Durch Ver- mittelung des Erzbischofs zu Wien muste der Graf aufs neue seine Abhångigkeit vom Bischof gestehen; allein da er diesem neuen Versprechen zuwider handelte, so wurde die geschehene Reichs- achtserklårung wiederholt, und seine Gůter noch einmal konfiscirt.

Unter den folgenden Bischöfen, Bernhard, Ludewig dem ersten, und Peter dem ersten, ist eben nichts Merkwůrdiges vorgefallen. Desto mehr ist Amadeus der erste zu merken, der gleich alle die mit dem Graf Wilhelm und den Bischöfen ge- habte Streitigkeiten dem Erzbischof zu Wien zur Entscheidung vorlegte, der auch darůber so er- kannte: daß die völlige Oberherrschaft und Ge- richtsbarkeit der Stadt Genf zustehe, welche Zölle und Abgaben einfordern, auch die Gůter der Delin- quenten einziehen könne, u. d. gl. m. Der Graf dűrfe die Bůrger und Stadt an ihren Gůtern nicht beschådigen, noch denenselben die einmal ertheilte Oberherrschaft streitig machen. Der Bischof nahm darauf den Grafen als seinen treuen Lehnsmann an, und versicherte ihm allen Schuz, so daß es

gar zur feierlichen Belehnung kam, und der Graf dem Bischofe auch den Lehnseid ablegte.

Wie lange Robert, ein Sohn des Graf Wilhelm des zweiten von Genf, das Bisthum besessen, ist noch streitig. So viel weis man zuverlässig von ihm, daß er die bischöflichen Rechte nicht so vertheidiget habe, als er wohl zu thun schuldig war; daher auch im Jahr 1285 Amadeur der fünfte, der Grosse genannt, Graf von Savoyen, von einem Theil der Bürgerschaft zu Hülfe gerufen wurde, weil er es ihnen versprochen, daß er sie und ihre Nachkommen, in allen ihren Rechten und Freiheiten, wenn's auch wider ihre eigene Bischöfe wäre, schüzen wolle.

Es erhielt zwar im Jahr 1365 Amadeus der sechste, Graf von Savoien, vom Kaiser Karl dem vierten das Reichsvikariat über die Grafschaft Savoyen und die benachbarten Lande, und ob er gleich schon von den kaiserlichen Rechten Besiz genommen hatte, so widerrief der Kaiser doch in dreien verschiedenen Verordnungen, auf die Gegenvorstellungen, die ihm gemacht worden waren, das ertheilte Vikariat. Die Kaiser Sigismund und Wenzel haben diese Widerrufung hernach auch noch bestätiget.

Auf den Robert, den lezten Grafen seines Hauses, und Pabst unter dem Namen Clemens des siebenten, folgte Humbert de Villars, ein

Sohn seiner ältesten Schwester, der die Grafschaft Genf an Otto de Villars überlies. Dieser trat sie im Jahr 1401 an Amadeus den achten, Grafen von Savoyen, für fünf und vierzigtausend französische Goldgülden ab, wodurch aller Unterschied unter diesen beiden Familien aufgehoben wurde. Genf genoß darauf einer anhaltenden langen Ruhe. Einige Prinzen aus dem savoyischen Hause hielten sich so gar in der Stadt auf, und hatten sehr viele Vorzüge und Vorrechte. Während der Vermischung der Rechte, und gegenseitigen Ansprüche zwischen den Bischöfen, Grafen von Savoyen und der Bürgerschaft zu Genf, hatte sich das verworrenste Staatssystem gebildet, das man sich nur gedenken kann. Um einigermassen davon eine Vorstellung zu haben, wird dazu ein Auszug aus einer Beschreibung dieser Regierungsform, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts beschaffen war, dienen können, welche von einem gleichzeitigen Geschichtschreiber Franz Bonnivard, Prior des Stifts St. Viktor zu Genf, herrührt, der um die Zeiten der Reformation lebte, und eine eigenhändig geschriebene Chronik von Genf verlassen, die er dem Autor der Reformation der Schweiz zugeschickt hat.

Der Bischof von Genf war nicht nur allein der Oberste im Geistlichen, sondern auch im Weltlichen,

(non seulement spirituel, mais aussi temporel,) und hatte in Genf und in einer ziemlichen Weite herum alle Rechte der Regalität. Diese Prälaten wurden vom Volk postulirt, (postulés,) und durch die Domherren erwählet, ohne deren Einwilligung sie in der Kirche nichts vornehmen konnten. In der Person als weltliche Regenten hatten sie einige Assessoren aus den Laien an der Seite, welche ihr Ansehen in den gehörigen Schranken zu erhalten suchen musten. Der erste ist ein Graf, der nicht, wie einige glauben, über dem Bischof, sondern unter ihm und als sein Offizier anzusehen ist; denn die Bischöfe und Prälaten, welche die weltliche Gerichtsbarkeit von den Kaisern oder Königen erhalten hatten, oder sie gar aus den Händen dieser Prinzen selbst empfingen, erwählten sich diese Offiziers allein. Der heilige **Gregor**, der auch dergleichen unter sich hatte, nennt sie Vicedominos ecclesiae. Diese Offiziers sind unter den Namen, **Majors**, **Komtes** und **Vidomnes** und ähnlichen Namen bekannt.

Um auf den Grafen von Genf in der Qualität eines Vidomne zurückzukommen, so war er ein Offizier des Bischofs, und muste das in Ausübung zu bringen suchen, was durch die weltlichen Räthe in weltlichen Angelegenheiten verordnet war.

Zur grössern Einschränkung der Gewalt des Bischofs versammlete sich das Volk, oder eigentli-

cher, die Angeordneten der Familien desselben alle Jahre zweimal: das erstemal den Sonntag nach dem Fest des heiligen Martin, um über den Weinverkauf zu berathschlagen; und das zweitemal den Sonntag nach dem Fest der Reinigung Mariä, um den kleinen Rath und die Syndiker zu erwählen.

Die Glieder des Raths bestanden aus vier Syndikern, alle von gleicher Macht, die aber nur ein Jahr dauerte, aus einem Schazmeister und zwanzig Räthen, welche das ganze Polizeywesen unter sich hatten.

Der Bischof, der Graf und der Lieutenant des Grafen, den man Vidomne nannte, musten eidlich versichern, daß sie sowohl die ausdrücklichen als auch stillschweigend erlaubten Freiheiten und Vorrechte beobachten und darauf halten wollten.

Der Rath trug dafür Sorge, daß die Schildwachen gehörig wachsam waren, bewahrte die Schlüssel der Stadtthore auf, und nur er durfte zu öfnen und zuzuschliessen Befehl geben, je nachdem es ihm dienlich schien. Wenn man zur Nachtzeit einen Verbrecher antraf, so wurde der Ergriffene zu den Räthen gebracht, und kein Offizier des Bischofs durfte sich unterstehen, Hand an ihn legen zu lassen; den Morgen darauf muste er aber stets ins bischöfliche Gefängnis gebracht werden. Un-

terdessen durfte ihm aber weder der Graf, noch dessen Offiziers den Prozeß machen, sondern dazu waren die Syndiker und der Rath ernannt. Dieser Rath erkannte nach den Rechten in dem Verbrechen, weil nur er die peinlichen Sachen unter sich hatte. Er sprach nicht nur über die, welche auf Befehl der Syndiker des Nachts ergriffen waren, sondern auch über solche, welche die Offiziers des Bischofs am Tage hatten erhaschen lassen. Die Räthe führten den Prozeß bis zur Sentenz, da sie alsdenn dem Grafen oder seinem Vidomne die Ausführung derselben übertrugen. Alsdenn hatte der Bischof Recht, den Verurtheilten zu begnadigen, oder die Strafe vollziehen zu lassen.

In den Rath wurden blos Adeliche aufgenommen; doch wurden diesen auch graduirte Gelehrte in einer Wissenschaft und reiche Kaufleute gleich geschäzet.

Ausserdem war noch ein Rath von Funfzig, der vom Volke erwählt wurde. Er wurde alsdenn zusammenberufen, wenn eine sehr wichtige Angelegenheit vorkam.

Der allgemeine Rath ist schon bekannt, weil von ihm in dem Vorigen etwas gesagt worden ist. In diesem vertraten die Kanonici die Stelle der Geistlichkeit, gleichsam als wenn sie mit zur allgemeinen Versammlung der Stadt gehörten. Alle Statuten und Verordnungen, welche in demselben

gemacht wurden, musten vom Bischof bestätiget werden; eben daher geschah die Bekanntmachung der neuen Geseze beständig unter **folgenden** Ausdrücken: „Es wird hiemit durch den höchst„zuverehrenden und unsern gestrengen Herrn, „den Bischof und Prinzen zu Genf, seinem Vi„**domne**, Syndicis, Räthen und Verständi„gen der Stadt, bekannt gemacht, daß rc. rc.“

Die Vorzüge, welche die Herzoge von Savoyen zu **Genf** hatten, bestanden darinn:

I. Sie hatten eine gewisse Bedienung, die den Namen Vidomnat hatte; die dabey vorkommenden Geschäfte wurden aber nicht von ihnen selbst, sondern durch einen Lieutenant, der Vidomne genannt wurde, verrichtet. Dieser Lieutenant hatte noch einen andern unter sich, der Chatelain hies. Der Herzog von Savoyen bekleidete diese Stelle aber keineswegs, als wenn er über dem Bischof gewesen wäre, sondern als ihm untergeordnet und als sein Unterthan, welches verschiedene Erkenntlichkeitsschreiben der Herzoge an den Bischof beweisen. Der durch den Herzog bestellte Vidomne muste dem Bischof und Syndikern Treue schwören, und zugleich die Freiheiten und Vorrechte der Stadt zu beobachten versprechen. Uebrigens ging die Appellation von den Sentenzen des Vidomne nicht an den Herzog,

noch an seinen Rath, sondern an den bischöflichen Rath.

II. Der Herzog von Savoyen besas in einer Gegend der Stadt einen kleinen Plaz, der Gaillard hies, welcher von einem gewissen Grafen von Genf bebauet war. Wegen dieses Ortes hatte der Graf die Bestrafung der Verbrecher, welche von den Syndikern zu einer Leibesstrafe verurtheilet waren. Die Exekution geschah auf diese Art. Die Syndiker schickten die Senzenz mit folgender Aufschrift an den Vidomne: „et à vous, Monsieur le Vidomne, mandons, „commandons faire mettre cette notre sen-„tence à execution.“ Darauf brachte man ihm den Verbrecher bis an die Thüre des Schlosses Isle, welches die Grafen von Genf ehemals von den Bischöfen erhalten hatten. Die Exekution selbst muste auf dem Plaz Gaillard geschehen, wohin ihn der Vidomne führen und folgende Worte dreimal ausrufen lies: „y a-t-il ici quelqu'un pour Monsieur „de Savoye, Seigneur du Castel Gaillard?“ zum drittenmal mit diesem Zusaz, „le Chate-„lain de Gaillard, ou quelqu'un pour lui „s'avançoit.“ Während dem las der Vidomne dem Verurtheilten den richterlichen Ausspruch vor, und befahl dem Chatelain, denselben an ihm vollziehen zu lassen. Darauf übergab

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ruchat, Abraham, 1680-1750

Über das Interessanteste der Schweiz Aus dem Französischen frey übersetzt, berichtigt und vermehrt

Bd.: 3

Leipzig (1779)

Helv. 421-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453708-6
VD18 80082084-001